

Universitätsbibliothek Potsdam

Inhouse-Digitalisierung

Chronik der Stadt und des Kreises Spremberg

Reinhold, Werner

Spremberg, 1933

urn:nbn:de:gbv:517:1-713

Chronik

der

Stadt und des Kreises

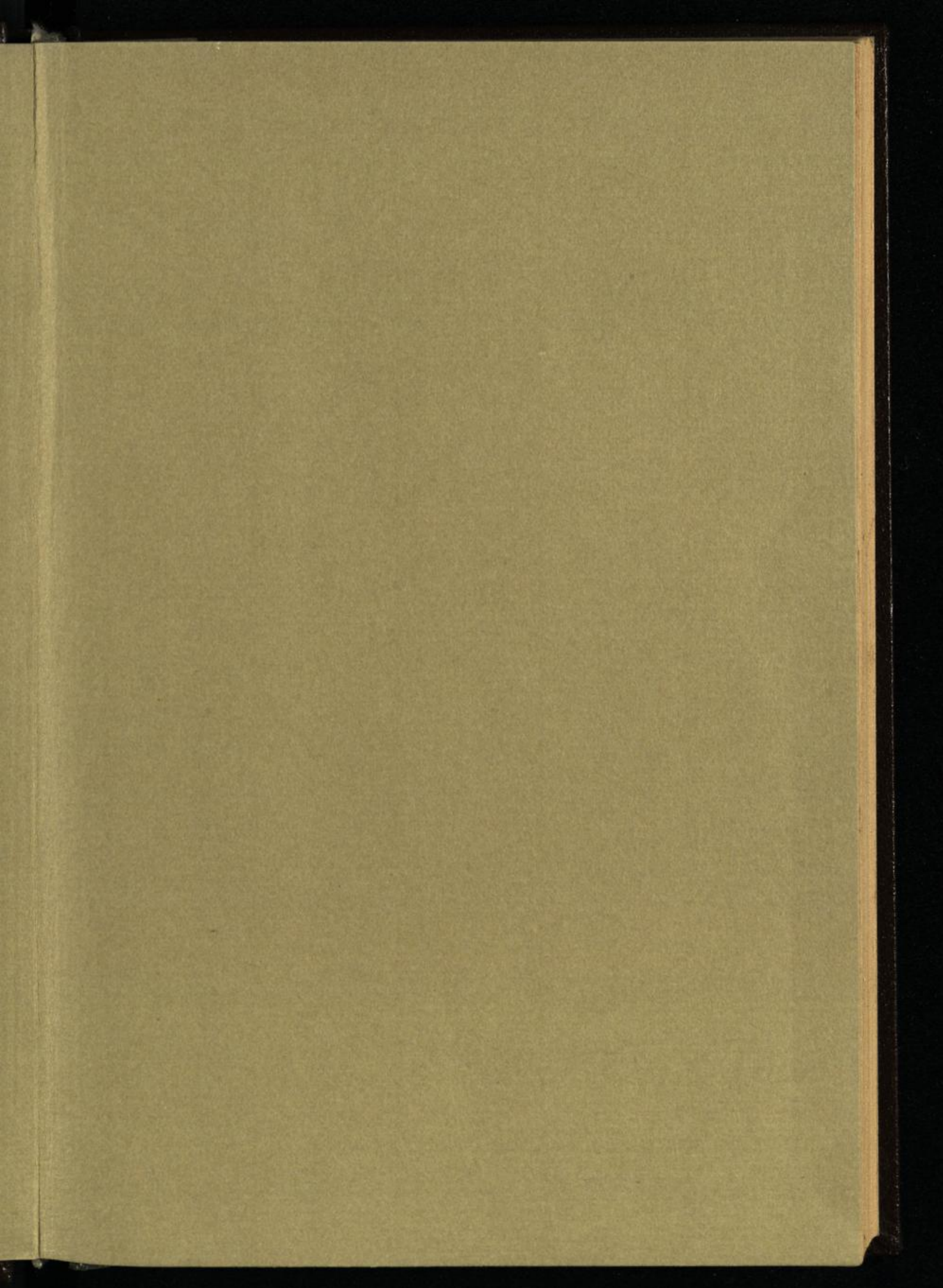
Spremberg

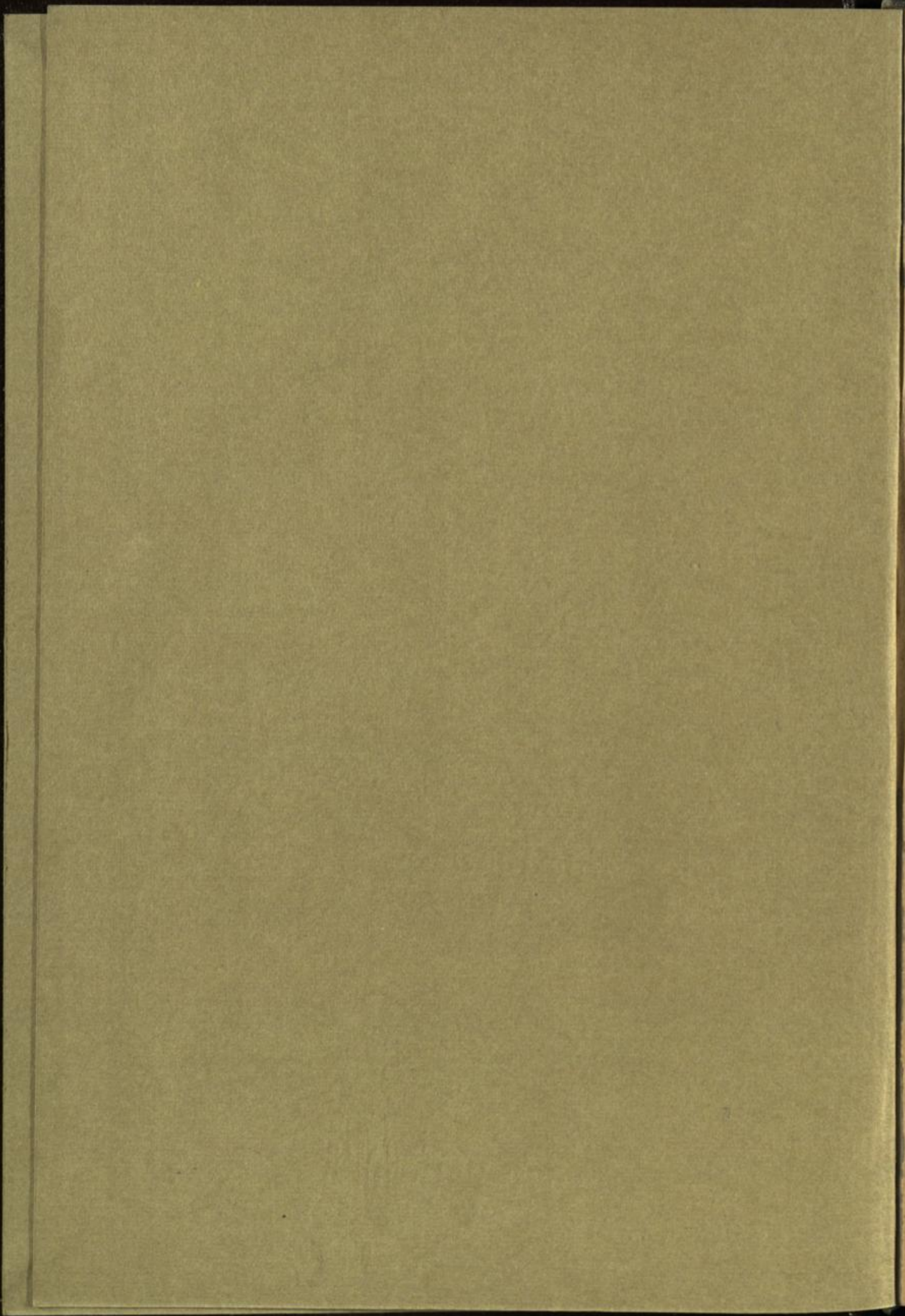
von

Dr. W. Reinhold

Buch
Nr.

Dieses Buch ist zurückzugeben bis zum





Chronik

der

Stadt und des Kreises Spremberg

von

Dr. W. Reinhold,

Verfasser der Chronik Rostock's, Anclam's, Prenzlau's,
Friedland's, Potsdam's, Treuenbriezen's etc.

Spremberg, 1843.

Druck und Verlag von C. Säbisch.

2. Auflage 1933

Druck und Verlag C. F. Säbisch, Spremberg (Nid.-Lausitz)

Präsenzbestand
UNIVERSITÄT POTSDAM
Universitätsbibliothek

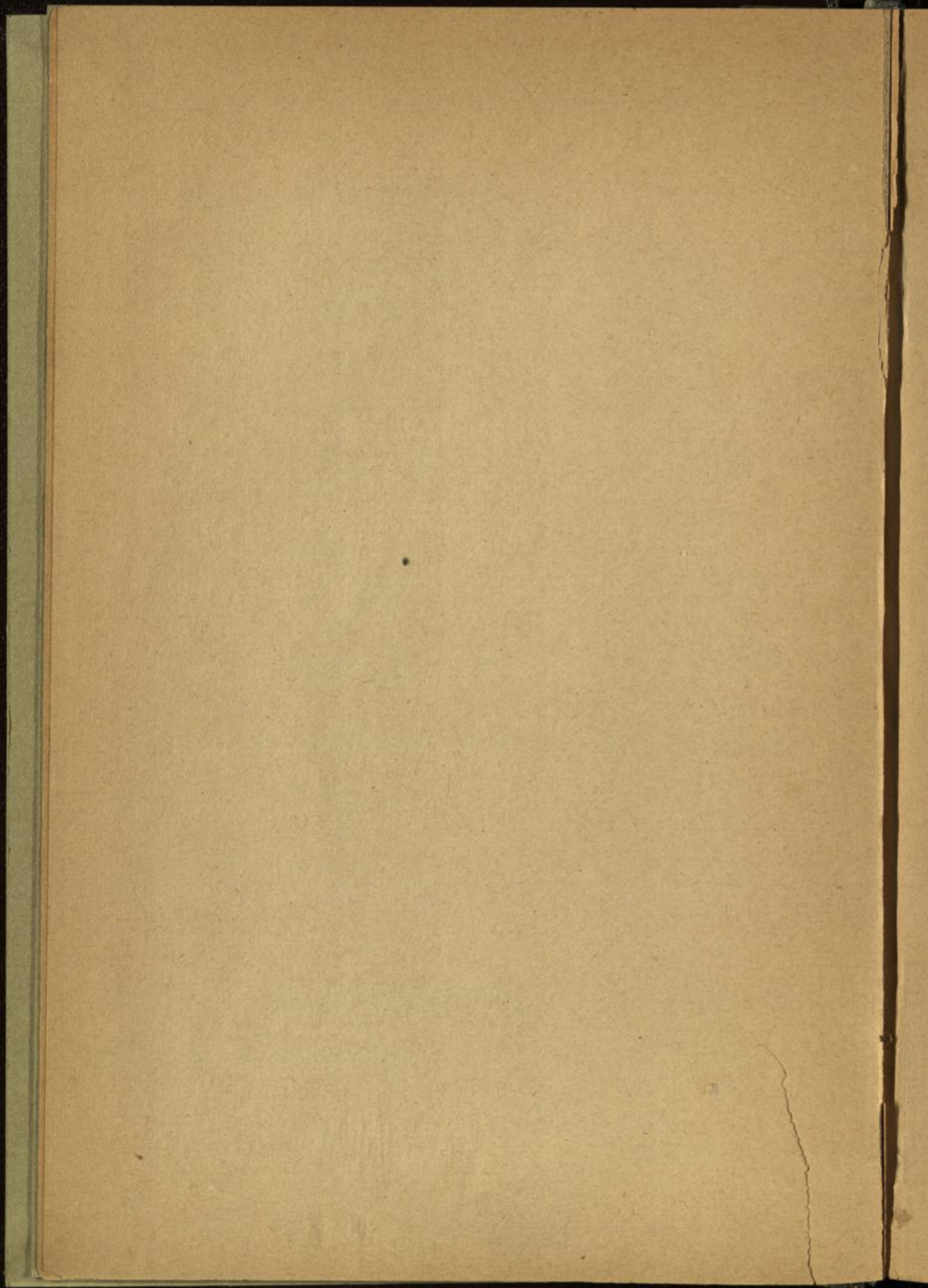
93: 3735 /	
NR 7056	REI
(2) - +	1000

Dedication.

Einem Wohlloblichen Magistrate, sämmtlichen Herren Stadtverordneten, der ganzen hochachtbaren Bürgerschaft hiesiger Stadt S p r e m b e r g, widmet dieses Geschichtswerk als ein Zeichen seiner Hochachtung und Freundschaft

gehorsamst und freundlichst.

Der Verfasser.



Hochwohlgeborne,
Wohlgeborne,
Hochgeehrte Herren und Freunde!

Dedicationen sind in der Regel weiter nichts, als das Compliment eines armen Schriftstellers, gerichtet an hochstehende Personen, die man entweder um Unterstützung oder Beförderung anbettelt. Wenn ich dagegen Ihnen dies Geschichtswerk widme, so dictirte mein Herz diese wenigen Zeilen, welche der Nachwelt den Beweis liefern sollen, daß ein deutscher Schriftsteller in Spremberg's Ringmauern Tage verlebt, welche ihm ewig unvergeßlich bleiben. Ich reiche Ihnen hiermit ein Werk dar, dessen Verdienst ich mir nur in so fern eignen darf, als ich es nicht an Eifer, Fleiß und Sorgfalt fehlen ließ. Es ist diese Chronik kein Werk der Phantasie, kein Resultat der forschenden Philosophie, sondern lediglich die Frucht einer historischen Kritik, wie solche durch unsre, gerade in dieser wissenschaftlichen Hinsicht hochstehenden Zeit erfordert. Meine ganze Arbeit war nur die eines sorgsamem Baumeisters, welcher das Baumaterial, welches in Menge vorhanden, gehörig zu benutzen hatte, und stets den Hauptzweck des Gebäudes: Sprembergs geschichtlichen Ehrentempel zu gründen, vor Augen haben mußte. Ich schrieb nicht für die Welt, nicht für Deutschland, sondern für das kleine reizende Spremberg und dessen Umgegend, nicht für Geschichtsforscher, sondern für Geschichtsfreunde, welche sich längst eine Geschichte dieses Städtchens gewünscht. Freilich sagte vor einigen Tagen Leopold Sch ä f e r, ein Name, vor dem alle Novellisten und Dichter jetziger Zeit die Müze abnehmen müssen, in Muskau zu mir mit seiner bekannten Freundlichkeit, ich möge doch, statt für Spremberg, für die Welt schreiben, allein für diesen Augenblick ist gerade Spremberg meine Welt und ich habe schon für die ganze Welt geschrieben, ohne daß die ganze Welt sich darum gekümmert hätte, während alle Welt glaubte, daß ein Schriftsteller, welcher Werke für die ganze Welt schreibe, ein Heidengeld verdienen müsse, bei welchem Gedanken aber eine Gule gefessen.

Als Fremdling einwandernd, war ich hier als Historiker schon heimisch, und wurde es bald auch in den Herzen so mancher braven Bürger. Meinen Dank dafür öffentlich auszusprechen, ist der Zweck dieser wenigen Zeilen, welchen dieselben auch nicht verfehlen werden, da, was aus dem Herzen kömmt, auch wieder zum Herzen gehen muß, nach den ewigen Gesetzen der Allmutter Natur.

Und somit will ich mich Ihnen Allen, hochgeehrte Herren und Freunde bestens empfohlen haben. Der Himmel nehme Sie in seinen gnädigen Schutz, und erhalte Sie noch lange in dem Kreise der Ihrigen, zu Gottes Ehre und aller guten Menschen und der lieben Engel Freude und Wohlgefallen.

Dr. W. Reinhold.

Geschrieben zu Spremberg den 21. November des so inhaltsschweren Jahres 1842.

Vorrede.

Nur wenige Worte habe ich zur Verständigung dem geehrten Publikum voran zu schicken, in dem ich mich schon längst im hiesigen Wochenblatte über die Tendenz dieser Chronik ausgesprochen, auch anderweitig in den Vorreden zu meinen übrigen Chroniken mich expectorirt habe. Jeder Verständige und Gebildete wird überhaupt so ein Localwerk vom gehörigen Standpunkt aus betrachten.

Mir bleibt nichts weiter übrig, als hier die Hauptquellen anzuführen. Diese zerfallen in gedruckte und ungedruckte: letztere sind 1) wirkliche Urkunden, 2) Notizen in den hiesigen Stadtbüchern achte an der Zahl und sämmtlich nummerirt. Ich habe dieselben jedesmal nach der Seitenzahl citirt. Die älteren Urkunden habe ich mit der größten Genauigkeit, Zwecks des Abdrucks, copirt, und bei der Correctur es nicht an Fleiß fehlen lassen. Es war natürlich und lag auf der Hand, daß, da diese Chronik einmal erschöpfend sein sollte, sämmtliche Urkunden und Documente durch den Abdruck zu veröffentlichen, um auch für die Nachwelt zu erhalten. Beigefügte Anmerkungen machen dieselben verständlich. Weil aber diese Urkunden-Lectüre nicht Jedermanns Sache ist, so habe ich dieselben als letzten Abschnitt mit der Aufschrift: „Spremlberger-Urkunden-Buch“ dem Ganzen angehängt.

Was die gesammelten Notizen betrifft, so wird Jeder auf den ersten Blick einsehen, wie mühsam diese Arbeit war.

Wenn Jemand sich die Mühe geben sollte, mich durch Vergleichung gewissermaßen zu controliren, so wird er inne werden, was es heiße: C h r o n i k e n s c h r e i b e n.

Von den Stadtbüchern sind am wichtigsten No. 5. 7. 3. 6. No. 7 führt den Titel: „Stadtbuch von 1594 Consil. (Bürgermeister) Peter Arndt.“ Dies Buch ist überreich an sehr schätzbaren Notizen. No. 5. habe ich, weil es einen weißen Einband hat, das weiße Buch genannt. Es hat die Ueberschrift:

„Imbrematur aller eines Erbarh Raths Sinnamben zc.“ Alles von Anno 1613 bis 32 Jahr inclusive gerichtet und geschrieben durch Elias Musculus welcher 1615 hier dirigirender Bürgermeister war. Das Stadtbuch No. 6. enthält auf den von mir mit lateinischen Buchstaben A. B. C. D. E. F. versehenen Folioblättern: 1) Etoppet, 2) eine Generale wegen

dinittirter Milib, (Militair) vom 26. October 1738, 3) eine Bescheinigung der ehelichen Geburt eines gewissen Bachmann Seitens des Rathes zu Braunschweig. II. Als Hauptinhalt von S. 1. bis 7., die Abschriften von lauter städtischen Acten-Verhandlungen. Auch No. 1. und 8. sind nicht ohne Nutzen; No. 1. hat die Ueberschrift: Protocolum. Die allergnädigst emanirten Mandato-Generale etc. Litra LM. Spremberg Anno 1761.

No. 8 enthält unter dem Titel: Oberamts-Patente sehr wichtige Nachrichten, in Bezug auf die Landesgeschichte, wie ich im Verlaufe dieser Chronik bemerkt habe.

Außer dem Rathsarchive benutzte ich noch der deutschen (Haupt-Kirche) Kirchen-Buch, geführt von dem Pastor Z i m p e l in den Jahren 1733 ff.

Von den gedruckten Büchern benutzte ich alle, welche über die Ober- und Niederlausitz geschrieben sind; diese kannte ich schon längst.

Das Hauptwerk ist daß des jetzigen Bürgermeisters Herrn N e u m a n n in Lübben, über die Landvoigte der Niederlausitz, ein Werk, dessen Werth ich anzuerkennen viel zu schwach bin.

Es giebt noch eine alte geographische Beschreibung der Markgrafschaft Niederlausitz und der angrenzenden Dertter in Schlesien Anno 1748, welche nicht ohne Werth ist, obgleich dieselbe voller Druckfehler, und nicht beglaubigter Sagen ist.

Daß ich zu meinem Studio, freilich, wie manche Kleinlich denken, ein Werk über die Ober- und Niederlausitz gelesen, ja sogar studirt habe, wird diese Chronik beweisen.

Allen geehrten Herren, welche mich durch Beiträge bei diesem Geschichtswerke unterstützt haben, sage ich meinen gehorsamsten und freundlichsten Dank; o mögen die Einwohner Sprembergs und die des Kreises fortfahren, bürgerliches Streben, so wie Liebe für das angestammte Vaterland zu erregen, dann habe ich meinen Zweck erreicht.

Subscriptions-Verzeichniss

nach

alphabetischer Ordnung.

- S. T. Herren: z.
- Unders, Leinewerbermstr.
Appelt, A., Tuchmacherg.
Baumann, Tuchmacherges.
Baumgart, Tuchfabrikant.
Böhrenz, L., Schornsteinf.
Bösig, J., Kaufmann.
Bösig, H., Färbermstr.
Brand, Tuchfabrikant.
Brose, Tuchfabrikant.
Buchwald, G., Tuchfabrik.
Budig, G., Tuchmacherg.
Bruck, Tuchmacherges.
Centner, Kämmerer.
Denk, Tuchmacherges.
Dietrich, Schneidermstr.
Fiez, Tuchscheerermstr.
Fitzner, Tuchmacherges.
Fliege, Fleischermstr.
Förster, G., Kaufmann.
Frank, Wittwe, Kaufm.
Fromm, W., Schuhmacher.
Geißel, Fabrikbesitzer in Buhlau.
Georgi, Wittwe, Seiler.
Goldbeck, v., Major.
Gößgen, K., Tuchm.
Greischel, F., Tuchfabrik.
Greischel, F., Tuchfabrik.
Greulich, Tuchmacherges.
Grigar, W., Tuchscheererm.
Großpätzsch, Schlossermstr.
Gündel, F., Tuchfabrikant.
- Günther, Töpfermstr.
Hänzka, Lehrer in Graustein.
Hager, Tuchfabrikant.
Hammer, Rentier.
Haupt, Tuchmachermstr.
Hayn, W., Böttchermstr.
Heinze, A., Fleischermstr.
Heinze, G., Fuhrherr.
Heinze, G., Tuchmacherm.
Heinze, W., Tuchfabrikant.
Heinrich, Tuchscheerermstr.
Heffert, Tuchscheererges.
Herold, Tuchfabrik.
Herzog, Tuchscheerermstr.
Herrmann, Kreis-Justizrath.
Herrmann, Fabrikbesitzer in
Cantdorf.
Hubert, Capitain d'armes.
Jäckel, A., Tuchmacherges.
Jäckel, W., Beutlermstr.
Jentsch, Lehrer in Terppe.
Jonk, Kreissecretair.
Jüttner, F., Tuchfabrikant.
Kade, Strumpfwirker.
Karras, Krugbesitzer in Gr. Döbern.
Kern, A., Tuchfabrikant.
Kern, F., Tuchfabrikant.
Kern, G., Kaufmann.
Klanke, Nachtwächter.
Kledisch, Böttchermstr.
Kliemann, F., Tuchmstr.
Knofius, W., Tuchfabrik.

- Koal, Tischlermstr.
 Korn, Apotheker.
 Kottke, R., Tuchscheererm.
 Kossack, F., Tuchmacherem.
 Kossack, F., "
 Kossack, G., Böttcheremstr.
 Kossack, W., Tuchfabrik.
 Kossack, W., "
 Kossack, Hebamme.
 Kossack, Windmüller in Koitz.
 Kresschmar, G., Tuchm.
 Kresschmar, Tuchmacherem.
 Kresschmar, W., Schmiedem.
 Krug, Th., Rathskellerp.
 Krüger, F., Tuchfabrikant.
 Krüger, G., "
 Krüger, H., "
 Kühn, Rentamtsbote.
 Kulka, Lehrer a. h. Stadtisch.
 Kurzhals, Oberförster.
 Lättich, Amtm. in Stradow.
 Landrock, A., Tuchfabrikant.
 Lange, F., Tuchmacherges.
 Laßmann, Barbierges.
 Lehmann, G., Schuhm.
 Lehmann, Lehr. in Sellesen.
 Lengner, F., Tuchfabrikant.
 Lobner, Tuchmacheremstr.
 Löben, v., Rittergutsbesitzer
 auf Rehnsdorf.
 Mahling, F., Schuhm.
 Mahling, W., "
 Martin, Tuchscheerermstr.
 Merl, Wittwe.
 Mettke, Zeugarbeiter.
 Meuser, Tischlermstr.
 Meuser, Ph., Tuchfabrik.
 Meyer, W., Schießhausbes.
 Mittag, H., Weißgerberemstr.
 Mittag, H., Maurermstr.
 Müller, Privatsecretair.
 Müller, Capitain d'armes.
 Müller, F., Tuchfabrikant.
 Müller, F., Tuchfabrikant.
 Müller, J., Tuchm.
 Müller, Tuchscheererges.
 Müller, Tuchmacherges.
 Nedwig, Kupferschmidtm.
 Neubarth, W., Bäckeremstr.
 Neunert, A., Glasermstr.
 Neunert, J., Glasermstr.
 Niclas, Brauermstr.
 Nischke, B., Tuchscheererm.
 Noack, J., Kaufmann.
 Nöcker, Gastwirth.
 Nothnick, G., Tuchfabrik.
 Nothnick, W., Walkermstr.
 Dette, Scharfrichter.
 Pallmann, W., Schneider.
 Paulick, Tischlermstr.
 Paselt, Tuchfabrikant.
 Pesche, Bürgermeister.
 Petri, G., Tuchfabrikant.
 Pesold, L., Tuchmacher.
 Pfothenhauer, Mühlenbesitzer.
 Philipp, Kaufmann.
 Piede, G., Rector a. h. Stadtisch.
 Piede, G., Tuchfabrikant.
 Piper, G., Lehr. a. h. Stadtisch.
 Pigka, Tuchfabrikant.
 Pöhle, A., Tuchmacherges.
 Püschel, J., Kaufmann.
 Püschel, A., Tuchmacherem.
 Püschel, G., "
 Püschel, G., Senator.
 Püschel, F., Tuchfabrikant.
 Püschel, H., "
 Püschel, G., "
 Püschel, G., "
 Püschel, A., "
 Püschel, W., "
 Radicke, Bürgermeister in Muskau.
 Räzer, G., Tuchmacherem.
 Reich, G., Tuchscheererm.
 Reichert, Bataillonssecret.
 Richard, F., Tuchfabrikant.

- Richard, H.,
 Richard, G., Fabrikbesitzer.
 Rieschik, Färbermstr.
 Richter, G., Stadtmusikus.
 Richter, Seilermstr.
 Richter, F., Schuhmacherm.
 Richter, G., Tuchfabrikant.
 Richter, F.,
 Richter, G.,
 Richter, H.,
 Richter, K.,
 Richter, W.,
 Richter, G., Tuchmacherges.
 Rudlow, Schneiderges.
 Rudolph, Leinewebermstr.
 Scoppewer, C., Tuchfab.
 Schepel, Maschinensp.
 Schüller, F., Tuchfabrik.
 Schüller, A.,
 Schittke, D., Tuchsich.
 Schlegel, Hauptmann in Stradow.
 Schlenker, A., Tuchmacherg.
 Schmidt, H., Tuchm.
 Schmidt, Tuchmacherges. a. Gosda.
 Schmidt, A., Walkermstr.
 Schmidt, G.,
 Schmidt, H., Kaufmann.
 Schmidt, C., Schneiderm.
 Schmogro, Tuchfabrikant.
 Schöneich,
 Schubert, Bäckerstr.
 Schulze, W., Bäckerstr.
 Schulze, G., Gemüsehändl.
 Schulze, G., Tuchfabrik.
 Schur, C., Tuchfabrikant.
 Schwetesch, Posthalter.
 Schröter, Schneidermstr.
 Schwetesch, M., Schuhm.
 Schwetesch, G., Tuchfabrik.
 Schwetesch, D., Fleischerm.
 Seidel, C., Tuchfabrikant.
 Seimert, H., Conditor.
 Seimert, F., Tuchfabrik.
 Seible, Schuhmachermstr.
 Selka, Tuchmachermstr.
 Senkel, A., Gastwirth.
 Senkel, Wittwe.
 Sinapius, Tuchmacherges.
 Sinapius, C., Schuhm.
 Sinapius, G., Tuchfabrik.
 Stahn, Maurerges.
 Stab, Maurerges.
 Stein, Tuchscheerermstr.
 Stilller, Inspector in Jessen.
 Steinbach, W., Kürschner.
 Steinert, Barbier.
 Steinert, Tuchfabrikant.
 Steininger, C., Tischlerm.
 Straße, Victualienhändler.
 Streit, Kaufmann.
 Süßenguth, Professor.
 Tallgan, A., Stadtsecretair.
 Teich, Tuchmacherges.
 Theurich, Nagelschmidtstr.
 Tittelhof, G., Kürschnerm.
 Unruh, J., Nadlerstr.
 Uhse, Goldarbeiter.
 Vieweg, F., Tuchscheererm.
 Vieweger, W.,
 Weber, Wagenmeister.
 Weinholz, Färbermstr.
 Weinholz, Tuchscheererm.
 Wiedemann, A., Seifensied.
 Winzer, Tuchfabrikant.
 Winzer, Tuchmacherges.
 Wolf, M., Tuchfabrikant.
 Würfel, G. Tuchfabrikant.
 Ziegler, G., Kürschnerm.
 Ziegler, C., Bäckerstr.
 Zimmermann, Auditor an hiesiger
 Stadtschule.
 Zimmermann, Tuchges.
 Zinnert, Mühlenbesitzer in
 Kadeweise.
 Zinke, Rentmeister.
 Zinke, Knopfmachermstr.

1. Abschnitt.

Die Geschichte Spremberg's in Bezug auf die Landesgeschichte.

Die handschriftliche Chronik beginnt:

„Da Spremberg in alten Zeiten gänzlich abgebrannt, und das Archiv dabei verlorengegangen; so sind der Nachrichten dieser Stadt nur wenig. So viel ist gewiß, daß Spremberg zu den ältesten Städten der Niederlausitz gehört.“

„Nach einer alten Urkunde hat Kaiser Arnulph diese Stadt im Jahre 893 zu bauen angefangen, und mit ziemlich starken Mauern befestigen lassen.“

„Als Kaiser Ludwig mit seiner Armee nach Polen zog, kehrte er in Spremberg ein, und verweilte darinnen 3 Tage. Vierhundert wohlgerüstete Bürger in Reihen empfingen ihn. Spremberg muß also auch schon zu der Zeit stark bevölkert gewesen sein. Kaiser Ludwig war mit dieser Aufnahme sehr zufrieden, es gefiel ihm, und er beschenkte es mit herrlichen Privilegien.“

„Eine andere Urkunde meldet, daß Spremberg 1267 aufs Neue befestigt worden, auch soll sie starken Handel getrieben haben, daher zu solchem Ansehen gekommen, daß viele fürstliche Personen ihre Zusammenkünfte daselbst gehalten haben. Als aber das deutsche Reich ohne Kaiser war, fiel Herzog Boislans aus Böhmen in die Niederlausitz und lagerte sich mit seiner Armee in und bei Spremberg.“

„Bald darauf überfielen die Wenden die Stadt und nannten sie nach ihrer Sprache Grodk. Die Stadt ward bei dem Ueberfalle gänzlich verwüstet, und alles niedergemacht, was von den Wenden mit dem Schwert erreicht werden konnte. Von dieser Zeit hat sie ihr voriges Ansehen und Größe nie wieder erhalten. Sie hat vielmehr harte Schläge bekommen, wie folgende“ u. s. w. Nun folgt mit einem gewaltigen Sprunge die Jahreszahl 1542.

Das Irrige und Mangelhafte dieser historischen Mittheilungen werden wir im Verlaufe theils berichtigen, theils ergänzen, und beginnen zunächst

mit dem Namen. Spremberg heißt wendisch noch jetzt *Gródě*, d. h. eine kleine Burg. Dies läßt mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß an der Spree, an der Stelle, wo jetzt das ehemalige Schloß steht, in uralter Zeit eine Burg sich erhob, daß darauf, wie dies bei vielen Städten der Fall ist, aus der einfachen Burg ein *Burgflecken*, und endlich eine *Stadt* wurde. Merkwürdig ist hierbei, daß der deutsche Name nicht ganz das auszudrücken scheint, was das wendische *Gródě*. Einmal nämlich hat kürzlich Herr Dr. Hefster (Geschichte der Stadt Brandenburg) aus vielen Beispielen dargethan, daß die Deutschen die *Sylben berg* und *burg* weder je verwechselt, noch für eins gebraucht; sodann ist die erste Sylbe: „*Sprem*“ auch schwerlich soviel als: „*klein*“. Letztere ist überhaupt dunkel; und, nur um denn doch eine Erklärung zu geben, könnte man sagen, „*Sprem*“ sei verwechselt oder gebraucht für „*Sprew*“, d. h. Spree, also „*Spreberg!*“ — Näheres im zweiten Abschnitte.

Doch lassen wir nutzloses Deuteln, und beginnen mit der eigentlichen Geschichte, deren Anfang freilich auch ans Gebiet der Fabel, der Sage streift, und bedeutenden Spielraum für Vermuthungen und Deuteleien aller Art gewährt, deren Gehalt, wissenschaftlich gewogen, größtentheils federleicht ist.

Die Bewohner der *Niederlausitz* waren, wie in diesen Tagen durch eine gekrönte Preisschrift bewiesen ist, ursprünglich *Deutsche*, und nicht, wie viele sonst geglaubt, *Wenden*. (Siehe Neues Magazin der Lausitz. Gesellsch. Görlitz 1842.)

Ueber *Deutsche* sowohl als *Wenden* wissen wir, was die Urzeit betrifft, nur sehr wenig; und dies wenige verdanken wir fremden, namentlich Römischen Schriftstellern. Es fragt sich nun, waren jene Römischen Schriftsteller im Stande, über deutsches Volk und Land, Gesittung und Verhältnisse etwas Bestimmtes und Speciellcs zu berichten? Diese Frage müssen wir bestimmt verneinen. Die Römischen Schriftsteller hatten zu wenig Kenntnisse von Land und Volk, als daß sie im Stande gewesen wären, ein getreues und umfassendes Bild desselben zu entwerfen; ja selbst *Tacitus*, ein hochangesehener Staatsmann, war so wenig mit deutscher Sprache und deutschen Verhältnissen, was das Speciellc betrifft, bekannt, daß er uns ganz ehrbar erzählt, die Deutschen beteten hauptsächlich den Römischen Gott *Mercurius* an; (*German. c. 39*) während doch jedenfalls hier der *Ddin* oder *Wodan* zu verstehen ist.

Unter allen Nachrichten über Deutschlands Urzeit steht des *Tacitus* Werklein: *Germania* („*Deutschland*“) oben an, wurde stets sehr geschätzt, aber auch überschätzt. *Tacitus* konnte freilich vermöge seiner politischen Stellung als Staatsmann und Höfling, von den aus Deutschland heimkehrenden Römischen, sehr gebildeten Feldherren und Offizieren wichtige, allgemeine Nachrichten erfahren; ich sage allgemeine Nachrichten, denn Speciellcs konnte ihm auf diesem Wege nicht geboten werden, weil die Berichterstatter selbst nicht im Stande waren, aus Mangel an Sprach-

fertigkeit und der Kunde von deutschen Verhältnissen, tief in das deutsche Gepräge einzudringen. Ferner aber ist es ja längst erwiesen, daß Tacitus in diesem Buche über Deutschland den schon damals entnerdeten Römer einen moralischen Zuchtspiegel vorhalten, und ihnen zeigen wollte, wie die von ihnen als Barbaren und halbe Wilde betrachteten Deutschen in vielen Beziehungen sie, die aufgeklärten, überbildeten Römer überträfen, und ihnen in ihrer einfachen Naturbildung als Muster vorleuchteten. Diese Ansicht über das Taciteische Werk ist wohl hoffentlich in unserer Zeit die gewöhnliche geworden, und schon der selige Ignatius Schmidt gab sich in der Vorrede zu seiner „Geschichte der Deutschen“ vergeblich Mühe, das Gegentheil wenigstens wahrscheinlich zu machen. Lassen wir also die Eitelkeit, uns unsere alten Vorfahren nach diesem, — ich darf wohl sagen — Taciteischen Ideal zu denken, und glauben überhaupt dem Tacitus nur dann, wenn er *Allgemeines* berichtet.

Die übrigen Schriftsteller übergehe ich hier billig mit Stillschweigen, da schon Buchholz (Gesch. der Mark Brandenb. Th. I.) theils den Ptolemäus als literarischen Aufschneider geschildert, theils dargethan hat, wie dürftig und unzuverlässig die Notizen der Uebrigen sind. —

Nach dem Tacitus, (dessen Beschreibung der alten Deutschen hier wohl stehen könnte, wenn dieselbe nicht in jeder Chronik paradirte! —) hatten die alten Deutschen keine Städte, ja nicht einmal Flecken, noch Dörfer, auch keine Burgen oder Befestigungen. Diese allgemeine Nachricht verdient vollen Glauben, und somit zerfällt die Zurückführung des Alters so mancher deutschen Stadt bis in's graueste Alterthum, ja — lächerlich genug — bis auf die Sündfluth, als eine Fieberidee in sich selbst. Vor diesem mußte jedes Geschichtswerk mit Adam und Eva beginnen, — wie zum Scandal für die Wissenschaft noch die 1839 erschienene Chronik der Stadt Liebenwerda von Lichtenberg — und jedes Volk wurde hergeleitet von den Söhnen des Noa: Sem, Ham und Japhet, wie noch merkwürdig genug! — die Herzberger Chronik in diesem Jahr, sage in diesem Jahr, sage im Jahr 1842, mit „wahrheitsliebenden und zuverlässigen, darum auch glaubwürdigen Geschichtschreibern annimmt, daß die Nachkommen des Teut oder Theut, auch Tuisko oder Thuisko, Hebräisch: Uscenas, Japhets Enkel, des „Erstgeborenen Sohnes des Erzwaters Noah, die Tuiskonen oder Teutonen in eben den Gegenden, die wir jetzt bewohnen, sich niedergelassen“ — u. s. w.

Lächeln wir zu solcher gelehrten Zopfdreherei, zucken wir die Achsel, wenn wir hören müssen, daß das bei Ptolemäus vorkommende *Wirition* das heutige Wahren im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin sein soll (Kurze Chronik der Stadt Treuenbriegen, im Wochenblatt des Zauch-Belziger Kreises); kurz, sehen wir ein, daß das Zuviel unserer Vorfahren im vorigen Jahrhundert von Uebel war, so haben wir uns vor dem andern

Extrem, vor dem Allzuwenig zu hüten, indem es Modeton geworden ist, alles als unbestimmt hinzustellen, wohl beglaubigte Thatsachen auszustreichen, für deren Bündigkeit hinlängliche Beweise vorhanden sind, kurz durch Zweifelsucht eine Art Weisheit und Gelehrsamkeit zu bekunden. —

Wie die Wahrheit und das richtige Princip allenthalben in der Mitte liegt, so auch hier. Dies hat Klöden in seinem trefflichen Werke: „Die Gründung Berlins“ einem Werke, welches nicht gelesen, sondern studirt sein will, scharfsinnig, bündig und für jeden Geschichtsforscher erhebend und belehrend dargethan. Es ist wahrlich oft weiter nichts als Caprice, das hohe Alter mancher Stadt bestreiten oder anzweifeln zu wollen, da gute Beweise — oft freilich keine diplomatische, aber kritische — vorliegen.

So möchte auch mancher es nicht zugeben wollen, daß, laut handschriftlicher Chronik die Stadt Spremberg schon 893 gegründet, und mit Mauern umgeben sei, indem man annimmt, daß erst unter Heinrich I. (912) in der Niederlausitz Städte entstanden; allein ein allgemeiner Beweis hebt keinen speciellen auf, und da diese Thatsache urkundlich bewiesen ist, so muß jeder Zweifel schweigen, und jene Annahme ist hiernach zu berichtigen. —

Doch wir müssen noch einmal zurück in das Dunkel der Vorzeit.

Nach dem Bericht des Tacitus bewohnten die Lausitz vor Christi Geburt die Semnonen, ein zu dem Stamm der Sueven gehörende Völkerschaft, roh, aber tapfer, und selbst von den Römern unbezwungen, welches aber zur Zeit der großen Völkerwanderung (ums Jahr 375) von den Vandalen, einem die Küsten der Nord- und Ostsee bewohnenden deutschen Völkerstamme, aus ihren Wohnsitzen vertrieben, sich weiter nach Südwest zogen, 409 gemeinschaftlich mit den Vandalen über die Pyrenäen in Spanien eindrangen, und mit denselben die Provinzen Galicien und Astcastilien theilten.

Statt der Semnonen und Vandalen wanderten nun in die Lausitz zu Ende des fünften und Anfang des sechsten Jahrhunderts die Serben (Sorben, Sorben-Wenden) ein slawischer Volksstamm, dessen Nachkommen mit ihrer Sprache, Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten noch hier bis auf den heutigen Tag leben, und da pflügen, sähen und mähen, wo ihre Urväter vor mehr als tausend Jahren anfangen, den Boden urbar zu machen. —

Diese Sorbenwenden (Serben) gehören dem großen, den ganzen Osten füllenden Völkerstamm der Slaven an, welche von den Hunnen, einem mongolischen Volke aus ihren Wohnsitzen, zwischen dem schwarzen und kaspischen Meere, nördlich vom Kaukasus, aus den Gebirgsgegenden des nordwestlichen Hindostans verdrängt wurden. Die eigentlichen Slaven

wandten sich in die Donauländer, und die Wenden rückten in die von den Sueven verlassenen Wohnsitze an der Elbe ein, und ließen sich auch in der hiesigen Gegend nieder.

Sie waren schon mit Feld-, Obst-, Garten- und Weinbau bekannt, und hatten die Bildung der Griechen, mit denen sie ein Jahrhundert lang in Verkehr gestanden, kennen gelernt. — Ein Stamm, die Milizenen, besetzten die jetzige Oberlausitz, und der andere, die Lutizier, die Niederlausitz; sie eroberten das Markgrafenthum Meissen, den Erzgebirger und Leipziger Kreis und das Herzogthum Altenburg, und nannten diese eroberten Länder Sorabia. —

Groß sind ihre Verdienste; sie begannen die fruchtbaren Landstriche, vorzüglich an der Elbe, Saale, Spree, schwarzen Elster u. s. w. zu bebauen, erhoben die Hütten und Erdwohnungen der Germanen in wohnliche Häuser, und legten so allmählich Dörfer und Städte an, welche sie zum Theil nach ihren verlassenen alten Wohnsitzen, nach der Beschaffenheit der Gegend und des Landes, oder nach Personen benannten.

Alle Schriftsteller schildern uns die Wenden, wie die Slaven überhaupt, als ein arbeitsames, von Viehzucht und Ackerbau lebendes, gastfreies und friedliebendes Volk, welches nur zu den Waffen greift, um sich seiner Haut zu wehren. Heilig war ihnen ihre Muttersprache und Nationalsitte. Im Fall eines Krieges, wo sie sich mit Kolben, Lanzen, Wurffspießen, Pfeilen und krummen Messern bewaffneten, wählten sie aus ihren Hospodars und Knees den Klügsten und Tapfersten zu ihrem Kral. Das war ihr König. —

Da Grund und Boden das eigentliche Element der Wenden war, so widmeten sie alle ihre physischen Kräfte dem Ackerbau, trockneten Sümpfe und Moräste aus, lichteten die Wälder, machten die Wiesen urbar, und erbauten je mehr und mehr Dörfer und Flecken.

Wurde ihr Leben hierdurch schon geregelter, so kam auch in ihre Lebensverhältnisse größere politische Festigkeit und eine gewisse Ordnung. Ihre Besitzungen wurden in gewisse Bezirke (Sudpanien) eingetheilt, die Vornehmen hießen die Herren (Knees), die Hausbesitzer Hospodar. Die Männer kamen in dem Gerichtsorte, Kretscham, zusammen, um die Gemeindefachen zu ordnen. So entstanden die Kretschams, Schänken, und nachherige Gastwirthschaften, weshalb noch bis auf den heutigen Tag die Gemeindeversammlungen in den Kretschams gehalten werden, und der Ortsrichter der wendischen Gemeinde zugleich Schankwirth ist. —

Bis 631 lebten die Wenden friedlich auf ihren Ackergehöften; allein nun begann ein langer Kampf, und ein furchtbares Gewitter zog sich drohend über ihren Häuptern zusammen. Das Volk der Franken war nämlich ins Gebiet der Meißner Sorbenwenden eingefallen, und hatte sie zinspflichtig gemacht. Dies fremde Joch ertrugen sie nicht, und drangen, unterstützt von den Lutiziern, den Czechen in Böhmen, den Lechen in Polen, den

Hesellern und Uckern in Brandenburg, ihren angestammten Landesleuten, angeführt von ihrem tapfern Kral Derwan, auf die hereindringenden Franken ein, und schlugen dieselben 631 in der furchtbaren Schlacht bei der Festung Voigtsburg, (jetzt Voigtsberg, bei Delniz im sächsischen Voigtlande) total auf das Haupt. Auch die Thüringer wurden 633 unter Fürst Rudolph gezwungen, die Sorbenwenden zu bekriegen; allein diese verbanden sich 643 unter dem muthigen Samo, König von Böhmen, Mähren, der Lausitz, Schlesien und des südlichen Sorbenlandes Illyrien, mit den Sorben gegen die Franken, und gelangten, 774 wieder zur alten ungestörten Freiheit. —

Nicht lange dauerte der süße Friede, Karl der Große bekriegte die Sachsen, und die Wenden standen ihren Glaubensgenossen tapfer bei. Karl der Große, hierüber erbittert, befahl, nach gänzlicher Besiegung der Sachsen, (783) seinem Sohn Ludwig dem Frommen, mit einem Heer Thüringer und Sachsen verheerend in's Gebiet der Wenden einzufallen. Diese fielen auch 805 in die hiesige Gegend ein; zwar eilte Ezech, Herzog der Böhmen, muthig ihnen zu Hilfe, allein er wurde bei der Festung Budissin total geschlagen, ja verlor sogar sein Leben, worauf der Sachsenfürst Wittekind I. von Karl dem Großen zum Herzog der Sorbenwenden ernannt wurde; jedoch wurde den Besiegten erlaubt, ihre Verfassung beizubehalten.

Nach Wittekind's I. Tode (806) wurde dessen Sohn Wittekind II. vom Kaiser mit diesen Gauen belehnt. Zwar versuchte es Karl der Große auf alle mögliche Weise, die heidnischen Wenden zum Christenthum zu bekehren; allein diesen war ihre Religion zu heilig; sie verspotteten die zu ihnen gesandten Priester, zerstörten die gebauten christlichen Kirchen, und richteten die gestürzten Götzenbilder wieder auf.

Nach Karls des Großen Tode (814) suchten die Wenden das fremde Joch abzuschütteln; allein sie wurden von ihrem Herzoge Wittekind II. gedemüthiget, nach dessen Tode sein Sohn Friedrich, Graf von Wettin, Oberherr der Wenden wurde. Zwar erschlugen sie diesen (825), verbanden sich mit den Böhmen, jagten Friedrich's Bruder und die Sachsen über die Elbe, und verschafften sich 31 Jahre hierdurch Freiheit von fremdem Joch; allein Ludwig der Deutsche bezwang sie wieder, und setzte den Landvoigt Zisibere über sie. Dieser wurde von ihnen 859 erschlagen, worauf sie 10 Jahre lang frei waren, bis sie von dem Herzog der Thüringer, Dacht, welchen Ludwig der Deutsche gesandt hatte, 869 geschlagen wurden. Dieser ließ ihren Kral Rastiko nebst vielen böhmischen und wendischen Großen hinrichten, und blieb bis zu seinem Tode (877) im ruhigen Besitz der Lausitz.

Zwar wurden, um die Wenden zur Annahme der christlichen Religion geneigter zu machen, diesseit der Elbe christliche Kirchen gebaut; allein nach

Ludwigs des Deutschen Tode (876) jagten sie ihren Voigt wieder aus dem Lande, rissen die Kirchen nieder, führten die heidnische Religion wieder ein, drangen über die Elbe und bis in Thüringen vor. Hier wurden sie 881 von Graf Poppo von Henneberg geschlagen und zurückgetrieben. Ludwigs des Deutschen Nachfolger Karl der Dicke (von 876—887) wurde wegen eines schimpflichen Friedens mit den Normännern abgesetzt, und Arnulf (von 887—899) zum Könige ausgerufen.

Dieser König (nicht Kaiser, wie der Chronikant schreibt) Arnulf ist für die Geschichte Sprembergs äußerst wichtig; und jeder Einwohner hat Ursache, sein Andenken ehrenwerth zu halten.

Derselbe gründete nämlich, wie oben nach der handschriftlichen Chronik mitgetheilt, urkundlich gewiß, die Stadt Spremberg im Jahre 893, und ließ dieselbe mit ziemlich starken Mauern befestigen. König Arnulf, — (dessen Existenz, merkwürdig genug, mir sogar Gelehrte abgesprochen! — während er jedoch schon in jedem guten Geschichtscompendium vorkommt, —) war also der Gründer hiesiger Stadt. Wir wissen von ihm sonst, daß er die Normänner bei Löwen schlug, nach Italien zog, Rom eroberte, allein krank zurückkehrte, und bald darauf, allgemein betrauert, starb.

Auch die Thränen der Einwohner Sprembergs flossen gewiß um diesen guten Herrscher aus dem Stamme der Karolinger, dessen letzter Sprößling, Ludwig das Kind, Arnulfs Sohn, im Jahre 911 starb.

Dieser König Ludwig ist der vom Chronikanten erwähnte Kaiser, den bei seinem Einzuge in Spremberg 400 wohlgerüstete Bürger empfangen, und der die Stadt mit herrlichen Privilegien beschenkte.

So sehr auch die Deutschen sich bemühten, die Wenden vollständig zu besiegen, so wenig gelang ihnen dies auf die Dauer, und erst Heinrich I. (der Vogler oder besser der Städteerbauer) zwang sie fest unter das deutsche Joch. Dieser hatte bis zum Jahre 936 die nördlichen Slaven in Meissen und der Oberlausitz zum Gehorsam gebracht, und damit diese Eroberungen nicht von Neuem verloren gehen möchten, setzte sein Sohn, Otto I. in allen eroberten Gegenden Markgrafen, die sie unter der Bothmäßigkeit der Deutschen erhalten, und gegen äußere Feinde vertheidigen mußten. Die eroberten Districte wurden nach den verschiedenen Himmelsgegenden bezeichnet, und alles, was davon nach Osten zu lag, unter der Benennung Ostmark einem Markgrafen zur Behauptung und Verwaltung übergeben. Als ersten Markgrafen der Ostmark nennt die Geschichte Gero, welcher auch die Niederlausitz verwaltete, die jedoch erst um 963 völlig bezwungen wurde.

Die Unterwerfung der Niederlausitz unter die Herrschaft der Deutschen dauerte nach Gero's Tode nicht gar lange. Schon 1002 fiel Herzog

Boleslaus Chobri von Polen mit einem Heere in das Land, und bemächtigte sich desselben, welches nun mit wenigen Unterbrechungen bis 1030 unter polnischer Herrschaft blieb. Dies ist der in der handschriftlichen Chronik erwähnte Boislau. Dieser suchte sich den Besitz seines eroberten Landes so viel als möglich zu sichern, befestigte die Städte und legte neue Burgen an. Diejenigen Befestigungen der Niederlausitzer Städte, welche sich erweislich aus den frühesten Zeiten herschreiben, wie Spremberg, verdanken dem Verbesserungsggeist und der Baulust dieses Fürsten ihren Ursprung, indem vor ihm alle Befestigungen fast nur aus Holz bestanden. — Schon während der polnischen Herrschaft bestanden die Castellani in den Städten, unter welchen nicht nur die Städte selbst, sondern auch die sämtlichen Bewohner der ganzen benachbarten Landschaft standen. Da fast sämtliche Städte in der Niederlausitz mit einem Schloß, einer Burg versehen waren, wo der Burgwart oder Castellanus seinen Sitz hatte, so setzten die Castellani nach Aufhebung der polnischen Herrschaft ihre Verwaltung Namens der deutschen Könige und Markgrafen nach deutschen Sitten und Gebräuchen, ohne jedoch die Ueberreste der früheren slavischen und polnischen Verfassung sofort aufzuheben, fort. So bildete sich schon in dieser frühesten Zeit die Verbindung zwischen den Städten und den benachbarten Landschaften, woraus die Weichbilder entstanden, welche jetzt Kreise heißen. Nach den Castellanen erschienen die Voigte (advocati) in den Städten, und in den Schlössern derselben gewisse Hauptleute, (capitanei) und das Land verwaltete ein Landvoigt. Nicht lange blieb die Niederlausitz mit der Ostmark verbunden, sondern trennte sich (1131—1136) unter Heinrich von Croitzsch von derselben, und wurde eine besondere Mark. Die Umwälzungen und Verwüstungen, welche durch die auf Veranlassung Heinrichs des Löwen ums Jahr 1180 in die Niederlausitz eingefallenen Slaven herbeigeführt worden waren, machten eine ganz neue Organisation des Landes nothwendig, welches bis zum Jahre 1303 unausgesetzt bei den Markgrafen des Wettinschen Hauses verblieb, dann aber an das Ascanische Haus und unter die Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg kam. Schon vorher, 1267, wurde die Stadt Spremberg, wie oben mitgetheilt, noch mehr befestigt unter Heinrich dem Erlauchten. —

Nachdem der Markgraf Waldemar ohne Erben verstorben war, so entstanden wegen der Thronfolge sehr große Unruhen. Der größte Theil der Niederlausitz huldigte dem Herzog Rudolph von Sachsen, gelangte aber schon 1324 mit der Mark Brandenburg an den Markgrafen Ludwig aus dem Hause Wittelsbach, der von dem Kaiser Ludwig dem Baiern ausdrücklich damit belehnt wurde; allein schon 1328 ging die Niederlausitz als Pfand wieder an den Herzog Rudolph von Sachsen über, welcher nun bis 1399 in Besitz derselben blieb, worauf Ludwig der Aeltere folgte.

Die in der Vorrede erwähnte „geographische Beschreibung der Markgrafschaft Nieder-Lausitz und der angränzenden Orter in Schlesien“ sagt pag. 54—55:

„Spremburg, gränzet gegen Morgen mit Forsta und Triefel: gegen Abend mit dem Galawischen Kreis, gegen Mittag mit der Oberlausitz, und gegen Mitternacht mit dem Gottbusischen District. Diese Herrschaft hat vor sehr alten Zeiten her schon dem Geschlechte derer von Rökleritz zugehört: Denn man findet alte Briefe zu Spremburg, die solches bezeugen, und unter andern einen vom dato Anno 1300 am Tage des Apostels Petri, darin Herr Heinrich von Kittlitz der Stadt Spremburg etliche Sachen schencket. ¹⁾ Der Kaiser Carl IV. kaufte Anno 1360 an sich, und überließ sie wiederum obgedachten Heinrich's Sohn, dem Herrn Landvoigt Ditto von Kittlitz, wiewohl unter der Bedingung des Wiederkaufs; dieser Herr hat den Fleischern zu Spremburg ein besonderes Privilegium ertheilet, woraus denn zu ersehen, daß er würcklich diese Herrschaft besessen. ²⁾ Als aber diese Linie, welche man die ältere nennet, mit Herrn Jacob von Kittlitz, dem ersten Evangelischen Herrn dieses Geschlechts Anno 1530 ausgieng, fiel die Herrschaft aufs neue an die Könige von Böhmen. Der König Wladislaus beschenckte damit den Burggrafen Heinrich von Meissen und Herrn von Plauen, worüber die in der Historie dieser Markgrafschaft Nieder-Lausitz weitläufiger bemeldete Streitigkeiten mit der Stadt und dem Bezirck von Spremburg, wie auch mit allen Land-Ständen selbst, entstunden, so, daß der Burggraf die Herrschaft wiederum abtreten mußte, doch mit dem Beding, daß die Stände an statt des Königs ihm 2000 fl. auszahlen sollten, und weil diese solche Summe von dem Heermeister zu Sonnenburg aufnehmen mußten, so verschrieb ihnen der König dagegen die Helfte aller Einkünfte aus dieser Herrschaft. Anno 1562 cedirten die Stände diese Verschreibung gegen Erlegung gedachten Vorschusses, an obgedachten Herrn Landvoigt Bohuslaus Felix von Lobkowitz und Hassenstein und Anno 1566 wurde derselbe von Kaiser Maximiliano gar damit belehnet. Dieser Herr besaß es nur ein Jahr, so verkaufte er die Herrschaft wieder an Herrn Caspar von Minckwitz auf Drähne, von welcher Familie sie Anno 1583 zum drittenmahl an das Geschlecht derer von Kittlitz gerathen: Denn im selbigen Jahr kaufte sie der Herr Carl von Kittlitz aus Schlesien, welcher Anno 1595 die Würde eines Landvoigts erhielt, und mit diesem fängt sich die neue oder jüngere Linie derer von Kittlitz an. Desselben Nachkommen haben die Herrschaft an Ihro Hochfürstliche Durchlaucht den Herzog Christian I. zu Merseburg verkauft, nach dessen Tod sie Dero

1) „M. Franc. Rudelius hat dergleichen Privilegien verschiedene in seiner Leichen-Predigt bey der Beerdigung des Herrn Landvoigts Ditto von Kittlitz angeführet.“

2) „Nochmehr erhellet solches aus des Bischoffs Rudolphs von Meissen Bulle de dato Stolpen Anno 1415 den 6. Jun. idem, heißt es: „Das Schloß Spremburg, welches mit seinem Zubehör Herr Ditto auf Wiederkauf besitzt, entweder von ihm, oder seinen Erben wieder gekauft wurde.“

jüngsten Prinzen, ist aber regierenden Herrn Herzog *Heinrichen* zugefallen.“

Diese Familie *Kittlitz*, deren Ursprung *Gauhe* (*Adelslex.* I. 1019) wohl mit Unrecht in *Polen* sucht, scheint seinen Stammsitz in einem bedeutenden Rittergute dieses Namens zu haben. Schon 1186 kommen *Conrad* und *Burkard von Kittlitz* in der *Lausitz* vor. Einer dieser Familie, *Otto von Kittlitz*, war „Herr von *Baruth*, *Voigt zu Lusitz*“ (von 1389—1394.) Dieser scheint um 1410 verstorben zu sein; während ein anderer *Otto von Kittlitz* sich 1422 zu *Züterbog* mit mehreren Andern zur *Vertheidigung* gegen die *Hussiten*, und 1467 gegen *Georg Podiebradt* verband. Die Familie *Kittlitz* hatte schon seit 1395 *Spremburg* pfandweise besessen, und 1502 gelang es endlich dem *Landvoigt Heinrich Neuß von Plauen*, wie unten weitläufiger mitgetheilt werden wird, den *Pfandinhaber*, auch *Otto v. K.* genannt, zu bestimmen, ihm seine Rechte daran zu verkaufen. Uebrigens besaß diese Familie auch einmal die *Stadt Hoyerwerda*, und *Spremburg* gehörte um 1350 dem *Grafen Günther von Schwarzburg*.*) Ob nun die *Stadt* von dieser Familie von *Schwarzburg* oder von der von *Kittlitz* vergrößert und derselben von dem *Landesherrn* zum *Verwesen* gegeben worden, wage ich nicht zu behaupten; es scheint aber diese *Vernehmung* viel für sich zu haben, besonders da *Spremburg*, wie mitgetheilt, 1267 noch mehr befestiget worden. Näheres in einem *Anhange*.

Dem *Markgraf Ludwig dem Aelteren* suchte *Carl IV.*, welcher sich das Land von dem falschen *Waldemar****) zum Geschenk hatte machen lassen, zu entreißen; es gelang ihm indessen dieser Plan nicht, und *Ludwig von Brandenburg* erhielt 1350 die *Lausitz* von dem neuen *Kaiser* zum *Lehn*. *Ludwig der Aeltere* trat die *Niederlausitz* durch den *Vertrag zu Luckau* 1351 an *Ludwig den Römer* und *Otto* ab, und im Jahre 1355 wurde dieselbe für 21 000 *Mark Silber* und 10 000 *Prager Groschen* an den *Markgrafen von Meissen* verpfändet. *Carl IV.*, welcher wieder einen *Theil* des Landes, nämlich die *Herrschaft Spremburg* von dem *Grafen Günther von Schwarzburg* dem ältesten *Sohn* seines 1349 verstorbenen *Gegners*, eigenthümlich erworben hatte, bestätigte die *Verpfändung*,***) und die *Markgrafen* zu *Meissen* und *Landgrafen* von *Thüringen* blieben bis 1364 in deren *Besitz*.

Während dieser *Verpfändung* fiel die *Niederlausitz* an den *Herzog Bolko von Schweidnitz*, einen *Nachkommen Otto des Langen*, und dieser löste sie endlich 1364 ein, und besaß sie bis an seinen *Tod*,

*) *Destin* I. S. 53. *Neumann* 1 c. *Th.* I. S. 45.

**) Den ich übrigens für ächt halte. Interessant ist hier die *Chronik Treuenbriegens*. Näheres an einem anderen Orte.

***) *Gerken. cod. dipl.* Band. III. 107.

(1368) worauf sie an **K a r l IV.** und die Krone von **B ö h m e n** überging. (1370) Schon vorher, 1360, hatte Kaiser **C a r l IV.** die Stadt **S p r e m b e r g** gekauft. *) Derselbe war 1367 persönlich in **S p r e m b e r g**, um seine Tochter von Oesterreich zu begleiten, und sie ihrem Gemahl, Markgraf **D i t t o v o n B r a n d e n b u r g**, zu übergeben. **)

Um diese Zeit bestanden die **F e h m g e r i c h t e** (Fehmgerichte, d. h. Schutzgerichte,) eine Art furchtbarer Criminalgerichte. So erhielten im Jahre 1381 am St. Georgentage die Sechsstädte von dem Könige **W e n z e l** eine Bestätigung der Fehmgerichte, und es heißt darin: „er habe „angesehen gemeinen Nutz des Landes und auf das alle Straßen und Wege „gefeydet, geschüzet und beschirmet würden vor losen Leuten u. s. w. den „Sechsstädten seinen lieben Getreuen erlaubt und gegönnt das Fehmgericht „in allen puncten, Article, Meinungen und Begreifungen, wie das sein „Herr Vater **C a r l** gemacht und geschickt habe, daß sie dasselbe Fehmgericht „auch verbas halten und haben sollten.“

Als später die Richter und Schöppen ausstarben, wandten sich die Städte auf's Neue an den König, mit der Bitte um Wiederherstellung der Fehmgerichte, worauf **W e n z e l** auch wirklich einen Fehmrichter in der Person **H e i n r i c h s v o n S c h o f** (Gotsche) und mehrere Beisitzer ernannte, den Städten aber das Recht beilegte, mehrere der Letzteren selbst zu wählen, und an die Stelle der abgehenden neue zu setzen. Später geriethen diese Gerichte wieder in Verfall, und obwohl die Oberlausitzer den König **S i g i s m u n d** von Neuem um die Wiederherstellung derselben baten, so geschah dies doch nicht, wahrscheinlich weil **S i g i s m u n d** durch die Hussitenkriege viel zu sehr beschäftigt war. In der Niederlausitz finden sich von diesem Gerichte keine Spuren.

Nach **C a r l s IV.** Tode (29. November 1378) bekam das Land dessen jüngster Sohn **J o h a n n v o n G ö r l i z**, welcher noch unmündig war, unter der Vormundschaft seines Bruders, des Königs **W e n z e l** von Böhmen stand, und bis an seinen 1396 erfolgten Tod in ihrem Besitze blieb. worauf die Niederlausitz an den König **W e n z e l** fiel, und nun bedeutende Unruhen ausbrachen, deren Ursache zum Theil noch sehr im Dunkel liegt. —

Als Herzog **J o h a n n** gegen Ende des Jahres 1391 in **S p r e m b e r g** war, befand sich auch der Landvoigt **D i t t o v o n K i t t l i z** bei ihm, und begleitete ihn von da nach Guben, erhielt 1395 von dem Landesherrn die Herrschaft **S p r e m b e r g** pfandweise, und behielt dieselbe auch unter **W e n z e l**'s Regierung. Er hatte drei Söhne, **D i t t o**, **H e i n r i c h** und **J o h a n n**, von welchen der erstere die Herrschaft **S p r e m b e r g** erhielt, der letztere aber den geistlichen Stand wählte und anfänglich Pfarrer in Meissen, dann aber in Görlitz war. Es ist daher zweifelhaft, ob der **D i t t o**

*) scriptor. Rer. Lus. Eist. Band. Erste Liefer. pag. 11.

**) Dasselbst pag. 22.

von Kittlitz, dessen die Urkunde des Königs Wenzel vom Montage nach Estomihl 1411 gedenkt, nicht schon der Sohn, und Otto von Kittlitz der ältere 1410 gestorben ist; doch nehmen Einige an, daß er noch 1414 lebte.

Im Jahre 1397 nahm Jobst das Land mit Gewalt in Besitz, und noch in demselben Jahre willigte auch König Sigismund in diese Besitzergreifung, worauf wohl schon der Vergleich zu Stande kam, dem zufolge Jobst die Lausitz pfandweise besitzen sollte, wenigstens bestätigte er in diesem Jahre die Privilegien der Städte, und auch die der Stadt Spremberg*) wie die Urkundenbeilage No. 1. unten darthut.

Um diese Zeit hausten die Räuber gar toll und arg im Lande, und deshalb bewerkstelligte der Landvoigt Hans von Torgau ein Bündniß der Oberlausitzer und der Niederlausitzer zu Spremberg, wohin er sich mit den Niederlausitzischen Abgeordneten begeben hatte. Nach Jobst's Tode (1411) fiel die Niederlausitz an den König Wenzel, unter welchem das Faustrecht überhand nahm. Hierzu kamen noch kirchliche Wirren, indem es 3 Päbste zugleich gab, und um das Maß des Glends voll zu machen, brachen die Hussitischen Unruhen in Böhmen aus. Wenzel bestätigte 1411 die Privilegien der Stadt, wie aus der Urkunde No. II. hervorgeht.

Nach Wenzel's Tode (1419) machte Sigismund Ansprüche auf die Thronfolge unter lautem Widerspruch der Böhmen, und weil er hierzu des Baaren bedurfte, so verpfändete er 1422 die Niederlausitz für 7850 Schock Böhmischer Groschen an seinen Landvoigt, den Ritter Hans von Polenz. So wurde ein Privatmann Landesherr! Allein schon vorher, 1420, hatte Sigismund laut Urkunde No. III., die Privilegien der Stadt Spremberg bestätigt.

Die Hussiten bedrohten 1422 die Niederlausitz mit einem Einfall, weshalb auf Veranstaltung des Erzbischoffs Günther von Magdeburg am Freitage nach Pfingsten zu Jüterbog ein kräftiges Bündniß zu Stande kam, an welchem außer den Städten Luckau, Spremberg, Lübben und Calau noch die Herren Hans von Cottbus, Hans von Biberstein zu Beeskow, Albrecht Schenk von Landsberg, Herr zu Teupitz, Herrmann von Polenz zu Beeskow, Heinrich Aweis, Hans von der Zauche, Paulinus Richard und Peter Klewitz, Bürger aus Luckau, Hans von Torgau, Hans von Biberstein der jüngere, Albrecht und Hans Schenk von Landsberg, Wend und Otto von Pleburg, Caspar und Heinrich von Donyn, Otto von Kittlitz, Otto von Landsberg und der Abt Peter von Neuzelle Theil nahmen. Die Hussiten brachen aber nicht in die Niederlausitz ein, sondern fielen bei

*) Schmidt Chronik von Calau pag. 294.

Frankfurt an der Oder unter furchtbaren Grausamkeiten in die Mark ein, suchten jedoch 1429 im October die Niederlausitz heim, und verwüsteten besonders die Gegend um Cottbus und Suben auf das Entsetzlichste. Dieselben verbrannten auch auf diesem Zuge die Stadt Spremberg und Sommerfeld und andere Städte.*) Im Jahre 1431 fielen sie abermals in die Niederlausitz ein, wobei sie auch Lübbenau geplündert haben sollen. Der Landvoigt Hans von Polen z schloß aber 1432 mit den Anführern derselben einen zweijährigen Frieden, nach welchem sich die Hussiten verpflichteten, Hans von Polen z Güter so wie das ganze Land zu Lustiz zu verschonen.

Nach Sigismunds Tode bestätigte dessen Nachfolger, König Albrecht die Verpfändung der Niederlausitz, und so war das Land, als nach seinem plötzlichen Tode (1439) das bekannte böhmische Interregnum eintrat, nicht ganz ohne Oberhaupt; jedoch gestand man dem Pfandinhaber, außer seiner Stellung als Landvoigt, nichts weiter als die Rechte eines Nutznießers in den landesherrlichen Gütern zu. Albrecht bestätigte laut einer Urkunde, welche der vorhergenannten völlig gleich ist, die Privilegien der Stadt Spremberg.

Nach dem Tode des Hans von Polen z, 1440, traten seine beiden unmündigen Söhne in alle seine Rechte, und die Verwaltung des Landes führte ihr Vetter und Vormund, Nicolaus von Polen z.

Die Niederlausitzer Stände wollten sich nicht von der Krone Böhmen trennen, und nahmen auf den Verweser des Landes gar keine Rücksicht mehr, weshalb sich dieser genöthigt sah, sich 1441 mit dem gesammten Lande auf 3 Jahre in den Schutz des Kurfürsten von Brandenburg zu begeben, welchem Beispiele die mächtigsten Herrschaftsbesitzer folgten. Als jährliches Schutzgeld waren 500 Gulden festgesetzt. Inzwischen nahm die Wahl des jungen Ladislaus zum Könige von Böhmen die Aufmerksamkeit fast ganz in Anspruch, und man dachte wenig oder gar nicht an die innere Verwaltung, welches wohl hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß die Niederlausitzischen Städte nicht mächtig genug waren, viel zu sehr vom Adel abhingen, und in die Fehden derselben verwickelt wurden.

Endlich (1443) wurde Ladislaus öffentlich in Böhmen als König anerkannt, und auch die Niederlausitz erklärte sich damit einverstanden, worauf Deputirte aus den Niederlausitzischen Ständen, Abgeordnete von Land und Städten nach Prag gesandt wurden. Derselbe bestätigte im Jahre 1454 laut einer Urkunde welche mit der vorhergenannten gleichen Inhalt hat, die Privilegien der Stadt Spremberg.

Bald darauf 1448, am Freitage, St. Lucas-Tage, huldigte die Stadt Lübben förmlich dem Kurfürsten von Brandenburg, welcher persönlich dort hin kam, und der Stadt ihre Privilegien bestätigte, worauf auch die übrigen

*) scriptor Rer. Lus. Erst. Band. Zweite Lief. pag. 361.

Städte und die mächtigsten Herren den Kurfürsten nach und nach zum Voigt und Verweser des Landes aufnahmen, obgleich nicht ohne Widerspruch von Seiten der Herzöge von Sachsen und Markgrafen von Meissen.

Um das Jahr 1456 wollte Kurfürst Friedrich die Wollweber in der Mark so wie in der Niederlausitz mit einem Privilegio begnadigen, welches jedoch niemals ausgefertigt wurde, und in Kraft getreten ist.

Georg Podiebradt war es gelungen, seine Königskrone von Böhmen sich zu sichern, und hatte 1459 mit dem Kurfürsten von Brandenburg die sogenannte Erbeinigung zu Eger abgeschlossen. Dessen ungeachtet traten zwischen beiden Regenten Mißhelligkeiten ein; Georg Podiebradt forderte die Niederlausitz, und so brach 1461 Krieg aus, in welchem der König die Stadt Luckau sich unterwarf, Spremberg eroberte, und um Allerheiligen das gut vertheidigte Cottbus belagerte, dessen Eroberung jedoch nicht gelingen wollte, während die übrige Niederlausitz in Besitz genommen wurde, darauf mit dem Jahre 1462 Unterhandlungen eintraten, und am heiligen Pfingstabend zu Guben der Friede abgeschlossen wurde. Nun wurde die Erbeinigung zu Eger bestätigt, die Niederlausitz von dem Kurfürsten, der nur Cottbus und Peitz nebst Zubehör behielt, wieder an Böhmen abgetreten.

So sehr sich Georg Podiebradt bestrebte, allen Parteien zu gefallen, so wenig gelang ihm dies; keine Partei in Böhmen war mit ihm zufrieden, und mit dem Pabst und der Kirche war der volle Bruch nahe. Die Kirche verlangte die gänzliche Ausrottung der hussitischen Lehre, allein Georg Podiebradt war gezwungen, sehr schonend mit den Hussiten umzugehen. Als aber der päpstliche Legat Fontinus de Valle 1463 wegen höchst beleidigender Reden, die er vor öffentlicher Ständeverammlung gegen den König auszustößen sich erlaubte, festgenommen, und drauf aus dem Lande gewiesen war, so ergrimmete der Pabst, und sein Haß brach unaufhaltsam hervor. Georg Podiebradt wurde 1465 vom Pabste in den Bann gethan, ja am 1. Januar 1467 die Execution des höchsten Grades der Kirchenstrafen vorgenommen, d. h. es wurden alle Orte, Districte oder Provinzen, welche die Obergewalt des Excommunicirten anerkannten, mit dem Interdicte belegt, und alle diejenigen, welche sich auf die geistlichen Ermahnungen nicht sofort der Treue gegen ihn für entbunden achteten, von jeder kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Nun traten die Gegner Georg Podiebradts öffentlich auf in Böhmen, Schlesien und der Oberlausitz, und man erkannte ihn in der Niederlausitz nun nicht mehr als König an, sondern bemühte sich, den König Matthias Corvinus von Ungarn auf den böhmischen Thron zu erheben. Eine wichtige Rolle gegen den unglücklichen Regenten spielte auch Botho von Jleburg der Aeltere, Herr auf Sonnenwalde, Verweser und Voigt zu Lusitz.

Auf Befehl des Pabstes wurde gegen Georg Podiebradt förmlich das Kreuz gepredigt, und allen die gegen ihn die Waffen ergreifen

würden, Vergebung aller Sünden verkündigt. Dies wirkte außerordentlich; der Kampf gegen den Landesherrn war eine heilige Sache geworden, man drängte sich förmlich zur Theilnahme, und ließ sich, gleich den frühern Kreuzfahrern, mit dem Kreuze bezeichnen. Solche Kämpfer nannten sich Kreuziger. Zwar hatte die, am 27. September 1467 begonnene Belagerung von Hoyerwerda keinen günstigen Erfolg, allein es war inzwischen ein neues Bündniß gegen Georg Podiebradt zu Forste geschlossen worden. An diesem Bündniß nahmen außer dem Landovoigt, die Sechslande und Sechsstädte, Heinrich Abt zu Dobrilugk, Wenzel von Biberstein, Friedrich von Biberstein auf Forst und Sommerfeldt, Otto von Kittlitz, Herr zu Spremberg, Otto von Stutterheim auf Golßen, die Hofgerichte zu Luckau, (wahrscheinlich die Herren von Köckeritz) die Städte Luckau und Spremberg, die Herzöge Heinrich der Aeltere und Jüngere von Glogau und Crossen Theil. Am 12. November wurde dasselbe von allen unterschrieben und besiegelt.

Nun führte der Landovoigt die Niederlausitzer Mannschaft vor Sagan, belagerte gemeinschaftlich mit Herzog Heinrich und den Oberlausitzern den Herzog Hans von Sagan und Pribus in Sagan, und nötigte das Schloß zur Uebergabe, und späterhin verpflichtete sich Herzog Hans, gemeinsame Sache mit den Feinden des Georg Podiebradt zu machen. Drauf wurde eine Versammlung zu Breslau (13. December 1467) unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten gehalten, und darin beschlossen, „gänzlich den Girsik (Georg) nimmer mehr für einen Herrn zu haben, und wider ihn Leib und Blut zu setzen.“ Auch der Kaiser Friedrich III. verließ den Unglücklichen 1468, und Matthias Corvinus nahm die Krone von Böhmen nebst der Herrschaft über die mit einverleibten Länder öffentlich an. Da gleichwohl seine Parthei noch stark war, und Böhmen bedrohte, so zogen die Niederlausitzer unter Anführung des Landovoigtes dahin. Kreuziger schlossen sich dem Zuge an, welcher um Himmelfahrt Christi ein Lager bei Hartau bezog, und drauf in Böhmen selbst einrückte. Zwar drang das Heer bis Turnau vor, und äscherte dasselbe ein; allein es herrschte keine Einigkeit in der großen Masse, es fehlte sogar ein oberster Anführer, und man stand dem böhmischen Heere eine Zeitlang müßig gegenüber, ja endlich schloß der oberlausitzische Landovoigt sogar wider Willen der Uebrigen einen Waffenstillstand, nach dessen Verlauf es zu keinen bedeutenden Unternehmungen mehr kam, und endlich in der Woche vor Graudi hieß es allgemein: Marsch! links! kehrt! —

Man rückte nun sofort abermals vor Hoyerwerda; von Luckau und Budissin wurde grobes Geschütz herangeführt, und so mußte sich das Schloß endlich am 29. August ergeben. Die Festungswerke wurden geschleift; die Stadt bekam eine besondere Verwaltung, und die Einkünfte also getheilt, daß die eine Hälfte die Oberlausitz, die andere die Niederlausitz bekam.

Zu Anfang des Jahres 1469 wurde eine neue allgemeine Versammlung nach Liegnitz ausgeschrieben, wo auch die Oberlausitzischen Abgeordneten erschienen. Obgleich nun Georg Podiebradt eine friedliche Ausgleichung anbot, welche auch anfänglich freudig angenommen wurde, so vernichtete doch der Pabst späterhin alle gegebenen Versprechungen, und die Unterhandlungen zu Dillmütz zerschlugen sich. Im Monat Mai wurde Matthias zu Dillmütz als König von Böhmen u. s. w. gekrönt, ließ sich darauf huldigen, bestätigte die allgemeine Landesprivilegien, und ertheilte dem Kloster Dobrilugk eine eigene Bestätigung seiner Gerechtsame.

Gleichwohl konnte Matthias nicht zum Besitz von Böhmen gelangen, indem man hier 1471 nach Georgs Tode den polnischen Prinzen Wladislaus zum Könige wählte, und dieser sich auch gegen ihn zu behaupten wußte, an welchen Kämpfen die Niederlausitzer ebenfalls lebendigen Theil nahmen.

Herzog Johann von Sagan führte im Jahre 1477 wegen der Erbfolge im Fürstenthum Glogau Krieg mit dem Kurfürsten von Brandenburg, und versuchte es, Cottbus zu erobern, welches ihm jedoch nicht gelang. Er suchte sich unter der Ritterschaft um Cottbus und Spremberg eine Partei zu bilden.

In dem 1479 zu Dillmütz geschlossenen Frieden wurden alle Streitigkeiten in Bezug auf die Niederlausitz dahin ausgeglichen, daß dieselbe dem König Matthias von Ungarn auf Lebenszeit verbleiben, nach seinem Tode aber an Wladislaus und die Krone Böhmen zurückfallen sollte, welches 1490 geschah. Wladislaus führte die Biersteuer in der Niederlausitz ein, doch ist es zweifelhaft, wann dies geschehen.

Um diese Zeit hatten die Räubereien und Wegelagerereien furchtbar überhand genommen. So wurde Melchior von Löben, Landvoigt zu Lusitz, auf der Landstraße in der Nähe von Cottbus erschlagen, (entweder zu Ende des Jahres 1479 oder Anfangs des Jahres 1480.) Unter Wladislaus waren die Landvoigte Statthalter der Landesherren im eigentlichsten Sinne, wurden aber durch Nachsicht so übermüthig, daß Heinrich Reuß von Plauen einen beträchtlichen Theil des Landes selbst an sich brachte, und unabhängig von demselben und dem ständischen Verbands lediglich unter böhmischer Lehnsfreiheit besitzen wollte. Sein Nachfolger im Amte nahm das von demselben behauptete Spremberg mit gewaffneter Hand ein, und der königliche Rechtspruch zu Tirnau d. d. am Tage Lätare 1508 vernichtete nicht bloß alle dem Burggrafen von Plauen früher verliehenen Concessionen und stellte die Rechte der Stände wieder ein, sondern sorgte auch dafür, daß die Landvoigte künftighin dieselben nicht wieder beeinträchtigen konnten.

Im Jahre 1483 scheint kein Verweser vorhanden gewesen zu sein, indem der Kanzler des Oberamts, Hans Knobloch, welcher als ein wirklicher Beamter erwähnt wird, und der „Kanzler in Lusitz“ heißt, in seinem

eigenen Namen einen Vergleich zwischen dem Rath zu S p r e m b e r g und der Familie von W o l t e r s d o r f, wegen eines der letzteren gehörigen Hauses am Donnerstage nach Quasimodogeniti abschloß. Im Jahre 1489 eroberten K o s k a, L a d i s l a w E g r a w a r a, G i r d a n und andere Hauptleute die Städte B e e s k o w, S p r e m b e r g, L u c k a u u. s. w. *)

Im Jahre 1490 bestätigte König W e n z e l laut Urkunde die Privilegien der Stadt S p r e m b e r g. Dasselbe that 1492 König W l a d i s l a w.

Die Räubereien nahmen einen großartigen Charakter an. Der Landvoigt H e i n r i c h, Graf zu H a r t e n s t e i n, Herr auf P l a u e n, nahm um 1505 Wegelagerer und Raubritter, die man allgemein verfolgte, in S p r e m b e r g auf, und gewährte ihnen daselbst Schutz; ja sein eigener Hauptmann zu S p r e m b e r g, W e n z e l v o n L a n d s t e i n, machte gemeinsame Sache mit ihnen, und unternahm fortwährend Räubereien im Brandenburgischen, wo man die Beute, oder vielmehr das geraubte Gut, nach S p r e m b e r g schleppte. Zwar forderten die Niederlausitzischen Stände gemeinschaftlich mit dem Kurfürsten von Brandenburg, mit dem schon vorher ein Bündniß zur gegenseitigen Vertheidigung gegen die Landplacker und Wegelagerer geschlossen war, die Auslieferung dieser Helden, aber H e i n r i c h v o n P l a u e n willigte nicht in dieses Begehren, und deshalb erhielt der Landvoigt S c h e l l e n b e r g den Auftrag, sich der Stadt S p r e m b e r g zu bemächtigen. Dieser zog deshalb mit den Niederlausitzischen Mannschaften vor dieselbe, und da auch der Kurfürst von Brandenburg nicht nur die Ritterpferde von allen seinen Niederlausitzischen Herrschaften dazu stellte, sondern noch außerdem Unterstützung gewährte; so wurde endlich S p r e m b e r g erobert und eine Verwaltung zum Besten des Landes bestellt. Hierauf erfolgte nun der erwähnte königliche Rechtspruch d. d. T i r n a u am Tage Lucia 1508. In L u c k a u wurde ein gewisser F r i e d r i c h L a n g e, den man gefangen genommen hatte, 1505 hingerichtet, und nun wurde die Stadt und ihr Gebiet von seinen Cumpanen durch Angriffe, Plünderungen und Brandstiftungen heimgesucht. Wahrscheinlich standen alle diese Unruhestifter in Verbindung mit W e n z e l v o n L a n d s t e i n z u S p r e m b e r g.

W l a d i s l a w ließ 1511 seinen Sohn L u d w i g zum König von Böhmen krönen; als aber der Landvoigt mit den Ständen wegen des damals gewöhnlichen Krönungsgeschenktes in Unterhandlung trat, und dieses sich auch auf den Kurfürsten J o a c h i m I. von Brandenburg wegen der Herrschaften und Güter, die derselbe als böhmische Lehne in der Niederlausitz besaß, ausdehnte, so brachte der Kurfürst von Neuem einen Antrag auf Entschädigung eines brandenburgischen Kaufmannes, der, wahrscheinlich schon im Jahre 1508, bei S p r e m b e r g vom dortigen Schlosse aus niedergeworfen und

*) script. Rer. Lus. Zweiter Band. Erste Lief. pag. 104.

beraubt worden war, zur Sprache. Vergebens hatte bisher der Landvoigt diese dem Beschädigten zu verschaffen gestrebt, weshalb der Kurfürst den König ersuchte, demselben die Erfüllung der Zusage anzubefehlen, oder zu erlauben, sich an dem Amt *Spremburg*, „daraus die nham geschehen“ schadlos zu halten. Dies wurde nicht zu gestanden; da jedoch später die Angelegenheit nicht weiter berührt wurde, so ist wohl ein gütlicher Vergleich zu Stande gekommen. Im Jahre 1494 bestätigte laut Urkunde König *Wladislaus* der Stadt *Spremburg* das Privilegium, worin König *Matthias* derselben die Mauern und den Stadtgraben geschenkt, und 1497 ertheilte derselbe *Wladislaus* der Stadt das Privilegium über 2 Jahrmärkte u. s. w. wie die unten mit abgedruckte Urkunde beweist.

Schon vorher, im Jahre 1491 am Montage nach Katharinen wurde *Hans von Reichenbach*, wohnhaft zu *Spremburg*, vor das königlichen Gericht daselbst geladen; weil er „seine armen Leute zu Neustadt, „in diesem Weichbilde (Kreise) belegen, freventlich und ohne Gerichts Hülfe „gepfändet, und die pfand also in fremde gerichte gefuret und getrieben hat.“ Er schützte seine Rechtsunwissenheit in diesem Punkte vor, bereute, daß er wider die königlichen Gerichte sich vergangen, und wurde deshalb vom Rathe, auf Fürbitten des Landvoigtes, begnadigt. *)

Nach dem Tode des *Wladislaus* (1516) trat sein Sohn *Ludwig*, erst 8 Jahre alt, unter Vormundschaft des Kaisers *Maximilian* und des Königs *Sigismund* von *Polen* die Regierung an, während *Markgraf Georg* von *Brandenburg* zum obersten Statthalter in *Böhmen* eingesetzt wurde.

Das Leben am Hofe dieses jungen Regenten war verschwenderisch und üppig, und dies hatte einen sehr nachtheiligen Einfluß auf sein Land und deren Verwaltung. Zum Glück für die *Niederlausitz* lebte der wackere Landvoigt *Heinrich Tunkel*, Herr von *Bernitzko* und *Zabrzecha*, welcher unter 3 Regenten segensreich wirkte. Unter *Ludwig* begann bekanntlich die Reformation, und diese gestaltete das kirchliche und politische Leben wesentlich um. Die Nähe von *Wittenberg* ließ *Luthers* Lehre bald in der *Niederlausitz* bekannt werden, auch kannte man hier den Ablasskrämer *Teßel* sehr gut, worüber unten Näheres. Eine andere Angelegenheit nahm die Aufmerksamkeit der Einwohner bald in einem höhern Grade in Anspruch, — dies war der Hebel des merkantilischen Lebens, das leidige Geld, oder vielmehr die erhöhten Abgaben, worüber man sich beschwerte. Es wurde deshalb auf dem General-Landtag zu *Prag* festgesetzt, daß jeder von jedem Schock Groschen, das seine Güter werth waren, einen Groschen abgeben sollte. Dies galt nun auch für die *Lausitz*, bis später eine eigene Steuer-Verfassung ins Leben trat.

*) scriptor. Rer. Lus. Zweit. Band. Zweite Liefer.

Um's Jahr 1522 wurde die Gefahr vor den Türken immer dringender, weshalb sämtliche Lande aufgefordert wurden, Hülfe an Mannschaften und Geld zu leisten. Die Niederlausitzischen Stände bewilligten 100 wohl gerüstete Reuter, welche von ihnen unterhalten werden sollten, und wahrscheinlich auch an dem Kampfe in Ungarn Theil genommen haben. Im Jahre 1523 bestätigte König Ludwig laut Urkunde das der Stadt von *Wladislaus* 1497 ertheilte Privilegium.

Ludwig blieb in der unglücklichen Schlacht bei *Mohacz*, und ihm folgte sein Schwager Erzherzog *Johann von Oesterreich* (1527 den 24. Februar.) Unter ihm wurde der Landvoigt im wahren Sinne des Wortes Statthalter des Königs und oberster Beamter des Landes. Derselbe hatte einen Kanzler als Gehülfen, während er früher nur einen Privatschreiber gehabt hatte. In Bezug auf die Rechtspflege wurden beide das Oberamt genannt; dies war der oberste Gerichtshof im Lande. In wichtigen Angelegenheiten sandte man zur letzten Entscheidung an einen Schöppenstuhl, indem das von Ludwig angeordnete Landgericht, in Ermangelung einer eigentlichen Vorschrift für das Verfahren, zu keiner Festigkeit gelangen konnte. *Ferdinand* gab daher am 26. Mai 1538 eine neue Landgerichts-Ordnung, über welche wir in einem Anhange Näheres mittheilen werden.

Die Türken belagerten 1529 vergeblich *Wien*, und der Krieg dauerte nun 9 Jahre hintereinander. Nach dem Abzug der Türken befahl *Ferdinand* dem Landvoigt *Tunkel*, sich mit den Mannschaften der Niederlausitz stets bereit zu halten, da es unbekannt sei, wohin die Türken ihren Zug nehmen würden. Nun beginnt die eigentliche Periode der „Türkenhülfe und der Türkensteuern,“ welche das ganze Jahrhundert hindurch auch die Niederlausitz bedrückte. So forderte *Ferdinand* 1531 auf dem Landtage zu *Lübben* von den Ständen 32 000 Gulden, es wurden jedoch von denselben nur 100 wohlgerüstete Pferde bewilligt, welche sie 5 Monate lang, auf eigene Kosten unterhalten wollten. In dem folgenden Jahre wurden wieder 50 Pferde bewilligt. Näheres im Verlauf der Geschichte.

Die Niederlausitz näherte sich inzwischen der Annahme der protestantischen Lehre. König *Ferdinand* war bekanntlich derselben, besonders im Anfange, sehr abgeneigt; und so befahl derselbe 1529 sehr ernstlich allen zur Krone Böhmen gehörigen Ländern, der neuen Lehre nicht beizutreten, und der Landvoigt wurde angewiesen, die weitere Verbreitung derselben so viel als möglich zu verhüten, allein zu spät! Es wurde bereits in vielen Städten der Niederlausitz evangelischer Gottesdienst gehalten, ja nach Uebergabe der Augsburger Confession erkannten die Stände die geistliche Gerechtsamkeit des Bischofs in *Meißen* immer weniger an, so daß der Einfluß desselben nach und nach ganz aufhörte, und man bald darauf ein eigenes evangelisches Consistorium bildete, so sehr auch der Bischoff von *Meißen* alle mögliche Strenge anwandte, um die neue Lehre zu unterdrücken, und der

Landvoigt *Tunkel* derselben öffentlich mit Ernst und Strenge entgegen trat.

So hatte z. B. 1532 in einem zu *Spremburg* schreibenden Prozesse über die Gültigkeit eines Testaments, in welchem mehrere fromme Stiftungen und überdies Seelenmessen und Vigilien angeordnet waren, der dem evangelischen Glauben zugethane Schöppenstuhl zu *Magdeburg*, (welcher von der frühesten Zeit an in ganz Deutschland um so mehr in Ansehen stand, als die mehrsten Städte, namentlich im Norden mit Magdeburgischem Rechte begabt waren,) erkannt:

„daß solch Testament, an sich selbst so viel die 3 Punct, was nemblich dem
„Wendischen Prediger, den Kappellen und was den armen Leuten be-
„schieden, belanget, Im Rechten bestendigk und krefftig ist, was aber sunst
„die Vigilien, seelenmessen begengnuß, venien und dergleichen betrifft, die
„weil sie dem Evangelio und göttlichem Wort entgegen, hat keine Krafft
„noch macht, und kann darauf keine execution erfolgen u. s. w.

Der Landvoigt verbot nun, künftig Erkenntnisse von diesem Schöppenstuhl einzuholen, weshalb man sich theils an den Schöppenstuhl nach *Leipzig*, theils an die Universitäten zu wenden pflegte. Zwar fing man, je mehr die evangelische Lehre Eingang fand, auch wieder an, die Entscheidung der *Magdeburger* Schöppen zu suchen, allein nach dem *Schmalkadischen* Kriege hörte die Verbindung mit denselben gänzlich auf. Die Stadt *Magdeburg* wurde bekanntlich 1547 in die Reichsact gethan, und *Ferdinand* ließ die desfallsige kaiserliche Verfügung den Ständen durch ein eigenes Patent vom 6. September 1547 mit dem ausdrücklichen Befehle bekannt machen, jede Verbindung mit der Stadt *Magdeburg* und dem dortigen Schöppenstuhl gänzlich abzubrechen. Ueberdies errichtete *Ferdinand* zu Anfang des nächsten Jahres eine eigene Appellations-Kammer zu *Prag*, wohin die *Niederlausitzischen* Sachen seiddem ihren Zug nahmen. Da man dort als Ausbehelf mehr dem römischen, als dem gemeinen *Sachsenrecht* folgte, so behielt dasselbe auch in der *Niederlausitz* nur eine sehr beschränkte Anwendbarkeit.

Im Jahre 1534 bestätigte *Ferdinand* der Stadt *Spremburg* alle oben erwähnten Privilegien, besonders den Zoll- und Brückenspfennig, wie in der unten abgedruckten Urkunde weitläufiger bestimmt ist.

Zu Ende des Monats September oder mit Anfang des Octobers 1537 war der Landvoigt in *Spremburg*, um daselbst eine Streitigkeit zu schlichten. Es war nämlich am Montage nach *Maria Magdalena* daselbst zwischen *Heinrich von Polenz*, *Georg von Zedlitz*, *Melchior von Gersdorf*, *Kilian Löben*, *Christoph List*, *Wolf von Haberland*, *Nicol und Hans von Woltersdorf* und *Joachin von Reichenbach* einer Seits, und den *Bür-*

gern von Spremberg anderer Seits ein Streit entstanden, welcher bis zur vollständigen Fehde ausgeartet war, bei welcher zwei Bürger, Georg Schneider und Hans Kulack, das Leben eingebüßt hatten. Die ganze Bürgerschaft griff nun zu den Waffen, und schnitt den Rittern den Ausweg aus der Stadt ab. Diese sahen sich genöthigt, auf das Rathhaus zu flüchten, und sich unter den Schutz des Rathes zu stellen. Das Volk wollte das Rathhaus stürmen, und nur mit Mühe gelang es, diesen Plan der wüthenden Menge zu vereiteln, und die Ritter in Sicherheit zu bringen. Außerdem hatte die Bürgerschaft den Vorgang unmittelbar an den König berichtet, und dieser hatte den Landvoigt und Burggrafen Johann von Dohna beauftragt, sich sofort nach Spremberg zu begeben, und Ruhe und Friede wieder herzustellen, welches ihm auch gelang, indem ein gütlicher Vertrag zu Stande kam, nach welchem die Wittve und Kinder Georg Schneiders 120, Hans Kulacks Erben 50 Gulden bekommen sollten, deren Zahlung der Rath zu Spremberg übernahm, wogegen sie sich beiderseits aller Ansprüche begaben, und außerdem sich verpflichteten, dieser Sache in Zukunft nicht weiter zu gedenken, sondern mit einander wieder in Frieden und Eintracht zu treten. Die Zahlung des Geldes und die bewirkte Ausöhnung kann nicht befremden, es war eine uralte Sitte, daß ein Todschatz durch sogenanntes Blutgeld gesühnt wurde, und auch bei den Griechen bestand diese Sitte, bei denen das Blutgeld *poinä* genannt wurde, woraus wahrscheinlich das Lateinische *poena* (Strafe) entstanden ist.

Auffallend aber ist es, daß der Rath zu Spremberg die Zahlung des Blutgeldes übernahm. Man möchte hieraus schließen, daß der Rath für schuldig an dem Vorgange befunden wurde; allein wahrscheinlich soll die Uebernehmung der Zahlung weiter nichts bedeuten, als das der Rath nicht allein für die Ritter Bürge wurde, sondern auch die Zahlung durch denselben geschehen sollte.

Wegen der immer drohenden Kriegsgefahr wurde darauf im folgenden Jahre, 1538, die Ausfuhr des Getraides aus der Niederlausitz verboten.

In diesem Jahre, 1538, setzte der bekannte Räuber Kollhase auch die ganze Niederlausitz in Bewegung. Kollhase, anfänglich ein guter angesehener Brandenburgischer Bürger und Rosshändler, sah sich in seinen Rechten von dem Kurfürsten von Sachsen tief gekränkt, und da er keinen Schutz fand, beschloß er, sich selbst zu rächen, und wurde nun ein furchtbarer Räuber und Wegelagerer. Im Sommer des Jahres 1538 dehnten sich die durch ihn verursachten Unruhen plötzlich auch bis auf die Niederlausitz aus, und nahmen die ganze Aufmerksamkeit des Landvoigtes in Anspruch. Es schrieb nämlich der Hauptmann zu Wittenberg und Landvoigt in Sachsen, Hans Metsh, an ihn, und zeigte ihm an, daß Kollhase einen von Frankfurt zurückkehrenden Bürger von Wittenberg, Namens Georg Reich, zwischen Zahne und Jüterbog überfallen, und gefangen

weggeführt, und so sein dem Kurfürsten gegebenes Versprechen, alles der rechtlichen Entscheidung zu überlassen, gebrochen habe. Zugleich ersuchte er ihn, auf den K o h l h a s e wohl Acht geben zu lassen, und ihn in Betreffungsfalle zu verhaften. Auch der Rath zu Wittenberg schrieb am anderen Tage an den Landvoigt, und bemerkte, daß K o h l h a s e seinen Gefangenen wahrscheinlich nach F ü r s t e n w a l d e zu geführt, ja es wandte sich der Kurfürst selbst in dieser Angelegenheit an den Landvoigt, welcher alles aufbot, dem K o h l h a s e auf die Spur zukommen. Es befahl derselbe, ihn nirgends zu beherbergen, sondern, wo er betroffen würde, gefangen zu nehmen, und ihm seine Beute abzujagen. Bald ergab es sich auch, daß K o h l h a s e seinen Weg durch die dem Bisthum Lebus damals gehörigen Herrschaften B e e s k o w und S t o r k o w genommen habe. Der Landvoigt ließ daher einen gleichen Befehl an den Bischoff von Lebus ergehen. Nach einigen Tagen entdeckte Christoph von Birkholz nebst seinen Brüdern zu Markgrafen-Piezk den K o h l h a s e in der Nähe der Spree auf ihrem Gebiete; es gelang ihnen jedoch nur, seines Dieners sich zu bemächtigen, und den Gefangenen zu befreien, während K o h l h a s e selbst entkam. Dieser hatte sich so furchtbar gemacht, daß man allgemein in der ganzen Niederlausitz seine Rache fürchtete; allein bald erfuhr man, daß derselbe verhaftet, und der peinlichen Untersuchung übergeben sei. — Noch jetzt besteht die K o h l h a s e n - B r ü c k e zwischen P o t s d a m und B e r l i n auf der Eisenbahnstrecke.

Zu Ende des Jahres 1538 kam es wieder zu Unterhandlungen wegen eines Türkenzuges im künftigen Jahre, die Stände bewilligten aber die 2 000 Gulden Türkensteuer nicht, und gestanden nur die Lehndienste zu.

Inzwischen hatte sich die evangelische Glaubenslehre überall in der Niederlausitz verbreitet, und 1541 bestand selbst in L ü b b e n, dem Sitz des katholischen Offizials, protestantischer Gottesdienst, indem der Offizial, C r a s m u s S ü n t h e r, selbst ein eifriger Anhänger der neuen Lehre geworden war.

Im Frühling des Jahres 1543 begab sich der Landvoigt A l b r e c h t S c h l i c k nach Spremberg, wo der oberste Zahlmeister des Königs, Paul Siebenbürger, angekommen war, um die bewilligten Steuern und die um Georgi fällig gewordenen Zahlungen auf den Pfandschilling für die verpfändeten Dörfer des Jungfrauenklosters in Empfang zu nehmen. Allein es waren die ganzen Summen bei weitem noch nicht eingegangen, weshalb der Landvoigt an die Stände und den von diesen bestellten obersten Steuer-Meister (Ober-Steuer-Einnehmer) schrieb, sie möchten allen Fleiß anwenden, die Steuern ohne Verzug beizutreiben, weil der königliche Zahlmeister darauf warte. Von S p r e m b e r g begab sich der Landvoigt zum Könige nach P r a g, wo ein allgemeiner Landtag gehalten werden sollte, zu welchem sich auch die Niederlausitzischen Abgeordneten eingefunden hatten. In Abwesenheit des Landvoigtes war dessen Schwager, H i e r o n i m u s v o n B i b e r s t e i n a u f

Soran, Beeskow u. s. w. damaliger königlicher Landrichter, zum Verweser der Landvoigtei ernannt worden, welcher auf den Montag nach Allerheiligen einen Landtag nach Lübben ausschrieb, wo die königlichen Propositionen von den Ständen nur zum Theil angenommen wurden.

Auf dem nach Beendigung des Schmalkaldischen Krieges 1548 zu Augsburg gehaltenen Reichstage wurde bekanntlich am 15. Mai das sogenannte Interim publicirt, wodurch der Kaiser beide Parteien, sowohl die katholischen als protestantischen Fürsten aufbrachte. Ferdinand hatte dasselbe unbedingt angenommen, und befahl dem Landvoigt, die allgemeine Annahme desselben in der Niederlausitz zu bewirken. Der Landvoigt ließ daher sämtliche Prediger auf den 31. Juli nach Lübben zusammen kommen: allein die Annahme des Interims wurde einstimmig verweigert, ja mehrere Prediger nahmen sogar ihre Entlassung. Da der Landvoigt der Reformation sehr gewogen war, so ergriff er keine strenge Maaßregeln, weshalb die Sache auf sich beruhen blieb, und das Interim nicht angenommen wurde.

Im Jahre 1552 wurde in der Niederlausitz eine Steuer erhoben, „neue Steuer“ genannt, welche für 2 Schock der Schätzung 9 Pf. betrug, und deren Ursprung und Zweck noch dunkel ist; vielleicht ist es jedoch die dem Könige Ferdinand auf dem Reichstage zu Augsburg am 26. Juli 1550 bewilligte Türkensteuer.

Im Jahre 1556 wurde wieder ein Landtag nach Spremberg ausgeschrieben.

Mit dem Beginn des Frühlings 1559 begannen die Vorbereitungen zu einem Feldzuge gegen die Türken, man hielt Musterung, und die Niederlausitzischen Mannschaften zogen nach Ungarn. Allgemein fühlte man sich durch die Höhe der damals ausgeschriebenen Türkensteuern sehr bedrückt; auch wurde ein sehr bedeutender Waaren-Zoll, und zwar wahrscheinlich vom Weine erhoben, weshalb am Sonnabend nach Trinitatis David Richter von Graupe, Oberster in der Niederlausitz, welcher diesen neuen Zoll eingeführt, aus Rache erschossen worden sein soll.

Oben ist bereits aus der alten geographischen Beschreibung mitgetheilt worden, daß der Landvoigt Bohuslav Felix von Lobkowitz und Hassenstein Spremberg besaßen. Schon mit dem Jahre 1561 scheint derselbe die Erwerbung der Herrschaft Spremberg betrieben zu haben, doch fehlen die Nachrichten darüber, wann und wie derselbe zuerst seinen Plan zu bewerkstelligen suchte, denn die Stände waren einer neuen Erwerbung dieser Herrschaft durch einen Ausländer — (Lobkowitz stammte aus Böhmen) seit den Zeiten Heinrichs Neuß von Plauen sehr wenig geneigt. In dem genannten Jahr 1561 brachen Uneinigheiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Spremberg aus, welche des Landvoigtes Einschreiten nothwendig machten, und bei dieser Gelegenheit scheinen die Unterhandlungen wegen Erwerbung der Herrschaft Spremberg, welche dem Landvoigt im folgenden Jahre auch gelang, begonnen zu haben. Es

machte nämlich auf dieselbe, welche den Ständen und der Krone Böhmens gemeinschaftlich zustand, die Sternbergische Familie Ansprüche, die aber beseitigt wurden. Lobkowitz verschaffte sich bei seiner persönlichen Anwesenheit bei Hofe die Einwilligung des Kaisers in den Kauf von Spremberg, und wurde darauf im folgenden Jahre, 1562, durch die kaiserlichen Commissarien, den oberlausitzischen Landeshauptmann Hans von Schlieben auf Pulsnitz und den Hauptmann von Budissin, Heinz von Maren, feierlich in Spremberg eingesetzt, und die Widersprüche des Kanzlers von Sternberg durch die ausdrückliche, unverholene Erklärung der Niederlausitzer Stände, ihm auch nicht das mindeste Recht an der Herrschaft Spremberg zugestehen zu wollen, endlich erledigt. Dessen ungeachtet hatte der Landvoigt wegen der Besitznahme von Spremberg noch eine Zeit lang zu kämpfen, indem sich die Ritterschaft des Weichbildes (Kreises) weigerte, denselben als Besitzer anzuerkennen. Auch die Geistlichkeit machte mit der Ritterschaft in dieser Beziehung gegen den Landvoigt gemeinsame Sache, indem derselbe als eifriger Anhänger der protestantischen Lehre das der Hauptkirche zu Spremberg gehörige Lehn St. Crucis eingezogen und wieder verkäuflich an Nicolaus von Löben überlassen hatte. Die Geistlichkeit beschwerte sich deshalb sehr heftig gegen ihn bei dem Kaiser, beschuldigte ihn des Geizes, und sagte in dieser Beziehung:

„aus lauterem Geize, und weil ihm das Brod Christi fett und süß ge-
„däncht, habe er das Lehn St. Crucis an Nicolaus von Löben, dem auch
„ein Stück vom Rocke Christi beliebt, veräußert.“

Es erging deshalb, und zwar wahrscheinlich noch vor dem Tode Ferdinands, ein kaiserlicher Befehl an ihn, das Lehn wieder herzustellen, und der Landvoigt kündigte dasselbe auch förmlich dem Nicolaus von Löben auf, wie dies in dem Kaufcontracte bestimmt gewesen zu sein scheint.

Hierüber gerieten nun beide, der Landvoigt und Nicolaus von Löben, in Streit, indem letzterer die Aufkündigung nicht annehmen, noch den Kaufcontract wieder herausgeben wollte.

Der Kaiser Maximilian bestätigte dem Landvoigt nochmals den Besitz von Spremberg, und so nahmen die Streitigkeiten wegen der Besitznahme desselben, Seitens des Landvoigtes, ein Ende. Der Landvoigt vereinigte auch das Lehn wieder mit der Kirche, und hielt ernstlich darauf, daß Löben die Kirche zu Spremberg in dieser Beziehung nicht etwa noch weiter beeinträchtigte; allein sofort nach Besitznahme der Herrschaft Spremberg durch Kaspar von Minkwitz suchte Löben wieder einzelne Einkünfte des Pfarrlehns an sich zu ziehen, bis der Pfarrer zu Spremberg, Arnoldus Artus, bei dem Nachfolger des Lobkowitz im Amte, Jaroslaw von Colowent, Beschwerde führte, und dieser, da der neue Besitzer, Kaspar von Minkwitz, selbst dies wünschte, die Bemühungen des Löben, etwas von der Kirche in Spremberg an sich zu ziehen, durch ernstliche

Maßregeln vernichtete. Die *Spremberg'sche* Ritterschaft verweigerte es fortwährend, den Landvoigt von *Lobkowitz* als Besitzer der Herrschaft anzuerkennen, obgleich er durch kaiserliche Commissarien förmlich in dieselbe eingesetzt war, wahrscheinlich weil die Herren von *Sternberg* die Ritterschaft aufheben wollten. Der Landvoigt holte von der Universität zu *Wien* ein Informationsurtheil ein, welches zu Anfang des Jahres 1565 einging und zu seinem Gunsten ausfiel. Auch der Kaiser *Maximilian* bestätigte in einem Documente, dessen Ausfertigung jedoch erst 1566 erfolgte, die Erwerbung der Herrschaft *Spremberg*, und nun erkannten alle den Landvoigt als Besitzer derselben an, und derselbe bestätigte im folgenden Jahre, 1566, unter dem 15. Mai alle ihre Privilegien.

Kaiser *Maximilian* hatte den Plan, gegen die *Türken* einen entscheidenden Feldzug zu unternehmen; schon im Winter 1565 wurden Vorbereitungen dazu gemacht, und auch die *Niederlausitzer* Stände bewilligten auf dem im Anfang des Jahres 1566 gehaltenen Landtage 200 Mann zu Fuß. Um diese zu unterhalten, wurde eine *Türkensteuer* von acht auf jedes Tausend der Schätzung ausgeschrieben, ja als dies nicht hinreichte, mußten die Stände sich noch zu Nachschüssen bequemen. Die *Niederlausitzer* Truppen standen unter dem Befehl *Gözes* von *Wolfersdorf* auf *Bornsdorf*, welcher mit denselben am 10. Juli (1566) zu *Nicolsburg* in *Mähren*, als dem bestimmten Sammelplatz eintraf, worauf dieselben sammt den *Oberlausitzern* und *Schlesiern* unter Befehl des Herzogs *Georg* von *Brieg* und *Liegnitz* gestellt wurden, und an dem Feldzuge in *Ungarn*, den Kaiser *Maximilian* in eigener Person leitete, Theil nahmen. Allein der Feldzug hatte nicht den erwarteten Erfolg; der türkische Sultan *Solim* an belagerte vergeblich das so heldenmüthig von *Zrini* vertheidigte *Siget*, und starb im Lager, worauf die *Türken* sich zurückzogen, und der Feldzug beendigt war. So erhielt *Göz* von *Wolfersdorf* am 15. October 1566 von seinem Kriegsobersten, dem Herzoge *Georg*, die Erlaubniß, seine Truppen aus dem Feldlager bei *Kaab* wieder in das Vaterland zurückzuführen.

Im Jahre 1567 war der Landvoigt *Lobkowitz* mehrmals in *Spremberg*. Schon gegen Ende dieses Jahres hatte er wahrscheinlich den Plan, die Herrschaft *Spremberg* wieder zu verkaufen, denn schon am 22. April 1568 kam der Verkauf derselben an den Landrichter des *Markgrafthums Niederlausitz*, *Kaspar* von *Minkwitz* auf *Drehna*, wirklich zu Stande, da der Kaiser ihm wahrscheinlich schon damals Hoffnung gemacht hatte, in kurzer Zeit nach *Böhmen* berufen zu werden, und einen höheren Posten zu erlangen. Dies als näheres Detail der aus der alten geographischen Beschreibung oben mitgetheilten kurzen Notiz. Uebrigens wurde *Lobkowitz* um 1570 zum obersten Landrichter des *Königreichs Böhmen* (in der *Krone Beheim*) ernannt, und als solcher trug er bei der feierlichen Krönung *Rudolphs* als König von *Böhmen*, 1575 den

22. September, den Reichsapfel. Nach Gauhe (Adelslexikon I, 1233) starb er erst im Jahre 1583, und mit seinen 3 Söhnen, welche sämmtlich ohne Leibeserben verstarben, erlosch diese Linie des Lobkowitzischen Geschlechts im Anfange des 17. Jahrhunderts.

Im Jahre 1570 bestätigte Kaiser Maximilian der Stadt S p r e m - berg alle obengenannten Privilegien.

Nach dem Tode Maximilians (1576) trat Rudolph II., welcher bereits 1575 zum Könige von Böhmen gekrönt war, sofort die Regierung an, und kam am 29. April 1577 in Zittau an, von wo er sich nach Budissin und von dort über Priebus nach Sorau begab, wo sich sowohl der Landvoigt, J a r o s l a v v o n S o l o w e n t, als auch der Niederlausitzische Adel und die Deputirten der Städte einfanden. Am 20. Mai nahm der Kaiser seinen Weg weiter nach Schlesien. Auf dem Landtage bewilligten die Stände die gewöhnliche Krönungssteuer, deren Betrag zwar nicht genau fest steht, jedoch für den S u b e n s c h e n, K a l a u s c h e n und S p r e m b e r g s c h e n K r e i s allein 1145 Thaler 5 Gr. 6 Pf. betrug.

Drauf wurde im Jahre 1582 ein allgemeiner Landtag zu P r a g gehalten, nach dessen Beendigung der Landvoigt einen eigenen Landtag für die Niederlausitz ausschrieb, auf welchem nicht allein die Biersteuer wieder angenommen, sondern auch eine Türkenhülfe von 10,000 Thlr. bewilligt wurde. Ein gleiches geschah im Jahre 1583, wo der Landtag am 20. Februar zu Lübben gehalten wurde.

Im Jahre 1585 herrschte auch in der Niederlausitz die Pest, und zwar überall in allen Städten, mit Ausnahme der Stadt L u c k a u, und richtete große Verheerungen an.

Im folgenden Jahre, 1586, wurde am 31. Januar ein Landtag in Luckau gehalten, auf welchem, weil die Noth noch immer vorhanden, nur die Magistrate von 2 Kreisstädten erschienen. Die Stände bewilligten abermals sowohl eine Türkensteuer von 10,000 Thalern, (wozu noch die „Rauchfangssteuern“ mitgerechnet waren,) als auch, außer der im vorigen Jahre zugestandenen Biersteuer, eine neue, welche in 6 Weißgroschen für jedes feil gehaltene Faß Bier bestand.

Dasselbe geschah auch auf dem Landtage des folgenden Jahres, und hier unterhandelten die kaiserlichen Commissarien noch überdies mit den Ständen wegen eines Darlehns von 20,000 Thalern, welches der Kaiser von der Provinz aufleihen wollte, um davon die Forderung des Markgrafen von Brandenburg, Joachim Friedrich, zu bezahlen.

Im Sommer des Jahres 1587 wurde der Erzherzog Maximilian von Oesterreich, des Kaisers Bruder, nach dem Tode des Polnischen Königs, zum König von Polen erwählt, aber nur von einer Partei, während eine andere, an deren Spitze der Kanzler Z a m o i s k i stand, den schwedischen Prinzen Sigismund Wasa mit Gewalt der Waffen auf den Thron zu heben strebte. Es kam zum Bürgerkriege, in welchem die Partei des Zamoiski bald Siegerin

ward, und nun die Grenzen von Schlesien durch die sengenden und plündernden Polen bedroht wurden. Es wurde daher der Landvoigt angewiesen, von der Niederlausitz 200 Lanzknechte zu verlangen, um jene Grenzen zu decken. Die Stände erklärten sich jedoch nur bereit, im Fall eines wirklichen Angriffs auf Schlesien sich dorthin zur Hülfe zu begeben. Im Januar 1588 war dies wirklich der Fall. Die Polen griffen den Erzherzog auf Schlesiens Boden bei *Pitschen* an, worauf der Landvoigt angewiesen wurde, die Stände zur Erfüllung ihres Versprechens aufzufordern, und gemeinschaftlich mit dem Landvoigt der Oberlausitz 300 Lanzknechte nach Schlesien zu senden. Der Landvoigt hielt deshalb mit dem der Oberlausitz, *Hans von Schleinitz*, eine Berathung zu *Spremberg*, deren Resultat keineswegs günstig für des Kaisers Befehle war, indem beide Landvoigte die Unmöglichkeit, ihm zu gehorchen, einsahen, da zuvor eine Zusammenberufung der Stände in beiden Markgrafthümern Lausitz stattfinden mußte. Die Sache schloß also ein, und schnarrchte so lange, bis sich *Zamoiski* mit dem Erzherzoge in der Güte vertrug, und die Polen aus Schlesien wieder abmarschirten. Im Jahre 1590 bestätigte *Rudolph* der Stadt *Spremberg* alle Privilegien.

Ums Jahr 1592 war die Gefahr vor den Türken dringender als je, weshalb der Kaiser in einem Mandate alle Ueppigkeit, Tanzen, Rockengänge und Saitenspiel verbot, und dagegen bestimmte, daß das Volk täglich 2 mal durch Glockenklang zum Gebet gerufen werden sollte, um des Himmels Schutz gegen die Türken zu ersehen. Daher stammt noch jetzt das Läuten der sogenannten „*Betglocke*“ um 11 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags. Es wurden nun auch in der Niederlausitz eine Anzahl Reuter ausgerüstet, und dieselben unter den Oberbefehl *Leopolds von Röckriß* gestellt. Dieselben zogen 1593 nach Ungarn und standen mit den Oberlausitzischen zusammen im Lager vor *Gran*.

Im folgenden Jahre, 1594, verlangte der Kaiser auf dem Landtage neue Steuern und neue Hülfe; man bewilligte in der großen Noth gerade soviel wie früher, aber dies war noch lange nicht hinreichend, ja *Leopold von Röckriß* mußte überdies, um seine Reuter unterhalten zu können, von einem der angesehensten kaiserlichen Beamten eine namhafte Summe leihen, welche noch im Jahre 1604 nicht bezahlt war.

Inzwischen schrieben die Mährischen Stände an die Niederlausitzischen und baten um Unterstützung gegen das Andringen der Türken. Zugleich schilderte sowohl der Kaiser als der Erzherzog *Mathias*, welcher den Befehl in Ungarn führte, die allen Ländern bevorstehende Gefahr, — und es forderte nun die Hofkammer zu *Prag*, daß auch in der Niederlausitz, wie in *Böhmen* und *Schlesien*, alle Gutsbesitzer die auf ihren Gütern haftenden Lehnspflichten selbst erfüllen, und ein jeder vom Herrn- oder Ritterstande, wie er angeessen, aufs beste gerüstet, in Person ausziehen müsse, sammt dem zehnten Mann seiner Unterthanen und dem achten Mann aller Bürger in den Städten, als Fußgänger. Obgleich man so die

ganze Mannschaft zum 26. August zur Musterung in Znaim erwartete, so hielten es doch die Stände für zweckdienlicher, statt in's Feld zu ziehen, welches von Vielen wegen Alter und Krankheit nicht füglich verlangt werden konnte, 200 Reuter und eben so viel Fußknechte anzubieten, und diese ganze Mannschaft auf 3 Monate zu besolden. — Dieses Anerbieten wurde auch angenommen.

Im Jahr 1597 verlangte der Kaiser von den Ständen ein neues Darlehn von 30,000 Thalern, wofür er ihnen die Landvoigtei verpfänden wollte, ja, als die Stände diesen Vorschlag nicht sofort annahmen, so fügte derselbe noch das Anerbieten hinzu, daß für die Zukunft nur ein Landeseingeborner des Herrn- oder Ritterstandes zum Landvoigt bestellt, und darüber gehörige Sicherheit ertheilt werden solle. Dies gingen die Stände ein, und so erhielt die Niederlausitz unter dem 13. Februar 1598 das Privilegium, daß in Zukunft nur ein Landeseingeborner aus mehreren von den Ständen vorzuschlagenden Bewerbern zum Landvoigt ernannt werden solle; und nun erst wurde *Karl von Kittlitz*, der noch zu Anfang des Jahres in allen kaiserlichen Rescripten blos Verwalter der Landvoigtei genannt wird, zum wirklichen Landvoigt ernannt. Derselbe starb jedoch schon im Herbst dieses Jahres.

Den von ihm den Ständen ausgestellten Revers werden wir in einer Beilage liefern.

Durch den zu Wien am 14. December 1605 geschlossenen Frieden endigten sich auf einige Zeit die Türkenkriege; doch das Schicksal grollte noch, und andere Unfälle ließen das Land nicht emporblühen. Zwischen dem zum Regieren untauglichen Kaiser Rudolph und seinem Bruder entspannen sich Uneinigkeiten, und hierzu kam noch, daß der Kaiser Religionsunterdrückungen gestattete, welche eine allgemeine Aufregung bewirkten.

Die böhmischen Stände verlangten 1609 mit Nachdruck die Erneuerung der ihnen schon von Maximilian II. gegebenen Zusicherung einer freien Religionsübung, welche sie auch endlich am 11. Juli des genannten Jahres in dem sogenannten *Majestätsbriefe* erlangten. Nun verlangten aber die Schlesischen und Lausitzischen Stände ein Gleiches. Mathias kam Böhmen, in welche Leopold, Bischof zu Passau, mit bewaffneter Hand eingefallen war, mit einem Heere zu Hülfe, und als sich die Passauer nun schleunigst entfernten, verlangte Mathias von dem Kaiser, seinem Bruder, die Abtretung der Regierung über Böhmen und die einverleibten Länder, indem er zugleich den Ständen einen Revers ausstellte, daß ihnen dies nicht zum Nachtheil an ihren hergebrachten Privilegien gereichen solle.

Vergeblich wurde im Jahre 1610 ein General-Landtag zu Prag gehalten, um die Sache gütlich zu schlichten, und nachdem Mathias mit einem bedeutenden Heere am 24. März 1611 einen prächtigen Einzug in Prag gehalten, wurde unterm 11. April ein Vergleich getroffen, nach welchem Rudolph seinem Bruder Mathias unter gewissen Bedingungen die Regie-

zung von Böhmen nebst den dazu gehörigen Ländern überließ, und letzterer wurde am 23. Mai 1611 zu Prag gekrönt, wohin die Stände Abgeordnete sandten. Mathias ließ sich am 11. September zu Sorau huldigen, bestätigte sämtliche Privilegien des Landes, auch wie die Urkunde im hiesigen Rathsärchive darthut, die der Stadt S p r e m b e r g, und ertheilte den Ständen unterm 12. September einen weitläufigern Bescheid auf die angezeigten Gebrechen des Landes, und die urkundliche Versicherung einer freien Religionsübung.

Schon im Jahre 1613 ging der König Mathias damit um, den Erzherzog Ferdinand, welcher als erklärter Feind der protestantischen Lehre in Böhmen und den einverleibten Ländern gefürchtet und gehaßt wurde, zu seinem Nachfolger zu ernennen. Im Jahre 1615 wurde ein General-Landtag zu Prag gehalten, zu welchem die Niederlausitz den Landvoigt Heinrich Anshelm von Promnitz, den Landeshauptmann Hans von Wiedebach auf Gosda, den Landrichter Heinrich Otto von Gersdorf auf Buchwaldt und von den Städten Johann Müller, Johann Kühne und Dr. Andreas Meyer als Abgeordneten nach Prag sandte, welche verschiedene Landesbeschwerden in einer weitläufigern Vorstellung übergaben, und bei ihrem Abgange mit einem besonderen kaiserlichen Abschiede darüber vom 17. August versehen wurden.

Mathias nahm um 1616 den Erzherzog Ferdinand förmlich zu seinem Sohn und Nachfolger an, worauf 1617 ein allgemeiner Landtag in Prag gehalten wurde, wo Ferdinand endlich als König anerkannt wurde, und sich am 1. October 1617 zu Sorau huldigen ließ. Dies war eine sehr betrübende Botschaft für die Anhänger der evangelischen Lehre. Zugleich herrschte in der Niederlausitz, wie in anderen Ländern, eine sehr große Theuerung; der Scheffel Roggen und Gerste stieg zuletzt bis auf 6 Thaler im Preise, und fing erst nach der günstiger ausgefallenen neuen Ernte wieder bis auf die gewöhnlichen Preise zurückzugehen an. —

Dies war jedoch nur das Vorspiel zu den Drangsalen, welche über ganz Deutschland der bekanntlich 1618 beginnende dreißigjährige Krieg bringen sollte. Wie groß das Elend war, welches Krieg, Pest und feindliche Verherungen auch über S p r e m b e r g brachten, geht schon aus der einen Thatsache hervor, daß zu jener Zeit nur einige zwanzig Einwohner in S p r e m b e r g waren, wie im zweiten Theil weitläufiger angegeben werden wird.

Nach Inhalt der auf der General-Versammlung zu Prag am 31. Juli 1619 abgeschlossenen Conföderation der Stände des Königreichs Böhmen und aller dazu gehörigen Länder, sollte nur ein evangelischer Eingeborner als Landvoigt anerkannt werden, die Stände sollten das Recht haben, denselben zu wählen, und der König bloß die Macht haben, ihn zu bestätigen. Die conföderirten Länder verpflichteten sich zugleich, für deren Aufrechterhaltung

allenfalls mit gewaffneter Hand zu sorgen, und versprach hierzu die Niederlausitz 100 Mann zu Rosß und 200 zu Fuß in jedem Nothfalle und binnen 4 Wochen zu stellen. Allein man ging bekanntlich noch weiter; am 19. und 20. August wurde Ferdinand von den Böhmischn und Mährischn Ständen für abgesetzt erklärt, und diesem Beschlusse traten am 21. auch Schlesiens, Ober- und Niederlausitz bei. Nun wurde am 26. und 27. August Friedrich V., Kurfürst von der Pfalz, zum Könige von Böhmen und den dazu gehörigen Ländern erwählt, und wurde am 25. October zu Prag gekrönt. Keine Opfer wurden gescheut, die Religionsfreiheit und das neue Königthum zu vertheidigen, und die Niederlausitz verpflichtete sich, 30,000 Schock, jedes zu 70 Kreuzer gerechnet und zwar in 2 Terminen, 15000 Schock im September 1619, und eben so viel am Tage der Reinigung Mariä 1620 beizusteuern. —

Im November wurde hierauf ein General-Landtag zu Prag gehalten, wo unter dem 5. November Christian, Fürst zu Anhalt und Graf zu Ascanien, zum Oberfeldherrn der ganzen bewaffneten Macht erwählt, und vom Könige bestätigt wurde; und folgende Abgeordnete der Niederlausitz erschienen: Heinrich Wilhelm Graf zu Solms auf Münzenberg, Wildenfels und Sonnewalde, Georg Schenk von Landsberg auf Leuthen, Leupitz und Wusterhausen, Jost von Bomsdorf auf Seitwan, Johann Friedrich von Minkwitz auf Drehnan, Joachim von Köckeritz auf Bahnsdorf, David Wachsmann und Dr. Andreas Meyer, Syndicus der Stadt Luckau.

Am 3. Januar 1620 wurde auf dem Landtage zu Lübben über die dem neuen Könige zu leistende Huldigung, so wie über die Landesbewaffnung und mehrere andere Punkte berathen. Als sich der König in die Lausitz begeben wollte, um sich zu Lübben huldigen zu lassen, bekam er die Nachricht von dem Einfalle der Kaiserlichen in Böhmen; dies zwang ihn, umzukehren, und die Huldigung an folgende königliche Commissarien erfolgen zu lassen: Philipp Graf zu Solms, königlichen Rath und Kämmerer, Isaac Locker von Thesis und Tobias Scultetus von Schwanensee und Bregoschütz, Director und Rätthe bei der Schlesiischen Kammer. Der König versicherte dem Lande durch einen Revers, daß demselben diese Art der Huldigung nicht zum Nachtheile gereichen solle, und es erfolgte darauf unter dem 15. April 1620 die General-Bestätigung aller Privilegien, auch, wie die Urkunde im Rathsarchive beweist, die der Stadt Spremberg.

Ob die Bewaffnung der versprochenen Hülfe der Niederlausitz rasch bewerkstelligt, und ob dieselbe unter dem Befehle des Landvoigtes am 8. November 1620 an der Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag Theil genommen, ist nicht auszumitteln; wahrscheinlich wurde jedoch ein Zug nach Böhmen unternommen, und es sind auch mehrere vom Adel geblieben. Da aber die Niederlausitz selbst bedroht wurde, so daß vorzüglich S u b e n und

Luckau im Vertheidigungszustand zu setzen nothwendig war, so ist wohl anzunehmen, daß nur eine geringe Anzahl Krieger nach Böhmen marschirt ist. Der Kurfürst Johann Georg von Sachsen hatte sich entschlossen, die Ober- und Niederlausitz dem Kaiser wieder zu unterwerfen. Bei der Niederlausitz hatte er ein leichtes Spiel, da dieselbe, von Niemand geschützt, sich selbst überlassen, jedem andringenden Feinde offen stand. Rasch wurden Luckau und Lübben genommen, bald darauf übergab sich Guben durch Capitulation, und zu Anfang des Jahres 1621 war die ganze Niederlausitz in den Händen des Kurfürsten, welcher einstweilen bis zu seiner Befriedigung wegen der Kriegskosten im Besiz des Landes blieb.

Im Jahre 1623 am 30. Juni wurde die Huldigung zu Luckau dem Kurfürsten von Sachsen, Johann Georg, feierlich geleistet. Dadurch, daß dieser Regent Besizer der Niederlausitz war, hatte das Land zwei wesentliche Vorthelle: Religionsfreiheit und in den ersten 10 Jahren weniger Drangsale; und als Gustav Adolph, König von Schweden, den Protestanten zu Hülfe kam, schloß Sachsen ein Bündniß mit demselben, weshalb die Niederlausitz auch dann noch die Verwüstungen des Krieges nur aus der Ferne sah, nicht selbst erfuhr, indem der große Schwedenkönig überall Sieger blieb.

Am 10. Mai 1635 schloß der Kaiser mit dem Kurhause Sachsen zu Prag einen Separat-Frieden; nun kam die Niederlausitz selbst an das Kurhaus von Sachsen eigenthümlich, und der Kaiser stellte unterm 16. Februar 1636 eine förmliche Abtretungs-Urkunde aus, und ließ die Uebergabe durch Commissarien vornehmen. Da der Kurfürst Johann Georg von dem schwedischen General Banner bei Wittstocck gänzlich geschlagen wurde, so verzögerte sich die Huldigung bis zum folgenden Jahre, (1637 6. October) nach deren Beendigung sofort ein Landtag zu Sorau gehalten wurde, wo man die Sächsische Kirchen-Ordnung annahm. Johann Georg bestätigte in diesem Jahre, 1637, der Stadt Spremberg alle Privilegien, wie die Urkunde im Rathsarchive darthut.

Im Jahre 1638 blieb der Kriegsschauplatz etwas entfernter, doch war man im Lande sehr unzufrieden, weil es mit zwei sächsischen Regimentern (den Taubeschen) belegt wurde, welche von demselben unterhalten werden mußten, und es sehr drückten, ohne im Stande zu sein, ihm Schutz zu gewähren. Nun aber folgte das eigentliche Leiden; im Januar 1639 rückten kaiserliche Truppen unter Marazin in die Niederlausitz und hausten erschrecklich darin; zum Glück ward es doch bald ruhiger. Zu den Kriegs-unruhen gesellte sich die Pest, und dennoch mußten immer sich die Aerzte beschweren, daß es überall an Medikamenten fehle. Zu Anfange des Monats Mai verbreiteten wieder betrübende Nachrichten von neuen Kriegsgefahren Furcht und Entsetzen im ganzen Lande; Niemand hielt sein Leben für sicher, und selbst der Landvoigt, Siegemund Seifried, Freiherr von Promnitz, begab sich außerhalb Landes, und überließ die Stände ihrem

Schicksal, welches er denselben in einem höchst originellen Schreiben vom 16. Mai anzeigte. Er sagte darin gerade zu, daß er aus Furcht vor der Gefahr davon laufe, und befiehlt ihnen im Namen des Kurfürsten und ersucht sie für seine Person, im Fall, daß etwas wichtiges und gefährliches vorfalle, des Landes Angelegenheiten alles Fleißes in Acht zu nehmen, u. s. w. wobei er ihnen auch seine Herrschaften (Soran, Triebel, Pleß und Naumburg) recommandirt. Er flüchtete mit seiner ganzen Familie nach Polen, und lebte hier bis zum Monat August 1643 in Tirschtiel. Nun erschienen die Schweden im Lande, blieben jedoch nur kurze Zeit hier. Die Brandenburgische Besatzung zu Peitz aber plünderte, unter dem Vorwande, zu recognosciren, häufig in verschiedenen Gegenden der Niederlausitz einfallend, die benachbarten Ortschaften gänzlich aus, bis Beschwerden bei dem Kurfürsten von Brandenburg und dem obersten Statthalter, *Grafen Adam von Schwarzenberg* *), eingereicht wurden, welcher bald durch energische Maaßregel die Ordnung wieder herstellte. — Im Herbst wurde es zwar etwas ruhiger, allein nun legte der Kurfürst *Johann Georg* abermals 7 Compagnien sächsische Truppen in die Niederlausitz, so daß sich das arme Land gar nicht erholen konnte. Derselbe Wechsel fand im folgenden Jahre, 1640, statt; bisweilen fielen schwedische Streifcorps ein, und diesen folgten kaiserliche, auch wohl brandenburgische, bis im nächsten der schwedische Feldmarschall *Torstenson* siegreich durch Schlesien vordrang, und im Jahre 1642 mit seiner Armee durch die Lausitz nach Leipzig ging. Von den Schweden hatte das Land damals noch sehr viel zu leiden, bis zum Jahr 1644, wo der Kurfürst *Johann Georg* Luckau wieder eroberte, und nun die Niederlausitz fast gänzlich von den Schwedischen Bedrückungen frei wurde. Im folgenden Jahre, 1645, wurde bekanntlich der Stillstand zwischen Sachsen und Schweden abgeschlossen, wodurch das Land anfang, sich endlich der Ruhe zu erfreuen, und schon 3 Jahre darauf erfolgte der westphälische Friede, welcher ganz Deutschland beglückte, indem nun ein Krieg aufhörte, welcher 30 Jahre hindurch die Eingeweide Deutschlands zerrissen hatte. —

Im Jahre 1656 am 1. Oktober starb der Kurfürst *Johann Georg I.* 71 Jahre alt, und nun fiel die Niederlausitz nach dem von ihm 1652 errichteten Testamente auf seinen jüngeren Sohn, den Herzog *Christian von Merseburg*, welcher am 22. April 1657 mit seinem Bruder, dem Kurfürsten *Johann Georg* einen Erbvergleich schloß, worauf die Niederlausitz an den neuen Landesherrn, Herzog *Christian von Merseburg*, abgetreten wurde, und die Huldigung am 18. August erfolgte.

Im Sommer desselben Jahres (1657) rückte der Kriegsschauplatz, bei dem zwischen Schweden, Polen und Brandenburg ausgebrochenen Kriege

*) Von diesem besitzt, beiläufig gesagt, das Rathsarchiv zu Treuenbriehen eine Menge eigenhändig unterschriebener Briefe. Der Graf schrieb eine merkwürdig große Hand, die Buchstaben sehen aus, als wären sie mit einem Schwerdte gehauen.

der Niederlausitz wieder ganz nahe, und man fürchtete von neuen einen feindlichen Einfall. Der Kurfürst von Brandenburg *Friedrich Wilhelm* hatte sich am 19. September 1657 wieder mit der Republik Polen verbunden, stellte eine Armee von 6000 Mann in's Feld, und schloß überdies ein Bündniß mit dem Könige Leopold von Ungarn und Böhmen. Als Schweden den Krieg mit Dänemark eröffnete, näherte sich ein Ungarisch-Böhmisches Heer den Gränzen der Niederlausitz, um durch die Mark nach (dem damaligen) Schwedisch-Pommern zu marschiren, weshalb der Landvoigt, *Heinrich Joachim Freiherr von Schlenburg*, beauftragt wurde, mit dem kaiserlichen General *Montecuculi* *) wegen Abwendung des Marsches seiner Truppen von der Niederlausitz zu unterhandeln. Später bekam diesen Auftrag der Landeshauptmann von *Bünau*, dem *Christian von Kalkrent auf Dollzig* und *Hans Ernst von Schlieben auf Dderin* zugeordnet wurden. Es scheint auch, als ob die Niederlausitz von diesen Durchzügen größtentheils befreit geblieben sei. Der Friede zu Oliva (3. Mai 1660) benahm alle Furcht vor neuen Kriegsschicksalen, und im April 1661 kam *Herzog Christian* persönlich nach *Finsterwalde*, wo zugleich auch der Landvoigt und eine Deputation von den Ständen erschien, die frühern Landesprivilegien bestätigt, und eine neue Versicherung völlig freier Religionsübung ertheilt wurde.

Da nun alle Städte bereits seit längerer Zeit durch Feuerschaden sehr gelitten, — wie das von *Spremberg* der zweite Abschnitt besonders darthun wird, — so gebot der Landvoigt durch ein eigenes Patent unter dem 30. Juli d. J., (1661) jedes neue Gebäude in den Städten mit Ziegeln zu decken, und bald darauf, 1663, wurden alle, in den einzelnen Städten auf einen Festtag fallenden Jahrmärkte verlegt, mit Ausnahme der Stadt *Lübben*, wo man, aus einem unbekanntem Grunde einen auf den „*Grünen Donnerstag*“ fallenden Jahrmarkt beibehielt. *Herzog Christian* erließ viele Rescripte, welche noch hier vorhanden sind, und deren Inhalt wir im 2. Abschnitt angeben werden.

Die nun folgende Periode bis zum Ausbruche des 7jährigen Krieges bietet für uns in diesen *Abchnitt* unserer Chronik nichts Bemerkenswerthes dar. Friedliche Zeiten sind mager für den Geschichtsschreiber, und liefern auch in solchen Einzelschriften, welche die Geschichte eines einzelnen Gegenstandes behandeln, des Interessanten so wenig, daß man am besten thut, gleich ohne weitere Umwege zu gestehen, man könne hier nichts sagen, weil man nicht, deutsch gesagt, lügen wolle.

Das Jahr 1661 ist für *Spremberg* deswegen bemerkenswerth, weil in demselben am 2. September der *Herzog Heinrich von Merseburg*, welcher hier residirte, und nach dem Tode seines Veters *Moriz Wilhelm* die Regierung antrat, das Licht der Welt erblickte. Derselbe war postulirter

*) Von diesem besitzt das Archiv zu Treuenbriezen einen Drohbrief.

Administrator des Stiftes Merseburg, und vermählte sich 1692 mit Elisabeth, Herzog Gustav Adolphs von Mecklenburg-Güstrow, Tochter. Die Reihenfolge der Herzöge von Merseburg, als Herren des Landes, ist also folgende:

Herzog Christian I., regierte bis 1691. Dessen jüngster Sohn ist unser Herzog Heinrich.

Herzog Christian II., regierte nur 3 Jahre von 1691 bis 1694.

Herzog Christian Moriz, starb schon, nachdem er noch nicht voll einen Monat regiert, an den Kinderblattern 1694 am 14. November.

Herzog Moriz Wilhelm, regierte bis 1731, wo ihm unser Herzog Heinrich folgte, welcher 1738, 77 Jahre alt starb. Mit ihm erlosch die Merseburgische Nebenlinie, und so fiel die Niederlausitz nebst dem Merseburgischen Antheil an den Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August II., zurück.

Die Periode unter Herzog Heinrich kann erst im 2. Abschnitt behandelt werden, hier werde jedoch bemerkt, daß im Jahre 1716 eine Empörung der Bürgerschaft wider den Magistrat ausbrach, welche einen politischen Charakter angenommen zu haben scheint. Herzog Heinrich mußte ernste Maßregeln ergreifen, und erließ an die vorhandenen Gewerke folgendes interessante Rescript:

„Nach dem Ge: Hochfürstl. Durchl. Unser Gnädigster allhier Residirender Herzog zu wissen verlangen, welche unter dem Gewerk der u. s. w. allhier es nicht mit den rebellirenden Bürgern, sondern mit dem Rathe halten; Alß begehren dieselbe gnädigst, daß ein jeder, der es mit dem Rathe hält, seinen Nahmen hierher unterschreiben, und wenn solches geschehen, den Handwerks-Meister dieses deroselben wieder zu stellen soll. Zu Urkund deßen haben Sie eigenhändig unterschrieben.

„So geschehen auf dero Residenz allhier zu Spremberg den 18. Augusti 1716.“

(gez.) Heinrich HM.

Dies scheint aber wenig gefruchtet zu haben, es unterschrieben sich nämlich nur folgende, von den Fleischhauern: George Streit, George Sinapius, Adam Müller, Christph Fliege, Martin Sinapius; von den Kürschnern nur Johann Neumann; von den Weißbäckern: Hans Heinrich Hartstein, Martin Senkel sen., Martin Senkel jun. und Schulz; und von dem Gewerke der Tischler und Bittener: W. Hans Boda, Johann Friedrich Ilm; von den Töpfern: Andreas Schmidt, Johann Schmidt; das schönste haben aber die Schneider uns hinterlassen. Erst folgen die Namen derer, die unterschrieben: Sigmund Viller, Friedrich Topfel, Balthasar Krüger, Ernst

Christoph Schmidt, Gottfried Strenge, und nun heißt es weiter: „Hans Stoppra als Erste (Ältester), Christian Schmidt unterschreibt nicht, George Palmann unterschreibt nicht, und lest auch Seinen Namen Keinen andern schreiben, Hans Schmidt unterschreibt nicht, George Häne unterschreibt nicht, Gottfried Pez, Hans Stoppra jun., Johann Christoph Senzel II. antwortet, Er unterschreibt nicht dem Rathe noch bei der „Bürgerschaft.“ Das nenne ich sich die Haut sichern; der Mann war der Klügste, er schützte sich durch Neutralität. Auffallend ist es übrigens, daß sich kein Rescript des Herzogs Heinrich an die Tuchmacher vorfindet, wahrscheinlich ist dasselbe verloren gegangen.

Im Jahre 1735 (10. März) war ein großer Lärm in der ganzen Nieder- und Oberlausitz wegen Einfalls der Polen, welche schon an der Oder bis Crossen zu etlichen zwanzigen sein sollten, weshalb mehrere sich in's Brandenburgische flüchteten. (Kirchenbuch.)

Drauf im Jahre 1736, geschah durch große Wassersfluth zu Breslau, Crossen, ja auch in Polen, Böhmen und an anderen Orten, z. B. in der Præfectur Kloster-Zelle großer Schaden, weshalb die Kornpreise in Polen und Böhmen sehr hoch waren, aber auch hier nicht niedrig, indem $\frac{1}{4}$ Korn 18 bis 20 gute Groschen galt. (Kirchenbuch.)

Im folgenden Jahre 1737, waren die Früchte dieser Wasserfluthen noch zu spüren. Der Pfarrer Zimpel theilt aus der Berliner Zeitung, um das Elend der Hungersnoth einigermaßen zu schildern, folgende grausen- hafte Fälle mit: Eine Weibsperson zu Prosek, einem Dorfe an der schlesisch-polnischen Gränze, wurde von Hunger dazu getrieben, ihr eigenes Kind zu schlachten und zu speisen. Dasselbst hatte ein Bauer nebst seinem Weibe und erwachsenen Sohne 2 kleine Kinder geschlachtet, ja auch des Sohnes Braut, welche, um ihn und seine Eltern zu erhalten, alles Ihrige verkauft, als sie nichts mehr hergeben konnte, erwürgt und zu speisen begannen. Die Un- menschen empfanden bei dem grausenhaften Mahle große Schmerzen, und ließen deshalb vom Speisen ab. Nun erschlugen Vater und Mutter ihren Sohn, und verzehrten ihn. — Die Menschen fielen an vielen Orten wie die Fliegen um, und blieben vor den Thüren liegen. (Kirchenbuch.)

Herzog Heinrich sollte 1738 hinüber gehen in Frieden, ohne die Wirren des siebenjährigen Krieges zu erleben. Nun fiel, wie bekannt, das Land an Sachsen zurück unter die Regierung Friedrich August's II., Kurfürsten zu Sachsen und Königs von Polen.

Das klassische Werk von Archenholz sagt zwar nur (Th. I. S. 180) daß Laudon im Jahr 1758 in den Gottbuser Kreis eingefallen, und von diesem armen Lande, unter Mißhandlungen der Einwohner, übergroße Brandschatzungen erpreßt; erwähnt dann, daß im folgenden Jahre 1759 (S. 285) der Prinz Heinrich den österreichischen General Wehla bei Hoyerswerda überrumpelt, und erzählt denn ganz kurz, daß die

Russen, sowie (der kaiserl. österreichische General) D a u n um diese Zeit in der Lausitz gestanden. Dieser Thatsache können wir beifügen, daß am 7. August des genannten Jahres der kaiserlich österreichische General H a d e c k bei der Teschnitz-Mühle, eine Viertelstunde von Spremberg, eilf Tage stand, alles an Holz, Getraide, alle Wiesen und Gärten verwüstete. Auf dem Acker des Mühlenbesizers Gutte standen 120 Hütten (Zelte). Der Herr Gutte bemerkt, daß er die „Saufgarde gehalten, die ihm 7 Thlr. gekostet.“

Darauf am 13. September desselben Jahres, stand daselbst D a u n mit der großen kaiserlichen Armee, und verwüstete ebenfalls die ganze Gegend. Der schon genannte selige Gutte bemerkt, daß in der Zeit, wo das erste Lager daselbst gestanden, der Scheffel Korn 2 Thlr. gut Geld gegolten, im Jahre 1762 aber 16 Thlr. schlecht Geld, mit der Bemerkung, daß das Geld gefallen, und der Scheffel 8 Groschen gekostet. Der Scheffel gestoßener Hirse galt 16 Thaler, Weizen 18 Thlr., Erbsen 14 Thaler, Gerste 5 Thlr., Heidekorn 5 Thlr. Diese schätzbaren Mittheilungen schließen mit der Bemerkung, daß im Jahre 1771 große Theurung gewesen, und der Scheffel Korn deshalb 8 Thlr. gut Geld gegolten.

Interessant ist eine alte Kiefer bei der genannten Mühle, wo man noch deutlich eine ausgehauene Fußspur sieht, und auf welche D a u n die Dehnen aufhängen und schlachten ließ. Der Baum ist ehrwürdig, und spricht besser und mehr, als mancher Gelehrter. Verfasser hat ein Gedicht auf den alten Burschen, — welcher gewissermaßen auch ein Historiker ist, verfaßt. Möge dasselbe, nicht etwa um mit Poeterei zu affectieren, welches nicht nöthig ist, da ein gewisser Jemand, Reinhold genannt, als Dichter nicht ganz unbekannt in Deutschland ist, — sondern deswegen hier stehen, weil das hiesige Wochenblatt, dessen Redakteur nicht immer gerade stehen läßt, doch eher vergeht wie hoffentlich diese Chronik, und der alte Herr im Walde mich so freundlich, und ich möchte sagen, collegialisch angelächelt hat. Hier ist es:

Der Baum bei der Teschnitz-Mühle.

O Baum bei Teschnitz-Mühl!
 Was weckst Du für Gefühl!
 Der Zeiten schneller Flügel
 Umschwebte Deinen Hügel
 Beinah seit hundert Jahren;
 Was hast Du viel erfahren!

In Deinen Zweigen rauscht
 Die Sage, der noch lauscht
 Der späteste Enkel, tief bewegt,
 Daß schmerzlich sich's im Busen reget,
 Von grauer Vorzeit Sturm und Drang,
 Von Kriegesnoth und Siegesfang.

Herr D a u n saß hier im Zelt,
Herr D a u n , der schlimme Held,
Der Bauer und Edelmann geschlagen,
Und ohne viel erst anzufragen,
Des Armen und des Reichen Brod
Gemächlich aß bei Landesnoth.

O Baum bei Teschnitz-Mühl!
Was weckst du für Gefühl!
Hier falle jeder dankbar nieder,
Hier tönen unsre Jubellieder
Dem, der uns Frieden wiedergab,
Dem, der da schützet auch im Grab.

Und wer da zweifeln will,
Steh' bei dem Baume still; —
Den alten Gott laß du nur walten,
Er wird dich wohl in Noth erhalten;
Er sitzt hoch auf Sternenhöh', —
Zu ihm blick' auf in Noth und Weh.

Sehr schmeichelhaft ist es für mich, daß dieser sonst so wenig gekannte Baum gleich nach Abdruck dieses Gedichtes im hiesigen Wochenblatte plötzlich beachtet wurde, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog, ja man sogar sich Stücken von der Rinde desselben abschchnitt, und Namen in denselben hineinschrieb; — allein mit Schmerz höre ich, daß der historische Sinn sich allzu kräftig äußerte, indem man sogar mit Art und Beil hinein hieb! Sollte der alte ehrwürdige Baum es nicht verdienen, mit einer, wenn auch schlichten und prunklosen, Einfassung umgeben zu werden? Mich dünkt, diese Ehre könnte man diesem D a u n s - B a u m — so will ich ihn hiermit getauft haben — wohl anthun.

Wie es damals hergegangen, davon liefert übrigens eine bei der Beschreibung der genannten Mühle im dritten Abschnitte mitzutheilende Bittschrift des genannten seligen Gutte einen wahrhaft rührenden Beweis.

Schon vorher, 1757, kamen laut handschriftlichen Bericht, 8000 Mann Oesterreicher von Berlin hier durch, und brachten 6 Tonnen Goldes und 300 Mann Gefangene mit, welche sie über B a u s e n nach Prag führten.

In demselben Jahre, 1757, am 17. November früh 3 Uhr, starb die allergnädigste Landesmutter; allgemein mit tiefer Wehmuth betrauert.

Um 1750 hauste die Bande des Räubers L a u e r m a n n gar arg in der Gegend von Spremberg. Einer seiner Genossen, Fetteke, der besonders die Kirchen im Auge hatte, hatte in Terppe seinen Standpunkt, und wurde am 29. Januar 1755 in Senftenberg enthauptet, und sein Körper auf's

Nach gelegt. Näheres im 2. Abschnitt. (S. Auszug aus der Chronik der Stadt und des Amtes Senftenberg u. herausgegeben von Büttner. S. 73 ff.)

Unter den Handwerkern und Tagelöhnern war zwar Geld genug, aber unter den Beamten stand es schlecht, weil sie keine Zulage bekamen, und die Bedürfnisse sämmtlich in einem hohen Preise standen.

Allgemein im Lande war die Freude groß, als es hieß, der Friede zu Hubertsburg (15. Februar 1763) habe der Kriegsnoth ein Ende gemacht. *) Nach Beendigung des einjährigen Krieges (13. Mai 1779) wurde am 6. Juni des genannten Jahres das Friedensfest im ganzen Lande gefeiert.

Nach dem Tode des Kurfürsten von Sachsen und Königs von Polen, Friedrich August II. (5. October 1763) übernahm die Regierung der älteste Prinz Friedrich Christian, welcher aber schon 10 Wochen darauf starb, (17. December 1763). Nun folgte Friedrich August III. zuerst unter Vormundschaft oder Administration des Prinzen Xaver, dann aber, seit dem 15. September 1768, selbstständig als Herr der Sächsischen Lande, und am 23. December, als am Tage seiner Volljährigkeit, als Verwalter der Kur.

Die jüngste Zeit mit ihrem Sturm und Drang, das in wenigen Jahren urplötzlich in allen seinen Richtungen und Beziehungen veränderte Leben, dessen schneller Fittich theilweise noch an uns vorüberrauscht, — bildet allerdings den wichtigeren Theil dieser Chronik für die Nachkommen, allein da die historischen Gegenstände rein bürgerlicher Natur sind, und hauptsächlich das städtische Leben berühren, so wollen wir uns die Darstellung, so ausführlich als möglich, für den zweiten Abschnitt sparen.

Wer gedenkt nicht an den Freiheitskrieg, welcher wie eine Ritterperiode des deutschen Volkes an uns, die wir größtentheils noch Knaben waren, mit seinem allmächtig hinreißenden Schwunge vorüber flog? Wer gedenkt nicht an die heilige Stunde, wo die Lausitz unter das hohe Zepher der preussischen Herrscher gelangte? Wer gedenkt nicht mit blutigem Erinnerungsschmerze an das Wehe, welches die ganze Monarchie durchzuckte, als es hieß: „Friedrich Wilhelm III. ist nicht mehr“? Wer hat endlich nicht in seinem Herzen die hohe Weihe mit empfunden, als der große Sohn des großen Königs die Huldigung von Satdt und Land empfing? Wahrlich großartig ist die neueste Zeit, und ihrer Darstellung die besten Kräfte zu widmen, ist des Historikers heilige, ernste Pflicht. —

*) Geschichte der Kreisstadt Guben. Herausgegeben von Joh Christian Looke. Görlitz 1802 S. 203—204.

2. Abschnitt.

Engere Geschichte der Stadt Spremberg.

A.) Kirchengeschichte.

Indem wir im Begriff sind, die Kirchengeschichte hiesigen Ortes zu schreiben, sehen wir uns genöthigt, auf die frühere heidnisch-wendische Zeit zurückzugehen. Leider! wissen wir über die Glaubenslehren und die Religion der hiesigen Wenden wenig oder gar nichts, sondern müssen uns an das halten, was uns über die Wenden im allgemeinen, namentlich an der Ostsee, in Pommern und Mecklenburg und auf Rügen, aufbewahrt ist. Das Charakteristische des wendischen Gottesdienstes bestand besonders in dem Glauben an ein gutes und ein böses Wesen, *) ersteres nannten sie Belbohg, (weißer, guter Gott) und letzteres Zarnebohg, (schwarzer, böser Gott.) Die Ansicht, daß die Wenden, namentlich der gemeine Mann ursprünglich nur ein Urwesen, Bohg, angebetet, kann ich, so streng gedacht, nicht theilen. Freilich nannten sie ihn ten nehuschi, d. h. den Höchsten und Größten, um ihn vor anderen Göttern auszuzeichnen; aber die Vielgötterei ist ein Grundzug in ihrer Religion, den keine Reflectionen auslöschen. Ihre Götter verehrten sie in Wäldern und an Flüssen; unter den Bäumen waren denselben Eichen und Linden heilig, und darunter hielten sie auch ihre Gözen verborgen. Diese waren in großer Menge vorhanden, z. B. Raß (oder Radegast), Triglaf, Quantewitt, welchen letzteren im vorigen Jahrhundert sich, sonderbar genug, einige Gelehrte als aus einer Verdrehung des Namens Sanctus Victus, heiliger Veit, eines aus dem Kloster Corvei zur Bekehrung der Heiden gesandten Mönches erklären wollten. Unsere Wenden in der Niederlausitz scheinen als eine besondere Nationalgotttheit den Kriegsgott Pripegala angebetet haben. **) Anderswo heißt dieser Kriegsgott auch Flins oder Blins, ***) welcher auf

najisgshij

*) Dies leugnet Liebusch in seinem Werke: scythica, einer Schrift voll der größten Gelehrsamkeit, welche aber nicht gelesen, sondern studirt sein will.

**) Schmidt Chronik von Calau S. 131.

***) Liebusch: die Römerschanzen und der Römerkeller bei Costebrau im Amtsbezirke Senftenberg. Görlitz, 1837.

seiner linken Schulter einen aufgerichteten Löwen trug. *) Alle Wenden gemeinschaftlich hatten einen allgemeinen Göttersitz, (Pantheon) wo des ganzen Volkes Gözen verehrt wurden. Dieser Ort wird Rhetra genannt, allenthalben gesucht, und doch ist mehr als wahrscheinlich, daß die Gegend, wo diese große Heidenstadt stand, noch nicht aufgefunden ist. Bei dem Dorfe Prillwitz in Mecklenburg-Strelitz kann dieselbe nicht gestanden haben, wie schon längst bewiesen, auch spricht schon hiergegen die ganze Dertlichkeit, welche mit der Beschreibung nicht übereinstimmt.

Auf Rügen oder in Schweden hat der Ort auch wohl schwerlich gelegen, weil die Beweise für diese Annahme zu matt sind. Das Einzige, was vielleicht noch übrig bliebe, den Platz wo das alte Rhetra gelegen, aufzufinden, möchte noch sein, anzunehmen, daß in dem alten, der Sage nach versunkenen Wineta, (nicht fern von Swinemünde) auf der Insel Usedom dies alte Rhetra stecke. Wineta und Rhetra konnte leicht verwechselt oder verschrieben werden, wenn man die Schriftzüge beider Namen nach der alten Schreibart: VINETA und RHETRA bedenkt. Die Dertlichkeit würde ganz gut passen; daß Wineta die Stadt Julin sei, ist eine Annahme, arm, nackt, bloß, dürftig und jämmerlich; daß endlich Wineta gar nicht bestanden, was noch neulich der Professor Barthold zu Greifswalde (Pommersche Geschichte Band I) uns zu beweisen sich abgequält, — ist noch weniger haltbar, da viele bündige Beweise für die Existenz dieses Ortes vorhanden sind. — Doch, wir können hier nur andeuten, nicht ausführen!

Die alten Wenden verehrten ihre Gözen zuerst in auf Stein gekritzelten, höchst rohen Bildern. Pausanias, der in seiner Beschreibung von Böotien dies als allgemeine Thatsache anführt, bemerkte dabei, daß die steinernen Gözenbilder keine Beine gehabt hätten. Dies war auch bei den Wendischen steinernen Gözenbildern der Fall, wie mehrere solche steinerne Gözenbilder, oder vielmehr auf Stein gekritzelte Gözenbilder beweisen, welche, als ein Schatz von ausgezeichnete Seltenheit, zu Neustrelitz auf der Großherzogl. Antiquitätensammlung, „Georgium“ genannt, aufbewahrt werden. Man hielt diese Steine sonst für Runensteine; allein ich habe in meiner kleinen Schrift: „Die steinernen Gözenbilder zu Neustrelitz, falsch bisher für bloße Runensteine angesehen.“ (Neubrandenburg 1832) es durch die Beschreibung selbst dargethan, daß es Gözenbilder mit Runenunterschrift sind. Höchst interessant ist bei diesen Gözenbildern die Beobachtung, daß diejenigen Gözenbilder, welche keine Beine haben, als die ältesten, höchst roh in den Stein eingekritzelt sind. Hier sind die Augen bloße Punkte,

*) So hatten die nordwendischen Völkerschaften einen Gözen Rugiawith, dessen Bildsäule nach der Eroberung von Rarenz (1198) auf Befehl des Bischoffs Abjalon von Roschild außerhalb der Stadt verbrannt wurde.

die Nase ein bloßer gerader Strich und der Mund eben so nur ein Strich. Bei den übrigen Gözenbildern, welche Beine haben, sieht man schon die hervorbrechende Morgenröthe der Bildung, die Augen haben schon Augenbraunen, die Nase und Mund haben mehr Formung erhalten. Unter jedem Gözen steht sein Name in Runenschrift. Kein Land, auch nicht Aegypten, hat solch einen Schatz aufzuweisen! Daß die übrigen, in Neustrelitz aufbewahrten Gözen wohl der Speculation *) ihren Ursprung verdanken, wenigstens nicht Tempelbilder gewesen sein können, schon weil sie zu klein sind, und der Wende in seinen Tempeln nur colossale Statuen liebte und hatte, ist längst bewiesen.

Eine andere Frage ist nun die: wann wurden die ersten christlichen Kirchen in der Niederlausitz gegründet? Wir besitzen über diesen fraglichen Gegenstand ein eigenes kleines Werk von dem Herrn Pastor W. Patrunky: Beitrag zu einer Kirchengeschichte der Niederlausitz z. Lübben 1833. Verlag von Gotsch. Bei aller Achtung vor dem wissenschaftlichen Geist dieses geehrten Herrn bedaure ich doch, daß ich das Werk für ein verfehltes erklären muß. Herr Patrunky behauptet, (S. 23.) daß die erste Stiftung von Klöstern und Kirchen in der Niederlausitz die des Cistercienser-Klosters zu Dobrilugk, wahrscheinlich ums Jahr 1180, sei. Dies ist jedoch falsch; da Graf Thaculf (um 830) schon Christ war, wie S. P. S. 16. selbst ganz richtig anführt. So war auch der polnische Herzog Boleslav Chobri ein eifriger Christ, und schon im Jahre 1170 finden sich Spuren von einem Archidiaconus Lusatae, wie beides S. P. S. 20 und S. 27 richtig bemerkt. Für die Behauptung, daß das genannte Kloster um jener Zeit gegründet, citirt S. P. Hoffm. script. IV. pag. 186, wo von der ecclesia in Dobrilugk (von der Kirche in Dobrilugk) die Rede ist. Kirche und Kloster, denke ich, sind zweierlei, und beide Begriffe wurden stets genau und bestimmt unterschieden. Das Kloster konnte aber schon lange in Dobrilugk bestehen, ehe an die Gründung einer Kirche daselbst gedacht wurde. Ueberhaupt schlägt die Gründung Spremberg's den Herrn Patrunky gänzlich aus dem Felde. Spremberg ist 893 von König Arnulf gegründet, und schon gleich mit einer ziemlich starken Mauer umgeben worden. So sagt der Chronikant, wie S. 1 — 2 mitgetheilt. Jetzt sehe ich, daß die mir bisher zu Gebot gestandenen Exemplare der Handschrift sämmtlich Abschriften, und zwar verderbte und verstümmelte sind. Ich finde nämlich im Stadtbuch No. 5, welches ich das weisse nenne, weil es weiß eingebunden ist, S. 75 folgendes:

„Von der Stad Spremberg meldet Abraham Hofemannus „sacrae Caesareae Majestatis Historicus in seinem Sendbrief an einem

*) Eines gewissen Sponholz, Candidaten der Theologie, der in Mecklenburg Nachgrabungen veranstaltete, und dessen Bruder ein geschickter Goldschmidt war.

„Erbaren Rath der Stad Spremberg sub dato den 19. Juli Anno
 „1613 also: Doctor Mauritius Brand inn seiner Burgundischen Chronica
 „fol. 395. meldet, daß Keyser Arnolphus Anno 893 die Stad Spre-
 „berg zu bauen angefangen habe, Auch mit Mawern ziemlich stark be-
 „festigen lassen. Vnd als nochmals sein Sohn Keyser Ludewig IV. mit
 „Heeresmacht wieder den Polen gezogen, vnd in die wollbefestigte Stad ein-
 „gekehret, haben 400 Bürger inn guter Ordnung gestanden, durch welche
 „zu bey (den) seiten stehende Bürger Er seinen Einzug gehalten hatt, Auch
 „drey Tage alda verwaret vnd im Abzuge der Stad gelegenheit, gute gesunde
 „Luft, vnd herrliche Ihm bezeichnete Ehre vnd Tractation höchlich ge-
 „rühmet, Auch der Stad treffliche Privilegien mittgetheilet. Dr. Reusner
 „meldet, daß Anno 1231 Sie aufs new sey befestiget, vnd großer Handel
 „dahin geleet, und mitt Bürgerlichen deutschen Recht versehen worden, Ist
 „auch in solchem ansehen vnd esse gewesen, daß viel Fürstliche Personen des
 „Orts conventus vnd zusammenkunften gehalten vonn hochwichtigen
 „Sachen zu rathschlagen, Auch allerhand Trojaniana vnd Ritterspiel,
 „daßelbst angestellt. Als aber Anno 1267 das heilige Römische Reich
 „keinen Keyser vnd Oberherrn gehabt, vnd Herzog Boußlaus aus Behmen
 „kommen, vnd sich da mitt seinem beyhabenden Volk aufgehalten, sind die
 „Soraber Wenden mitt Heereskraft kommen, ermelte Stad Spre-
 „berg, die allezeit diesen Nahmen behalten, mitt großer Macht oberfallen,
 „belägert, erobert, vnd alles ermordet vnd verwüestet. Vonn da ann ist solche
 „Stad etwas klein vnd geringer worden, vnd hat sich des gar großen Scha-
 „dens niemals wieder erholen können, wie denn auch seit der Zeit ermelte
 „Stad vonn Fevers vnd wassersmacht groß Vnglück erlitten vnd außge-
 „standen. Der hochgeehrte Herr Dr. Schweder, Fürstlicher Beyerische
 „Mathematicus soll von dieser Stad hohe künftige Dinge aus des Gestirns
 „Eigenschaften prognosticiret, wie im öffentlichen Druck vorhanden. Haec
 „ille. etc. Das Letzte hätte der alte Herr sich sparen können; das Erste ist
 aber gut. Da nun Spremberg schon 893 gegründet, und zwar von
 einem frommen Christen aus dem Stamme der Karolinger, so ist mit der
 größten Gewißheit anzunehmen, daß er in der Stadt zugleich eine chri-
 stliche Kirche gegründet, und folglich bestand schon vor 1180, und
 zwar 287 Jahre vorher, eine christliche Kirche in der Niederlausitz, und Herr
 Patrunck hat Unrecht, und wird ab und zur Ruhe gewiesen. — Uebrigens
 war die Stadt wahrscheinlich schon früher entweder ein kleiner Burgflecken
 oder gar eine Stadt. Klöden hat nämlich in seinem genannten trefflichen
 Buch: „Die Gründung Berlins“ klar und handgreiflich bewiesen,
 daß die gewöhnlichen sogenannten Stiftungsbriefe der Städte nicht dies sind,
 sondern die in jenen Documenten vorkommenden Ausdrücke construere,
 exstruere, (anbauen, erbauen) ja sogar nova urbs, civitas, novella
 civitas oder urbs (neue Stadt, neues Städtlein) weiter nichts bedeuten,
 als daß die Stadt erweitert und germanisirt worden, d. h., mit deutschen

Einwohnern besetzt worden, und deutsches Recht und deutsche Gesittung bekommen. Vor Klöden hab ich dies schon in meiner Rostocker, und nach ihm in meiner Prenzlauer Chronik dargethan.

So ist das *Erbauen* in der genannten Urkunde von 893 zu verstehen; ich will jedoch keineswegs behaupten, daß in der Wendenstadt Grod'k (*Spremburg*) schon eine christliche Kirche bestanden, sondern glaube, daß deren Gründung erst mit der Germanisierung, also mit dem Jahre 893, geschah.

Die dritte gewichtige Frage ist diejenige, welche *Spremburg* am nächsten interessirt; es fragt sich nämlich: welche Kirche ist die älteste in der Stadt? Die Urkunden verlassen uns hier, die Sagen schweigen, bis auf eine, nämlich die, daß eine gewisse *Ursula von Kittlitz*, — unbestimmt wann? — die wendische Kirche gegründet. Ich muß von vorne herein gestehen, daß ich diese wendische Kirche nicht für die älteste halte, aus Gründen, welche ich bald angeben werde. Zunächst kann ich nichts weiter thun, als mit besonderem Vergnügen meinen Lesern das mittheilen, was der wackere Mann, der in jeder Beziehung ehrwürdige Herr *Pfarrer Müller* im *Lausitzischen Magazin* (Jahrgang 1836. 48. Heft S. 162 — 169) veröffentlicht hat. Es lautet der historische Aufsatz dieses hochgeschätzten Mannes von Wort zu Wort also:

„Die wendische Kirche in *Spremburg*.“

„Eine arme wendische Kirchengemeine, deren größter Theil das ganze Jahr hindurch nur mit Gewinnung des dürftigen täglichen Brodtes zu kämpfen hat, ging noch im Frühjahr 1834 in ein kaum hundert Jahre bestehendes Gotteshaus, das mit jedem neuen Sonntage immer mehr in die Andacht ein unheimliches Gefühl mischte — das zuletzt mit seinem getrennten Seitengewände ganz dazu geeignet war, die kindliche Furcht zum Herrn, die hier Statt finden soll, in eine knechtische Furcht vor einem Einsturze zu verwandeln. Im Frühjahr 1835 sahen wir dieselbe Gemeine in einen neuen Tempel schaaarenweise strömen, in eine schöne zierliche Kirche, die nicht als ein Werk der dringenden Noth, sondern eine Zeugin des Wohlstandes zu sein scheint — ja es ist dieselbe arme Kirchengemeine, die das neue Gotteshaus erbaute. Diese Kirche, von der ich einige Worte reden will, weil von ihr vielleicht noch nie außer dem bekannten Umkreise geredet worden ist, ist die wendische Kirche zu *Spremburg* mit ihren 7 eingepfarrten Gemeinen: *Randorf*, *Rochsdorf*, *Trattendorf*, *Glamen*, *Wäske*, *Gellessen* und *Muckrow*, mit 1119 Seelen. Im 13. Bande 2. Heft des *Lausitzer Magazins* lesen wir bereits eine vorläufige Anzeige von der Einweihung dieser neu erbauten Kirche; mir sei nur noch erlaubt, einige Nachrichten aus früherer Zeit über dieses Gotteshaus beizufügen.“

„So wie es über die Stadt *Spremburg* fast gar keine Chronik, (?) außer einigen sagenhaften Notizen, giebt, eben so wenig wissen wir auch über die

beiden hiesigen Gotteshäuser viel Zuverlässiges zu berichten. Vielleicht wissen die Chroniken der benachbarten Städte über unsere kirchliche und bürgerliche Wiegenzeit mehr zu erzählen, als wir selbst. Die wendische Kirche in Spremberg verdankt es noch einem Diaconus Fischer, der, vor 125 Jahren das Pfarramt an dieser Kirche bekleidend, gegen die Mode seiner Zeit Einiges niederschrieb, und dem guten Gedächtnisse der hiesigen wendischen Küster, welche ex officio die Sagen der Kirche an einander vererbten, daß das Andenken an ihrer Entstehungszeit nicht gänzlich erloschen ist."

"Die ursprüngliche wendische Kirche hat ein Fräulein Ursula von Rittlitz auf Spremberg und Hoyerswerda auf eigene Kosten, zum Besten der wendischen Gemeinde, erbaut, daher auch diese Kirche den Namen zur St. Ursula führt, so wie auch mehrere Diaconen sich nebenbei Pastoren zur St. Ursula nannten. Ob aber diese Benennung von der heiligen Ursula, oder von der genannten Erbauerin herzuleiten sei, darüber hat man wohl in späteren Zeiten nicht mehr nachgedacht, indem es ganz natürlich war, bei der Bezeichnung „Kirche zur St. Ursula“ nur an jene Erbauerin, Fräulein von Rittlitz, mit Wohlgefallen zu denken. Vielleicht wären auch diese wenigen Notizen über die Urheberin der Kirche nicht mehr vorhanden, wenn nicht alljährlich eine Gedächtniß-Predigt, die Ursula-Predigt genannt, zur Erinnerung an ihre erste Gründung in der wendischen Kirche gehalten würde, welche früher gewöhnlich am 21. Oktober, als am Tage Ursula, vor wenigen Zuhörern Statt fand, jetzt aber von der wendischen Gemeinde sehr zahlreich besucht wird, weil damit zugleich die Erinnerung an die Erbauung der gegenwärtigen neuen Kirche verknüpft ist, und die Eingepfarrten in der jährlichen Erwähnung ihrer Verdienste um die Nachkommen gleichsam eine Genugthuung für ihre dargebrachten Opfer finden. Diese Gemeinde hat demnach durch diese Gedächtnißpredigt, obgleich keine „Kirchst“, so doch ein wirkliches Kirchweihfest erhalten."

"Diese von der Ursula gegründete Kirche, die nur 18½ Elle von dem deutschen Gotteshause entfernt war, wurde bei dem großen Brande den 30. Juli 1705 welcher ganz Spremberg bis auf wenige Häuser verzehrte, nebst der deutschen Kirche eingeäschert. Obgleich die Armuth der Landgemeinde keine Aussicht zur Erbauung einer neuen Kirche darbot, auch keine Ursula mehr lebte, so mußte man sich nach 5 Jahren doch entschließen, den Anfang zur Anlegung eines neuen Gotteshauses zu machen, und am 30. Juli 1710 legte der Diaconus Martin Fischer mit dem Fürstl. Sächsl. Amtmann Langrock den Grundstein zu der im Jahre 1834 eingerissenen Kirche. Der beabsichtigte Bau mußte aber aus Unvermögen bald unterbrochen werden, und erst 1713 machte man, großen Theils durch fremde Beihülfe, Anstalt zur Fortsetzung dieses Baues. Es wurde nämlich ein Collectant von dem genannten Amtmann Langrock durch einen offenen Brief autorisirt, im spremlberger Kreise milde Beiträge einzusammeln, und die Herrschaften und Pächter zu imploriren, daß sie einige Spanndienste zum Kirchbau thun, und

namentlich das Holz aus der reuthenschen Heide (3 Stunden von Spremberg) anfahren möchten. So gelang es, im Jahre 1713 das Gebäude, welches jetzt eine Stelle an der Stadtmauer, 49½ Elle von der deutschen Kirche entfernt, erhalten hatte, unters Dach zu bringen. Die Gemeinde konnte jetzt innerhalb der 4 nackten Mauern stehend ihren Gottesdienst nothdürftig halten, und obgleich 1719 wieder ein kleiner Versuch zur Fortsetzung des heiligen Werkes gemacht wurde, so unterschied sich dieser geistliche Schaafstall bis zum Jahre 1728 von einem ökonomischen doch wohl kaum anders, als durch eine Kanzel und durch die geistige Nahrung, die hier vom Diaconus Petrus Fuhrmann trotz der großen Unvollkommenheit des Gebäudes reichlich gespendet wurde. Den 31. März 1728 beschloß endlich die wendische Kirchfahrt, die Kirche vollends fertig auszubauen. Der erste Fonds wurde nun dadurch gebildet, daß man die Stände lösete, welcher aber sammt der kärglichen Beisteuer der eingepfarrten noch so wenig ausreichen wollte, so daß der Herzog Heinrich zu Sachsen um ein Gnadengeschenk angegangen wurde, welches er auch mit 200 Thalern bewilligte. Dieser letzte Anbau, welcher die Stände den Altar und die Chöre herzustellen hatte, dauerte bis zum Jahre 1735. Hiermit hatte aber das Bauen noch lange nicht sein Ende erreicht, denn nun ging erst der hundertjährige Bau der Kirche an. An den letzten Anbau reiheten sich die Reparaturen an, und mit der inwendigen Erbauung der Gemeinde hielt das auswendige Bauen des Gebäudes ziemlich gleichen Schritt. Die wenigen engen Fenster waren mit ihrem spärlichen Lichte nicht das beste Dmen für das geistige Licht, das da inwendig leuchten sollte, und daher hielt man es für nothwendig, bald zwei neue Giebel Fenster auszubrechen. Im Jahre 1741 fing schon an der Ostseite der Grund an zu weichen, und das Anbauen von Seitenpfeilern, das Ausbrechen von kleinen Fenstern, das Verbinden des unzuweckmäßigen Dachstuhles, das Repariren der Stände und Chöre, das inwendige Stützen mit hölzernen Säulen hat in gemessenen Schritten bis zum Jahre 1834 einen sichtbaren Beweis geliefert, wie man nicht aufhören solle an der Gemeinde des Herrn zu bauen.“

„Diese perennirende Nothwendigkeit des Ausbesserns einer freilich nur mit Lehm gemauerten Kirche war denn am Ende der Gemeinde doch zu verdrüßlich; und da schon seit dem Jahre 1829 entweder eine durchgreifende Reparatur oder der Neubau des Gebäudes von den betreffenden Behörden mit Recht verlangt werden mußte, da seit dieser Zeit das Verhandeln nicht mehr aufhörte, und auf die Erneuerung des Gotteshauses immer ernstlicher gedrungen wurde, indem dasselbe zuletzt mit jedem Sonntag eine drohendere Miene auf die andächtige Gemeinde nahm, so besiegte zu Anfange des Jahres 1834 der gottesfürchtige, rühmliche Eifer der Wenden endlich alle Schwierigkeiten, und schon den 15. Februar desselben Jahres wurde mit den hiesigen Baumeistern Mittag und Enderlein ein Contract zum Neubau der wendischen Kirche abgeschlossen. Jetzt wurde nicht mehr gezögert; den 21. April machte man den Anfang mit dem Einreißen, und den

Tag vorher, als am Sonntage Jubilate, wurde in der alten Kirche, welche nur hundert Jahre gestanden hatte, die letzte Predigt gehalten, wo die Gemeinde den Text aus dem Sonntageevangelium: „Ueber ein Kleines werdet ihr mich nicht sehen, und aber über ein Kleines so werdet ihr mich sehen,“ im Bezug auf die einzureißende und wiederzuerbauende Kirche recht gut zu deuten wußte. Zu Michaelis desselben Jahres sollte dem Contracte gemäß die Kirche eingeweiht werden können. Indes war die Jahreszeit doch dem schnellen Austrocknen des Anstriches zu ungünstig, und namentlich schien es bedenklich, die Orgel in ein so feuchtes Gebäude jetzt aufzustellen, so daß die Einweihung, besonders da auch die Gemeinde es gar nicht für unbehaglich fand, das wendische Gotteswort interimistisch in der deutschen Kirche zu vernehmen, bis zum Frühjahr 1835 verschoben wurde. Den 5. April 1835, am Sonntage Judica, erfolgte die Einweihung, wovon im zweiten Hefte des 13. Bandes kurze Notizen zu finden sind, zur großen Freude der ganzen Kirchfahrt, welche je länger desto mehr die Wohlthat, in einem einladenden freundlichen Gotteshause dem Herrn dienen zu können, zu schätzen weiß und das thätige Bestreben der concurrirenden Behörden, welche der Kirchfahrt statt der erst beabsichtigten Reparatur des ganzen Daches und einer ganzen Seitenwand zum Neubau dringend riefen, jetzt dankend anerkennt.“

„Die wendische Kirche in Spremberg zeichnet sich im Außern und Innern durch einfache Eleganz aus, und ihre 8 hohen Fenster, welche nebst den 2 großen halbrunden Giebelfenstern auch aus dem kleinsten Winkel jede Dunkelheit verdrängen, so wie die 12 einfach zierlichen Säulen geben der Kleinheit des Gebäudes ein großartiges Ansehen. Die breite Giebelmauer, welche beträchtlich über das Dach hinausreicht und an beiden Seiten ein schwarzes Kreuz trägt, so wie die 4 äußeren Eckpfeiler sind gegen den zerstörenden Witterungszahn mit einem starken Blechüberzug gesichert, und bilden an der Eingangsseite ein hohes Portal, so daß das ganze Gebäude, wenn ihm in der Stadt ein besserer und freierer Platz angewiesen werden konnte, gewiß als eine Zierde der Stadt erwähnt zu werden verdiente. Die Orgel, welche im Jahre 1820 für 500 thlr. neu erbaut wurde, ist ganz der Kirche angemessen und begleitet den Gesang der Gemeinde mit einem angenehmen Ton. Das Innere enthält 700 Sitze, und reicht für die gegenwärtige Generation aus; wenn man aber an manchen Festen z. B. den hohen Feiertagen, wahrnimmt, daß oft kein einziger Sitz leer bleibt, so möchte wohl nicht viel Divinationsgabe zu der Behauptung gehören, daß die vermehrte Nachkommenschaft den Tadel, daß die jetzt lebenden bei dem genannten Baue nur sich im Auge gehabt hätten, nicht zurückhalten werde.“

„Was den Kostenpunkt anbelangt, so verpflichteten sich die Entrepreneurs nach abgehaltener Minuslicitation die Kirche für 2982 thlr. 16 sgr. neu herzustellen, wobei jedoch die Eingepfarrten alle Hand- und Spanndienste, welche zu 1303 thlr. 14 sgr. angeschlagen worden sind, zu besorgen hatten, so daß der ganze Aufwand mit 4286 thlrn. berechnet werden

kann. Diese Summe scheint aber für die neue Kirche sehr gering, und erklärt sich dadurch, daß die Baumeister hier ein Gebäude auf gutem alten Grunde aufzuführen, folglich gleich mit Aufmauerung der vier Wände, abgerechnet die Ostseite, wo wider Erwarten auf Kost neuer Grund gelegt werden mußte, anzufangen hatten. Aber dennoch hätte die Armuth der Kirchfahrt die an die Entrepreneurs zu zahlende Summe nicht aufbringen können, wenn nicht des Königs Majestät der bittenden Kirchengemeine ein Gnadengeschenk von 1000 Thalern bewilligt hätte.“

„Das fertige Gebäude stand mit seinen Mauern und Säulen festlich da, als der Tag der Einweihung kam, und festlich zogen die fröhlichen Pfarrkinder in das neue Gotteshaus, um dem höchsten Helfer im Himmel Ehre und Dank darzubringen: aber so manches Fehlende, so manches Alte, was nicht im Baucontracte einer neuen Schöpfung entgegen sehen konnte, erinnerte zu mächtig daran, daß man da, wo große Opfer schon gebracht waren, zur Vollendung des Werkes nicht kleine Opfer scheuen müsse, als daß man nicht schon am Tage der Einweihung zur Bildung eines Fonds, um das Gewünschte anschaffen zu können, hätte schreiten sollen. Aufgefodert und unaufgefodert gingen, namentlich auch von den wendischen Einwohnern der Stadt und von einigen Freunden alles Guten, von welchen einige ganze Thaler gaben, so viel milde Beiträge ein, daß sogleich noch folgende Gegenstände angeschafft werden konnten:

1) Eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von dunkelblauem Sammt mit Stickerei und mit gelbseidenen Franzen, 20 thlr.

2) Ein neuer messingener Kronleuchter, welcher 12 Lichter trägt, 12 thlr. 20 sgr.

3) Auf den Männerchören sind in der ganzen Kirche Vorrichtungen zum Aufhängen der Hüte angebracht worden, 8 thlr. (Dieß hätte wohl eigentlich, wenn es nicht vergessen worden wäre, in den Baucontract gehört.)

4) Der leere Raum unter der Kanzelrüstung ist zur Aufbewahrung kirchlicher Gegenstände eingerichtet und mit Thüren versehen worden, 4 thlr.

5) Das Crucifix auf dem Altare ist von einem Sachverständigen in Spremberg unentgeltlich vergoldet worden, nur die nothwendige Auslage wurde ihm vergütet mit 1 thlr.“

„Wenn man die Armuth der Kirchfahrt kennt und in Erwägung zieht, daß die nötigen Beiträge zur Bezahlung der Contract-Summe nicht ohne große Entbehrung geleistet wurden, so verdienen diese freiwilligen Opfer, die zusammen über 45 thlr. betragen, gewiß einer ehrenwerthen Erwähnung. Außerdem haben noch die Stadt-Mägde den Altar mit 4 Blumen-Bouquets von Wachs, zu dem Beitrage von 4 thlr. 25 sgr., und die Mädchen aus Muckrow mit einem feinen weißen Tuche, betragend 1 thlr. 10 sgr., geschmückt. Ja noch auf mehrfache Weise hat sich der Eifer, zu dem frommen

Werke seinen Theil beizutragen, kund gegeben; so hat z. B. ein Einwohner in Glamen 2 neue Altarkerzen für 3 thlr. in die neue Kirche gekauft; ein Ungenannter legte 1 thlr. in die für den Gotteskasten ausgestellte Büchse; und eine arme Wittve, die eigentlich nichts für diese Welt zu hinterlassen hatte, vermachte noch auf ihrem Sterbebette der Kirche 1 thlr., welchen die Erben Passivorum richtig auszahlten.“

„Zum Beschluß sey noch bemerkt, daß der ganze Bau unter andern Umständen und in mancher andern Gemeinde vielleicht mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hätte. Es war der Schein da, als ob der Königl. Fiskus zum Neubau verpflichtet wäre; es erforderte der Bau Opfer, welche die Kräfte der Eingepfarrten zu übersteigen schienen; es konnte der Aufwand durch eine durchgreifende Reparatur, wovon ein Anschlag der Gemeinde vorlag, um zwei Drittheile vermindert werden; es wollte ein anderer Baumeister, der aber in solchen Bauten sein Vertrauen bereits bei allen Sachverständigen verscherzt hatte, die Entreprise um eine namhafte Summe billiger übernehmen; es fanden sich unberufene Tadler, die beim Vorlegen des Anschlages und der Zeichnung das künftige Gotteshaus als höchst unzweckmäßig und ungeschicklich darzustellen sich bemühten: mußten die leitenden Behörden nicht Opposition und Halsstarrigkeit fürchten. Nein, ein guter Geist waltet über diese Kirchengemeine, ein Geist des Vertrauens und der Folgsamkeit, der von seinen Vorgesetzten gern Belehrung annimmt; denn die separatistischen Ideen, welche in jetziger Zeit bei ähnlichen Gelegenheiten schon manchmal Mißtrauen, Ungelehrigkeit und Unfolgsamkeit erzeugten, haben bis jetzt noch keinen Eingang hier gefunden — keiner der Leiter dieser Gemeinde hat bisher der pietistisch-separatistischen Seele angehört. Gott bewahre sie ferner dafür! Die Triebfeder aber bei dieser schnellen Wiedergeburt des Gotteshauses war die unermüdete und zweckmäßige Unterstützung und Leitung der Behörden, namentlich des Herrn Superintendenten H e l m r i c h t und des Herrn Rentmeister Z i n k e in Spremberg, und der vertrauensvolle Hinblick auf die Gnade des frommen Königs. Gewiß geht es der Gemeinde von Herzen, wenn sie jeden Sonntag betet: Laß, o Herr, deine Gnade groß werden über den König, unsern Herrn!“

„Spremburg, am Tage Ursula.

M ü l l e r , Diac.“

Wir wollen nun einige Ergänzungen nach den gütigst mitgetheilten, schriftlichen Mittheilungen folgen lassen. Die Einweihung der neuen Kirche begann, wie bemerkt, am 5. April 1835 (Sonntag Judica.) In die Kirche wurde von den Gemeinden, die sich um die deutsche Kirche versammelt hatten, ein Zug veranstaltet, die Geistlichen mit dem Rentmeister an der Spitze, die Jungfrauen alle gepußt als Brautjungfern. Den Anfang machte das Lied 201, mit Posaunenbegleitung gesungen. Hierauf folgte die Liturgie, das Ablesen des Evangeliums, und eine vom Hrn. Cantor P ö t h l o meisterhaft ausgeführte Kirchenmusik. Nachdem aus dem Liede 327 die Verse

eins und zwei gesungen, hielt Herr Superintendent Helmricht eine erhebende Einweihungsrede, verrichtete das Gebet kniend, sprach die Weihformel und den Segen, worauf der erste Vers des Liedes 323 gesungen wurde, nach dessen Beendigung eine Wöchnerin eingesegnet wurde. Hierauf erfolgte die salbungsvolle Predigt des Herrn Pfarrer Müller ohne Eingang über 1 König. V. 56 — 58. Nach der Predigt wurde das Lied 315 gesungen. Beim Ausgang aus der Kirche wurde eine Collecte zur Anschaffung einer neuen Altarbekleidung gesammelt (in jeder Thüre stand ein Kirchenvater mit einem Teller) und es waren, nachdem das Klingebetelgeld abgezogen worden war, noch 10 Thaler eingekommen.

Interessant ist gewiß für jeden meiner Leser, hier das „allerunterthänigste Gesuch der wendischen Kirchengemeinde zu Spremberg um ein allerhöchstes Gnadengeschenk zum Neubau ihrer Kirche“ zu lesen, worauf Se. Majestät wie bemerkt, 1000 Thaler allergnädigst zu schicken geruhet.

Hier ist es:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,

Allergnädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät wollen in Allerhöchsten Gnaden geruhen, das Gesuch einer kirchlich gesinnten, aber höchst bedrängten Gemeinde huldreichst anzuhören:

Die wendische Kirchengemeinde zu Spremberg muß noch in diesem Jahre ihre bereits abgetragene Kirche neu erbauen, weil dieselbe den Einsturz drohte, und weil die Aufnahme dieser Gemeinde in die deutsche Kirche wegen höchst nachtheiliger und unzulässiger Störungen beider Gottesdienste nur für die kurze Bauzeit zugestanden werden darf.

Hierzu ist nach den vorschriftsmäßig, gefertigten und revidirten Anschlägen und Zeichnungen, welche wir allerunterthänigst vorlegen, die Summe von

2982 thlr. 16 sgr.

ohne alle Hand- und Spanndienste erforderlich, welche leider nicht von uns aufgebracht werden kann.

Unsere Gemeinde besteht nemlich nur aus den 7 kleinen Dörfern: Glamen, Muckrow, Sellessen, Weskow, Gandorf, Rochsdorf, Trattendorf, aus 1119 Seelen und aus 156 Contribuenten.

Sie gehört aber auch zu den ältesten Kirchengemeinden der ganzen Niederlausitz, da sie kein Kirchenvermögen besitzt, darüber Grund und Boden von so schlechter Beschaffenheit ist, daß sie zum Theil nicht einmal das nötige Brod für sich und das nothdürftige Futter für ihren geringen Viehstand erbauen kann, daß es ihr an jedem andern Zuflusse, so wie an jedem andern Erwerbszweige fehlt.

Demnach haben wir uns, wenn auch unter Seufzen und Thränen dazu erboten, die baare Summe von

1200 Thaler

außer allen Hand- und Spanndiensten, welche wir auch auf

600 Thaler

anschlagen müssen, aufzubringen.

Etwas Mehreres darzubringen, sind wir, wie wir vor Gott bezeugen dürfen, nicht im Stande; und da unsere Armut notorisch ist, da man den geringen Ertrag unserer Grundstücke allgemein kennt, und da dieselben nicht unser Eigenthum, sondern nur laßitische Nahrungen sind, worauf wir nichts borgen können, so sind wir auch von jeder Hülfe, durch ein Darlehn gänzlich ausgeschlossen.

Es fehlt uns demnach zu der dringend nothwendigen Erbauung unserer Kirche die Summe von

1782 thlr. 16 sgr.

Der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D., so wie dem Königl. Ministerio zu Berlin können wir ein Gesuch um Gewährung dieser Summe nicht weiter vortragen, da wir bereits von beiden Behörden nach den anliegenden drei Bescheiden lediglich auf den Weg der Gnade verwiesen worden sind.

Wenn wir uns nun mit dem allerunterthänigsten Gesuche um ein Gnadengeschenk von dieser Höhe Eurer Königl. Majestät nahen; so geschieht es keineswegs in der Absicht, darauf, daß die frühern Landesherrn, Sich in Fällen dieser Art stets gnädig erwiesen haben, für jetzt oder in künftige Zeiten einen Anspruch gründen zu wollen, wir werfen uns vielmehr in einem außerordentlichen Notfalle und gezwungen durch die gänzliche Unzugänglichkeit unserer Kräfte, in die Arme der Allerhöchsten Gnade, mit dem freudigen Vertrauen, daß wir Hülfe in der Not finden werden.

Von unserer Würdigkeit zu sprechen wagen wir nicht, aber unser Gewissen giebt uns das Zeugnis, vor Eurer Königl. Majestät es auszusprechen, daß wir uns glücklich fühlen, Allerhöchster Unterthanen zu seyn; daß wir keine Stätte lieber haben, als die Stätte, wo die Ehre Gottes wohnt, und daß selbst die Elemente uns nicht abhalten können, in dichten Schaaren regelmäßig zu derselben zu wallen, daß wir mit der größten Anstrengung und mit fortwährender Aufopferung vier besondere Schulanstalten und eben so viele Lehrer erhalten; daß wir Ew. Königl. Majestät Anordnungen uns stets freudig gefügt und der Union uns willig angeschlossen haben, und wie wir in dem Allen wahren Genuß und segensreiche Erbauung finden; daß wir, so schwer es uns auch oft fällt, namentlich in dieser für den Landmann so bedrängten Zeit, unsere Gaben auf den Altar des Staats und Vaterlandes willig darbringen, und daß wir endlich unsere Söhne gern in die Reihen Allerhöchster Krieger stellen.

Dürfen wir uns auf ein Zeugnis für die Wahrheit unserer Angaben berufen; so wird uns das von unserm geistl. Vorgesetzten, dem Superintendenten Helmricht in Spremberg eben so wenig als von dem Königl. Domainen-Rent-Amte daselbst vorenthalten werden können.

Wenn wir nun in dem Allen die dringendste Nothwendigkeit eines Neubaus unserer Kirche; unsere Bereitwilligkeit zu thun, was nur immer in unsern Kräften steht; die Unzulänglichkeit unserer Kräfte zu etwas Mehrerem, die Unmöglichkeit einer uns nahe stehenden fremden Unterstützung, und somit die Nothwendigkeit der Allerhöchsten Hülfe dargethan zu haben glauben, so versammeln wir uns nun mit der allerunterthänigsten Bitte um Allerhöchstdero Thron:

daß Ew. Königl. Majestät uns, aus Allerhöchsten Gnaden, die Summe von 1782 Thalern 16 Silbergroschen dazu schenken möge, um uns wieder ein Gotteshaus zu erbauen, worin wir den Höchsten verehren, und für Ew. Königl. Majestät Erhaltung und Wohl in frommer Gemeinschaft beten können.

Wenn die bitterste Armuth für einen guten Zweck und in redlicher Absicht bittet; so fühlt sie sich schon in der Hoffnung reich, daß sie gnädige Erhörung finden werde.

Eurer Königlichen Majestät
unsern Allergnädigsten Herrn

Spremberg
den 25. April 1834.

allerunterthänigste
Abgeordnete der wendischen Kirchfahrt
zu Spremberg.

Was könnte jetzt wohl interessanter sein, als ein Verzeichniß der Pfarrer, welche in dieser Kirche gewirkt, von wo möglichst alter Zeit her? Ich bin so glücklich, meinen Lesern noch mehr geben zu können, nämlich nicht bloß ein trockenes Namensverzeichniß der Pfarrer, sondern eine wirkliche Lebensbeschreibung, mühsam ausgearbeitet durch diesen Mann, welchem ich alle diese Kirche betreffenden Nachrichten verdanke, Herrn Diaconus Müller. Die Nachwelt wird ihm für seinen geschichtlichen Sinn danken, ich aber theile seine ausgezeichnete Arbeit meinen Lesern hier wörtlich mit. Das Manuscript ist betitelt: Vitae Diaconorum Sprembergensium (Lebensbeschreibung der Diaconen, Pfarrer zu Spremberg) und enthält die Lebensbeschreibung sämmllicher Diaconen von 1618 an.

Hier ist der wichtige, interessante Beitrag:

„Zur Sammlung der Notizen über die Diaconen zu Spremberg veranlaßte mich ein im Archiv vorgefundenes Blatt von dem sel. Primarius Krüger, der als Diaconus seine Vorgänger von Chalibaeus bis zu sich kurz nach den Nachrichten der Kirchenbücher aufgezeichnet hatte. Ich habe hier-

auf noch einmal die Kirchenbücher und Kirchenrechnungen, so wie auch andere Documente des Diaconats durchgesehen, die Chronik der Stadt Spremberg (?) zur Hülfe genommen, und über Krüger, Klauke und Müschen die noch lebende Past. Prim. verwittw. Krügerin und andere ältere Leute ausgeforscht, und hierauf diese kurze Lebensbeschreibungen entworfen. Korn, Schmidt und Buckwar haben auf mein Gesuch mir selbst die Notizen über ihr Leben geliefert. An meine Herren Successoren ergethet hiermit die Bitte, diese Lebensbeschreibungen fortzusetzen, so wie ich meinen nächsten Nachfolger ersuche, die angefangene Beschreibung meines eigenen Lebens zu vervollständigen und zu beschließen."

"Spremburg im August 1832."

"Müller, Diaconus."

1618—1626.

1. Friedrich Chalibäus, der erste Diaconus in Spremberg, über welchen sich einige Notizen in den Kirchenbüchern vorfinden, denn die ältesten Taufnachrichten des Diaconats vom Jahr 1618 sind von ihm. Er erhielt diese Stelle den 10. December 1618, und seine Hand gehet im Taufregister bis zum 28. Octbr. 1626, wo er bald darauf an der Pest starb. Der Anfang des 30jährigen Krieges fällt in die Zeit seiner Amtsführung, daher er auch viele Drangsale desselben erleiden mußte; namentlich war im Jahr 1621 und 22 eine große Theuerung, der Schfl. Korn 7 bis 8 Thaler, nach damaligem Werthe des Geldes eine ungeheure Summe. Das größte Leiden, welches Chalibäus mit ertragen mußte, war aber die Pest, welche im Jahr 1626 vom Tage Laurentii an bis zum hohen neuen Jahre in Spremberg wüthete, und in dieser Zeit 372 Menschen dahin raffte, worunter namentlich der Vesperprediger, der Cantor und Küster und endlich auch unser Chalibäus sich befand.

1627—1648.

2. Gregorius Janus, fängt mit dem 29. Januar 1627 das Kirchenbuch an, und seine Hand gehet bis zum 1. Mai 1648, wo sein Nachfolger angefangen hat. Auch er lebte in einer drangsalvollen Zeit, als Folge des 30jährigen Krieges, und namentlich war im Jahre 1629 eine so große Theuerung, daß der Scheffel Korn auf 11 Thaler kam. Im Jahre 1642, Sonnabends vor Ostern, brach ein feindliches Corps in die Stadt ein, und plünderte die meisten Häuser, namentlich auch die Sakristei und das Rathhaus. Im Jahr 1646 den 18. Octbr. war er Zeuge, wie Abends zwischen 10 und 11 Uhr in der Stadt ein Feuer ausbrach und 85 der schönsten Häuser in Asche verwandelte, wobei der ganze Markt und das Rathhaus in Flammen aufging.

1648—1676.

3. Johann Lange, war schon den 22. April 1648 auf dem Diaconate, und war daher wahrscheinlich kurze Zeit Substitut seines Vorgängers ge-

wesen. Er lebte als Diaconus 27 Jahr. Von ihm und allen folgenden Diaconis findet man nur die Kirchen-Rechnungen regelmäßig fortgeführt. Wahrscheinlich war er ein geborner Spremberger. Zu seiner Zeit wurde die Stadt zweimal durch Feuersbrünste heimgesucht, nemlich den 26. April 1650 brannte der Schloß-Thurm ab, welcher 1660 wieder aufgebaut worden ist; im Jahre 1671 den 18. Juni aber kam mitten in der Nacht ein Feuer aus, welches 200 Häuser in Asche verwandelte, wobei auch zwei Menschen ihren Tod fanden.

1676—1706.

4. Sigismund F r i e s i n g, den 14. Februar 1676 für sein Amt confirmirt, lebte als Diaconus gegen 31 Jahr. Im Taufregister gehet seine Hand bis zum 22. Sept. 1706. Er lebte in der Pest, die vom 13. Juli bis 17. Decbr. 1680 in Spremberg 485 Personen wegraffte. Zu seiner Zeit war unter andern im Jahr 1703 ein so großes Wasser, daß man in der Stadt mit Rähnen herum fahren konnte. Das merkwürdigste und zugleich traurigste Ereigniß, welches in die letzte Zeit seiner Amtsführung fiel, war aber die große Feuersbrunst, welche im Jahre 1705 den 30 Juli Spremberg heimsuchte, und die ganze Stadt nebst beiden Kirchen verheerte. *) In dieser Feuersbrunst fand die Piskersche Familie, welche aus 5 Personen bestand, ihren Tod, indem man die Gebeine derselben im Rathauskeller verbrannt fand. Noch in demselben Jahre 1705 wurde dem Diaconus auf die Brandstelle wieder ein Häuschen erbaut, das laut Kirchenrechnung 70 Thlr. 23 gGr. kostete, welches im folgenden Jahre mehr ausgebaut, so wie auch mit Nebengebäuden versehen wurde. (Dieses ist wohl das Häuschen, welches 1741 einfallen wollte und daher wieder neu gebaut werden mußte, wodurch die noch jetzt stehende Diaconatswohnung entstand). In den beiden folgenden Jahren nach diesem Brandunglück erlitt die Stadt viel durch die einfallenden Schweden, welches Drangsal um so empfindlicher war, da sich die Stadt noch nicht von dem Brande erholt hatte.

1706—1709.

5. Gottlob Stephan H i r s c h, war erst Substitut, und ist laut Kirchenrechnung vermutlich erst 1707 als Diaconus investirt worden, worauf er noch 1¼ Jahr lebte. Ins Kirchenbuch scheint er gar nichts eingetragen zu haben.

1709—1713.

6. Martin F i s c h e r, **) war früher Pastor in Gr. Buckow und zog den 11. Decbr. 1709 als Diaconus nach Spremberg, von hier aber den

*) Spremberg war schon vorher durch zwei große Brände heimgesucht worden, denn 1556 ist die Stadt, Mittwochs nach Trinit., gänzlich weggebrannt; und 1604 den 11. und 12. August wurden 231 Wohnhäuser nebst beiden Kirchen, Schule und Rathhaus in Asche gelegt. Diese großen Brände lassen sich durch die damalige schlechte Bauart, indem es in der Stadt viele ganz hölzerne, zum Theil mit Stroh und Brettern bedeckte Häuser gab, erklären. Denn mit Ziegelbrennereien beschäftigte man sich wenig und Bauholz war im Ueberfluß vorhanden.

**) Derselbe hat, nebst dem Amtmann Langrock, den 30. Juni 1740 den Grundstein zum Bau der wendischen Kirche, welche im Jahre 1834 eingerissen werden mußte, gelegt.

10. Septbr. 1713 wieder weg als Oberpfarrer nach Drebkau. Er war aus Wetschau gebürtig. Im Jahr 1710 legte er das erste ordentliche Kirchenbuch an.

1713—1715.

7. Johann Andreas *Strenge*, ein Spremberger, wurde den 7. December 1713 Diaconus, und zog den 24. Februar 1715 als Pastor nach Lasow. Er starb den 5. Mai 1744 in Spremberg am kalten Brande, wohin er sich in die Cur begeben hatte. (1714 verheiratete er sich mit Jfr. Eva Rosina Streit, Fleischerstochter aus Spremberg).

1716—1719.

8. Petrus *Fuhrmann*, gebürtig aus Krüge bei Lübben, wurde den 28. Februar 1716 als Diaconus investirt, zog den 9. Mai 1719 wieder weg als Pastor nach Klitten, und ist in Hoyerswerda als Pastor Primar. gestorben. Zu seiner Zeit ist die wendische Kirche, die 1705 mit abgebrannt war, wieder erbaut worden, wozu der Herzog Heinrich von Sachsen, der zur Zeit des Brandes hier residirte, die Materialien hergab. Er war verhehlicht mit Johanne Sophie geb. Donatin, und im Jahr 1717 und 1718 starben ihm zwei kleine Kinder (Mädchen), welche er beide vor dem Altar der wendischen Kirche begraben und denselben ein Denkmal, welches sich hinter der Hauptthüre der wendischen, im Jahre 1834 eingerissenen Kirche befand, errichten ließ. Er hat zuerst die den Diaconis zustehende Mädchen-Information in der Stadt einem Candidaten, mit Namen Prätorius, mit Genehmigung des Consistorii 1718 ad dies vitae überlassen.

1719—1732.

9. Christoph *Kretschmer*, ein Spremberger, wurde den 8. October 1719 Diaconus, und starb als solcher den 24. Februar 1732 *) Er erneuerte mit dem Pastor Prim. M. Johann Georg Heppe den 12. Januar 1720 einen Vergleich wegen den Amtsverrichtungen in der Stadt, welcher den 30. Mai 1720 vom General-Superintendenten Stolze in Lübben bestätigt wurde. Zu seiner Zeit erbaute G. C. Auerbach 1720 den im Jahr 1646 abgebrannten Rathhaus-Thurm, welcher den 9. August desselben Jahres eingeweiht wurde. 1732 wurde der 1705 bis an die Mauern abgebrannte Thurm an der Hauptkirche auf Kosten des Herzogs Heinrich zu Merseburg erbaut und den 29. August eingeweiht.

1732—1735.

10. Johann Caspar *Resag*, gebürtig aus Trebbatsch bei Beeskow, **) ward als Pastor in Greiffenhagen hieher vocirt, hielt Dom. 17 p. Trinit.

*) Fr. Johanne Helene geb. Better, Wittve des Diac. Kretschmer, verheirathete sich den 22. April 1733 mit Hrn. Johann Landvogt, Pfarrer in Gr. Döbbern.

**) Resag wurde den 11. Januar 1734 auf 4 Wochen ab officio suspendirt, wegen der Copulation des Hrn. Lieut. v. Bomsdorf.

seine Anzugspredigt und ward am Michaelistage investirt; zog jedoch wieder im Jahr 1735 gegen Michaelis als Pastor nach Lohse, wo er 1768 starb. Der Primarius Heppe hat ihn noch investirt, war aber schon damals als hochfürstl. Hofprediger und Beichtvater nach Merseburg vocirt, und zog bald nachher mit dem Herzog Heinrich hin. Das Primariat in Spremberg sollte aber nicht, so lange Heppe lebte, besetzt werden, weil man nicht wußte, ob der Herzog und mit ihm sein Hofprediger zurückkehren würden. Es wurde daher 1733 ein Adjunctus des Primariats eingesetzt in der Person des damaligen Candidaten Johann Günther Zimpel, Bürgermeisters Sohn aus Gosen, wo er den 23. Dec. 1702 geboren wurde (er studirte zu Sorau und Leipzig), und während dieses Vicariats wurde die Hälfte der Einkünfte auf hiesige Justiz-Umt verrechnet.

1735—1766.

11. Johann K o p s c h, Küsters Sohn aus Horno, wurde den 13. Novbr. 1735 Diaconus. Er wurde späterhin blind, weshalb ihm mehrere Substituten adjungirt wurden. Diesen Substituten gab er $\frac{1}{3}$ der Einkünfte, jedoch überließ er ihnen die Einnahme von der Mädchenschule ganz, obgleich keiner von ihnen diese Schule selbst gehalten zu haben scheint. Kopsch muß frühzeitig an Augen gelitten haben, denn schon 1744 findet man im Kirchenbuche eine andere Hand. Während seiner Blindheit las in der wendischen Kirche in den ersten Jahren der wendische Vorsänger Georg Heinze aus Selleßen, welcher aber bald wegen Grobheiten, die er pro concione ausgestoßen, des Dienstes entlassen wurde. Kopsch war verheirathet, hatte aber keine Kinder, und seine Frau hat die Mädchenschule gehalten *) Von der Zeit aber, wo sie gestorben war, hielten sie fast stets Privatlehrer. In seinen letzten Jahren führte er ein trauriges Leben, wurde von einer Schwester abgewartet, saß fast ununterbrochen im Großvaterstuhle, die Füße im Fußsacke verborgen, und starb als Wittwer den 3. Mai 1766. Zu seinem Elend gesellten sich noch die Drangsale des 7jährigen Krieges 1756—1763, zu welcher Zeit auch in der Nähe der Stadt beim Galgenberge ein blutiges Gefecht zwischen den Preußen und Oesterreichern vorfiel, in welchem namentlich der junge Graf Schwerin fiel, und zwar auf der Stelle, wo noch jetzt das steinerne Kreuz am Wege bei Kochdorf steht. Unter andern Uebel war auch 1759 eine große Viehseuche, so daß im folgenden Jahre das Vieh sehr theuer war; das Stück Rindvieh kostete 30 bis 60 Thlr., und die Kanne Butter 16 gGr. Im Jahre 1760 und 61 kam auch eine große Theuerung hinzu, so daß der Scheffel Korn mit 18 Rthlr. schlechtem Gelde bezahlt wurde. Der Hofprediger Heppe, der bald nach Kopschens Anzug nach Merseburg gegangen war, kam nicht wieder, sondern starb bald nach dem Tode des Herzogs, und der Vicarius Zimpel wurde den 5. Sept. 1742 wirklicher Primarius, welches ein in der deutschen Kirche eingemauertes

*) Seine Gemahlin starb den 25. August 1738 in Dobriflugl.

Denkmal aussagt. Der Herzog Heinrich zu Sachsen, Administrator des Stifts Merseburg und Besizer von Spremberg und Dobrilugk, welcher den 2. Sept. 1661 geboren worden war, und die Regierung in seinem 70sten Lebensjahre anno 1731 übernommen hatte, starb den 28. Juli 1738. Mit ihm erlosch die Merseburgische Linie, worauf deren Länder und auch die Administration des Stifts Merseburg, dessen Verfassung ungeändert blieb, dem Churhause Sachsen anheim fiel. Nach einer Sage soll der Herzog auf der Rückreise von Merseburg in Dobrilugk tödtlich erkrankt seyn, von da aus nach Spremberg Boten gesandt und eine Bürger-Deputation sehnlichst verlangt haben; dieselbe ist auch aus einigen angesehenen Bürgern dort erschienen, allein es ist derselben der Einlaß ins Schloß verweigert worden, weil der Herzog der Stadt eine große Schenkung habe machen wollen. Um das Jahr 1740 war das im Jahr 1705 erbaute Diaconats-Häuschen so caduk geworden, daß es nothwendig gebaut werden mußte. Kopsch hielt daher um das während des Vicariats des Adjunctus Zimpel aus den Einkünften des Primariats vom Justiz-Amte gesammelte Geld, welches einige hundert Thaler betrug, (264 Rthlr. 1 gr. 6 pf., und 60 Rthlr. von verkauftem Decem.) an, und erhielt es auch, worauf im Jahr 1741 die gegenwärtige Diaconats-Wohnung erbaut wurde.

1762—1764.

12. M. Christian Gottlieb M a y, Küsters Sohn aus Schleiffe, wurde Diaconus substitutus den 3. November 1762; und zog am Himmelfahrtstage 1764 als Diaconus nach Klüz, wo er den 23. Mai 1772 starb. Ins Kirchenbuch fängt er erst im Februar 1763 an einzuschreiben. Er hat auch, so wie sein Nachfolger Natusch, die Mädchenschule nicht selbst gehalten, sondern sie den sich hier aufhaltenden Candidaten oder Privatlehrern überlassen.

1765.

13. Johann Gottlob N a t u s c h, gebürtig aus Zicke, eines Pächters Sohn, wurde den 10. März 1765 Diaconus substitutus. Er kam schon krank ins Amt, und starb noch in demselben Jahre an der Auszehrung, nemlich den 30. Juli 1765. Sein Amt hat er wahrscheinlich fast gar nicht verwalten können, denn schon im April hört er auf ins Kirchenbuch einzuschreiben.

1766—1778.

14. Christian Siegfried K r ü g e r, ward den 3. März 1766 zum Substituten des Diaconi erwählt, und nach Kopschens Tode den 3. Mai 1766 wurde er wirklicher Diaconus. Er war in Kl. Döbbern, wo sein Vater Pastor war, geboren, aber in Hoyerswerda, wo derselbe bald Past. Primarius wurde, erzogen. Er studirte in Halle auf dem Waisenhause und auf dasiger Universität. Nach vollendeten Studien ward er in Comptendorf beim Prediger Hülfsprediger und beim Gutsbesizer v. List Informator, so daß er

vom ersteren freie Kost und Logis, vom letzteren aber einen Gehalt im baaren Gelde bekam, von wo aus er nach Spremberg zog. Er war von Ansehn ein schöner Mann und sang vortrefflich, und verheirathete sich, da ihm seine frühere Braut gestorben war, mit der Tochter des damaligen Primarius Zimpel, Namens Christiane Louise, welche erst im 15. Jahre war, und welche Krüger selbst unterrichtet hatte. Denn die eigentliche Mädchenschule hielt er anfangs nicht selbst, sondern hatte nur eine Auswahl von Töchtern der hiesigen Honoratioren in seiner Information. Mit seiner Frau hatte er zwei Kinder auf dem Diaconate, im Ganzen hatte er aber 14 Kinder gehabt, von denen ihn 10 überlebten. Krüger zeichnete sich ganz besonders vor seinen Vorgängern durch große Ordnung in den Kirchenbüchern aus, und namentlich durch seinen Fleiß, mit welchem es ihm möglich wurde, die frühern mangelhaften Taufnachrichten, welche auf besondere Zettel einzeln zerstreut vorhanden waren, zu ordnen und ins Buch einzutragen. Auch ist er bisher der einzige gewesen, welcher einige Notizen von den Diaconis aus den Kirchenbüchern gesammelt hat, welche dem Scriptor gegenwärtiger Lebensbeschreibungen zum Grunde gelegen haben. Er hat auch den Garten vor der Diaconats-Wohnung angelegt, indem früher das Haus ganz frei da stand. (Im Jahre 1771 und 72 war eine Theurung, daß der Scheffel Korn 8 bis 9 Rthlr. kostete.) Da er die eigentliche Mädchenschule Privatlehrern überließ, so ersuchte ihn der Magistrat im Jahre 1775, die den Diaconis zustehende Information der Mädchen abzutreten, damit der sich darum bewerbende Candidat Linke als ordentlicher Mädchenlehrer angestellt werden könnte; er rescribirte jedoch: daß er noch ferner fortfahren werde, selbst zu unterrichten, und diesem Amte dergestalt hinfort Genüge zu thun, daß er sich vor aller Verantwortung könne gesichert halten. Im Jahre 1777 wurde Krüger Substitut seines Schwiegervaters, des Primarius Zimpel, welcher nicht mehr sein Amt verwalten konnte. Der damaliger Bürgermeister Tiede, welcher sich in schlechten Umständen befand, auch nachher bankerott wurde, und seines Amtes entsetzt zuletzt mit der Violine auf den Dörfern seinen Unterhalt suchte, wollte aus dieser Designation Krügers einigen Nutzen ziehen, schickte zur Frau Primarius Zimpeln (geb. Rademacher) und wollte 300 Rthlr. borgen. Krüger voraussehend, daß dieses Geld verloren gewesen wäre, ließ ihm sagen, er wolle sich sein Amt nicht mit Gelde erkaufen, und diese Summe wurde ihm abgeschlagen. Der Bürgermeister, um Rache zu nehmen, that nun alles, um die Mädchenschule vom Diaconate abzubringen, aber mit desto größerem Eifer hielt sie nun Krüger, bis er denn bald ganz das Primariat übernehmen mußte, und die Schule selbst einem Privatlehrer übertrug. Nachdem er 4 Monate das Primariat als Substitut verwaltet hatte, so starb sein Schwiegervater den 25. März 1778 in dem Alter von 75 Jahren und 3 Monaten, und Krüger wurde nun wirklicher Primarius. Zimpel hatte seinem Amte 44 Jahr vorgestanden, und war zweimal verheirathet gewesen; sein Sohn war Rector hier selbst.

1778—1780.

16. Matthias Klauke, eines Bauers Sohn aus Stradow bei Betschau, ward am Johannistage 1778 als Diaconus in Lübben ordinirt, und am Tage Mariä Heimsuchung investirt. Er war ein Weltmann. Der Magistrat machte auch bei ihm im Jahre 1779 den Versuch, daß er die Mädchenschule abtreten sollte, indem man einen gewissen Köhler als Mädchenlehrer anstellen wollte, aber er gab sie nicht ab, obgleich er selbst wohl wenig mit der Mädcheninformation sich beschäftigt hat. Im Jahr 1780 zog er als Pastor nach Jesen, wo er sich mit der jüngsten Tochter des hiesigen Rectors Köhler verheirathete, hatte aber keine Kinder. Er starb 1822.

1781—1806.

16. Johann Müschen, gebürtig aus Briesen bei Cottbus, wo sein Vater Bauer war, studirte in Cottbus auf dem Lyceum und dann in Halle auf der Universität. Er ward Quintus am Lyceo zu Cottbus und kam dann als Diaconus nach Spremberg, wo der Dom. Oculi 1781 investirt wurde. Er war ein Mann voller Eigenheiten, der fast mit Niemand Umgang hatte, auch mit seinen Collegen sich nicht ganz besonders vertrug. Jedoch ging er sehr gern auf die Kindtaufen nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande, wobei er oft seinem Eigennutze mit Worten Luft gemacht haben soll. Verheirathet war Müschen nie, sondern wirtschaftete mit seiner Schwester; er hat sogar eine Zeitlang eine Kuh gehalten, die er durch die Grasung auf den beiden Kirchhöfen, dem Georgenberge und dem Haag, deren Grasbenutzung dem Diaconus gehört, unterhielt. Er brachte seine Einkünfte einmal bis 420 Rthlr., wovon er nach seinem eigenen Geständniß die 20 Rthlr. zu Taback verbrauchte; dies war aber auch in dem Jahre 1805, in welchem der Scheffel Korn bis 11 Rthlr. kam. Daß er von seinem Einkommen nicht alles habe draufgehen lassen, beweiset dies, daß er bei seinem Tode seiner Schwester 800 Rthlr. hinterließ. Bei seiner Uebernahme des Diaconats gehörte noch die Mädchenschule dem Diacono, er hielt sie aber nicht selbst, sondern unterrichtete nur die Kinder seines Kollegen des Primarius Krüger, die er bald fortjagte, bald wieder annahm. Er ließ auch noch den Umgang mit den Mädchen durch den Küster halten, wofür er jedem Mädchen 6 Pf. und eine Bregel geben mußte. Doch gab er die Mädchenschule bald gänzlich ab, so daß sie nun vom Diaconate auf immer getrennt blieb, und es wurde ein Candid. Juris, Namens Körner, als ordentlicher Mädchenlehrer angestellt, welcher jedoch anfangs weiter nichts als das Schulgeld bekam. Daß übrigens Müschen viele Eigenheiten an sich hatte, welche andern, namentlich auch den Lehrern, den Umgang mit ihm verleideten, davon hat er selbst noch schriftliche Beweise hinterlassen, und daß er in Amtsangelegenheiten oft nach seinem eigenen Gutdünken verfahren haben mag, beweisen die vielen noch vorhandenen Verordnungen des Consistorii in Lübben, worin ihm stets das Mißfallen desselben zuerkennen gegeben wird. Mit

seinem Collegen dem Past. Pr. Krüger lebte er zwar in Frieden, weil derselbe oft seine Eigenheiten mit Geduld ertrug, doch hat Krüger auch über ihn geklagt, ja er ist sogar einmal von Müschen beim Consistorio verklagt worden. Krüger starb den 25. Februar 1804, in dem Alter von 63 Jahren, nachdem er 26 Jahre das Primariat verwaltet hatte, und nach ihm wurde M. Philipp Wilhelm Meuser, Pfarrer zu Gr. Zehser, Pastor Primarius. Mit diesem neuen Collegen gerieth Müschen in große Streitigkeiten. Es wurde in Folge dessen im Jahre 1806 zum 15. October nach Lübben vor das Consistorium zu einem Termin vorgeladen, wo er aber wahrscheinlich nicht viel auszurichten befürchtete, weil der damalige General-Superintendent Gretschel der Schwiegervater des Past. Pr. Meuser war; aber er war schon zu der Zeit bedeutend krank, bat daher um Aufschub des Termins, und starb den 22. October 1806, in dem Alter von 58 Jahren, ohne daß die Streitsache zur Erledigung gekommen ist. Er hatte schon das ganze letzte Jahr eigentlich an Krankheitszufällen gelitten, und zuletzt bildeten sich Geschwüre am Kopfe und besonders am Kinn, was ihm auch seinen Tod zugezogen hat. Er liegt auf dem Haage begraben unter der großen Linde, wo er die Leichenpredigten über die auf dem Haage zu Begrabenden stets gehalten hatte, und hatte sich selbst diesen Ort zu seiner Grabesruhe gewählt.

1807—1810.

17. Johann Wilhelm Korn war geboren den 5. August 1778 in Greiffenhayn, wo sein Vater Pfarrer war. Derselbe wurde im Jahre 1807 zum Diaconus in Spremberg berufen, welches Amt er den 3. Mai übernahm, aber im Jahre 1810 wieder aufgab, indem er zum Archidiaconus in Betschau und Pastor zu Meissen designirt wurde. Während seines dreijährigen Aufenthaltes in Spremberg blieb er unverheirathet. *)

1810—1816.

18. Friedrich Wilhelm Schmidt, den 1. März 1785 auf der Pfarre in Sorno geboren, übernahm zu Pfingsten 1810 das Diaconat in Spremberg. Seine Verwaltung dieses Amtes fiel in die unruhigste Zeitperiode, indem er, bei einem nicht ganz festen Gesundheitszustande, nicht nur mit den mannichfaltigen Unruhen der auch ihn betreffenden Einquartirungen fremder Militärpersonen, sondern besonders auch mit den Gefahren des hier im Jahre 1813 herrschenden Typhus, der seine Anwesenheit oft am Krankenbette nöthig machte, zu kämpfen hatte. **) Doch hat er mit Gottes Hülfe alle Beschwerden einer drangsalvollen Zeit glücklich überwunden, ohne jemals genöthigt gewesen zu sein, die Ausübung seiner Amtspflichten auszusetzen. Nachdem er sich hier im October des Jahres 1814 verheirathet, und

*) Korn starb den 27. April 1836 als Archidiaconus in Cottbus, nachdem ihn Tags zuvor ein Schlagfall getroffen hatte.

**) Zu diesen Unruhen kam auch noch der im Jahre 1811 ausgeführte Bau der Diaconatswohnung, welcher in der Untermuerung des ganzen Hauses bestand.

im folgenden Jahre dem neuen Landesherrn, Friedrich Wilhelm dem Dritten, die Unterthanentreue gelobt hatte, verließ er im Juli 1816, zum größten Bedauern der wendischen Gemeinde, das Diaconat in Spremberg, und nahm seine neue Stellung als Archidiaconus an der Klosterkirche in Cottbus ein.

1817—1830.

19. Martin B u c k w a r , den 7. Mai 1789 in Turno bei Peiz geboren, wendete sich nach Beendigung des großen Freiheitskrieges, der mit seinem allgemeinen Enthusiasmus auch ihn als freiwilligen Jäger unter die Kämpfer fürs Vaterland gerufen hatte und aus welchem er im Jahre 1816 als Lieutenant unverfehrt zurückgekehrt war, wieder zur Theologie, und erhielt nach schnell beendigtem Examen das Diaconat in Spremberg, wo er den 2. Februar 1817 introducirt wurde. Im folgenden Jahre trat er in den Stand der Ehe, welche aber kinderlos geblieben ist. Gleich im ersten Jahre hatte er in seinem geistlichen Amte eine seltene Feierlichkeit mitzufeiern, nemlich das dreihundertjährige Reformations-Jubiläum (den 31. October 1817), welches in Spremberg, wie in allen andern evangelischen Orten, mit großer Theilnahme begangen wurde. Seine amtliche Thätigkeit hat bei der Landgemeinde manche nützliche Einrichtung ins Leben gerufen, und namentlich ist die Ausführung der Anschaffung einer neuen Orgel, welche nicht ohne Schwierigkeiten im Jahre 1820 zur Zierde der wendischen Kirche hergestellt wurde, sein bleibendes Verdienst. Buckwar war im Ganzen genommen bei Jedermann wohlgelitten, sein Umgang war für Jeden genußreich, und seine Erfahrung, welche dem Landmann für alle möglichen Fälle den geeigneten Rath darzubieten wußte, machte ihn seiner Gemeinde fast unentbehrlich. Man darf sich daher nicht wundern, daß ihn das allgemeine Bedauern begleitete, als er vor Ostern 1830 Spremberg verließ, um das Pfarramt zu Dißen zu übernehmen, und dem gegenwärtigen Diaconus Müller, der vom Archidiaconate in Senftenberg zu dieser Stelle berufen wurde, seinen Platz hier selbst einräumte.

Es kann nun zwar nicht in dem Plane einer Chronik liegen, von den einzelnen Beamten aller Jahrhunderte, welche in einer Stadt gelebt und gewirkt haben, förmliche Lebensbeschreibungen aufzustellen; ist jedoch diese Grenze durch vorstehende Notizen über die hiesigen Diaconen etwas überschritten worden, so mag es der Umstand entschuldigen, daß diese Nachrichten sich schon als ein fertiger Vorrath vorfanden, und es für einen Chronikenschreiber überhaupt leichter ist, das schon gefundene darzureichen, als das noch in der Dunkelheit Verborgene erst zu suchen und mühsam zusammenzustellen.

Ehe wir nun zur P f a r r k i r c h e (Ecclesia S. Crucis oder heilige Kreuzkirche) übergehen, muß zuvor die Frage: „w e l c h e s i s t d i e ä l t e s t e K i r c h e d e r S t a d t ?“ beantwortet werden. Diese Frage hängt genau mit der ältesten Geschichte der Stadt zusammen, weshalb wir hier aus

jenem Abschnitt, oder vielmehr aus der 2ten Unterabtheilung, etwas vorzunehmen müssen. Es ist hier die Frage: „waren Wenden oder Deutsche die ursprünglichen Bewohner unserer Stadt.“ Da König Arnulph unsere Stadt im Jahre 893 gegründet, wenigstens zuerst den wendischen Burgflecken zur Stadt erhob, so ist wohl kein Zweifel, daß die Stadt, als solche von Deutschen ursprünglich bewohnt wurde. Spremberg liegt auf einer Insel; damals war die Spree noch weit tiefer und, um mich so auszudrücken, fluthreicher. Die Stadt war also schon durch seine Lage eine Brodtk, Burg, Festung, und wurde zum Schutze gegen die Wenden und zur Beförderung der christlichen Religion, gewissermaßen zum Zwinguri und Kappzaun für die Wenden gegründet. Daher der Name Spreeburg, Spreeberg, weil der Ort, freilich nicht hochliegend, aber doch, weil derselbe auf einer Insel lag, und sich über die Spree erhob; es war eine aus der Spree hervorragende Anhöhe. (Die Erklärung des Namens Spreberg vom Hrn. Obergpfarrer Liebusch in seinem Buch Scythica: pag. 108. übergehen wir hier, da dieselbe aus dem Wendischen abgeleitet ist, welches nicht möglich, da die Stadt deutschen Ursprungs ist).

Da nun Deutsche ursprünglich die Stadt bewohnten, und wahrscheinlich von 893 das Christenthum hier Wurzel gefaßt, so ist an eine christliche wendische Kirche, welche also die erste deutsche Kirche wäre, wohl schwerlich zu denken. Das noch bestehende und untergeordnete Verhältniß, in welchem die wendische Kirche noch heut zu Tage zur deutschen Pfarrkirche steht, scheint dies ebenfalls zu bekräftigen. Es ist nämlich die wendische Kirche gewissermaßen nur eine Kapelle; hat mit der deutschen Kirche das Taufbecken u. s. w. gemeinschaftlich, kurz ist derselben untergeordnet. Die wendische Kirche wurde wahrscheinlich erst gebaut, als sich auf den benachbarten, theilweise wohl auch zur Stadt gehörigen Dörfern, Christen fanden vom Wendenstamme, für welche eine eigene Kapelle gegründet werden mußte. Ueberhaupt ist Spremberg als Stadt nicht ein wendischer, sondern ein deutscher Ort von Anfang an gewesen, und es ist hier nicht daran zu denken, daß die deutschen Colonisten die wendischen alten Einwohner verdrängt, wie dies bei vielen Orten der Fall ist. Dies beweist der Umstand, daß wir hierselbst keine Stadtgegend mit dem Namen Kiez, d. h. Fischerdorf, haben. Ueberall nämlich, wo deutsche Colonisten eine ursprüngliche wendische Stadt besetzten, traten sie herrschend auf und verdrängten die Wenden aus den sogenannten Kiez. Aus der oben mitgetheilten handschriftlichen Notiz geht hervor, daß die Wenden die Stadt Spremberg angegriffen; auch dies beweist unsere so eben ausgesprochene Behauptung, daß die Stadt als Zwingfestung gegen die Wenden ursprünglich angelegt worden sei. —

Ueber das Alter der deutschen oder Pfarrkirche (Eccles. S. Crucis) wissen wir gar nichts; doch habe ich schon oben bemerkt, daß eine christliche Kirche wohl jedenfalls gleich bei der Gründung der Stadt durch König

Arnulph im Jahre 893 gegründet worden ist. Die älteste Nachricht, welche wir von dieser Kirche haben, ist die Jahreszahl M13 (1013), welche in der Kirche selbst an der Wand hinter dem Altar geschrieben ist.

Es befindet sich daselbst nämlich das Wappen des Herzogs Heinrich von Merseburg, und nun steht also dasselbe:

M.	13	
Reno	(Wappen.)	vatum
1549		1697
1734		1823

renovirt durch den
Schieferdeckermeister
Havelker.

Daß jene Jahreszahl M13 nicht, wie sie jetzt dasteht, in dem genannten Jahre 1013 geschrieben, beweist die Frische der Züge; daß dieselbe aber hier gestanden, und bei der Erneuerung zum Gedächtnis wiederholt worden, wer wollte das läugnen? Freilich, nein sagen, ist keine Kunst; und Zweifel *a u s s p r e c h e n* ist leichter, als Thatsachen beweisen. — Man muß aber noch weiter gehen und zwar geradezu behaupten, daß die Jahreszahl 1013 ebenfalls nur sich auf eine Renovation der Kirche bezieht, oder annehmen, daß die erste, um 893 gegründete Kirche eine andere, als die jetzige Pfarrkirche war. — Solche schweigende, gleichwohl aber viel sprechende Zeugen giebt's noch mehrere, zwar nicht in, aber doch an der Kirche. An einem Pfeiler nämlich, dem Hause des Hrn. Tuchmachermeisters Schulze gegenüber ist ein, sich vor allen übrigen durch seine Behauung und röthliche Farbe auszeichnender Stein mit der Jahreszahl 1109, in Byzantinischer Schrift eingemauert. Diese Zahl ist für jeden *K e n n e r* deutlich und klar, und kann unter *G e s c h i c h t s f o r s c h e r n*, oder auch nur *G e s c h i c h t s k u n d i g e n*, hierüber kein Streit oder Zweifel obwalten. Ich verbürge hiermit die Richtigkeit dieser Angabe und glaube, daß hierdurch die Sache erledigt ist, indem ich als Geschichtsforscher wenigstens so viel Kenntnisse bewiesen habe, daß man mir Glauben schenken kann. Nur gezwungen muß ich mir hier den Anstrich geben, als wäre es mir darum zu thun, mit einer kleinlichen Gloriola mich zu brüsten. In Spremberg leben keine Geschichtsforscher; ich stand in dieser Beziehung isolirt, muß also schon, wenn Widersprüche sich gegen meine Behauptungen erheben, und zwar in Sachen, wo nur Erfahrung und vieljährige Uebungen entscheiden, mein liebes Ich, meine eigene, — mir selbst gewiß sonst sehr unbedeutende — Autorität schroff und fest entgegen stellen. Was soll ich streiten mit Leuten,

welche die Sache nicht kennen, und eben deshalb nicht glauben wollen! Es ist sehr verdrießlich, daß man bei solchen Fällen nothwendig Gefahr laufen muß, für selbst- und prahlsüchtig gehalten zu werden, — aber die Sache der Wissenschaft, welche man vertritt, befiehlt alle Nebenrückichten aus dem Spiele zu lassen. Ein sehr geachteter Gelehrter hat die fixe Idee, die Zahl bedeute 1709; — dies glaubt der sehr geehrte Herr, weil er noch nie Byzantinische Schrift — Ziffern aus jenem Jahrhundert gesehen hat. Die zweite Ziffer ist aber einmal keine 7, sondern eine e i n s, und zwar, wenn solche, wie hier, für e i n h u n d e r t, nach der Zahl t a u s e n d, gebraucht wird. Es ist hierbei charakteristisch, daß in jener Schrift die Tausenden von den Hunderten etwas unterschieden werden, daß z. B. die e i n s, welche h u n d e r t bedeutet, wie hier, einen kleinen sogenannten H a k e n und zwar oben an der Spitze, mitunter auch noch unten bekommt. Dadurch bekommt die e i n s (einhundert) bald, wie hier, das Ansehen einer verkehrt stehenden 7, bald das einer 5. Der sehr geehrte Herr glaubt nun, es sei in der That eine 7, welche der ungeschickte (!?) Steinmetz verkehrt geschrieben. Diese Vermuthung, schon als solche, ist sehr schwach; wer z. B. die 9, wie hier geschehen, ganz richtig geschrieben, der sollte keine richtige 7 machen können? Ei, ei! Ferner basirt mein historischer Gegner seine Behauptung auf den Umstand, daß bekanntlich 1705 eine Feuersbrunst alle Häuser in der Stadt in Asche legte, folglich sei höchst wahrscheinlich die Kirche 1709 wieder neu erbaut u. s. w. Der Herr irrt hier gewaltig; in jener Feuersbrunst brannte nur der Thurm der Kirche bis an die Mauer ab; folglich blieb jener Pfeiler stehen und stammt aus einer weit älteren Zeit. — Daß übrigens jener Stein und die darauf befindliche Zahl aus dem genannten Jahre (1109) stamme, glaube ich selbst nicht, sondern nehme an, daß bei einer Renovation die Zahl zum Gedächtniß mit erneuert sei. (Oberhalb dieser Jahreszahl, und zwar auf dem 2ten Dächchen, befinden sich Zeichen, welche man mit bloßem Auge fast nicht erkennen kann. Es sind entweder sogenannte S t e i n m e ß z e i c h e n, oder sie enthalten die Buchstaben NWV, als Anfangsbuchstaben des Namens des Baumeisters, oder endlich, da der Stein abgebröckelt zu sein scheint, so hat dagestanden die Jahreszahl MCXXV. (1125). In der Nicolai-Kirche zu Treuenbrißen, und zwar im Bogen der Sakristei, befindet sich die Jahreszahl 1119 ebenfalls so in Byzantinischer Schrift, (nur daß die e i n s [einhundert] unten, und nicht oben den Haken hat). In einer nieschenartigen Vertiefung, der Amalienschule gegenüber, befindet sich die Jahreszahl 1570. Da nun 1556 Spremberg fast ganz abbrannte, so ist es wahrscheinlich, daß dieser Theil der Kirche 1570 neu erbaut ist.

Die Geschichte der Pfarrkirche greift tief in die Stadtgeschichte ein, weshalb wir, um nicht dasselbe zweimal zu sagen, uns die Durchführung der einzelnen Merkwürdigkeiten bis zur 2. Unterabtheilung aufsparen.

Ganz ohne Nachrichten aus der ältesten Zeit ist die Geschichte der

St. Georgenkapelle, aber gerade über sie wissen wir am meisten. So widersprechend dies klingt, so wahr ist es. Klöden hat in seinem trefflichen Buche: „Die Gründung Berlins“, bündig dargethan, daß sämtliche St. Georgenkapellen und St. Georgenhospitäler aus den Zeiten der Kreuzzüge stammen. Die Kreuzfahrer brachten nämlich aus dem gelobten Lande, die schon aus der Bibel bekannte pestartige, schreckliche Krankheit des *Ausages* mit. Da diese Krankheit furchtbar um sich griff, so verwies man die Kranken außerhalb der Stadt, baute ein eigenes Krankenhaus, umgab es mit einer Mauer, und gebot den Kranken bei Todesstrafe, dasselbe nicht zu verlassen. Um sie aber des Trostes der christlichen Religion theilhaftig werden zu lassen, baute man unmittelbar in der Nähe des Krankenhauses eine Kapelle oder Kirche. Als die Krankheit aufhörte, wandelte man diese Krankenhäuser in Hospitäler um. Alle Städte, vor deren Thoren sich eine St. Georgenkapelle befindet, stammen also wenigstens aus den Zeiten der Kreuzzüge, ja müssen zu jener Zeit schon ansehnlich gewesen sein. Wo eine St. Georgenkapelle ist, da befindet sich auch in der Regel eine Heilige-Geistkirche. Die Gründung der Heiligen-Geistkirchen und Heiligen-Geist-Hospitäler ist um einige Zeit später zu setzen, und dabei zu bemerken, daß, sowie die St. Georgenkapellen stets außerhalb der Ringmauern sich befinden, die Heiligen-Geist-Hospitäler immer dicht an die Stadtmauern verlegt wurden *). Höchst wahrscheinlich bestand auch hier eine Heilige-Geist-Kirche, sowie es auch an einem Kloster nicht gefehlt haben wird. Der Sage nach war dasselbe das Haus des Kaufmanns Herrn August Brade, worin die Frau Mutter desselben und die Herren Kaufleute Kiedel und Förster wohnen. Es soll von diesem Hause aus noch jetzt ein Gang nach dem St. Georgenberge führen, und ich will dieser Sage nicht widersprechen. Einmal hat man in neuerer Zeit die Sagen von solchen unterirdischen Gängen häufig bestätigt gefunden (z. B. zu Stargard in Mecklenburg-Strelitz) dann aber, was die Hauptsache ist, kann man in dem Hause die Spuren des Ganges deutlich sehen. Der jetzige Keller ist eigentlich schon von Anfang an ein Gang, und am Ende desselben ist nicht allein der veränderte Eingang deutlich zu sehen, sondern man sieht durch eine Oeffnung gerade in den hochgewölbten Gang hinein, ja dieser unterirdische Gang ist sogar kundlich erwiesen, wie bald dargethan werden wird. In dem Gange sollen die 12 Apostel von Silber sich befinden, sagt die Volkssage, auch die Statur des Gottes Radegast — nach einer Variante ein Cruzifix — von Gold. Ebenso soll das Haus des Herrn Senators Gäßchen ein Klostergebäude gewesen sein, und ebenfalls von da aus ein Gang nach dem St. Georgenberge führen.

*) S. Klöden am angef. Orte.

B.) Bürgerliches.

Wir haben schon auf den ersten Seiten dieser Chronik bemerkt, daß Spremberg als *Stadt* ursprünglich nur von Deutschen bewohnt gewesen: Diese Ansicht ist wohl zweifelsohne die allein richtige: Schon der Name Spremberg beweist dies zur Genüge. Der Name Spremberg ist nämlich wohl nicht anders zu verstehen, als Spreeberg, indem die Stadt gewissermaßen auf einer Spree-Insel liegt. Die gewöhnliche, in volkbelebende Erklärung: Spremberg heißt so viel als, „Spree am Berge,“ ist gänzlich unstatthaft, und eine Erklärung, welcher man die Beschränktheit ihres Erzeugers an der Stirne ansieht. Gerade so einfältig erklärt man unter andern, Potsdam für Postamt, als wenn die alte Stadt Potsdam nur so alt wäre, wie die Postämter d. h. etwas über zweihundert Jahre, und abgesehen davon, daß der Ort nicht Potsdam ursprünglich hieß, sondern Postapime, d. h. Ort an den Eichen. So erklärlich sich das Volk auch den Namen meiner kleinen Vaterstadt Woldegk in Mecklenburg-Strelitz für: „wohlgedeckt,“ während doch der Name rein wendisch ist, und aus woll (der Dohse) und sdegnu (gestorben) zusammensetzt wie ich schon in meiner Prenzlauer Chronik in einem Anhange weitläufiger durchgeführt habe.

Um die gewöhnliche Erklärung, welche wegen ihre große Gelehrsamkeit mit dem Kopfe zu wackeln schien, einigermaßen mit sicherem Fußgeschirre zu versehen, behauptet man, die Spree sei früher einen andern Gang gegangen, nämlich unmittelbar an den Bergen, und daher komme der Name Spremberg, d. h. Spree am Berge. Ich habe freilich vieles über die Spree gelesen, altes und neues, das Geistreichste das von Klöden in der angeführten Schrift, habe aber nirgends etwas von dem veränderten Gange derselben bei Spremberg gefunden. Gleichwohl mag die Sage gegründet sein, aber dies entscheidet nicht für die Richtigkeit der gewöhnlichen Erklärung. Der Ort heißt Spreeberg, nicht etwa Spreeburg wie wir schon oben Seite 2 bemerkt haben. Nämlich ist der Name der Stadt Oderberg. Unsere Stadt ragt aus den Fluthen der Spree hervor wie Oderberg sich aus der Oder erhebt. Die Stadt war jedenfalls eine deutsche, und deshalb benannten die Wenden ihn mit dem Namen Grodk, d. h. kleine Burg. Der Wende stand mit unsre Stadt in weiter keinem Verhältniß, und dieselbe wurde wahrscheinlich von König Arnulph in den genannten Jahre 893 gegründet, um durch dieselbe die christliche Religion, und das Deutschthum mitten im heidnischen Wenden-Lande zu schützen und zu schirmen. Betrachtet man den ganzen Zug von Städten und Dörfern, von Ruhland bis Muskau, so wird man deutlich schon an den Ortsnamen bemerken, daß sich das Deutschthum in der Lausitz gewissermaßen colonimäßig angesiedelt, ein Gegenstand, welcher hier unangedeutet, nicht ausgeführt werden kann.

Eine andere Sache berichtet, daß die Stadt früher größer gewesen, und anders belegen gewesen sei. Daß die Stadt vor der, von den Wenden im

Jahre 1260 geübten Verwüstung größer gewesen, haben wir schon oben (S. 41—42) mitgetheilt. Ob die Stadt früher eine andere Lage gehabt oder nicht, laß ich daheim gestellt, muß jedoch einige geschichtliche Bemerkungen daran knüpfen. Klöden hat in dem schon angeführten Buche bewiesen, daß alle St. Georgs-Kirchen und Kapellen außerhalb der Stadtmauern belegen gewesen, folglich kann die Stadt Spremberg nicht über den St. Georgenberg hinaus sich ausgedehnt haben. Die Gegend, welche die jetzige Neustadt einnimmt, war für den Anbau in alten Zeiten nicht paßlich, indem Grund und Boden morastig und sumpfig war. Es bleibt also nichts weiter übrig, als anzunehmen, die Stadt habe sich längs der Berge ausgedehnt. So berichtet auch die Sage, welche hinzufügt, die Stadt habe sich längs der Glamer Berge bis an der Trattendorfer Haide, und zwar bis an die sogenannten „Kutten“ ausgedehnt. Früher lächelte man mit vornehmer Miene über alles, was Sage heißt; jetzt ist man so vernünftig geworden, anzunehmen, daß da, wo Späne fliegen auch Holz gehauen werde, oder mit anderen Worten, daß in der Regel jede Sage etwas wahres enthalte. Dies hat in jüngster Zeit der vortreffliche Klöden dargethan.

Unsere Stadt Spremberg wurde 893 vom König Arnulph gegründet; ob schon früher hierselbst ein wendischer Burgflecken bestand, darüber finden sich keine Nachrichten, doch ist es wahrscheinlich, worauf auch der wendische Name Grodę hinzudeuten scheint.

Die älteste Geschichte jeder Stadt liegt im Dunkeln, und wir wollen hier nicht wiederholen, was wir oben S. 41—42 mitgetheilt haben. Unser Rathsarchiv beginnt mit einer Urkunde vom Jahre 1397., worin Markgraf Jobst der Stadt alle ihre Privilegien bestätigt. Wir werden auf dieselbe bald ausführlicher zurück kommen. Schon vorher wurde dieselbe im Jahre 1231. auf's neue befestigt und bekam bürgerliches deutsches Recht, wie S. 41 gemeldet. Um diese Zeit geschah die so genannte Germanisirung der Städte, d. h. in ursprünglich wendische Städte wurden deutsche Einwohner, namentlich Handwerker, und besonders Tuchmacher hineingezogen. Die verdrängten die Wenden aus ihrem Kiez. Daß dies von Spremberg nicht der Fall gewesen, haben wir schon oben bemerkt.

Die Städte wurden gewissen adeligen Familien als Verwesern übergeben. Unsere Stadt scheint ursprünglich und von Alters her der Familie von Kittlitz gehört zu haben. Siehe S. 9—10. In der „geographischen Beschreibung“ ist ein Druckfehler, den wir, uns das Weitere bis hier aufsparend, haben stehen lassen. Wenn es daselbst heißt: „Diese Herrschaft hat vor sehr alten Zeiten her schon dem Geschlechte derer von Kökeritz zugehört, denn man findet alte Briefe in Spremberg, die solches bezeugen und unter andern einen von dato Anno 1300 am Tage des Apostels Petri, darin Herr Heinrich von Kittlitz der Stadt Spremberg etliche Sachen schenket,“ so sieht jeder auf den ersten Blick, daß es statt Kökeritz heißen müsse Kittlitz, denn daraus daß ein Kittlitz der Stadt Spremberg ein Geschenk

gemacht, kann nicht folgen, daß dieselbe im Besitze der Familie von Kökeritz, sondern der von K i t t l i z gewesen. Diese Familie von K i t t l i z brachte der Stadt von Anfang an die größten Opfer, weil dieselbe ihr Eigenthum war, dies geht aus allen Umständen hervor. Ursula von K i t t l i z, um nur eins anzuführen, gründete die hiesige wendische Kirche. Wenn wir früher ungewiß waren, zu welchen Zeiten diese Ursula von K i t t l i z gelebt, so können wir dies jetzt aus dem Stadtbuche No. 6 bestimmen. Dieselbe lebte nämlich um das Jahr 1676 und hieß Ursula Mariana, Gräfin von Keder, geborne Freiin von K i t t l i z. Dieselbe führte mit dem Rathe verschiedene Prozesse, wie wir im Verlaufe berichten werden.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, die ersten Besitzer hiesiger Stadt von der Familie von K i t t l i z aufgefunden zu haben, wie ich auch bewiesen habe, daß die Familie von L i n d o w die Stadt T r e u e n b r i e z e n besessen, was vor mir trotz Jahre langer Mühe Niemand entdeckt hatte. Ueber die Familie von K i t t l i z, welche alle Spremberger und die Geschichte hiesiger Stadt so genau berührt, werde ich mich in einem Anhang weitläufiger auslassen. Ebenso besitze ich ausführliche Nachrichten über die Familie von L ö b e n und namentlich über den mit dem Rathe hiesiger Stadt und dem N i c o l a u s von L ö b e n wegen des Lehns St. Crucis geführten Proceß. (S. S. 24 ff.)

Wir wissen über den Zeitraum von 1231 bis 1397 urkundlich über die hiesige Stadt keine Silbe; dies bekennen wir ganz aufrichtig und trösten uns mit dem alten Spruche: „W o n i c h t s i s t, h a t d e r K a i s e r s e i n R e c h t v e r l o r e n!“ Ich schreibe hier keinen Roman und Lügen gelten nicht.

Im Jahre 1397 bestätigte Markgraf Jobst der Stadt Spremberg alle ihre Privilegien, namentlich in Bezug auf die Rathswahl, Vormundschaft, Gebrauch der Böhmischen und ihrer kleinen (wahrscheinlich Spremberger) Münze, Stadtrecht und Gericht, Vocation der Geistlichen, und überhebt sie der Verantwortung in Bezug auf seine Huldigung. — Diese Urkunde ist sehr wichtig, und es geht aus derselben klar hervor, daß die Stadt Spremberg Münzgerechtigkeit hatte. Diese Gerechtigkeit hatten nur bedeutende Städte, wie Klöden, ein Name, vor dem ich die Münze abnehme, bewiesen hat, folglich war Spremberg um das Jahr 1397 eine bedeutende Stadt. Uebrigens muß ich hier darauf aufmerksam machen, daß der Markgraf Jobst bekanntlich ein Geizhals war, die ganze Mark Brandenburg und die Lausitz als Pfandinhaber dieser Länder dieselben als Wucherer en gros vollständig ausfog, und für Geld alles verkaufte, da derselbe nicht wirklicher Herr und Landesvater war, sondern die genannten Länder nur pfandweise besaß. Durch seinen Geiz bekamen die Städte Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche kein wirklicher Landesherr überlassen haben würde, und erhoben sich um diese Zeit zu einer bedeutenden Höhe, welche gleich darauf im Mittelalter selbst Fürsten und Königen gefährlich wurden. Auf diese Weise

ist Markgraf Jobst, obgleich gegen seinen Willen, der Gründer des städtischen Wohlstandes geworden, und die Geschichte seiner Regierung verdiente ausführlich in einer geschichtlichen Monographie behandelt zu werden, wobei die Archive der verschiedenen Städte in der Mark Brandenburg und der Lausitz bedeutende Hülfquellen darbieten würden.

Die zweite Urkunde des hiesigen Raths-Archivs ist vom Jahre 1411, laut welcher der Kaiser Wenzel als König von Böhmen, der Stadt Spremberg alle ihre Privilegien bestätigt, namentlich die von Kaiser Karl IV. und von Markgraf Jobst.

Die alte „geographische Beschreibung“ hat Seite 56 die Nachricht aufbewahrt, daß „Anno 1412 ein zwar entsetzliches aber doch merkwürdiges *) Donnerwetter entstanden sei, indem dasselbe einer Jungfrauen ihren silbernen Gürtel am Leibe zerschmolzen und einen vom Adel, Jacob von Salza genannt, den Spieß aus der Hand geschlagen und das Eisen zerschmolzen; doch aber weder der Jungfrauen Leib, noch das Holz von dem Spieß beschädigt.

Die 3te Urkunde ist die von Sigismund vom Jahre 1420, worin derselbe die Privilegien der Stadt bestätigt besonders des Kaisers Karl IV. Von dieser Urkunde besitzt das Raths-Archiv hieselbst (unter Nr. 4) auch ein Transsumt und Vidimus der Stadt Cottbus ausgestellt im Jahre 1519 mit anhangendem wohl erhaltenen Siegel der Stadt Cottbus. Diese Abschrift ist jedoch an vielen Stellen ungenau, namentlich sind viele alte Sprachformen schon modernisirt, z. B. (Amtschlusse) nicht hindern statt nicht hindern u. s. w.

Auch der König Wladislaw (derselbe nennt sich in der Urkunde Lasslaw) bestätigte im Jahre 1454 die Privilegia der Stadt.

Im Jahre 1456 trat Otto von Kittlitz, Aecker und Wiesen an E. C. Rath ab (weißes Buch S. 176.).

Im Jahre 1460 bestätigte der König Georg der Stadt die älteren Privilegia; und dasselbe geschah von dem König Matthias im Jahre 1479, sowie von Wladislaus im Jahre 1492. Derselbe Landesherr ertheilte der Stadt bald darauf, 1492 ein Privilegium wegen der Mauern und Stadtgräben, sowie im Jahre 1497 wegen der Biermeilen-Gerechtigkeit.

Im Jahre 1511 verkaufte der Landvoigt Heinrich Dunkel das Lehn über Gärten und Wiesen im Tannenwalde. (Urk. Nr. 12 des Raths-Archivs und Stadtbuch Nr. 5 S. 176.) Im drauf folgenden Jahre 1512 ertheilte genannter Landvoigt einen Lehnbrief über alle Aecker vor den Cottbuser- und Mühlen-Thor belegen (Stadtbuch Nr. 5 S. 177.)

Auch der König Ludwig bestätigte im Jahre 1523 die älteren Privilegia der Stadt.

*) Dieses ist Unsinn, und soll wohl heißen: ein zwar nicht entsetzliches, aber doch merkwürdiges Donnerwetter.“

Bald darauf, 1530 verkaufte der Landovoigt Heinrich Tunkel, die Weinberge bei Glamen hinter dem Busche und die Zehnten von denselben (Urkunde des Rathsarchivs und Stadtbuch Nr. 5 S. 177.)

Vier Jahre darauf 1534 ertheilte Kaiser Ferdinand der Stadt das Privilegium über den Zoll und den Brückenpfennig u. s. w. welches König Maximilian in demselben Jahre bestätigte. — In demselben erließ der Landovoigt Heinrich Tunkel einen Befehl an die Ritterschaft im Spremberger Kreise wegen Abstellung des Bierbrauens und Schenkens der Handwerker innerhalb der (Bann) Meilen; dieser Befehl wurde 1591 von dem Landovoigt Jaroslav von Colowrat *) erneuert (Stadtbuch Nro. 5 S. 177 ff.)

In demselben Jahre 1534 verkaufte Carol von Kittlitz an die Stadt die sogenannten Zetlitz-Aecker.

„1542 am Tage Egidii, sind so viel Heuschrecken in die Sprembergischen Felder gefallen, daß die Früchte dadurch gänzlich verwüstet wurden.“

Bald darauf 1545 erfolgte der Abschied (Endurtheil) des Landovoigtes Albrecht Schlick Grafen zu Passau, in Sachen des Rathes wider die Bürgerschaft. Es hatten nämlich die Bürger Velten Bauer und Anthonius Konopk E. E. Rath verklagt, und die Gemeinde wider denselben aufgehetzt, wegen der Rechenchaft (Ablegung der Stadtrechnung) (Urk. im Rathsarchiv und Nachricht im Stadtbuch Nr. 5 S. 178.)

Die handschriftliche Chronik sagt: „1556 ist Spremberg zum ersten Male fast gänzlich abgebrannt. Das Feuer entstand Mittwoch nach dem Trinitatis-Fest, Nachmittags zwischen ein und zwei Uhr.“ Ich freue mich über diese Feuersbrunst aus dem Stadtbuch Nr. 3 (S. 1.) Folgendes mittheilen zu können: „Verzeichnis des letzten Brandes so anno 1500 in 56 Jare, die mitterwoch vor Corporis Christi vnd seiger 1 nach Mittage Angegangenn. Vnd Ist feyer auf kommen, Am schloßthor auß der Graff Albrecht Schlicken. Frau Elisabetin Neugebavten Hause neben der Stadtmauer Innerhalb gelegen, sondern Zweifel durch verhängnis des Allmächtigen Gottes und durch Verwarlosung gemelter Gräfin der Schlickin knecht so Alerten geheissen sampt einer Magd Mytt Namen Margeretha die des knechtes Weib gewesen Actum vsupra.“ Den eigentlichen Inhalt der städtischen Geschichte bilden solche von mir aus den Stadtbüchern mit großer Mühe gesammelten Nachrichten. Es galt, hier Goldkörner aus dem Mist zu sammeln, und wir haben es gethan, einmal aus Liebe zur Sache, dann aus Zuneigung gegen das reizende Spremberg und endlich aus Freundschaft gegen den Verleger. Speziellere Nachrichten als wir gesammelt, hat wohl keine Stadt aufzuweisen, wenigstens habe ich, der nicht zum erstenmal eine Chronik schreibt, noch nie über die Geschichte einer Stadt so ausführliche Nachrichten erlangen können.

*) So ist der Name im Stadtbuche Nr. 5 geschrieben: Falsch wird derselbe sonst Colowent geschrieben, wie S. 24 u. 26 in dieser Chronik.

In dem darauf folgenden Jahre 1557 erteilte der Kaiser Ferdinand der Stadt ein Privilegium über einen zu haltenden Viehmarkt.

Die handschriftliche Chronik berichtet:

„1560 war eine so große Dürre in hiesiger Gegend, daß es in 38 Wochen nicht geregnet haben soll, daher die Wässer ausgetrocknet und die Wälder sich entzündet haben.“ Diese Nachrichten liefern einen Beweis von der Wahrheit des alten Sprichwortes: Es giebt nichts neues unter der Sonne! Auch wir erlebten in diesem Jahre 1842 eine ungewöhnliche Dürre, und die entzündeten ebenfalls nicht allein hier, sondern überall in der Gegend, namentlich die Görlicher Stadtheide. Das Nähere werden wir zum Andenken für die Nachkommen am Schlusse dieser Chronik getrenlich mittheilen.

Im Jahre 1563 verkaufte der Landvoigt Bohuslav Felix (von Lobkowitz und Hassenstein. S. Seite 23 dieser Chronik.) hiesiger Stadt folgende Grundstücke: den Zedlizer Forberg (das Zedlizer Vorwerk.) Zwischen der Herrschaft Forberg und Georg Stenzels Aeckern, diesseits der großen Fuhrstraße belegen; 2) einen Weinberg unter demselben Forberg; 3) den Zehnten von einigen Weinbergen unter dem genannten Forberg belegen; 4) Gilt Ort Silberzins von einigen Stücken Aeckern, welche vormals von dem Forberg verkauft worden sind. 5) Einen Malter Korn und einen halben Gulden jährlichen Zinses auf der Ober-Teschnitzer Mühle. 6) Eine Wiese neben dem Schloßfischhalter belegen. 7) Einen Fischhalter neben der Wiese und dem Schloßfischhalter belegen. 8) Noch eine Wiese hinter der genannten Wiese, neben der Schloß- und Peter Arents Wiesen gelegen, welche zuvor Georg Berger n gewesen. 9) Eine Hofstadt (Hofstell-Ackerwirtschaft) in der Stadt Spremberg, neben Urban Bureß, des Riemers, und Christoph Patocken Wiese gelegen, welche zuvor der „alte Ziegelstreicher“ besessen, (Urkunde im Rathsarchiv Nr. 22 und weißes Buch S. 1766.)

Zwei Jahre darauf, 1565, verkaufte der genannte Voigt G. G. Rathe, den Zedlizer Forberg nebst Zubehör sowie die Zehnten von den Weinbergen, vor der Stadt Spremberg bei St. Barbaren-Capellen und der Glamer Feldmark belegen, so er von dem Landvoigt Heinrich Tunkel erkaufte. (Urkunde im Rathsarchiv Nr. 23 und weißes Buch S. 177.)

In dem darauf folgenden Jahre 1566 bestätigte der genannte Landvoigt der Stadt Spremberg alle älteren Privilegia, dasselbe that auch sein Nachfolger im Amte Caspar von Minkwitz. In zwei Jahren darauf 1568, und im folgenden Jahre 1569, ließ sich die Stadt Spremberg ein Vidimus (beglaubigte Abschrift) der von dem Landvoigt Bohuslav Felix zc. im Jahre 1566 erteilten Bestätigung von der Stadt Calau ausstellen. (Urkunden im Rathsarchive Nr. 24. 25. 26.)

In dem genannten Jahre 1566 verbot der genannte Landvoigt, Scheunen innerhalb der Stadt anzulegen. In demselben Jahre erließ derselbe den Befehl, daß fortan von einem Scheffel Waizen und Korn die Müller nicht

mehr als eine Meze und von einem Malter aufs höchste 18 Scheffel enthaltend, nicht mehr als 8 Mezen oder einen halben Scheffel nehmen sollten. (Weißes Buch S. 177. b.)

Im Jahre 1570 bestätigte der Kaiser Maximilian der Stadt förmliche frühere Privilegien. (Urkunde im Rathsarchive Nr. 27.)

Das hiesige Rathsarchiv besitzt von dem Jahre 1573 folgende drei Urkunden (unter Nr. 28. 29. 30:) „Kaufbrief wegen der Vorwerk-Necker von Caspar von Minckwitz, Lehnbrief desselben wegen des Vorwerks und der Necker, Privilegium desselben, enthaltend die Bestätigung der älteren Privilegien.“ (Das ist auch im weißen Buche S. 177 bemerkt worden.)

Das weiße Buch bemerkt S. 177 a. hinter der Jahreszahl 1579 folgendes: „Der Herren Stände und Herren Bohuslav Feligen Landvoigts zc. wegen der Herrschaft Spremberg des Kaufbriefes und Vertrags eine Abschrift zc.“ (Siehe hierüber S. 23—25 dieser Chronik.) Eben so ist auf derselben Seite bemerkt: „Herrn Bohuslav Feligen Landvoigts zc. Revers gegen den Herren Ständen um Verkauf der Herrschaft Spremberg. Anno 1564 Herrn Bohuslav Feligen Landvoigts 3. Revers wegen der reinen Lehn der Stadt Privilegien, Gerichte, Gerechtigkeiten, Statuten und Handwerks-Innungen, Sie dabei zu erhalten. Anno 1564, Herrn Caspar von Minckwitz des Aelteren zc. Revers, daß Er die Stadt und Bürger zu Spremberg bei allen ihren Privilegien, Freiheiten und guten Gewohnheiten bleiben lassen, Sie dabei schützen und handhaben wolle Anno 1565.“ Bald darauf 1584 ertheilte der Landvoigt Carol von Kittlitz einen Lehnbrief über die Jedlitz-Necker nebst Zubehör, so wie über die zehnten und Weinberge bei Glamen. (Weißes Buch S. 177.) In demselben Jahre ertheilte derselbe der Stadt die Bestätigung der älteren Privilegien. (Urkunde im Rathsarchiv No. 31.) Dasselbe geschah auch im Jahre 1590 durch den Kaiser Rudolph II. (Urk. im Rathsarchiv No. 32.)

Ums Jahr 1592 hatten die Stadt, die Ritterschaft (des Kaisers) und das Gewerk der Schneider mit einem andern einen Prozeß, welchen der Landvoigt 1592 entschied, und zugleich bestimmte, daß man der Stadt und ihren Privilegien keine Eintracht thun solle. (Weißes Buch S. 177.)

Ueber die Jahre von 1594 bis zu Anfang des neuen Jahrhunderts finden sich sowohl im Stadtbuche Nr. 7 als in dem weißen Buche eine Menge der interessantesten Nachrichten.

Im Jahre 1594 empfing „die gnädige Herrschaft,“ der Landvoigt Carl von Kittlitz von dem Rathe gegen Ausstellung eines Reverses 145 Thaler Ort „Kochstewer“ (Rauchsteuer, sonst auch Rauchfangsteuer, genannt. Siehe S. 26 dieser Chronik.) „mit dieser reservi(r)lichen condition dafern die Stadt die geforderte contribution von 900 fl. absonderliche Schatzung oder zu wenigsten die anerbundene gewöhnliche Kochstewer, den Herren Ständen nochmals werde geben müssen, Daß auf solchen Fall die gnädige Herrschaft vorbenannte entrichtete Kochgelder der gemeinen Stadt

(der Gemeinde) hinwiederumb einstellen (erstatten) Vnd abgeben wollen.“ (Weißes Buch 178 A.) Abgesehen von der historischen Wichtigkeit dieser Nachricht hat dieselbe auch schon deshalb Werth, weil hier Karl von Kittlitz schon im Jahre 1594 Landvoigt genannt wird, folglich derselbe nicht, wie fälschlich der Verfasser der in der Vorrede genannten „geographischen Beschreibung“ erst im folgenden Jahre, 1595, die Würde eines Landvoigtes erhielt (S. 9 dieser Chronik.)

Die handschriftliche Chronik bemerkt:

1594 trat so große Wasserfluth ein, daß die Brücke am alten Mühlen-thore fortgerissen wurde.“ Diese Nachricht stimmt mit dem weißen Buche (S. 178 a.) überein. Dieses Buch enthält überdies noch die Nachricht, daß der Stadt wegen dieses großen Wasserschadens die Contribution, laut der Quittung des Steuer-Einnehmers, S a m u e l v o n D r a u s c h w i t z , erlassen worden sei.

Das Stadtbuch Nr. 3 enthält auf der zweiten Seite eine sehr merkwürdige Urkunde:

Nichts ist nämlich in der städtischen Geschichte des Mittelalters interessanter, als die sogenannten U r f e d e n , (Urfiden oder Urfrieden.) Da nämlich der Adel als auch die einzelnen Städte häufig sich einander befehdeten, auch einzelne Einwohner eine fremde Stadt beeinträchtigten, so ließ man die Gefangenen, welche man bei solchen Streifzügen festgenommen, vor ihrer Entlassung die U r f e d e schwören, d. h. die eidliche Versicherung geben, daß sich dieselben für die ihnen widerfahrne Behandlung nicht rächen wollten. Unser Stadtbuch Nr. 2 hat S. 2 eine solche Urfede der Gefangenen von Hoierschwerda (H o y e r s w e r d a) v. Jahre 1591, welche wörtlich also lautet:

„So vnd als wie Domas Lymbtor vnd Simon Lymbtor von Hoierschwerda
„auff ansuchen des wolgebornen vnd Edlen vnserers gnädigen Erbhern Hern
„Johann von Schöneburgs auff der der herschafft Hoierschwerda islicher
„(einiger) Drauwert halber, daß wir vns hitten (hüten) sollen, vernehmen
„lassen vnd vns nicht zu erinnern wissen, vil weniger mit der That zu be-
„ginnen gedencen, cZu Sprembergk Im Thurme auffem Schlosse, ge-
„fenclich eingezogen sein wurden, vnd darinnen eine cZeitlang enthalten,
„(fest gehalten) vnd auff gnediges vorschaffen (Veranstaltung) des wolgebor-
„nen vnd Edlen Graffen vnd Hern, Hern Albrecht Schlickern Graffen zu
„Passau, Landvoigt, vnseres langwirigen gefenkenus, auch in Betrachtungen,
„Das wolgenanter Her Johann von Schöneburgk, In so langer cZeit keine
„rechtliche clage vnd Forderung der ungegebenen Drauwort halber wider
„vns angestält, solchs gefenknis, doch auff einen Urfieden, widerumb gnedick-
„lich entlediget wurden sein, demnach so geloben vnd Schuern (schwören)
„wir hiermit einem ewigen beständigen Urfriede von Unß vnd Vnsern Erben
„vnd freunthschafft, auch alle andern so vmb Vnsert willen, Isund (jetzt)
„vnd künftig czu thun vnd czu lassen haben, das wir vnd sie (,) angezeigt

„vnser gefenknis, gegen den wolgedachten Hern Johann von Schöneburgk,
 „desgleichen gegen den Gestrengen Errenbhesten Jeronimus von Minckwitz
 „hauptmann zu Sprembergk, Ihren Erben vnd nachkommen, den Haupt-
 „leuten, vnd allen Ihren Vnterthanen vnd Amptsverwandten, auch die
 „czusolchen gefenknis Radt (Rath) vnd That gegeben, zu ewigen Zeiten
 „Nimmermehr Im ergernd aber *) vergütten, weder mit Worten noch
 „werken, heimlich noch öffentlich, wie das mechte erdacht werden, Eyfern,
 „rechen noch gedenken wollen, auch Dorcheinander von vnser wegen zu thun
 „verschaffen vordringen noch gestaten, sondern vns an gleich vnd recht **)
 „begnügen lassen sollen treulich vnd ahne (ohne) gefede so vnß Gott helffe
 „vnd sein heiliges Wort. Das zu Vrkund ist dieser Vrfriede für vns Hannes
 „Dubwra Bürgermeister die Zeit, Marcel Tuchscherer und Radthmanne
 „der Stadt Sprembergk gesehen vnd In Vnser Stathbuch von worthe zu
 „worthe beschrieben vnd verleibet (einverleibet eingetragen) wurden. Ge-
 „sehen zu Spremberg auffm Schlosse freitag nach Margarethe anno 1500
 „Im 91sten.“

Diese Urkunde ist in vielfacher Hinsicht interessant. Deutlich steht hier allemal U r f r i e d e, und zwar als Masculinum gebraucht, der U r f r i e d e; nicht die U r f e d e oder U r f e i d e. Wie sollte „U r f r i e d e“ das richtige Wort sein, und U r f e d e, oder vielmehr U r f e i d e nur aus einem L e s e f e h l e r entstanden sein? Diese Frage verdient wohl Berücksichtigung, da die Erklärung des gewöhnlichen Wortes „U r f e d e von „U r u n d F e h d e“ immer als sehr hinkend erscheint. — Uebrigens ist die Nennung des Bürgermeisters und des Tuchscheerers, eines Rathmannes, ebenfalls sehr interessant.

In dem genannten Jahre 1594, zu welchem wir nach dieser kurzen Abschweifung zurückkehren, entstand zwischen den Schneidern und Kürschnern einer „Irrung wegen ezlicher Arbeit“ und es erfolgte das Rathsurteil (Abschied) dahin, daß beide Gewerke nur arbeiten sollten, was ihr Handwerksgebrauch mit sich bringe; die Schneider sollten kein Rauchwerk verarbeiten, keine Aufschläge (Kragen) anzunehmen sich unterstehen; ebenso sollen die Kürschner keine Umschweife, weder vom Gewande (Tuch) noch von andern Gezeuge an die Schürzpelze aufnähen, sondern allein von Rauchwerk. Weil aber viele arme Leute und Dienstboten in der Stadt Spremberg vorhanden, welche ein ganzes Kleid mit Pelzwerk zu füttern nicht vermögend, so solle den Schneidern verstattet sein, den armen Leuten und Dienstboten (die Kleider) von alten Pelzfutter unter dem Leibe und nicht weiter weder unten, noch auswärts zu futtern und unter andern Futter mit einzunähen. Diejenigen, welche hiergegen handeln, sollen E. E. Rath einen halben Thaler und an das Gewerk, welches beeinträchtigt, auch einen halben Thaler zahlen. (Stadtbuch Nr. 7 bei dem genannten Jahre. Datum ist der 3. Mai.)

*) Ist wohl verschrieben, statt: o d e r.
 **) Dies bedeutet den Ausspruch des Gerichtes

Zwei Jahre darauf 1596, am 10. Januar, beschwerten sich die Bäcker über eine Frau „die Hennebergerin“, daß sie Plinzen backe, dem Handwerk zu schaden, und ersuchten E. E. Rath, weil der Waizen theuer sei, um die Erlaubniß, zwei Prezeln um einen Pfennig zu backen. (Stadtbuch Nro. 7 bei dem genannten Dato.)

In demselben Jahre 1597, hatten die Fleischer und Kürschner einen Streit; E. E. Rath legte sich dazwischen und fällte am 7. Februar des genannten Jahres folgendes Urtheil: Die Kürschner haben es mit ihrem Privilegio zu erweisen, daß kein Fleischer Macht haben soll, die Felle zu verkaufen, mit Ausnahme der beiden Jahrmärkte, es sei denn, daß die Fleischer dieselben den Kürschnern angekündigt hätten; in welchem Falle die Fleischer Macht haben sollten, dieselben weg zu führen und weg zu tragen. Solches sind die Fleischer zur Erhaltung guter Nachbarschaft und Freundschaft, ohngeachtet ihres von Herrn Caspar von Minckwitz empfangenen Privilegii, eingegangen. (Quelle wie oben.)

In demselben Jahre 1596 hatte die Bürgerschaft von Spremberg, an deren Spitze E. E. Rath getreulich stand, einen Streit. Es wurde nämlich am 2. April die ganze Bürgerschaft, („Arm und Reich“) vom Rathe auf Befehl des Landvoigtes Carl von Kittlitz aufgefordert, die Contribution zu bezahlen; sie antworteten: die Bürger wären nicht alle bei einander, weshalb sie bäten, ihnen einen guten Rath zu ertheilen, wie sie sich zu verhalten hätten; fragten, ob der Rath es mit ihnen halten werde, es gehe wie es wolle: sie wären nicht im Stande, das Geld zu zahlen, weil sie zwei Mal im Jahre Lehnzins erlegen müßten u. s. w. Hierauf wurde die Bürgerschaft am Sonntag Palmarum (Palmsonntag) wieder zu Rathhaus citirt, und derselbe von dem Landvoigt angedeutet, daß sie die Contribution zu erlegen hätten; die Bürgerschaft wiederholte das Gesagte, und bat zugleich, einen Mann aus der Gemeinde an des Kaisers Majestät zu senden, mit einer Bittschrift, entweder des Lehns wieder habhaft zu werden, oder auch des Lehnzins enthoben zu sein. — Die Sache blieb noch lange unentschieden. Am Himmelfahrtstage desselben Jahres antwortete die Bürgerschaft: sie könnten noch zur Zeit nicht willigen, die Contribution zu erlegen, weil sie ohne das genugsam zugegeben hätten; man wolle noch warten, wo es hinaus wolle, sie wollten alle bei einander neben dem Rathe stehen. Am 28. Mai sagten sie: Sie könnten die Contribution nicht geben; es komme wie es wolle; sie wollten allesammt für einen Mann stehen, und wie es einem ergehe, so gehe es den andern auch. Am Johannistage desselben Jahres zeigte der Rath der Bürgerschaft an, sie sollten die Contribution erlegen, damit ihnen nicht ein Unglück daraus entstehe. Wenn sie die Contribution nicht erlegen wollten, und einem oder dem andern aus einem Gewerke ein Schimpf oder Schade entstehen möchte, so hätten sie sich zu erklären, ob sie den Schaden tragen helfen und einer dem andern im Guten und Bösen beistehen wollten. Hierauf antwortete die Bürgerschaft, daß sie bei einander stehen wollten, es

gehe wie es wolle; sie wollten auch dieser Meinung bleiben, und damit man sich keine Unbeständigkeit zu Schulden kommen lassen, wollte ein jedes Handwerk einen schriftlichen Revers E. E. Rath darüber ausstellen, desgleichen wollen E. E. Rath auch einen schriftlichen Schein von sich geben. — Darauf am 27. September des genannten Jahres befahl der Landvoigt noch einmal die vergessene und künftige Steuer nach der alten Schätzung zu erlegen. Die zu Rathhaus citirte Bürgerschaft sagte: Weil ihrer wenige zur Stelle wären, so wären sie nicht im Stande, sich zur Zahlung zu bequemen, sie wären es auch nicht zu thun schuldig. Sie wollten jedoch am künftigen Dienstag noch eine Versammlung halten, einen Ausschuß erwählen, und alsdann dem Rathe eine richtige Antwort geben. Schließlicb baten sie, man wolle es bei den alten Geschössen (Abgaben) lassen, namentlich für ein Bierbrauen 1 Ort. Die Antwort erfolgte am 12. October dahin: „Es müssen sich die Bürger bescheiden, daß sie von dem von M i n d e r w i t z gehört haben, daß das Lehn in ein Allodial verwandelt worden. So vermeinen sie, sie seien nicht schuldig, es zu thun (zu bezahlen) denn der von M i n d e r w i t z hats zugesagt, daß er die gemeine Stadt (die ganze Bürgerschaft) bei der Kaiserlichen Majestät will deswegen vertreten. Er. Gnaden des Herrn Landvoigt nimmt jährlich zweimal die Contribution und den Lehnzins ein; sofern nun Er. Gnaden den Lehnzins will entlassen, wollen sie die Contribution gern erlegen“ u. s. w. Das war wieder die alte Leier, welche Er. Gnaden nicht gern hörte. (Quelle wie oben.)

Wir haben diese interessante Partie, so weit die Nachrichten reichen, hier verfolgt und kehren jetzt zu dem nächsten Dato zurück. Am Sonntage Trinitatis des genannten Jahres 1596 erschien vor E. E. Rath A n d r e a s M e l c h e r, der Jüngere, und zeigte an, daß er Willens sei in Ungarn zu ziehn, und wegen den Erbfeind des Christenthums, gegen den Türken, zu fechten, so wie er auch bereits unter die Oberlausitzer (Kriegs-) Knechte inrolirt sei. Weil er aber noch etwas von seinem Vater zu fordern habe, so setzte er fest, daß seine Schwester Catharina des hiesigen Schulmeisters M a n c e l s Ehefrau, den Nießbrauch aller seiner Güter, in seiner Abwesenheit haben solle, und wenn er nach dem Willen Gottes in Ungarn so bleiben (sterben im Gefechte) so sollte seine genannte Schwester alle seine Güter erben. Außer diesem Melcher, zogen auch noch gegen die Türken, die beiden Edelleute aus Spremberg, Kurt Elbingen von Schallenburg (Schulenburg) und Siegmund von Schütz. (Quelle wie oben.)

Schon vorher am 6. Juni desselben Jahres 1596 erschien vor dem Rath Jacuf (Jakob) Angler von Budissin (Bauzen) und Marten Leschwitz, Krämer von hier, und brachten vor: Sie wären zu Triebel in eine so große Uneinigkeit gerathen, daß Marten Leschwitz, merklich an seinem Leibe beschädigt, und fast tödtlich verwundet worden sei. Sie hätten sich zwar schon unter einander vertragen, seien aber seit der Zeit noch nicht versöhnt, weshalb sie einer dem andern, vorm Ehrbaren Rath solches abgeben und nimmer zu

eifern (rächen) zugesagt, bei höchster Pein und Strafe. Sofern aber Jacuf Angler zuerst solches eifern würde, wolle er dem Rathe 20 Thaler ohne alle Weigerung zur Strafe erlegen.

Am 25. Juni desselben Jahres wurde der Werkmeister der Bäcker vor E. E. Rathe citirt, weil die Bäcker unter sich festgesetzt, daß kein Meister das sogenannte Pfennigbrodt backen solle, weil nun die Bäcker diese Uebereinkunft, ohne Wissen des Rathes geschlossen, so fällt der Rath das Urthel dahin, daß der Werkmeister so lange im Gehorsam (Gefängniß) zu halten, bis sich die Meister mit E. E. Rath verglichen und vertragen.

Am 16. Juli desselben Jahres, beschwerte sich Merten D o m k e über Georg H e s s e, daß er für 3 Tonnen Bier für die Schneider bei ihm Bürge sei. E. E. Rath fällt das Urthel: Verklagter soll Frist haben, bis auf künftigen Sonntag, dann soll er zahlen.

Am 22. September desselben Jahres wurde Joachim R e i c h e n b a c h, welcher auf Befehl E. E. Rathes durch die Diener, wegen seines Spielens, Ungehorsams, auch wegen uneinigen Lebens mit seinem Weibe, in die Büttelei geworfen, wieder auf freien Fuß gesetzt, nachdem er 2 Tage dort gefessen, unter folgenden Bedingungen: 1.) weil er einige Male gespielt um ein ziemlich hohes Geld, auch die Nacht auf der Gasse geschrien, soll er zur Strafe erlegen einen und einen halben Gulden; 2.) soll er geloben, mit seinem zweiten Weibe friedlich und einig zu leben und dieselbe nicht dermaßen, wie zuvor geschehen, wider Billigkeit schlagen; 3.) soll er künftig nicht höher spielen, als um einen Pfennig oder Dreier, widrigenfalls soll er Gr. Gnaden dem Landvoigt 5 Thaler und eben so viel E. E. Rathe, als Strafe erlegen. Nachdem er dieß alles angelobet, und E. E. Rathe als Bürgen Marten Kunckens und Hans Raich gestellt, wurde er entlassen.

Wie wir bei dem Jahre 1799 sehen werden, hatte der Schenk- oder Kellerwirth E. E. Rathes allein das Recht, sitzenden Gästen Branntwein einzuschenken; daher läßt sich erklären, was jetzt in dem genannten Stadtbuche folgt: „Lorenz J ä z e l l ist wieder das Rathsverbot bei Magdalene „Messer Schmidts zum Branntwein gewesen, soll den 13. Novembris zur „strafe erlegen 12 Gr. Actum den 5. Novembris Anno (15)96.“ —

Am 18. Februar des folgenden Jahres, 1597, sandte der Rath zwei Bürger, die Herren F a b i a n M e t t k e n und M a t t h i a s B i s c h o f, nach einer andern Branntweinkneipe, die der H a u s s t e i n (in) zu erforschen ob Branntweingäste dort vorhanden. Die Herren trafen allda als Branntweinzehner folgende: Georg Fischer, Georg Pauer den Aelteren, Lorenz J ä z e l l und Marten (Martin) Schüler, den Schlosser. Deshalb wurde der Schenkwirthin sowohl als diesen Zechern befohlen, die Strafe (12 gr.) zu erlegen. Hierbei ist unter einem NB. bemerkt, daß weil „Georg Pauer und Marten Schüler aus einem gewissen „Grunde da gewesen sein sollten, nemlich Georg Pauer, um einen „Fuhrmann ein Paar geflickte Schuhe dahin zu bringen; Schüler aber,

„um eine Klinke daselbst anzuschlagen, so sind beide einen halben Tag in Haft gehalten und aus Gnaden wieder heraus gelassen, doch, daß sie hinfürder nicht wiederkommen. Lorenz Jäckel soll den Dienstag nach Judika 12 gr. Strafe erlegen.“ Und George Fischer? Von dem wird nichts gesagt; vielleicht zeigte dieser ein Privilegium vor. (Quelle wie oben.)

Am 13. December des genannten Jahres 1596, ließ der Rath die Werkmeister vor sich kommen und befahl ihnen, ihren Zunftgenossen folgendes anzubefehlen: „weil Beschwerde vorkömmt daß das gesindel mit den brennenden Kiehne in die Mühle geht, dieß abzuschaffen. 2.) die große Anzahl dienstlosen gesindels wegzuschaffen, weder hausen noch herbergen, sondern sie müssen sich entweder vermietthen, oder Stadt meiden, so ferne sie aber außerhalb der Stadt sich vermietthen werden mögen sie draußen bleiben und sollen nachmals nicht wieder hereingenommen werden, desgleichen soll man auch die Hausgenossen, weil derselben ziemlich viel, die Herberge (Wohnung) auf sagen, und (sie) vor den Rath stellen, 3) weil man das Rathsgeld zu geben gewilliget, soll ein jeder dasselbe morgenden tages richtig machen, 4) die Geschosse (Abgaben) sollen sie auch einlegen.“ (Quelle wie oben.)

Am 23. December 1596 wurden 17 Paar Schuhe und 27 Ellen Tuch von E. G. Rathe an arme Leute ausgetheilt. (Quelle wie oben.)

In den Jahren 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, bekam der Landvoigt Carl von Kittlitz, als Besitzer von Spremberg, wiederum die Rauchsteuern gegen den genannten Revers; aber 1602 wurde der Stadt wegen des erlittenen Wasserschadens sowohl diese Steuer, als auch die Contribution, erlassen, laut der Quittung des Steuereinnehmers von Dalwitz, aber im folgenden Jahre 1603 wurde diese Steuer erlegt, laut des Bekenntnisses des Schriffters (Schloß- oder Steuereinnehmers) Tobias Stemmniß. Die ganze Summe der von den Jahren 1594 bis 1603 gezahlte Rauchsteuern belief sich auf die runde Summe von 1166 Thaler. (Weißes Buch C. 178 b)

Am 20. März 1597 setzte der Rath einen neuen Bader, Namens Wolff Brimsdarrer. Die hierüber ausgestellte Schrift lautet wörtlich also: „Heutigen Dato den 20. Martii Anno (15)97 hatt auf des Herrn E. G. begeren ein Erbar vnd Wollweiser Rath Wolff Brimsdarrer auf sein vielseitiges suppliciren zu einem Bader auf ein halb Jahr lang, auf vnd angenommen, mit dieser Condition, das er die Badstube vleißigk in acht neme, vnd die Badstube miet einem tüchtigen Gesellen vorstehen, vnd sofern eine Seuche durch schickung Gottes möchte einfallen, da denn Gott vor sey, das er bei der Stad stehe, durchaus mit seinem Gesellen nicht weiche, sondern gutes und böses neben ons aufstehn, auch weil er in der Badestube ist, das curiren der Franzosen einstelle, damit andere Personen nicht möchten inficiert werden. Dagegen soll er einem Erbaren Rath alle viertel Jar 2 Gulden meißniß (meißnisch) Zinns geben, auch

„alle Badegeste miet Baden, schröpfen, aderlassen, und haarverschneiden bei dem alten recht verlassen. Actum ut „supra“. (Stadtbuch Nr. 7.)

Ein gewisser Jöser hatte den Bürgermeister geschmäht und saß deshalb da, wo nur die hinkommen, die nicht wollten. Er zog sich das zu Gemüthe, daß er mit einer Leibeschwachheit beladen wurde; allein dem schwer Geprüften sollten bald zwei Engel in Menschengestalt sich nahn, das war Lorenz Saxe und Simon Kobarth; diese erschienen am eilften Aprilis (15)97 vor E. E. Rath, und auf ihr geziemendes Ansuchen wurde Jöser begnadigt mit der Bedingung, daß er die Schmähung widerrufe, die Urfede schwöre und Bürgen stelle. (Quelle wie oben.)

Nun erfolgte im Stadtbuche die erbauliche Geschichte, wie die Aeltesten des Schuhmachergewerks einen gewissen Hans Domke verklagen, daß er zu seinen Collegen Pauer gesagt, er sei ihm noch ein Maulschelle schuldig, und nach diesen Worten seine Schuld abgetragen, und wie E. E. Rath der Stadt Spremberg, die angedeutete Geschichte dadurch abmacht, daß derjenige, welcher so Schulden bezahlt, Abbitte dem Gläubiger leistet, dem ganzen Gewerke eine Tonne Bier zum Besten giebt, und zwar gleich, sinntemal gleich bemerkt ist: „Wie denn geschehen“ was das Beste ist bei der ganzen Geschichte. (Quelle wie oben.)

Darauf am 2. Mai des genannten Jahres 1597 beschwerte sich bei E. E. Rathe Herr Fabian Merck über das Handwerk der Schneider, daß dieselben ihm einen ziemlich hohen Rest an Zeche schuldig sein. Der Werkmeister Georg Heß gestand die Schuld ein, bat jedoch um Frist, welche auch bewilligt worden. Später ist jedoch bemerkt, daß die Schneider innerhalb dieser Frist nicht gezahlt, sondern die Frist noch weiter hinauschieben lassen. (Quelle wie oben.)

Der gute Joachim Reichenbach konnte das Spielen nicht lassen, und die Faust war ihm auch nicht angebunden. Er spielte wieder bei dem Stuhlmeister mit Jakob Stamelle, wurde wieder richtig verhaftet und am 13. Mai des Jahres 1597 wieder auf freien Fuß gesetzt, nachdem er, — das alte Lied — Geld gezahlt. (Quelle wie oben.)

Darauf am 20. Mai des genannten Jahres beschwerte sich der Apotheker David Bedede über seinen Nachbar Nicolaus Müller, wegen des Ganges zu seinem Keller unter der Erde, welcher unter des Apothekers Hause gelegen ist. Der Rath sprach das Urthel dahin: Der Apotheker zahlt 4 Gulden für den Gang. Also 1597 war ein unterirdischer Gang allgemein bekannt. Was braucht man mehr Beweise? ob nun der genannte Gang von einem Zug fröhlicher Leute in unsrer Zeit noch einmal untersucht werden wird, ist eine Frage, welche wir jetzt noch nicht beantworten können. (Quelle wie oben.) Hier folgt im genannten Stadtbuch Nr. 7 Folgendes: „Den Freitag vor Johannes Baptistä Anno (15)97 hatt ein Erbar Rath miet Merten Jurschen

„den Weinschenken, eine rechnung gehalten, und hatt bies auf Dato aus-
geschenkt:

„1) Er (Hern) Peter Arents viertel wein, welches man Ihm gelassen
umb 9 Thaler 6 ort,“

Am 8. November desselben Jahres wurde die ganze Bürgerschaft vor
E. E. Rath unter dem Voritze des Bürgermeisters Peter Arendt citirt,
und ihnen im Betreff der Münzsorten und der Bierpreise proponiert:
1) Der Rath bestimme, wenn die Stadt Spremberg mit der kleinen Münz-
sorte privilegirend, und dies Privilegium auch von dem Kaiser bestätigt sein,
man auch damit abspeisen wolle, dieselben aber diese Münze nicht wieder an
den Mann bringen könnten: so solle die kleine Münze, oder die kleinen
Pfennige, weiß Schlag es sie auch waren, künftig ohne Weigerung von allen
Bürgern bei Strafe eines Thalers angenommen werden. Ebenso sollten
auch die Böhmischen weißen Groschen, künftig wie in Böhmen, 14 kleine
Pfennige hier gelten. 2) Ob gleich die Gerste ziemlich hoch im Preise ge-
stiegen, so soll (dennoch) 1 Viertel Bier nicht mehr als 2 Thaler und 8 Ort
gelten, und man soll 2 Nöfel Bier für drei Meißnische Dreier geben:
Hierauf entgegnete die Bürgerschaft: man wolle das Pfennigsgeld vermin-
dern, die kleinen Pfennige sollten angenommen werden, doch bäten sie, E. E.
Rath wolle auch anordnen, daß die Bauern dieselben doch auch annehmen
möchten. Ferner bäten sie, man wolle es verhindern, daß die Bäcker das
Korn viertelweise kauften, damit der Armuth solche kleine Einkäufe ver-
bleiben möchten. Die Trattendorfer hüteten auf dem Stadtgebiete;
sie bäten es zu steuern. Da den neuen Bürgern 13 Schock (Groschen) drei
Gulden sein übermacht worden, so bäten sie, dies Geld auf Zinsen zu geben.

Nun wird erbaulich berichtet, daß 2 Schustergesellen sich widerspenstig
gegen die Meister gezeigt, die Herberge nicht besuchen, noch das Auflegen
halten wollen, wie einer der Angeklagten zu seiner Rechtfertigung angiebt,
einer der Gesellen, L e h m a n n mit Namen, habe ihn einen Hundejungen
gescholten, was der L e h m a n n leugnete, worauf E. E. Rat die beiden An-
geklagten in die Zunft-Ordnung zurück zu bringen sucht, wie solches aber
nicht gelungen, und nun von E. E. Rath erkannt wird, daß sie beide sträflich
sind.

Am 18. November des genannten Jahres, 1597, nahm der Rath auf
ein Jahr einen neuen Todtengräber im Spittel an. Der Name „Todten-
gräber“ war aber für das Amt desselben unpäßlich, denn es hatte derselbe
nicht etwa die Todten zu begraben, sondern die verstorbenen Mannspersonen
anzuziehen, und was dabei nöthig, zu besorgen. Er mußte versprechen, wie
der Bader, im Falle einer ausbrechenden Pest nicht aus der Stadt zu weichen,
sondern gegen eine „gebührlige Vergleichung“ das Amt eines Todengräbers
verwalten zu wollen. (Quelle wie oben.)

Darauf, am 10. December 1598, vergrößerten die Kirchenvorsteher und
E. E. Rath auf P a u l K ö n i g s, des Küsters und Geigerstellers Bitt-

schrift, wegen seines Fleißes bei Stellung des Zeigers (Zeigers, der Uhr) und freien Läuten das Gehalt desselben; es bewilligte nämlich E. E. Rath demselben eine vierteljährige Zulage von 1 Ortsgulden, und eben so viel die Kirchenvorsteher; jedoch sollte diese Zulage nur an seine Person geknüpft, und keineswegs seine Nachfolger im Amte mit betreffen. (Quelle wie oben.)

Am 3. December desselben Jahres wurden den Armen 12 Paar Schuhe und 43 Ellen Tuch ausgetheilt. (Quelle wie oben.)

Um das Jahr 1599 — früher habe ich keine Andeutung noch Spur bemerkt — hatten die Frauenspersonen in hiesigem Ort einen Curator sectus, oder Beistand in allen öffentlichen und gerichtlichen Verhandlungen. Es heißt: „Den 10ten Februarii Anno (15)99 hat Jungkfraw *Anna Neumannin* durch ihren verordneten Beistand Herrn *Matthiam Bieschoffer* sich klagende beschweret.“ (Quelle wie oben.) Doch kann es auch sein, daß die genannte Jungfrau noch minderjährig gewesen, und unter dem „Beistand“ der Vormund zu verstehen ist.

Merten Jursch war nicht lange Schank- oder Kellerwirth E. E. Rath's; denn schon am 29. April 1599 nahm der Rath einen gewissen *Hans Mertike* auf ein Jahr zu einem Schankwirth an. Die Hauptbedingungen waren: 1) Niemand soll außer ihm sitzende Brantweingäste haben; 2) soll er in einem Topfe Brantwein brennen dürfen; 3) soll er keinen Wein schenken, er sei denn zuvor von E. E. Rath gewürdigt (geprüft, gekostet) worden; 4) unter der Predigt soll er keine Gäste setzen; 5) zu zahlen hat er jährlich 12 Thaler in halbjährlichen Raten; 6) soll er sich mit gutem Wein und Brantwein versehen. (Quelle wie oben.)

Das neue Jahrhundert brachte für ganz Deutschland Elend, Drangsale, Krieg, Pest und theure Zeit; für Spremberg besonders war es verhängnisvoll, und obgleich jetzt die Wunden, welche es geschlagen, verwebt sind, so fühlt man doch den Schmerz der Vorfahren gewissermaßen mit, und des Geschichtsforschers Herz, wenn er anders bei seiner Gelehrsamkeit ein Mensch ist, wird vom Weh der Vorzeit schmerzlich zerrissen. Aber die Geschichte tröstet uns auch durch die Erzählung von frühern Drangsalen, indem sie uns darlegt, daß ein Gott voll Liebe und Erbarmen das menschliche Schicksal lenkt, wie ich in einem kleinen Aufsätze, in hiesigem Wochenblatte abgedruckt, darzulegen mich bemühet habe.

Raum regte sich der Puls des neuen Jahrhunderts, als es schon in der Wiege seine verderbliche Todesmiene unserer unglücklichen Stadt Spremberg zeigte; denn nicht genug, daß, wie oben aus dem weißen Buche bemerkt, im Jahre 1602, die Stadt durch eine große Wasserfluth heimgesucht wurde, so brannte zwei Jahre darauf 1604 die Stadt gänzlich ab. Die handschriftliche Chronik berichtet uns das Unglück mit folgenden Worten: „1604 den 11. und 12. August brannte die Stadt zum zweiten Male gänzlich ab, 231 Wohnhäuser nebst den beiden Kirchen-, Schul- und Rathhaus wurde in Asche gelegt.“ Der Verfasser des weißen Buches stimmt mit dem dato

nicht überein, indem derselbe klar und deutlich den 21ten August nennt. Da der Verfasser dies Stadtbuch in den Jahren von 1613 bis 1632 geschrieben, folglich gerade in jener Zeit lebte, so ist demselben unbedingt mehr Glauben zu schenken, als dem gänzlich unbekanntem Zusammensteller der handschriftlichen Chronik, welcher, wie ich schon dargethan habe, gerade dieses Stadtbuch benutzte, und zwar mit entsetzlicher Ungenauigkeit (Siehe S. 41 dieser Chronik.) während der Verfasser dieses Stadtbuches, wie ich in der Vorrede angeführt, dirigirender Bürgermeister hiesiger Stadt war. Woher entstand aber das falsche Datum? Ich glaube aus einem Lesefehler; man denke sich das richtige Datum den 21. August etwas unleserlich geschrieben, so daß der Verfasser der handschriftlichen Chronik die Ziffer 2 für eine 1 lesen konnte, so entstand bei ihm das Datum der 11. August, weil er aber seiner Sache nicht gewiß war, so entstand der 12. August, und um auf jeden Fall gedeckt zu sein, nannte er beide Tage sowohl den 11. als den 12. August. Uebrigens wurde der Stadt wegen diese Feuersbrunst die Contribution bis zum Jahre 1607 incl. erlassen. Auch in den Jahren 1608 und 1609 wollte der Rath die erwähnte Rauchsteuer nicht zahlen, weil die Stadt von dem Kaiser von der Contribution befreit geworden. Gleichwohl forderten die Stände diese Contribution, und die Stadt mußte sich zur Zahlung von 99 Thalern bequemen. Von dem Reste wurden Stadtschulden bezahlt. Von 1619 an wurde die Contribution regelmäßig erlegt. (Weißes Buch S. 178 b.)

Zwei Jahre darauf 1606 regnete es, wie die handschriftliche Chronik berichtet: „von Johanni 10 Wochen ununterbrochen und die Ernte ging fast ganz verloren.“

Vom Jahre 1607 besitzt das hiesige Rathsarchiv eine Urkunde von Sigismund von Kittlitz „Consens (Einwilligung) in die Verwandlung der Amtmann Adam Leupoldschen Baustelle in einer bürgerlichen mit Abgaben zu belegenen Stelle.

Vom Jahre 1609 berichtet die handschriftliche Chronik: „1609 den 9. August war ebenfalls eine fürchterliche Ueberschwemmung, diese richtete noch größere Verwüstungen an, als die im Jahre 1594. Auch fiel in diesem Jahr ein Stück von dem Gewölbe in der Hauptkirche herab, doch ohne einen Menschen zu beschädigen.

Vom Jahre 1611 besitzt das hiesige Rathsarchiv eine Urkunde des Kaisers Matthias II., enthaltend, die Bestätigung der alten Privilegia.

Im Jahre 1612 den 13. und 14. August trat wieder eine so große Ueberschwemmung ein, daß man auf der großen Cottbuser Brücke das Wasser mit Kannen schöpfen konnte. (Handschriftliche Chronik.)

Wie dunkel vor zweihundert Jahren noch die Begriffe waren, geht aus einem Schreiben des Raths der Stadt Braunschweig vom 26. April 1616 (Stadtbuch Nro. 6 pag. 8.) hervor, worin derselbe den von dort gebürtigen Schullehrer, Rector und obersten Professor B o c h m a n n seine eheliche Ge-

burt bescheinigt, und unter andern bezeugt, daß der p. „Bochmann aus einem „rechten Ehebett hervorgekommen, frei, deutsch und nicht wendisch, noch „Jemand laße oder eigen, auch keines Zöllners, Müllers, Barbierers, Baders, Pfeifers, Leinwebers, noch Schäfers Sohn sei“ u. s. w. Gott sei Dank, daß jene Zeiten mit ihrer Finsterniß vorüber sind, und Gott gebe, daß schon unsere Kinder über die Vorurtheile, welche uns und unsre Zeit leider noch immer beherrschen, Achselzuckend lächeln mögen! Liebes Spremberg, dein Chronikant kann es einmal nicht lassen, über die bestäubten Actenstücke von einigen Jahrhunderten, einen Blick zu werfen in das räthselhafte Getriebe der Menschenentwicklung, in das höhere Triebwerk des Maschinenwerkes, welches unaufhaltsam in die Fluthen der Zeit schlägt, getrieben von dem Geiste, welcher in der Schöpfung tiefsten Hallen Leben tödtet und Leben schafft. Dieser Geist ist dem Historiker nahe; ihm offenbart er sich, so in einzelnen Zügen wie in dem großen Umriss, und erscheint ihm großartiger in seiner Wirklichkeit, als dem Dichter in der kühnsten Phantasie. Dieser Geist ist es, welcher den Geschichtsforscher hoch über die Jämmerlichkeit der Verhältnisse erhebt und ihn mit stets heiterer Lebensansicht erfüllt, die über der Philisterei und Brodbäckerei des gewöhnlichen Einerlei des Lebens hoch erhaben ist, wie der Gedanke eines Weltweisen über die ABC-Schulen sich erhebt.

Dieser Geist ist es, welcher lebendig jedes wahre Geschichtswerk durchdringt, wie der rothe Faden in einem Gewebe stets durchläuft, und aus jeder Zeile alle Kenner anlächelt.

Dieser Geist ist auch mir nahe, und wenn unter hunderten meiner Leser nur e i n e r mir nach fühlt, nach empfindet, mit- und nachdenkt, sei es auch erst, wenn die Hand, welche diese Züge, — freilich schlecht genug — schreibt, längst vermodert ist.

Von den Jahren 1616, 1621, 1622, 1639, meldet die handschriftliche Chronik: „1616 und 1621 wie auch 1622 herrschte hier eine so große Theuerung, daß der Scheffel Korn 7 und 8 Thaler und 1639 11 Thaler kostete.“

Von dem Jahre 1620 besitzt das hiesige Rathsarchiv zwei Urkunden unter Nr. 35—36, die eine enthaltend die Bestätigung der Privilegia von König Ferdinand, die andere einen Lehnbrief des Geisfried von Kittlitz über Aecker, Weinbergzinsen u. s. w.

Das Jahr 1626 war eins der traurigsten für die unglückliche Stadt Spremberg. Es wüthete nämlich die Pest in Spremberg; sie fing mit dem Tage Laurenti an, und dauerte bis zum hohen neuen Jahre. 312 Personen von jedem Alter starben an dieser Krankheit, dadurch sind namentlich der Caplan, der Vesperprediger Friedrich Thalibäus, der Cantor und Küster mit hingerafft worden. So berichtet die handschriftliche Chronik. (Vergl. S. 54 dieser Chronik.) Sowohl von dieser Pest, als von der im Jahre 1608 stammen die sogenannten greulichen Gruben her, in welche man die Verstorbenen warf. Es waren zu der Zeit nur einige 20 Einwohner in

ganz Spremberg, wie auf einem Blatte, im Rathsarchive ausdrücklich bemerkt ist. Dies kann auch gar nicht auffallen, wenn man die Berichte aus anderen Städten hiermit vergleicht. So waren z. B. in Neustadt-Eberswalde um diese Zeit nur 6 Einwohner, wie Herr Ronger in seiner Chronik der genannten Stadt erzählt, ja der dortige Magistrat gab 13 Thaler aus, für Krampen, mit denen man die zugemauerten Häuser vernagelte. Man denke sich das furchtbare Elend, keine Saaten waren bestellt, Zugvieh fehlte fast gänzlich, Städte und Dörfer waren theilweise ganz verödet und menschenleer, und die wenig übrig gebliebene Bevölkerung stillte den grimmigen Hunger durch Baumblätter und dergleichen unnatürliche Nahrungsmittel. — Spremberg traf außer diesem Drangsal noch das Unglück von wiederholten Feuersbrünsten; kurz, jene Periode in der Geschichte hiesiger Stadt ist wohl die furchtbarste und entsetzlichste, welche über dieselbe jemals aufgebrochen.

Schon vor dem Unglücksjahre, 1626, nämlich im Jahre 1622, bestätigte Kaiser Ferdinand der Stadt sämtliche Privilegia, und zwei Jahre darauf, 1624, ertheilte Geifried von Kittlitz derselben noch damals den schon 1620 gegebenen Lehnbrief, wie die im Rathsarchive unter den Nummern 37 und 38 befindlichen Urkunden darthun; sowie auch bald darauf, 1637, der Kurfürst Johann Georg eine Bestätigung sämtlicher Privilegia erließ, welches noch im Rathsarchiv unter Nr. 39 vorhanden. Das Unglück hatte sein Opfer, Spremberg, noch lange nicht aus den Augen gelassen, denn schon 1642, am Sonnabend vor Ostern, brach ein feindliches Corps in die Stadt ein, und plünderte die meisten Häuser, besonders die Sacristei, und das Rathhaus; und kaum hatte sich die Stadt von dieser Heimsuchung erholt, als schon am 18. October, Abend zwischen 10 und 11 Uhr eine Feuersbrunst ausbrach, welcher 85 der schönsten Häuser auf dem Markte nebst dem Rathhause und der Baderei in Asche legte. Der abgebrannte Rathhausthurm wurde 1720 wieder durch G. C. Ueberbach erbauet. Die Einweihung erfolgte den 9. August 1750.

Das Feuer hatte es einmal auf Spremberg gemünzt; schon 1650 am 26. April Abends um 6 Uhr brannte der Schloßthurm nieder, welcher 1660 wieder aufgebaut wurde, ja von nun an berichtet die handschriftliche Chronik eine Reihe von Jahren hindurch verschiedene Feuersbrünste, wie wir im Verlaufe hören werden.

Im Jahre 1660 bestätigte Herzog Christian der Stadt ihre älteren Privilegien, und ertheilte derselben im Jahre 1661 die Erlaubniß, einen neuen Jahr- und Viehmarkt am Montage nach Invocavit abzuhalten. Beide Urkunden sind noch vorhanden. Das Stadtbuch No. 8 enthält mehrere, für die allgemeine Landesgeschichte wichtige: „*Oberamts Patente*," welche jedoch die innere Geschichte der Stadt nicht wesentlich betreffen. Dieselben fangen vom Jahre 1685 an, gehen bis zum Jahre 1691, und verdienen einen, mit historischen Anmerkungen begleiteten, Abdruck.

Eins der größten Unglücke, welches die Stadt Spremberg um diese Zeit betroffen, war die Feuersbrunst, welche 1671 am 18. Juni mitten in der Nacht 200 Häuser in Asche legte, und wobei zwei Menschen ihren Tod fanden.

In demselben Jahre und zwar am 6. December kam Spremberg in die Hände des Grafen Carl Moriz von Redern, welcher die Ursula von Kittlitz geheirathet hatte und der Stadt Privilegia unter dem 16. Juni 1673 bestätigte. Ich habe die Freude, diese Urkunde wenigstens in Abschrift im Stadtbuche Nr. 6 Fol. 43 ff. gefunden zu haben. Hiernach ist die Notiz in unserer Chronik S. 9 ff. zu ergänzen. Gleich nach Besitzergreifung der Herrschaft Spremberg, Seitens des genannten Grafen, wurden die Streitigkeiten des Rathes mit dem vormaligen Besitzer, Seisfried Freiherr von Kittlitz durch eine Herzogliche Commission unter dem 30. Juni 1673 entschieden. Diese höchst wichtige Urkunde befindet sich sowohl im Rathesarchive als auch im Stadtbuch Nr. 6 Fol. 44 ff. abschriftlich. — Zwei abschriftliche Actenstücke in Sachen E. G. Rathes wider die genannte Ursula von Kittlitz und Seisfried von Kittlitz finde ich ungebunden vor, das eine vom Monat Februar 1778 (ausgefertigtes Urthel der Juristen Facultät zu Jena, publicirt in der fürstlichen Oberamtsregierung am 22. März 1678, Nachmittags 4 Uhr, Abschrift einer vidimirten Copie, auch vorhanden abschriftlich im Stadtbuch No. 6 Fol. 71.) das andre, Urthel des Oberamts Lübben vom 10. November 1665. Das Rathesarchiv besitzt besonders den wichtigen Receß zwischen der Herrschaft und der Stadt Spremberg vom 13. September 1678.

Mit der Gräfin Ursula von Redern, gebornen von Kittlitz, währten die Irrungen immerfort.

Im Jahre 1676 galt es dem Aufbauen einer bürgerlichen Mahlstelle und das Brauen in dem städtischen Brauhause. Die Sache wurde durch das Oberamt zu Lübben, unter dem 6. October 1676 auf dem Wege der Güte entschieden. (Urkunde abschriftlich im Stadtbuch No. 6. Fol. 64 ff.)

Das genannte Stadtbuch enthält ferner noch die Abschriften von zwei auf gütlichem Wege entschiedenen Streitigkeiten zwischen E. G. Rathe und der genannten Gräfin. Das erste Actenstück ist vom 12. Mai 1677, enthaltend die Entscheidung des Oberamtes, wegen des Prangers, des Städtegeldes, des Cavillers (des Schinders,) und der Einziehung und Abholung von Verbrechern. Das zweite ist die Entsagung der Gräfin auf die Schankgerechtigkeiten in Buckow, vom 30. März 1691.

Die nächstfolgende Urkunde im hiesigen Rathesarchive ist vom Jahre 1765; folglich läßt uns dasselbe beinahe hundert Jahre hindurch ohne irgend eine Nachricht; dagegen finden sich in dem, in der Vorrede angeführten Kirchenbuche die wichtigsten Nachrichten vom Jahre 1734. Einiges berichtet auch die handschriftliche Chronik.

Im Jahr 1680 wüthete die Pest vom 13. Juli bis Weihnachten, und raffte 485 Menschen hinweg, wie schon oben, bei dem Jahre 1626 bemerkt worden. (Handschriftliche Chronik.)

Nur wenige Jahre der Ruhe und des Glückes waren dem guten Spremberg beschieden; nicht allein, daß im Jahre 1703 ein so großes Wasser war, daß man mit Rähnen in der Stadt herumfahren konnte, so brach zwei Jahr darauf, 1705 am 30. Juli Nachmittags um 3 Uhr, die dritte große Feuersbrunst aus, welche alle Häuser in der Stadt verheerte, und wobei die Piskersche Familie, aus 5 Personen bestehend, verbrannte. Die verbrannten Gebeine fand man im Rathhaus-Keller. Der in diesem Brande bis an die Mauer abgebrannte Thurm der Hauptkirche wurde 1732 wieder hergestellt, und am 29. August eingeweiht. Der Herzog Heinrich von Merseburg, welcher damals hier residirte, ließ ihn zu seinem Andenken aufbauen. Die handschriftliche Chronik, welcher wir diese Nachricht verdanken, setzt hinzu: „Der Stern wiegt 13 Pfund, die Fahne 67½ Pfund, „der Knopf 54½ Pfund *) und fasset 2 Scheffel 2 Metzen, Dresdner „Maaß.“ Herzog Heinrich von Merseburg war der Gründer eines neuen Lebens und Strebens in Spremberg; an seiner Tafel ging es hoch her, und noch wissen alte Leute durch Hörensagen viel von jener flotten Zeit zu erzählen. Herzog Heinrich war ein Lebemann und wenn er Geld unter die Leute brachte, so war dies von ihm ein vernünftiger Charakterzug. Auch seine Gemahlin Elisabeth, that viel an der Stadt Spremberg, und so wurde denn das Andenken an dies edle Fürstenpaar stets in Ehren gehalten.

In den Jahren 1706 und 1707 litt die Stadt sehr viel von den eingefallenen Schweden, welches Leiden um so empfindlicher war, als man sich von dem Brande noch nicht erholt hatte. (Handschriftliche Chronik.)

Herzog Heinrich nebst Gemahlin war oft und längere Zeit in Spremberg; so auch im Jahre 1734 und zwar 9 Wochen hindurch. Das edle Fürstenpaar ließ, wie bemerkt, den Thurm der Hauptkirche aufbauen, und die Kirche selbst „inwendig und auswendig mit Kalk auswerfen und repariren, welche Reparation auf 5000 Thaler gekommen.“ (Kirchenbuch.)

In demselben Jahre 1734 wurde an dem Pastorats Hause (der Hauptkirche) die vordere Stube, unten rechter Hand, tour à tour gemauert, unter dem Amtmann Grühner, und am 29. October „ahier ein junges Mensch „(Mädchen) nicht weit von Spremberg, zwischen der Teschnitz und Strado „erbärmlich von gewaltiger Hand ermordet.“ (Kirchenbuch.)

Im Jahre 1735, im Monat Februar, wurden aus dem Gotteskasten der Hauptkirche 5 Thaler gestohlen, ohne daß man den Thäter entdeckte.

In demselben Jahre, und zwar am 12. März, schenkte Herzog Heinrich und seine Gemahlin Elisabeth, der hiesigen Hauptkirche einen

*) Das mir von Herrn Nadler U n r u h gütigst mitgetheilte Exemplar enthält hier dieses geehrten Herrn Bemerkung: „NB. preussisch Gewicht. Fahne und Knopf wiegt nach diesem Gewichte weniger. 1834.“

kostbaren Taufengel nebst einem silbernen Taufbecken, wohingegen der alte Taufengel von dem edlen Fürstenpaar der Kirche zu *G o ß e n* geschenkt wurde.

In demselben Jahre, 1735, „am 9. Juli, als am Frohnleichnamsfeste, nach *) geendigter Stiftspredigt, auf dem St. Georgenberge, Nachmittags um 4 Uhr, entstand ein solches erschreckliches Donnerwetter hierselbst, über unsere Stadt *Spremberg*, desgleichen Niemand hier gesehen (!) welches auch durch zwei entsetzliche Donnerschläge, da dies Pastor Zimpel — welcher dies im Kirchenbuche mittheilt — mit seinem Weibe auf den Knien gelegen, in dem hiesigen Kirchenturm (der Hauptkirche) eingeschlagen, und dabei nicht nur allein den Glockenstuhl zu zünden angefangen, sondern auch die Zeigertafel lädirt, ingleichen die Orgel beschädiget, und an vielen Orten das Dach um den Thurm herumb, wie auch das Amtsthor mitberührt, noch ferner zu gleicher Zeit in die St. Georgenkirche 2 mal eingeschlagen, worin damals Pulver befindlich, aber dennoch durch Gottes Gnade dasselbe unberührt geblieben; welches Gewitter denn bis auf 4 Stunden gedauert, wobei denn nach meist geendigtem Gewitter die ganze Gemeinde durch Anschlag der Glocken in die hiesige deutsche Kirche gerufen, und Gott vor seine mitten im Zorn erzeugte Güte mit Singen, Beten u. s. w. bußfertig verehrt worden.“ (Kirchenbuch.)

„In demselben Monat Junio (1735) ist auch allenthalben wegen „häuffigen Regen groß Gewässer gewesen welches an vielen Orthen großen „Schaden gethan.“ (Kirchenbuch.)

„Am 19. November (desselben Jahres 1735) des Sonnabends gegen „3 Uhr Nachmittags hat ein alter Cavalier, der Herr von Zabeltitz aus „Wolfshain, das Unglück gehabt, an dem Schlamischen Wege hieselbst „sein Leben elendiglich zu beschließen, indem Er mit dem Kopfe an einem im „Wege stehenden Verschlag hangen blieben, weil er auf dem Wagen sitzend „nicht drunter fort gekonnt.“ (Kirchenbuch.)

„Im Monat Julio des folgenden Jahres, 1736, hat es abermals früh „um . . . Uhr in unsere hiesige Stadt- (Haupt-) Kirche bey entstandenem „Donner-Wetter geschlagen, aber doch Gottlob nicht gezündet.“ (Kirchenbuch.)

„In eben diesem Monat Julio (1736) ist abermals unsere gnädige hohe „Landesherrschaft, Herzog Heinrich und die Herzogin Elisabeth hier gewesen, „und haben sich dieselben bis 8 Wochen hier aufgehalten. Ihre Hochfürstl. „Durchl. sind sowohl in Lucca und Lübben, als auch unserem geringen „*Spremberg* mit vielen Ehrenbezeugungen eingeholt worden, indem man, „was *Spremberg* betrifft, nicht allein alle Landstände hiesigen Kreises dem- „selben vor die Stadt entgegen geritten, sondern es fand sich auch von allen

*) Auch die handschriftliche Chronik erzählt dies, aber kürzer und wie gewöhnlich ungenau, indem hier gesagt wird, daß das Gewitter an dem genannten Dato „als eben in der St. Georgenkirche Stiftspredigt gehalten, entstanden sei.“

„im hiesigen Kreise und Amte befindlichen Dörfern der Landmann ein, davon
 „alle sich mit weißen Kitteln gekleidet. Jeder von ihnen hatte einen weißen
 „Stab, theils mit einem von blauen Kornblumen geflochtenen H *) theils
 „mit einem von blauen und gelben Blumen geflochtenen E **) am Ende um-
 „geben, auf der Schulter. Jede Dorfschaft führte der Schulze mit einem
 „weißen, und oben herum grün belaubten Stab, dem ein Bockpfeifer und
 „einige mit Geigen folgten. Diese alle zogen nun nicht allein der gnädigsten
 „Herrschaften entgegen, sondern begleiteten sie auch hiernochmals bis auf's
 „Schloß.“ (Kirchenbuch.)

Ueber das Jahr 1737 haben wir schon oben (S. 35) Einiges aus dem
 Kirchenbuche mitgetheilt. Dasselbst heißt es ferner noch: „Es hat auch der
 „Krieg wider den Türken . . . ***“) und Kayserl. Seynte angefangen . . . ***)
 „Zeit auf Kayserl. Seynten gar schlecht abgelaufen u. s. w. Es that sich bei
 „diesem Türkenkriege ein gewisser ff (Graf) B o n n e w a l l hervor,
 „welcher ehemals ein römisch. Kaiserl. General, und also ein Christe gewesen,
 „aber hernachmals weil Er, wie man sagt, disgustirt worden, zum Türken
 „übergangen, und den christlichen Glauben verleugnet.“

In diesem Jahre, (1737) und zwar am 23. November, starb auch zu
 Merseburg der Hofprediger, Magister H e p p e. S. 55 dieser Chronik
 heißt es, Heppe sei bald nach dem Tode des Herzogs Heinrich verstorben; es
 muß heißen: „kurz vor dem Tode dieses Fürsten.“ (Kirchenbuch.)

Das Jahr 1738 berührte schmerzlich unsere gute Stadt Spremberg,
 indem am 28. Juli Herzog Heinrich starb, wie S. 56 berichtet
 worden. Wahrscheinlich kann ich dem Publiko über den Tod dieses um
 Spremberg hochverdienten Fürsten in einem Anhang ein näheres,
 wohlbeglaubtes Detail mittheilen. — Wie lieb man ihn hatte, und wie
 sehr man sich hier für alles interessirte, was ihn und seine Familie betraf,
 davon liefert das in dem Einband des Kirchenbuchs eingeklebte Blatt einen
 Beweis, in dem es dort heißt: „NB. unsere gnädigste Herzogin Elisabeth sind
 „den 21. September (1736) 67 Jahr alt, gehen nunmehr in das 68.“

Noch immer konnte das Feuer es nicht unterlassen, seine verderbliche
 Wuth an Spremberg auszulassen, schon 1739, im Monate Februar, wur-
 den alle Scheunen vor dem Forstner Thore, bis auf 4 in Asche gelegt, und
 am 10. November 1745 verzehrte dieses wilde Element eilf Häuser auf der
 langen Gasse. Diese Feuersbrunst war im Hochzeitshause des Bürgers
 Martin S i n a p i u s ausgekommen. (Handschr. Chronik.)

Einige Jahre darauf, 1751, am 5. August fielen auf die hiesigen Fluren
 so viele und so große Schlossen, daß alles Getraide und alle Früchte in den
 Grund geschlagen waren. Noch am 24. August fand man von diesen ge-
 fallenen Schlossen viele in den Gruben liegen. (Handschr. Chronik.)

*) Heinrich.

**) Elisabeth.

***) Leider! ist im Kirchenbuche dieses Blatt eingerissen, und daher fehlen einige Worte.

Daß der siebenjährige Krieg (1756—1763) auch über Spremberg viel des Leidens und der Betrübniß aller Art brachte haben wir schon oben (S. 35 ff.) bemerkt. Es fiel auch zu dieser Zeit in der Nähe der Stadt beim Galgenberge ein blutiges Gefecht zwischen den Oesterreichern und Preußen vor, in welchem namentlich der junge Graf *Schwerin* fiel, und zwar auf der Stelle, wo noch das steinerne Kreuz steht, am Wege bei Rochsdorf. (Handschr. Chronik.)

Auch ein Unglück ganz besonderer Art sollte Spremberg treffen, nämlich eine Viehseuche, welche hierselbst und in den benachbarten Dörfern im Jahre 1759 so arg wüthete, daß keine einzige Wirthschaft auch nur ein einziges Stück übrig behielt. Daher stieg im folgenden Jahre, 1760, der Preis des Viehes und der Victualien. Ein guter Ochse wurde mit 40 bis 50 Thaler, eine Kuh mit 20 bis 30 Thaler bezahlt. Die Kanne Butter kostete 16 Gr., ein Schock Eier 12 Gr., ein Pfund Schöpseufleisch 2 Gr. 3 Pf., ein Pfund Rindfleisch 3 Gr. 3 Pf.; alles Preise, welche damals ungewöhnlich hoch waren, ja der Scheffel Korn galt in den Jahren 1760 und 1761 18 Thaler schlecht Geld, wohingegen zehn Jahre später, 1771 und 1772, der Scheffel 8 Thaler 9 Gr. galt. (Handschriftliche Chronik.)

Von dem Jahre 1761 können wir noch bemerken, daß am 3. Weihnachtsfeiertag jenes Jahres der hiesige Stadtgerichtsdienner von einem Oesterreichischen Husaren eine so starke Kopfwunde erhielt, daß er daran starb. (Handschriftliche Chronik.)

Im Jahre 1765 erhielt die Stadt laut der unter Nro. 48 vorhandenen Urkunde die Erlaubniß, zwei Wollmärkte anlegen zu dürfen, und richtete später 1775 den 10. April, mit dem Mühlenbesitzer *Gutte* auf der Teschniz-Mühle einen Keceß auf, laut Urkunde des Rathsarchivs Nro. 49.

Bald darauf, 1778, am 22. Januar, brannten auf der Jägerei die Scheunen und die Ställe ab, und nachdem 1779 das Friedensfest wegen des geschlossenen Friedens nach dem einjährigen Kriege gefeiert, zündete der Blitz 1783 21 Scheunen an, sowie im folgenden Jahre 1784 am 14. Juni Nachmittags 3 Uhr abermals 13 Scheunen auf dieselbe Art ein Raub der Flammen wurden. Auf dies Unglück folgte 3 Tage darauf ein anderes; es wurde nämlich ein beträchtlicher Theil der Feldfrüchte durch Schloßen verheeret. Bei dem erwähnten Gewitter wurden übrigens 4 Personen, welche hinter ein Dach getreten, betäubt. Drei von denselben kamen wieder in's Leben, aber Jungfrau *Johanne Jähnen*, des Verwalters in Särchen älteste Tochter, wurde im 23. Jahre ihres Lebens vom Blitze getödtet. (Handschriftliche Chronik.)

Von den Jahren 1782 und 1783 besitzt das hiesige Rathsarchiv unter den Nummern 50 und 51 folgende zwei wichtige Urkunden: 1.) Vererbungs-Urkunde über die Hutung, 2.) Vererbungs-Urkunde über 5 Beete Acker am Großlujaer Wege, und vom Jahre 1784 unter Nr. 52 einen Lehnbrief über die Weinbergzehnten.

Das Unglück naht schon wieder im Sturmschritt. Im Jahre 1785 war starker Eisgang und sehr großes Wasser, und im folgenden Jahre, 1786 wurden die Feldfrüchte abermals durch Schlossen und Hagel größtentheils zerstört. Dasselbe geschah auch im Jahre 1788 am 28. Mai und 20. Juli.

Hatte das alte Jahrhundert viel bitteres und hartes Leid gebracht über Sprembergs Einwohner, so fing das neue gleich mit Unglück an. Am 14. und 15. Juni 1804 trat nämlich plötzlich die größte und fürchterlichste Wasserfluth ein, welche alle vorherigen übertraf, und einen Theil der Stadt unter Wasser setzte, viele Feldfrüchte zerstörte und den Einsturz der Scharfrichterei bewirkte. (Handschriftliche Chronik.) Deshalb trat im folgenden Jahre 1805, eine so große Theuerung ein, daß der Scheffel Korn bis auf 13 Thaler zu stehen kam. (Handschriftliche Chronik.)

Das Jahr 1807 bringt wieder Feuer; es wurden nämlich am 14. December 14 Scheunen vor dem Schießhause nebst dem darin befindlichen Getreide ein Raub der Flammen. Das Feuer kam in des Amtsmüllers G ü h l o f f s Scheune aus. (Handschriftl. Chronik.)

Wir sind jetzt bei der Periode angelangt, welche Deutschland große Opfer gekostet, und in welcher ein Geist die ganze Welt in Bewegung setzte, — bis auch er den Schicksalspruch hörte: „Bis hierher, und nicht weiter!“

Vom 7. November 1806 an hat Spremberg wegen der Militairstraße überaus viele Durchzüge und Einquartierungen erlitten. Beinahe die ganze Baiersche Armee und ein großer Theil Französischer, Würtemberger und Badenscher Truppen mußten alle beköstet werden. „Einmal wurden in ein Haus 500 Mann gelegt“ setzt ein Exemplar der handschriftlichen Chronik hinzu; das ist wohl aufgeschnitten. Seit dem November 1807 sind durch Spremberg 136 000 Mann Soldaten gegangen. Es dauert bis zum Jahre 1809 fort; ja, als der Krieg zwischen Frankreich und Rußland entschieden war, hatte die Stadt fortwährend bedeutende Einquartierungen zu tragen, besonders im Jahre 1813, und außer der hieraus hervorgehenden Bedrückung herrschte das bekannte epidemische Nervenfieber, auch Lazarethfieber genannt, furchtbar in der ganzen Stadt. Es starben daran 400 Menschen, und mit Entsetzen hört man alte Leute von dem damaligen Elend sprechen. Ganze Familien waren angesteckt, ja ganze Häuser lagen voll Kranke. Ueber die Einquartierung ist durch die Güte des Herrn Ed. Hoffmann, Stud. juris, in einem Manuscript, welches betitelt ist: „Die Stadt Spremberg im Französisch-Russisch-Preussischen Kriege von dem Tage, an welchem die ersten Kosacken einrückten,“ Nachstehendes mit großer Lebendigkeit und Ausführlichkeit mitgetheilt, nur zu bedauern ist, daß ein Schluß zu fehlen scheint:

„Die Stadt Spremberg, die seit dem Jahre 1806 stets Einquartierungen von fremden Truppen gehabt hat, und jetzt noch hat, sahe seit dieser Zeit so manche Truppen: Franzosen, Bayern, Würtemberger, Westphalen, Italiener, alle hatte Spremberg gesehen. Jetzt am 14. März 1813 rückten auch

Cosacken in die Stadt. Anfangs hatten die Einwohner vor denselben große Furcht, indem sie als Barbaren beschrieben wurden, und als feindliche Truppen ins Land kamen. Allein diese Furcht verschwand, als man sahe, daß sie freundliche Menschen waren, und sich sehr gut aufführten.

Am 15. März rückten Cosacken, Ublanen und 600 Mann Dragoner hier ein, von denen am 18. März 300 Cosacken abmarschirten. Ich kann hier noch nicht alle Umstände und Ereignisse genau angeben, da ich in dieser Zeit nicht in Spremberg gegenwärtig war, sondern ich muß mich damit begnügen, nur die Hauptumstände angeben zu können, die ich aus sichrer Hand habe. Am 13. Mai kam das Preuß. Commissariat aufs Schloß ins Quartier, bestehend aus 6 Officiren und 12 Bedienten. Sie brachten 2 Pferde des Hrn. Bernhardt von Hoyerswerda mit, wo sie dieselben genommen hatten. Er bat die Officiere inständigst, ihm dieselben wieder zu geben, weil er, wenn er sie nicht wieder erhielt, ganz unglücklich sey. Man antwortete ihm, so bald er 2 andere Pferde mit Wagen verschaffte, solle er sie gleich wieder bekommen. Nein! antwortete Herr Bernhardt, dann wäre ich ein schlechter Kerl, wenn ich dies thun wollte; lieber will ich meine eignen Pferde einbüßen, als ein Verräther werden. Am 14. Mai Vormittags kam der Hauptmann von D ö m m i n g , 2 Officiere, 1 Proviant-Meister, und 3 Bedienten. Herr Bernhardt bat den Hauptmann von D ö m m i n g um seine Pferde; dieser versprach sie ihm; doch, sagte er, bis ins nächste Nacht-Quartier muß ich sie mitnehmen. Er reiste darauf mit den übrigen Officieren um 4 Uhr ab. Der Sohn des Herrn Bernhardt reiste mit, allein die Pferde wurden bis Görlitz mitgenommen, von wo sie zurück geschickt wurden, und am 16. Mai wieder hier eintrafen.

Am 16. Mai traf hier Preuß. Bagage mit starker Bedeckung ein; denn die Preußen und Russen zogen sich, wie sie sagten, in der Absicht zurück, um die französische Armee in eine Ebene zu locken, und sie hernach in einer für die Preußen und Russen vortheilhaften Stellung so anzugreifen, daß die Franzosen ohne alle Rettung vernichtet werden könnten.

An eben diesem Tage kam Nachmittags ein gewisser Baron v o n M ü h l h e i m , Officier bei dem Schlesiſchen Cuirassir-Regimente aufs Schloß. Er sagte, er hätte jemanden nach einem schönen Garten gefragt, und sey darauf hierher gewiesen worden. Er blieb einige Stunden hier und ging dann in Köhlers Berg. Gegen 5 oder 6 Uhr Abends hörte man Kanonendonner, und man vermuthete, daß er bei Königsbrück sey. Sogleich ging die Bagage mit der Bedeckung nach Muskau ab.

Abends spät nach 10 Uhr erblickte man ein großes Feuer in der Ferne, und man erfuhr nachher, daß dies Unglück die Stadt Bischoffswerda betroffen hat.

Am 17. Mai kam das H e l l b i g s c h e Corps hier an, welches starke Requisitiones machte, doch waren diese noch nicht hinlänglich. Denn am 18. nahmen sie alle Königl. Cassen in Beschlag, wobei sie sich hier, bei der

Steuer-Casse nicht zum lobenswürdigsten benahmen. Hierher waren nämlich 1 Oberjäger und 2 gemeine Husaren geschickt. Sie sprengten auf den Schloßhof, saßen ab, und einer blieb bei den Pferden, indeß der Oberjäger mit einem anderen Gemeinen hinten durch die Küche, Gesindestube und Schlafkammer in die Wohnstube kamen, und ungestüm die Casse verlangten, dabei war zu bewundern, daß sie keine Commode oder Schrank aufzumachen verlangten, sondern gleich die Commode wußten, in welcher die Casse war. Mein Vater schloß auf, und sie zogen nun alle Fächer heraus und schütteten das Geld in einem Kasten zusammen. Jetzt zog der gemeine Mann noch einen Kasten heraus, in welchem auch noch Geld lag. Als er dieses erblickte, zog er sogleich seinen Säbel, und sagte: Herr, sie haben verschwiegen. Der andere gab ihm sogleich einen Wink, ruhig zu seyn, worauf er seinen Säbel wieder einsteckte. Mein Vater aber antwortete: Wie kann ich verschweigen, da ich aufgeschlossen habe, und Sie es nur herausnehmen dürfen. Der Gemeine hatte sich indessen noch nicht begnügt und schrie: Geld her: wo ist das Geld? Mein Vater zeigte auf seine Familie und sagte: Hier ist mein Geld. Er nahm jetzt ein Säckchen Geld aus dem letzten Schubfache, in welchem einiges Privat-Eigenthum war. Darein wurde alles geschüttet und dabei sagten sie: Privat-Eigenthum mögen wir nicht haben: allein sie hatten es schon. Quittung, hieß es, ist nicht nöthig. So ging die Reise wieder fort. Jetzt kamen alle Personen, die zum Amte gehören, hier her, als Herr Actuar Ringel, Herr Amts-Copist und Controleur Kramer, der Amtsfrohn Schmidt, und Amtsbote Kornisch: wie auch der jüngste Schuhmacher Fromm, und der Dollmetscher, von Profession ein Beutler, letztere beide um zu helfen, wenn sie etwas helfen könnten. So gut und edel auch die Absichten der beiden letztern waren, so konnte doch dadurch nichts gebessert werden. Jetzt kam der Gemeine der den Säbel gezogen hatte, noch einmal, und verlangte eine Bouteille Wein! dieser konnte ihm nicht gegeben werden, da schon längst keiner mehr in der Stadt zu bekommen war. Dafür verlangte er eine Bouteille Branntwein, die man ihm gab, und von welchen er 2 oder 3 Gläser trank. Dann verlangte er noch eine, die sogleich geholt wurde. Man bat ihn nochmals um eine Quittung, worauf er aber, auf die Umstehenden zeigend, erwiderte: Ach hier sind Zeugen genug, hier aus dieser Commode habe ich es heraus genommen. Sofort nahm er seine beiden Bouteillen Branntwein und ging fort, mit der Aeußerung: wenn es auf mich angekommen wäre, so hätten ihr schon mehr gestehen müssen. Nachmittags kam der Herr Rittmeister von B o r n s t ä d t, kleidete sich um, wusch sich, und trank eine Tasse Kaffee. Mein Vater erzählte es ihm, und sagte, er müsse glauben, es wären Marodeurs gewesen, weil sie keine Quittung darüber ausgestellt hätten. Der Herr Rittmeister versprach es dem Major von H e l l i g anzuzeigen, der sogleich seinen Adjutanten den Baron und Lieutenant von Schimonsky zum Quittiren schickte. Hierauf requirirten sie von der Stadt viele Gewehre, wobei der Oberförster Kurzhals 4 Büchsen liefern mußte. Am 19. Mai

früh Morgens rückten sie aus. Am 22. Mai rückten gegen 600 Mann Russen zu Fuße mit Piquen ein, von denen man verschieden sprach. Einige sagten, es wären diejenigen Einwohner Rußlands, die im Kriege alles verloren hätten. Um leben zu können, hätten sie sich zusammen rottirt, und vom Kaiser Alexander Piquen erhalten. Andere hingegen meinten, es sey die Russische Landwehr. Sie erhielten von ihrem Ansehen auch noch andere Namen z. B. Russische Lansegarde. Russisches Chor der Rache, die Kinder Israel aus dem alten Testamente, Nachkommen der Kriegsknechte, die Jesum griffen u. s. w. So träge ihr Gang war, so waren sie doch immer lustig. Sie saßen vor den Häusern auf der Straße, spielten Karte, rauchten Taback, machten Musik, tanzten u. s. w. Bekamen sie Schläge, so wimmerten sie dabei ganz erbärmlich, war es aber vorbei, so schüttelten sie sich ab, zogen sich den Rock an, und gingen davon. Erhielten sie Gefängnisstrafe, so wurden sie in einen Schweinstall gesperrt. Am 23. Mai rückte das Hellbig'sche Corps nochmals ein, und bivaquirte wie vorher auf der Bleichwiese. Am 24. Abends um 8 Uhr marschirte die Russische Landwehr nach Muskau, und das Hellbig'sche Corps nach Hoyerswerda, um die dortigen Franzosen zu überfallen, und kam am 25. Mai Nachmittags zurück. An eben diesem Tage traf der Obrist P r e n d e l mit seinen Cosacken hier ein, die bei ihrer Ankunft alle Breter, Latten, Gartenzäune u. s. w. einrissen, auch alles Stroh und Heu, was sie fanden, wie auch Löpfe, Fässer und dergleichen, wegnahmen, um Krippen für Pferde und Baraquen für sich zu bauen. Sie bivaquirten auf der Wiese hinter der Wohnung des Proviantverwalters. Auch in der Stadt auf allen Straßen bivaquirten Husaren, welche ebenfalls in der Nacht Wachtfeuer anmachten, und den größten Theil der Nacht mit Musik und Singen zubrachten. Ich will nicht die vielen Requisitiones angeben, welche täglich nicht nur vom Hellbig'schen Corps, sondern auch von auswärtigen Truppen gemacht wurden: z. B. nach Bauzen &c. Der Requisiteur der Bauzner Lieferung, erzählte mir einen Zug von einem hiesigen Bürger, und zwar folgendermaßen: Als er von E. C. Rathe der Stadt Branntwein gefordert hätte, habe man ihm zur Antwort gegeben: Wir können keinen Branntwein von der Stadt erzwingen. Gehen Sie, und visitiren Sie selbst die Häuser. Als er darauf zu einem Bürger gekommen sey und gefragt habe: Wie viel Branntwein haben Sie vorräthig? so habe der Wirth gesagt, ich weiß nicht, ob welcher da ist oder nicht; und habe dann seine Frau Gemahlin gefragt, ob sie es nicht wisse? Diese habe gesagt: Zwei Kannen sind noch da. Der Requisiteur habe sofort den Keller visitirt, und hundert etliche vierzig Kannen gefunden. Am 26. Mai Vormittags rückte der Major von H e l l b i g zum zweitenmal nach Hoyerswerda aus, und kam Abends wieder zurück. Er marschirte auch am 27sten Mai zum drittenmale aus, und nahm ein Detachement Kosacken mit, welche 3 Franzosen, die auf den Dörfern Lebensmittel suchten, gefangen nahmen, und alle 3 auf Befehl des Obristen P r e n d e l mit Piquen und

Gäbel zerschnitten und zerstoßen. Einer erhielt 20 Stiche in den Leib, und einem andern hatten sie mit einem Messer dreimal in den Hals gestochen und leben lassen, so daß sich noch ein Dollmetscher über ihn erbarmt, und ihn, um ihm seiner Schmerzen zu überheben, vollends todt gehauen hat. An eben diesem Tage kam v. H e l l i g Nachmittag um 3 Uhr wieder und marschirte Abends um 7 Uhr wieder nach Cottbus ab, wo er stehen blieb. NB. Alle Tage und Nächte, an welchen v. H e l l i g hier stand, mußten alle Schneider der Stadt, außer Kornischen, wegen seines Amtsbotendienstes, und Tieden, wegen seines hohen Alters, auf dem Schlosse in der sogenannten Eckstube arbeiten. Dem Schneider Buder hatten die Preußen Angst gemacht, sie würden ihn mitnehmen, worauf er am 26. desertirt. Er kam aber einige Tage darauf wieder zurück.

Meinem Vater war am 25. Mai, (als die Cosacken eintrafen, und alles drunter und drüber ging, wobei Herr Bernhardt so edel dachte, und helfen wollte, was er konnte, weil man nicht wußte, was geschehen würde) unter vielen andern Sachen auch ein Fischkessel genommen worden, was er jedoch nicht wußte. Der Amtsbote Kornisch geht am 27. zu dem Bedienten des Obristen P r e n d e l s , und erkundigt sich, ob der Kessel wieder zu bekommen wäre, wenn er es dem Hrn. Obristen meldete? Diese bejahen es, unter der Bedingung, wenn er wüßte, wo der Kessel wäre. Kornisch wartet darauf, bis sie Feuer im Lager haben, und ich gehe dann mit ihm längs dem lebendigen Gartenzaune innerhalb des Gartens herunter. Wir sehen beide den Kessel am Feuer stehen. Kornisch läuft sogleich zum Obristen, erzählt ihm den Vorfall und bittet, er möge befehlen, daß der Kessel wieder zurückgegeben werden möge, man wolle den Leuten, die ihn hätten, so viel Töpfe dafür geben, als sie brauchten. Worauf der Obriste fragt: Wem gehört der Kessel? Kornisch: Dem Herrn Justiz-Amtmann Hofmann. Obriste: Wie viel ist der Kessel werth? Kornisch: Zwei bis 3 Thaler. Der Obriste wirft sogleich 4 sächsische Gulden hin, und spricht: sogleich eine Quittung. Kornisch bringt das Geld und verlangt die Quittung. Jetzt erfährt es mein Vater erst, und fragt die anwesenden Preussischen Officiere, ich mag das Geld nicht haben, soll ich es ihm zurückschicken? Diese aber antworteten: Dadurch beleidigen Sie seinen Stolz und machen ihn noch wilder. Er schreibt also eine Quittung und schickt sie ihm; worauf der Obriste meinem Vater Strafen zugedacht hatte, die man mit dem größten Rechte ehrenwidrig nennen kann. Aber, hätte er sie vollzogen, gewiß, der Herr Obriste hätte sich keinen Ruhm dadurch erworben, da diese Geschichte ohnedies einen nicht schönen Zug von ihm darstellt. Indessen, die Angst war wie bei allen Schrecken das Größte, die aber am 30. früh drei Viertel auf 6 Uhr dadurch gehoben wurde, daß P r e n d e l abmarschirte. An eben diesem Tage wurden die mehrsten Leute aus der Kirche gerufen, indem wieder Russen einrückten, auch die Husaren mit den Todtenköpfen wieder eintrafen. Nachmittags brachten die Preußen den Sohn des hiesigen Magazinarbeiters Flöter als Spion zurück, weil sie sein

Wanderbuch nicht hatten lesen können. Er kam aber hier wieder los. Ebenfalls brachten die Russen einen gewissen Schulzen, der sich vor einigen Tagen immer im Preussischen und Russischen Bivouak herumgeschlichen und sich alles besehen, sogar für die Preußen Brandwein geholt hatte, um zu horchen, was sie sprächen, als Spion aus der Hoyerswerdischen Haide mit. Er sollte 25 Knutenschläge bekommen. Bei den ersten 16 Schlägen waren nicht mehr als 2 neue Knuten zerschlagen worden, worauf denn für die letzten Schläge eine neue Knute gemacht werden mußte. Die sogenannten Todtenköpfe rückten gegen Mittag auf den Georgenberg und blieben daselbst stehen. Ein Detachement Russen nebst einigen Wagen ging gegen Abend gänzlich ab und der Spion Schulze wurde hinten an einen dieser Wagen gebunden. Am 31. kam der Schinderkarren von Hoyerswerda mit 3 blessirten Preußen und 2 blessirten Russen. Abends marschirten die Todtenköpfe nach Cottbus. Auch mußten an diesem Tage alle Büchsen, Flinten, Pistolen, Carabiner, Degen, Säbel, Couteaur, Hirschfänger, heimliche Waffen, Piquen und dergl. abgeliefert werden, wobei dem Bauer, der die Gewehre des Herrn von *W i e d e b a c h* von Muckro herein trug, die dabei befindliche Büchse und die beste Flinte von denen, die auf dem Georgenberge standen, weggenommen wurden; die übrigen 5 Flinten brachte er herein. Um 9 Uhr stürzte ein Husar am Schloßthore mit dem Pferde. Am 2. Juni Nachmittags um 3 Uhr kamen 4 Cosacken, die alle Thüren aufzuschließen verlangten, sie würden weiter nichts nehmen als Pferde. Wo das Pferd des Herrn Proviandverwalters Seyfert stand, wußten sie längst; denn gleich zu Anfange gingen sie an die Thüren und horchten: da aber der Schlüssel noch nicht da war, so ließen sie es sich gefallen, zu warten. Unterdessen gings von da zum Kuhstalle auf dem Schloßhofs, von da in die Streulingskammer, dann wollten sie in die Gewölber, die im langen Gange befindlich sind. Die Schlüssel wurden geholt. Als der Mann, der sie geholt hatte, kam, wollten sie auf die Magazinböden auf dem rechten Flügel und sodann in die Eckstube. Unterdessen lief ich zum Herrn Proviandverwalter Seyfert, und erzählte es ihm, wie es ginge. Von da lief ich zum Herrn Deconom Kurzhals, der damals die Schlüssel vom Magazine hatte. Mein Vater kam auch zu Hause und mit ihm der Herr Actuarius Ringel. Ich lief jetzt nochmals zum Herrn Proviandverwalter Seyfert, daß er heraufkommen solle, wenn sie den Pferdestall aufzuschließen verlangten. Er hatte nach dem Schlüssel geschickt, und wollte kommen, so bald er den Schlüssel haben würde. Während dies alles geschah, kam der Herr Obriste selbst, ging zuerst in die Amtsexpeditiionsstube, wo er, als er die Acten erblickte, sogleich zurücktrat, von da auf alle Magazinböden, und jetzt an die Thüre, wo das Pferd stand. Der Herr Proviandverwalter Seyfert wurde sogleich geholt, und mußte aufschließen. Der Obrist ging fort und der Herr Proviandverwalter Seyfert mußte ihm versprechen, das Pferd alle Augenblicke anzuliefern, wenn er es verlange. Der Unterofficier, der nun noch mit 3 Mann da war, ließ sich jetzt noch in die Küche

föhren, das Gewölbe aufschließen, wo er aber ebenfalls gleich wieder zurücktrat; von da ging er in den großen Keller, neben der Küche befindlich, und von dort dahin, wo er hergekommen war.

Am 3. Juni brachte ein Cosack einige Bund Heu ins Haus; er wollte es vermuthlich nach und nach forttragen, denn es wurde Heu aus dem Magazine gefaßt. Auch kamen den Mittag wieder 80 Mann Preussische Husaren, die sich für 120 Mann ausgaben. Sie marschirten aber um halb fünf Uhr fort und die Russen eine halbe Stunde später nach. Der Cosack hatte sein Heu liegen lassen, auch lagen im Garten noch 3 Bund, die alle aufbewahrt wurden, im Fall, wenn sie wieder kämen, und es verlangten. Auch jetzt fanden die Leute, wie immer, in den Hütten der Russen viel Geld. Nach 10 Uhr Abends kamen wieder 80 Mann, die auch am 4. Juni wieder fortgingen. Am 5. Juni früh 5 Uhr kamen immer 1 Mann mit 3 Pferden einzeln zurück. Dann folgten Donische Cosacken, 1 Escadron Blankenburger Husaren und wieder ein Trupp Cosacken. Vier Donische Cosacken-Officiere kehrten hier beim Einmarsche, weil es regnete, ein, waren aber sehr hübsch im Betragen, und mäßig im Trinken, und gingen, als sie ungefähr eine Stunde hier gewesen waren, in den Bivouac. Jedoch hat einer von ihnen bei Hutmacher Hartsteins sehr geschoren. Gegen Abend kommt der Herr Doctor *J p p h o f e n* von Rochsdorf zurück. Unterwegs kommt ein Cosack auf ihn zugeritten. Er weicht aus, der Cosack aber wieder nach ihm, und als er an ihn heran kommt, spricht der Cosack: Uhr her, und hält die Pique auf ihn. Der Herr Doctor, der ihm seine Betrunktheit ansieht, giebt ihm die Uhr, merkt sich aber genau das Gesicht, das Pferd, den Rock und den Mantel des Cosacken, und geht sogleich zum Obristen *D i v i d o n*. Dieser fragt ihn, ob er den Cosacken kennen würde, wenn er ihn sehe, er antwortete: ja. Sodann spricht der Herr Obrist, es mag bleiben bis morgen. Am 6. Juni geht daher der Herr Doctor wieder zum Obristen, der ihm einen Cosacken mit einigen Gemeinen giebt, mit denen er sich zu dem Piquet zwischen Heinrichsfeld und Rochsdorf begiebt. Der Officier des Piquets schickt sogleich einige Leute aus, um die einzelnen Mannschaften einzuziehen, und läßt sich unterdessen den diebischen Cosacken beschreiben. Unter andern kommen 3 Mann geritten, von denen der Herr Doctor einen sogleich als den Täter erkennt, der auch bald darauf die Uhr herauszieht und sie ihm giebt. Der Cosack wird arretirt und in die Stadt zum Herrn Obristen gebracht, der ihm sogleich auf dem blanken Hintern 150 und auf's Hemde 100 Knutenschläge ertheilen läßt. Gegen Abend sollte er nochmals 150 erhalten die aber der Herr Obriste bis auf 80 verminderte.

Dieser Obriste *Dividon* war zwar sehr streng gegen seine Cosacken, aber eben so gut und edel war sein Betragen während seines Aufenthalts in Spremberg. Er marschirte am 8. Juni um 10 Uhr Vormittags ab.

So erlebten wir wieder einmal einen ruhigen Tag. Diese Ruhe dauerte auch am 9. Juni fort; aber am 10. Abends kam die Nachricht, daß ein Chor

von 7 000 Mann Franzosen hier einrücken sollte, welches auch am andern Tage, als am 11. Juni hier eintraf, von dem 2 600 Mann in der Stadt blieben. Sie kamen aus Schlesien und gingen zu ihrem Corps, das bei Hamburg stand. Da sie von jedem Regimente, zu dem sie gehörten allemal nur das 3. Bataillon waren, so hatten sie natürlich keine Musik außer Trommeln bei sich. Sie marschirten am 12. Juni früh um 4 Uhr ab.

Und so dauerten nun die französischen Durchmärsche, an manchem Tage schwächer, an manchem Tage stärker, fort. Doch sah man nunmehr ein, daß es bei den Franzosen anders ist, als bei den Russen, indem bei erstern weit mehr Ordnung herrscht, als bei den letztern, welche nur, nachdem sie ihren Durst in Branntwein gestillt haben, den übrigen Tag schlafen, da hingegen die Franzosen, wenn sie im Quartier sind, beständig aufgeräumt und zufrieden spazieren gehen. Zwar ist es nicht zu leugnen, daß es auch unter ihnen böse Menschen giebt, welche den Wirth scheeren und ihm viel Noth machen, oder Nachläufer, Deserteurs, Ueberläufer, die wohl gar, wenn es angeht, marodiren und plündern, wie dergleichen Menschen unter allen Nationen sich befinden, allein man muß von Einzelnen nicht auf's Ganze rechnen.

Schon glaubten wir, jezt nicht wieder einen Russen zu sehen; schon freuten wir uns, sie los zu sein, als plötzlich ganz unerwartet am Markttage, als am 24. August, die Nachricht kam, es würden Cosacken hierher kommen. Wirklich kamen Nachmittag gegen 4 Uhr ungefähr 20 bis 30 Mann Cosacken, von welchen der Major mit 2 Mann sogleich in die Stadt sprengte, indem die übrigen auf der Wiese, auf welcher die vorigen gestanden hatten, Halt machten. Nach einiger Zeit kamen noch 50 bis 60 Mann, die sich ebenfalls dorthin begaben. Der Major requirirte 700 Ellen Tuch und 700 Ellen Unterfutter; jedoch ließ er sich das Tuch bezahlen, die Elle zu 12 Gr. — bis auf 150 Ellen, die er in natura nahm. Er verlangte zwar Gewehre, die er aber nicht fand, da sie schon genommen worden waren, außer den Gewehren der Kranken, die im Lazareth lagen. Da er im Lazareth auch noch kranke Russen fand, so requirirte er 8 zweispännige Wagen, um sie mit sich zurück zu nehmen, wenn er vorher die Bäckerei in Hoyerswerda aufgehoben haben würde; diese aber hatte ihn, da sie zu schwache Bedeckung hatte, nicht erwartet. Man verweigerte ihm anfänglich die Pferde, da wir leider! schon zu oft das Beispiel gehabt hatten, daß sie nie wieder zurück gekommen waren, allein er versicherte: so wahr ich ehrlich bin, kommen diese Pferde bei der nächsten Station zurück; zu stärkerem Beweis schrieb er einen russischen Zettel. Auch versprach er dem Herrn Bürgermeister noch an selbigem Tage: Ein Schurke, wenn nach dieser Requisition eine andere folgt. Wer hätte ihm nicht glauben sollen? Am andern Tage (25. August) entschloß er sich, die Kranken nicht mit zu nehmen. Man erinnerte ihn an sein Versprechen, und bat ihn: er solle doch die Pferde losgeben, da er sie nicht brauche, oder wenigstens von der nächsten Station zurückschicken; allein er

antwortete: Nichts, die Pferde bleiben mein. Als man ihn fragte, ob man gar keine Hoffnung haben dürfe loszukommen, erwiderte er: Nein. So wenig der Herr Major dieses sein Versprechen hielt, eben so wenig hielt er auch das andere; denn er requirirte Flanell, Mulum und vieles Andere. Von Hoyerswerde brachte er ebenfalls 14 Pferde und einen ganzen Wagen voll anderer Sachen z. B. Stiefel, Tuch, Leinwand u. dergl. Zwar mußten sich seine Cosacken hier in der Stadt gut betragen, desto schlimmer aber wirthschafteten sie auf den Dörfern. Denn in Schönhaide begab der Officier sich sogleich zum Herrn, dem er alle Kleidungsstücke aufreißt, die Uhr nimmt, ihn mit dem Gesicht an die Wand stellt und ihn von seinen Leuten fürchterlich mit der Knute zerschlagen läßt. Von da ging er nach Graustein, und plünderte den Herrn Pfarrer wie auch einige Bauern rein aus, nahm Pferde weg u. s. f. Als der Herr Major dies erfuhr, und es schon Stadtkundig geworden war, schickte er sogleich den Dollmetscher mit einem Officier hinaus, um, wie er sagte, die Sache zu untersuchen und den Officier nachher zu bestrafen. Allein in darauf folgender Nacht marschirte er mit allen seinen Leuten nach Triebel ab. Die Bauern von den 8 Wagen gingen mit, um vielleicht noch die Pferde wieder zu bekommen, wenn sie auch die Wagen im Stiche lassen mußten. Sie bekamen auch ihr Futter für die Pferde und zuweilen auch Speise für sich selbst bis Sorau, wo der Herr Major befahl, sie aus dem Stalle zu jagen und nach Hause zu schicken; die Pferde aber behielt. Am 27. August kamen 8 Würtemberger Cuirassiere als Patrouille von Hoyerswerda, die sogleich wieder zurück ritten; außerdem sind wir bis jetzt von Einquartirung frei gewesen. Am 29. August gegen Abend kamen 2 Preuß. Officiere und sagten, daß sie beauftragt wären, alle Cassen, alle Pferde und alle Sättel mit zu nehmen und noch Anderes zu requiriren. Einer von ihnen ging nun nach den Cassen, welches aber mit der größten Ruhe und Artigkeit geschah. So dann requirirte er Tuch, Leinwand und dergl.: ließ sich aber zuletzt, zum Beweis, daß er hier gewesen sei, mit zwei Kalb- und einigen Schaffellen zufrieden stellen, und ritt um 9 Uhr Abends an demselben Tage wieder fort, hat es aber, wie man nachher erfuhr, auf den Dörfern nicht so gelind gemacht, und ward daher in Forste von dem dasigen Commandanten am 30. August arretirt; weswegen am 31. August ein Commando, bestehend aus 1 Officier, 1 Trompeter, 1 Preuß. Cosacken und 2 Uhlanen, hier her kam, um zu untersuchen, wie sie sich hier betragen, und was sie genommen hatten. Er ritt um 10 Uhr Mittags wieder zurück. Auch kamen an diesem Tage ungefähr 20 Cosacken, die auch wieder fort ritten. Jetzt war wieder Ruhe. Am 6. September früh kamen 120 Mann Cosacken, die sich Nachmittags, da die ausgestellten Vorposten Franzosen witterten, vor das Thor hinter die Gärten sich begeben mußten, und gegen Abend abritten. Dies wurde hier das *Vorspiel* genannt. Den Tag darauf (am 7.) kamen früh Morgens 40 Mann Preuß. Landwehr, welche die Vorsicht gebrauchten, das lange und das Forstner Thor zuzuschließen, und

die Wacht auf den Boden beim Thorwächter hinzustellen. Der Trompeter aber, der am langen Thore Wache stand, ließ sich lieber einfallen, zu essen als zu wachen; worauf unvermuthet ein starkes Commando Würtemberger kommt und, da es das Thor verschlossen findet, stutzt, blank zieht, und einem Einwohner der außer der Stadt war, zwingt, sie einen anderen Weg in die Stadt zu führen. Der Thorwächter machte den Trompeter aufmerksam, daß Franzosen da sind; welcher auch in die Trompete stoßen will, vor Schreck aber nicht kann, weshalb ihn viele Leute aus der Stadt, blasen gesehen, aber niemand gehört hat; die Würtemberger werden hierauf zur Mühle geführt, werden aber durch die Nässe verhindert über den Steg zu reiten, indessen ein Preuße Alarm macht, zur Mühle eilet und die andern fort ritten. Die Preußen stellten sich den Württembergern gegenüber, und sie gaben beiderseits Feuer auf einander. Nach kurzer Zeit ritten auch die übrigen Preußen fort, und die Würtemberger, da sie nicht wußten, wie stark die Preußen waren, wieder zurück; die Würtemberger selbst waren 70 bis 100 Mann stark gewesen. Dies hieß d a s H a u p t g e s c h t. Eben diese 40 Mann Preußen hatten angefangen, die Cassen zu revidiren, und 2000 Thlr. verlangt, mit dem Zusatze, wenn sie diese nicht bekämen, würde die Stadt angezündet. Sie waren aber nicht fortgeritten, sondern in der Heide geblieben, und da sie sahen, daß die Franzosen wieder zurück geritten waren, kamen einige von ihnen zurück, und holten ihre, in der Angst zurückgelassenen Sachen. Am 8. früh um 4 Uhr kam ein anderes Commando, dessen Officier die vorigen 2000 Thlr. einzassiren wollte, und da sie ihm ebenfalls abgeschlagen wurden, 100 Ducaten verlangte, am Ende aber dennoch fortritt. Auch kamen noch mehrere Cosackenpatrouillen, von denen eine 20 Stück Rindvieh aus der Oberlausitz durch getrieben brachte.

Außer den stets fortdauernden Patrouillen, die bald mehr, bald weniger requirirten, und eben so, bald stärker, bald schwächer waren, hielten am 12. September ungefähr 150 Mann, theils Preußen, theils Cosacken vor dem langen Thore, und blieben über Mittag hier. Eben so viel rückten den Tag darauf hier ein, die sich, wie die gestrigen, gut betrugten, bis zu ihrer Abreise; denn kurz vor derselben machten sie mit dem Sattler-Meister Herrn U n g e r und mit dem Bauer S c h i m e n z aus Glamen einen Handel mit 2 Pferden, ließen sich von beiden das Geld geben, sagten aber, daß sie die Pferde nicht eher übergeben könnten, als vor dem Thore, damit man nicht sagen könne, sie nähmen Pferde weg und verkauften sie wieder; dieses aber seien ausgemusterte Pferde. Schon waren sie am Thore, schon waren die Pferde verabfolgt, schon hatten beide dieselben ein Stück fort geführt, als der Officier, der den Handel geschlossen hatte, nach gesprengt kam mit dem Zurufe: hier könne er die Pferde noch nicht übergeben, sondern weiter hin: l e i d e r mußten beide ihre Pferde noch einmal zurück geben, um — sie nie wieder zu bekommen!! — — denn als sie weiter hinaus kamen, fingen sie an schneller zu reiten, und nun hieß es: seht wie ihr nach kommt, und —

die Pferde waren verloren. Als man die Sache dem noch zurückgebliebenen Major anzeigte, antwortete er: sie sollten nur mit kommen, er wolle den Officier streng bestrafen; noch hatten also beide wieder einige Hoffnung, ihre Pferde zu bekommen, allein auch diese scheiterte, als sie in Muskau ankamen, und der Herr Major ganz unerwartet zu ihnen sagte: er könne nichts dafür, warum hätten sie den Handel ohne seine Zuziehung geschlossen. So mußten beide leider ohne ihre Pferde zurückkehren. Auch hatten sich einige von ihnen dadurch ausgezeichnet, daß sie die Französischen Gefangenen, die sie in Lazarethern gemacht hatten, mehrmals erstechen wollten, und sich rühmten, schon mehrere erstochen zu haben. Wirklich hatten sie, wie die Barbaren, schon mehrere Franzosen, die Krankheit halber nicht mit ihnen fort konnten, erstochen, und versprachen, es auch künftig so zu machen. Ganz anders hingegen behandelten diejenigen ihre Gefangenen, welche um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr Mittags hier einrückten, etwa 500 Mann stark waren, und aus blauen und gelben Husaren, wie auch aus Preußen und Cosacken bestanden. Sie lagen, wie die erstern, auf der Wiese hinter dem Schlosse, jedoch einige und mehrere, theils Cosacken, auf dem Schloßplaze. Sie ließen ihre Gefangenen frei herum gehen und gaben ihnen Brod, Butter und Branntwein, sie marschirten um $\frac{1}{4}$ 4 Uhr ab, nachdem sie fleißig in den nahen Gärten nach Obst herumgezogen waren.

Das Jahr 1815 ist eins der wichtigsten in der Geschichte der Stadt Opremberg, denn in diesem Jahre kam dieselbe unter das hohe segensreiche Scepter des preussischen Herrscherhauses, worüber sich die Freude in der ganzen Stadt verbreitete, und mit großem Jubel wurde endlich 1816 das sehnlich erwünschte Friedensfest so wie darauf im folgenden Jahre 1817 am 31. October das 300jährige Reformationsfest gefeiert.

Am 13. Juni desselben Jahres kam der Stamm des 2. Bataillon 4. Frankfurter Landwehr-Regiments von Muskau hier an: Es war der Commandeur Major von Büna u, der 1833 im April, als Obrist seinen Abschied nahm.

Adjutant Sec.-Lieutenant Re i s i g.

Feldwebel P f e n n i g, stationirt zu Peiß.

" He i n z e, " " Senftenberg.

" B e r g e r, " " Opremberg.

" F i c i n u s, " " Drebfau

Bataillonschreiber L e h m a n n.

Cavallerie: Premier-Lieutenant G e h r k e, beim Stamme.

Bataillons-Arzt K a t h e n.

1820 bei Reorganisation der Landwehr, erhielt das Bataillon die Benennung: 2. Bataillon (Oprembergsches) 32. Landwehr-Regiment.

Am 24. Mai 1820 hatte der 9jährige Sohn des Bäckermeisters S e y m e r t zu Opremberg, welcher dem Marsche der Schützengilde nach dem Schießhause zusah, das Unglück, im Gedränge auf dem Mühlenstege

ins Wasser zu fallen. Der Major der Schützengilde, der Bürger und Tuchhändler Carl Püschel, sah kaum die Todesgefahr, worin der Knabe schwebte, als er uneingedenk der großen Tiefe des Wassers und der ihm durch die nahe im vollen Gange begriffenen Walkmühle drohenden eigenen Gefahr, von reger Menschenfreundlichkeit angetrieben, schnell nachsprang, und den schon untergegangenen Knaben mit ungewöhnlicher Geistesgegenwart und körperlicher Anstrengung wenige Schritte vom Mühlenrade entfernt, rettete. Sr. Majestät Friedrich Wilhelm III. verlieh demselben den Rothen-Adler-Orden 4. Klasse.

Im Jahre 1821 wurde der alte Rathhausboden in einen Saal und sonstige Gesellschaftslocalitäten, verwandelt, welches durch die Bildung eines Bürgervereins bewerkstelliget wurde; der Ausbau geschah mittelst Actien, deren baaren Betrag die Mitglieder der Gesellschaft deckten. Die Aufsicht über den Bau führten der Senator Urruh und der Seifensiedermeister Werner. Welche gedeihliche Zwecke diese Gesellschaft verfolgt hat, liegt zu Tage. Wir hätten keinen so schönen Begräbnisort auf dem St. Georgenberge, wenn der Bürgerverein nicht den Grund dazu gelegt hätte; gegen 1000 Thlr. wurden dazu aus dessen Kasse verwendet, und damit Berge versetzt und Schluchten ausgefüllt. Die Einweihung des neuen Kirchhofs geschah im Spätherbst des Jahres 1828 durch den damaligen, bald darauf hingeshiedenen Superintendenten Herrn Meuser. Bei späterer Bildung der hiesigen Feuerkompagnie trug die hiesige Vereinskasse zu der Mobilmachung derselben eine bedeutende Summe bei. Zu der Chaussirung des Georgenberg-Weges gab die Kasse wieder 100 Thlr. Bei dem Reparaturbau des alten Rathhauses wurde diese Kasse wieder sehr stark in Anspruch genommen, ohne die verschiedenartigen Unterstützungen, die aus dieser Kasse geflossen, zu gedenken.

Am 3. Februar 1826 begaben sich die beiden Brüder Carl Fausseit 5½ Jahr alt, und Gottlieb Fausseit 9 Jahr alt, auf das Eis der Spree unterhalb der hiesigen Mahlmühle, dieselben kamen dem noch nicht zugefrorenen Mühlströme zu nah, brachen durch und wurden ungefähr 100 Schritt weit fortgetrieben; die Gefahr der beiden Knaben sah der Tuchappreteur Gottlieb Kresschmar, derselbe nahete sich mit großer Anstrengung und eigener Gefahr den Knaben, und rettete beiden das Leben. Diese edle That wurde zur Kenntniß gebracht, und von Sr. Majestät unserm allergnädigsten König mit dem Ehrenzeichen 2. Klasse belohnt.

Im Jahre 1826 drohte das Unglück wieder der Stadt, denn am 14. Juni schlug der Blitz in den Thurm der deutschen Kirche zwischen 12 und 1 Uhr Nachts ein, zerschmetterte den Glockenstuhl der großen Glocke, beschädigte die Orgel und das Kirchdach; das Feuer wurde aber sogleich im Entstehen gelöscht.

Am 28. September 1828 wurde der hiesigen Schützengilde die erfreuliche Nachricht, von einem hohen Ministerium des Innern zugeschickt:

Daß deren Bitte vom 3. August d. J. an unsern Allerdurchlauchtsten König und Landeshüter Friedrich Wilhelm III. huldvoll erhört, und der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. D. die allerhöchste Kabinetts-Ordre zur Anfertigung zweier neuen Fahnen, nach der gewöhnlichen Form zugetheilt worden, welche sodann auf allerhöchsten Befehl angefertigt wurden und am 27. Mai 1839 bekamen dieselben von einer Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. D. die Nachricht, daß die beiden von unserm Allergnädigsten König geschenkten neuen Fahnen, bei einem Hochlöblichen Polizei-Präsidium zu Berlin zur Uebnahme der Löblichen Schützen-Gesellschaft, fertig ständen. Jedoch sollten dieselben von zweien aus der Schützen-Gesellschaft gewählten Commissarien dort abgeholt werden.

Zu diesen Commissarien wurden erwählt der diesjährige Vogel-König Herr Gastwirth Schwetasch und der Rendant der Löblichen Schützen-Gesellschaft Herr Daniel Bösig, in Gesellschaft des Rathskellerwirths Herrn Wilhelm Rischardt.

Gämmtliche Herren reisten den 2. Juni des Morgens hier ab, trafen den 3. Abends in Berlin ein, gingen den 4. Morgens auf's Polizei-Präsidium, sprachen mit Sr. Exzellenz dem Herrn Präsidenten und übernahmen den 5. Nachmittags 2 Uhr die Fahnen, reisten denselben Abend noch ab, trafen den 7., als den 1. Pfingstfeiertag hier ein, übergaben dieselben nach Vorschrift dem Herrn Landrath von Derge, und wurden selbige den 9. früh feierlich eingeweiht, dieselben sind eine Zierde der Spremberger Schützengilde. (Schützenbuch.)

Im Jahre 1830 den 25. Mai gegen 6 Uhr Abends entstand plötzlich ein, von einem furchtbaren Sturme begleitetes, Gewitter. In der ganzen Umgegend so wie in Spremberg selbst wurden dadurch Häuser und Ställe abgedeckt, ganze Waldstriche umgeworfen und auf dem Schießhause einige mehr wie 100jährige Linden entwurzelt.

In demselben Jahre am 25. Juni wurde das 300jährige Jubiläum der Uebergabe des Augsburger Glaubensbekenntnisses in der Stadt feierlich be-
gangen.

Darauf im August schlug der Blitz ins neue Malzhaus und bald darnach in Töpfermeister Günters Brennhaus, jedoch ohne zu zünden.

Im Jahre 1831 ward die große Glocke, welche defect geworden war, durch den Glockengießer Joh. Gottl. Hadank in Hoyerswerda umgegossen. Die feierliche Einweihung erfolgte den 30. September.

In den Annalen Sprembergs, tritt das Jahr 1831 als ein merkwürdiges auf. Die Cholera hatte ihr Geburtsland Asien überschritten, Rußland, Polen und Preußen und die Marken durchzogen, war uns nördlich umgehend, über Westen und Süden, in ihre Heimath zurück gekehrt. Ein militairischer Gesundheits-Gordon, der diese Krankheit von unserm Kreise und unserer Stadt abwehren sollte, brachte uns aus der Mark 32 Kranke mit, wovon einer am Typhus hier starb.

Am 14. October desselben Jahres, wurde hier die neue revidirte Städteordnung durch den Herrn Departements- und Regierungs-Rath Meuß eingeführt, an demselben Tage verließ uns auch der Gondon. Der p. Werner wurde zum Vorsteher der Stadtverordneten gewählt, welches derselbe ein Lustrum von hintereinanderfolgenden Jahren verwaltete und bei der ersten Sitzung mit folgender Rede eröffnete:

Wem häusliche Glückseligkeit theuer und werth ist, die ohne Wohlsein des Ganzen nicht bestehen kann, der muß mit seiner ganzen Kraft zum Bestehen bürgerlicher Eintracht und unerschütterlichen Gemeinnes hinwirken. Darum achte keiner seine Kräfte zu gering, auch was selbstüchtige Menschen gegen ihn sprechen mögen, muß nicht berücksichtigt werden, denn wer auf das Urtheil unedler, oder nicht richtig belehrter Menschen einen Werth legt, hat schon auf den Beifall der Rechtschaffenen verzichtet. Schon oft hat ein kräftiges Beispiel die Menge zur Nachfolge gereizt. Denn was wahr ist, überzeugt auch zuletzt den widerstänftigsten Trotz des Eigensinnes; und dem, was recht und gut ist, kann endlich keiner widerstehen.

Die inneren Ordnungen eines jeden Landes, wie einer jeden Stadt, ganz wie sie vor Zeiten gewesen, sind nicht mehr anwendbar, weil sie sich nach äußeren Verhältnissen und Umgebungen richten müssen. Nun aber hat die Gewalt der Zeiten alle Umgebungen verändert, folglich können, ohne Verderben des Ganzen, auch die innern Einrichtungen nicht mehr die alten sein. Wie die Folgereihe der Lebensepochen des Menschen, vom Kinde bis zum Greise ungleich sind, so auch ist sich jedes Volk in verschiedenen Zeitaltern ungleich. Es wäre auch vergebens, sich wider die große, ewige Weltordnung aufzulehnen. Das Alte kann nie wieder neu werden, selbst die Wiederherstellung der alten Formen ist nicht die Wiederherstellung des alten Geistes. Jene werden, unversöhnt mit dem neuen Geiste und Bedürfnisse, nur drückend statt wohlthätig sein.

Nun meine Herren Collegen! So wollen wir denn durch feste Eintracht unter uns, dem Vertrauen welches unsere Mitbürger in uns gesetzt haben, entsprechen, die Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung zu befördern suchen. Es ist allerdings kein leichtes und geringes Werk, was wir für uns und unsere Nachkommen einzurichten haben, aber auch das Schwerste wird ja leicht, wenn es mit liebevollem Entgegenkommen gemeinsam und mit Entschlossenheit getragen wird.

Wenn reiner Wille, Weltverstand oder Erfahrung, Mäßigung und Kraft zusammen treten, um in überlegtem Rathe den Zustand der Dinge zu behandeln, so kommt ein wohlgefälliges Resultat heraus. Wo aber Unmaß und Uebermaß, Eigennuß und Eigensinn, böse Lust und böser Wille mitrathen, und Kluge und Thoren gegen einander reden, da geschieht von Rechts wegen das Mittelmäßige. Wo aber die Menschen gar keiner Stimme der

Besonnenheit Gehör und Eingang verleihen, da tritt die Naturgewalt auf. Dann banget den Guten, und die Bösen lachen höhnisch dazu.

Im Jahre 1832 den 27. Februar wurde das neue Magistrats-Collegium feierlich, in der hiesigen Hauptkirche installirt. Der ehemalige Stadtsekretair Herr *A h l e m a n n* aus Lübben, als Bürgermeister, der Herr Organist *R i c h t e r*, der Tuchfabrikant Herr *W. S c h m i d t* und der Seifensiedermeister Herr *K r ü g e r* hierselbst als Senatoren.

In demselben Jahre den 20. Juli wurde der vom Bild- und Steinhauer *E. J u n g k h a r d t* unentgeltlich gefertigte Taufstein in der deutschen Kirche aufgestellt.

Im Jahre 1833 bekam die ehemals benannte Hoyerwerdaer Vorstadt hier den Namen „Neustadt-Spremberg.“ Die Bewohner derselben beiferten sich, eine Straßen-Beleuchtung derselben mittelst hängenden Laternen, auf ihre eigene Kosten zu bewerkstelligen; die Unterhaltungs-Kosten würden aber mit der Zeit die Kräfte einzelner Bürger überstiegen haben, wenn sich die Stadt-Kommune nicht in's Mittel geschlagen hätte, indem nun die Straßen-Beleuchtung allgemein beschlossen, in der Altstadt durch Hauskollekte, die Summe zur Anschaffung der Laternen gedeckt und die Unterhaltungskosten aus der Kämmereikasse bestritten wurde.

Das hiesige Rathsarchiv besitzt nun aus der neuesten Zeit eine Menge Documente und Verhandlungen, welche wir jedoch nicht alle hier aufführen können, weil viele zu unwichtig sind, als daß sie es verdienen, zur öffentlichen Kunde zu kommen. Wir wählen hier nur die wirklich bedeutenden aus. Diese sind vom Jahre 1830, Besitz-Titel von dem Hospitalgebäude (5. Decbr.), Besitz-Titel von der Stadtfrohnfeste (20. Juni), von dem städtischen Krankenhause (25. September) und von dem Kommun-Brauhaus (28. Juni.)

Vom Jahre 1832 die Urkunde zwischen der hiesigen Brau-Kommune und der Besitzerin des vormals Gießeguth'schen, jetzt Herrmann'schen Freihauses. Die Braubefugnisse. Der Rathhausbau, Entreprise zwischen dem Rathe und dem Maurermeister *Mittag* (19. Februar). Pacht-Contrakt zwischen dem Magistrate und dem Bürger-Verein zu Spremberg über die Ober-Etage im Rathhause (16. April). Besitz-Titel vom vormaligen Schloß-Brauhaus (7. Mai).

Vom Jahre 1834 findet sich nichts im Rathsarchive vor; dagegen viele vom Jahre 1835, und besonders Besitz-Titel von der Parzelle in den sogenannten Winkeln. Ablösungs-Urkunde über den Erbzins vom vormaligen Schloß-Brauhaus. Erkenntniß in der Prozeßsache des Schuhmacher-Gewerks wider den Besitzer der hiesigen Erbpachts-Mühle, die Lohstampf-Mühle betreffend. Vergleich zwischen der hiesigen Brau-Kommune und dem Dominio Gosda wegen des Bier-Ausschrotungsrechts des Letztern und Recognition über den eingetragenen Canon, letztere jedoch vom Monat Sep-

tember 1836, welches die einzigste Urkunde von jenem Jahre, so wie sich vom Jahre 1837, 1838 und 1839 gar keine erhebliche Urkunden vorfinden.

Im Jahre 1840 versicherte die Stadt in der Städtischen-Fener-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz zu Berlin das Cantorat-, Schul- und Wohngebäude, das Rectorat-, Schul- und Stallgebäude, sowie folgende öffentliche Gebäude: das Spritzenhaus, das Mädchen-Schulgebäude, die Nachtwächter- und Polizeidiener-Wohnung nebst den Gefängnissen, das Rathhaus, das Krankenhaus in der Bauzner Straße No. 358. und das Hospital-Gebäude No. 366. an der Hoyerswerdaer Chauffée-Straße.

In diesem Jahre ließ der Rath die Forstner Brücke breiter legen und da man hierzu einen Theil des dem vormaligen Senator Carl August Gößgen gehörigen Gartens gebrauchte, so einigte sich der Rath mit diesem Herrn in der Güte.

Ebenso vereinigte sich im Jahre 1841 die Stadt-Kommune zu Spremberg und der Mühlenbesitzer Wilhelm Gutte wegen des Teichganges vor der Ober-Teschnitz-Mühle und Entschädigung für den bei Gelegenheit des Spremberg-Gottbusser Chauffée-Baues eingebüßten Wiesentheils.

In demselben Jahre räumten E. E. Rath und die Stadtverordneten hierselbst dem Prediger Richter zu Pforten die Gerechtigkeit ein, über eine dem hiesigen Seifensiedermeister Wilhelm Meyer gehörige Wiese fahren zu dürfen, und einigte sich deshalb mit Herrn Meyer unter dem 5. Juli des genannten Jahres 1841.

In diesem Jahre am 21. Juni erfolgte auch ein Tauschvertrag zwischen E. E. Rath, den Stadtverordneten und dem Kürschnermeister und Gasthofbesitzer Herrn Friedrich Wilhelm Buchholz, letzterer überließ nämlich den erstern seinen im Flur-Register unter No. 397 verzeichneten, hinter der Spree gelegenen Garten, und erhielt dagegen einen dem ehemaligen Schweineplan oberhalb der Mühle am linken Spree-Ufer gelegenen städtischen Raum.

In demselben Jahre verkaufte der Maurermeister Herr Heinrich Louis Mittag der Stadt-Kommune die von ihm besessenen vormaligen Köllnerschen und zuletzt Magister'schen Ackerstücke, ungefähr 84 Quadrat-Ruthen vor dem Hoyerswerdaer Thore gelegen. Auch der Prediger Richter in Pforten wurde in diesem Jahre von der Kommune zu Spremberg für eine bei dem Bau der Chauffée von Gottbus nach Spremberg eingebüßten Wiese entschädigt.

Schon vorher 1838 kaufte die hiesige Kommune von der Ackerbürgerwitwe Noack hierselbst, ein unweit des Galgenberges belegenes Grundstück, zur Errichtung eines neuen Begräbnißplatzes für hiesige Neustadt und die eingepfarrten Wenden bestimmt.

Von dem jetzigen Jahre 1842 befinden sich hauptsächlich drei Actenstücke im hiesigen Ratharchive. Kauf-Contract vom 19. Februar dieses Jahres

zwischen der Stadt-Kommune Spremberg und den Kaufleuten Heinrich Robert Riedel und Joh. Gottlieb Förster über den rechter Hand der Hoyerwerdaer Chaussée zwischen dieser der sogenannten Heinrichsfeldschen Schlucht und der Baumschule belegenen Kommunalplatz. Zweiter Vertrag vom 26. April 1842 zwischen der Stadt Kommune Spremberg und dem Erbpachts-Mühlenbesitzer und Justiz-Commissarius Dr. Pfotenhauer, betreffend: die vergleichsweise Beseitigung des zwischen den Contrahenten anhängigen Prozesses und die Ueberlassung zweier Baustellen und des Uferrandes, an der Loh- und Walkmühle belegen. Drittens ist gerade dieser Augenblick, indem ich diese Zeilen dictire, *) geschichtlich von großer Wichtigkeit und wird auf die Nachkommen segensreich einwirken. Es wird in diesem Augenblicke nämlich der Stadt-Kommune die Glamener Haide übergeben, welche dieselbe für 26,020 Thaler gekauft und zu welchem Kaufe die Erlaubniß von der hohen Regierung zu Frankfurt a. d. D. vor einigen Tagen ertheilt worden ist.

Doch soweit die Urkunden im Rath's-Archive; wir müssen noch einiges aus der handschriftlichen Chronik nachholen. Diese berichtet:

"1833 am 18. December war ein großer Sturmwind, welcher viele Bäume umwarf, und das Kirchdach nebst den Fenstern, bedeutend beschädigte. In diesem Jahre kostete ein Scheffel Korn 2 Thlr., ein Scheffel Weizen 3 Thlr., ein Scheffel Hafer 1 Thlr. 5 Gr. und eine Kanne Butter 5 bis 6 Gr. Cour."

"1834 in der Nacht zum 14. Februar brach $\frac{1}{2}$ 1 Uhr in der Lohmühle ein Feuer aus, wodurch letztere nebst Delmühle und 2 Walkenmühlen ein Raub der Flammen wurden. Fünf und dreißig Luche wurden theils verbrannt, und theils in Stücken herunter gezogen. Ein Walkergesell, 22 Jahr alt, aus Bernstädtel bei Breslau gebürtig, welcher Abends vorher (5 Uhr) eingewandert, und in der Walkmühle übernachten wollte, fand dabei seinen Tod."

"Im Jahre 1834 den 14. Juli früh in der neunten Stunde schlug der Blitz im Thurme an der nämlichen Stelle wie vor acht Jahren ein, ohne jedoch zu zünden, die Orgel wurde aber bedeutend beschädigt." (Handschr.)

Ehe wir nun mit der Erbauung des neuen Schießhauses beginnen, haben wir noch einige Notizen vorgefunden, welche die Gesellschaft der Schützen von früher betrifft, wie folgt:

Ueber die Entstehung der Schützengilde gehen nur die Nachrichten bis auf das Jahr 1663 zurück, da alle früheren Urkunden, durch die stattgefundenen Brände, verloren gegangen sind. Daß die Gilde schon im Jahre 1658 Privilegien besessen hat, geht aus einem Schreiben des Herzogs Christian II. vom 22. September 1694 deutlich hervor.

Im Jahre 1663 pflanzte der Schützenvogelkönig Kantor Vielten und der Scheibenkönig, Bürgermeister M. Hüffner, jeder eine Linde vor das

*) Dies wird geschrieben heute Donnerstag den 13. December 1842 Morgens gegen 10 Uhr.

Schützenhaus, und zwar, erzählt die Nachricht, daß dies die ersten auf dem Platze gewesen sind. Beiläufig die Bemerkung: diese Linden sind vor Kurzem erst niedergehauen worden und ist auf deren Stelle das Greischelsche Wohnhaus erstanden.

Im Jahre 1671 ging das Privilegium der Gilde, durch den entstandenen Brand, verloren, und Herzog Christian gab der Gilde unterm 4. April 1689 ein neues, welches sich in seiner Form bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Nach der Contagion von 1681 zählte die Gilde noch 48 lebende Mitglieder, welche namentlich hier mitgetheilt werden, als:

Geisfried Graf v. Reddern,
Ernst v. Dppel auf Gosda,
Heinrich v. Waltersdorf,
Siegmund v. Köckeritz auf Laubst,
Bürgermeister M. Hüffner,
Johannes Seltenreich,
Erdmann Leupoldt auf Reuthen,
Martinus Kunephart,
George Schmidt,
George Senkel,
Bürgermeister Lunig,
Daniel Walter,
Ch. Leo,
Mart. Rademacher,
Joh. Neumann,
Mart. Fleischer.
Adam Wolf,
Christoph Große,
Johannes Angermann,
Balthasar Schuhmann,
Martin Konrad,
Jac. Hüffner,
Martin Plenzka,
Heinrich Wese,
Paul Lechborn,
Joh. Brundt,
Ch. Pehl,
Siegemund Friesnigk,
Mart. Wötigk,
Gaspar Frank,
Johann Zeisigk,
Christoph Krüger,
Müsel Grossmann,

Christ. Prätorius,
 Joh. Pircht,
 Joh. Greischel,
 Mart. Frank,
 George Krüger,
 Sieg. Völler,
 Fridenreich Becker,
 Joh. Fischer,
 David Kretschmer,
 Martin Lunig und
 Johannes Hederer.

Im Jahre 1692, beim Königscheibenschießen, hatte der Schützenbruder Christoph Kräsig das erste Flintenschloß an seiner Büchse; er wurde jedoch abgewiesen und durfte nicht aus diesem Gewehre schießen, da es nach dem Privilegium nur erlaubt war, Gewehre mit Schwamm- oder Feuerschlössern zu gebrauchen.

In demselben Jahre war die ganze Schützen-Corporation im Aufruhr, und zwar nur deshalb, weil das genaue Maaß für den Königsvogel verloren gegangen war. Nach langem Streiten wurde das Maaß für den Vogel von neuem ermittelt und schriftlich der Nachwelt in den Schützenbüchern wieder übergeben. 1706 ließ der Herzog Heinrich den Schützenplatz mit Linden bepflanzen.

Im Jahre 1707 wurde Se. Durchlaucht Herzog Heinrich Vogelkönig, und 1709 Scheibekönig. Das vom Herzog Christian unterm 4. April 1689 ertheilte Privilegium hatte das Unglück beim Brande vom 30. Juli 1705 wieder mit verloren zu gehen, und erhielt die Gilde eine neue Ausstellung durch Herzog Moriz 1722.

Dem Jahre 1700 scheint das früher abgehaltene Dohsenvogelschießen sein Entstehen zu verdanken, denn in diesem Jahre wird des Dohsenvogelkönigs zu erst Erwähnung gethan und zwar ist dies der Graf zu Lynar gewesen.

Das Schützenbuch führt Ihre Durchl. die Prinzessin zu Dels und Württemberg als Vogelkönigin im Jahre 1719 auf.

Im Jahre 1729 Abends 7 Uhr entstand ein fürchterliches Donnerwetter, welches 2 Stunden lang über unserer Stadt stand, und in unsere bei dem Haag befindliche Vogelstange der Blitz einschlug und selbige von oben bis unten gänzlich zersplitterte, daß die Stücke auf dem ganzen Haag herum zu finden gewesen sind, wodurch das gewöhnliche Dohsenschießen für dieses Jahr aufgehoben wurde.

Dem Pfingstschießen vom Jahre 1730 geschieht im Schützenbuche namentlich Erwähnung und scheint dies eines der frequentesten gewesen zu sein. Zum Schießen sind in Summa 134 Schützen in der Liste aufgeführt und zwar 46 Schützen aus den benachbarten Rittergütern, ja selbst der Prälat Martino aus Kloster Zelle hatte sich das Vergnügen gemacht.

Im Jahre 1732 am 4. August ließ der Herzog Heinrich ein Gebot an sämtliche Schützen ergehen, daß, wer in diesem Jahre dem Schießen nicht beiwohnte, nie mehr zum Schießen zu gelassen werden solle.

Den 1. Juni 1716 wurde der Grundstein zu dem alten Schießhause gelegt, der Bau jedoch erst im folgenden Jahre vollendet, und gehörte der Schützengilde, die dasselbe stets auf gewisse Jahre vererbpachtete, bis auf neuere Zeit.

Im Jahre 1836 erlaubte es der neue Anbau der Neustadt hier selbst nicht mehr, daß die hiesige Schützengilde, ihre Festlichkeiten mit Bogen- und Scheibenschießen auf dem sogenannten alten Schießhause abhalten konnte, es wurde von der hiesigen Stadt-Commun hingewirkt, daß die Verlegung des Schießhauses zu Stande kam, und dies geschah im Jahre 1837 nachdem die Commun sich mit dem Schießhausbesitzer Hrn. Krüger geeinigt hatte, und Herr Wilhelm Meyer das jetzt stehende Schießhaus erbauete.

Am 21. Mai 1837 wurde der Grundstein zum neuen Schießhause gelegt, und am 16. November genannten Jahres erfolgte die feierliche Besitznahme von Seiten der Schützengilde. Ein fröhliches Mahl, woran viele hohe Herrschaften und der größere Theil der Schützengilde Theil nahmen, verherrlichte das Fest. Nach dargebrachten Toasten wurde vom damaligen Schützenältesten Herrn Senator Richter folgende Rede gehalten:

„Wem es in einem Zeitraum von beinah 40 Jahren verstattet war, das Vorwärtsschreiten der hiesigen Commun in ihrer gewerblichen Betribsamkeit theilnehmend an Freuden und Leiden zu beobachten, und wem dabei oblag, dem Vergnügen und der Freude an Sonn- und Festtagen durch die einleitende Sinn- und Herzenssprache der Musik den Eingang zu eröffnen und das Gemüth der Theilnahme zum Frohsinn zu stimmen, dem geziemt es wohl als Ältester der Mitglieder der Schützen-Societät, heute seine Gefühle bei der so seltenen Feierlichkeit der Einweihung eines neuen Schießhauses auszudrücken, die sich ihm unwillkürlich aufdrängen. Erlauben Sie mir daher meine hochverehrtesten Anwesenden und Herren Schützenbrüder! Ihnen diese Empfindungen, so wie sie aus meinem Innern in schuldlosen Worten hervorgehen, mitzutheilen:“

„Zu den segensreichen Folgen des Friedens, den wir und unsere Landesnachbarn schon seit vielen Jahren genießen, gehört zwar vorzugsweise die weitere Ausdehnung des Handels, die freiere Bewegung durch den Zoll-Verein, die Förderung aller Zweige der Industrie, des Fabrikwesens, gewiß aber auch die überall sichtbare Regsamkeit der Kultur des Bodens, in der Anlage neuer Werkstätten, in dem Anbau wüster Stellen und in der Verbesserung der Straßen und Verschönerung der Wege.“

„Welcher Ort zeichnet sich bei der Beschränktheit seiner Mittel aber mehr aus, als Spremberg? Wer es seit 20 Jahren nicht gesehen hat, erkennt es kaum wieder und erstaunt über seine Umwandlung.“

„Uns fehlte nur noch ein zweckmäßigeres Schießhaus und ein gefahrloserer Schußstand. Auch diesem Bedürfniß ist abgeholfen worden.“

„Wenn wir uns aber heute zu dessen feierlichen Einweihung vereinigt haben, so liegt mir als Schützenältester ganz besonders die Pflicht ob, die Empfindungen der Freude, die ich mit Ihnen heute darüber theile noch in wenigen Worten weiter auszudrücken.“

„Daß die Schützen-Gilden in den befestigten Städten und Burgen zum Schutze für die auswärtigen Räuber dienten und die Mitglieder derselben, ursprünglich mit Bogen und Rüstung und später neben diesen auch mit Schießgewehre gegen den eindringenden Feind kämpften, daß sie sich deshalb im Handhaben der Waffen üben mußten, und das dazu die angenehmste Zeit im Jahre um Pfingsten bestimmt war, daß wenn Friede und Ruhe im Lande herrschte, die Versammlung der Schützen ein Freudenfest war, woran Fürst und Unterthan, Hohe und Niedere, Reich und Arm, Alt und Jung, Antheil nahmen; daß die Landesherren diese Einrichtung durch Vorrechte begünstigten und damit Beneficien für die Glückskönige verbanden, daher noch jetzt das Königreich beim Vogel- und Scheibenschießen rührt. Das haben uns die Vorfahren erzählt und begründen die noch jetzt vorhandenen Privilegien. Haben wir auch nicht mehr die frühere Veranlassung zur Behaltung, oder Förderung dieser Anstalt, so ist doch aus jenen rauhen Ritterzeiten das Edlere davon auf uns gekommen. Für uns ist es ein Fest der Erinnerung an den allgemeinen Landfrieden — ein Fest der allgemeinen Freude — der ewigen Verbrüderung — das Fest der edlern Freiheit und Gleichheit geworden, an dem sich oft die erbitterte Feindschaft, in vertraute Freundschaft, und der Haß in Liebe und Wohlwollen verwandelte.“

„Und ist das Schützenhaus nicht der Sammelplatz für alle Theilnehmer an diesen edlen Zwecken? — Je weniger das alte, ob schon verbesserte Gebäude, wegen seiner Nähe und der damit verbundenen Gefahr dem Zeitbedürfnis entsprach, um so erfreulicher muß es sein, den Bau eines neuen Schießhauses vollendet und uns heut eröffnet zu sehen, um für die sittlich gebildete Bürgerschaft, zu erlaubten Freuden einen Versammlungs-Ort zu haben, dessen Betretung Niemand, er sei hoch oder niedrig gestellt, gelehrt oder ungelehrt, reich oder arm — scheuen darf.“

„Wir nehmen heut von ihm Besitz, mit dem herzlichsten Wunsche, daß dieser Tempel der allgemeinen Freude und der Verbrüderung, so wie er unter dem göttlichen Schutze der Vorsehung begonnen und vollendet worden, fortbestehen und vor Unglück und Gefahr geschützt sein möge, daß der Erbauer desselben und seine Nachkommen es nie bereuen mögen, ihn auf erfüllbare Hoffnungen, gegründet zu haben, und es stets der Ort des Frohsinns und der Erheiterung sei — daß aus ihm für Jeden die Aufforderung ergehe, der Freundschaft, der Liebe und dem Wohlwollen zu huldigen — Hader und Zwietracht, Neid und Mißgunst, Groll und Feindschaft aber zu unterdrücken und dem Stifter und Erhalter — dem Beschützer und Begünstiger

des Pfingstschießens — unsern allverehrten Landesherrn das Gelübde der Verehrung jährlich zu erneuern und zu erfüllen: — Gott erhalte unsern König — segne das ganze Königliche Haus — und gleich einem Fels im Ungewitter, stehe uns dieses Haus fest und wohl verwahrt als ein Denkmal der Gegenwart, der bürgerlichen Betriebsamkeit, des Friedens und der Eintracht für uns und unsere Nachkommen und jedes Jahresfest beginne und schließe mit dem gegenseitigen freudigen Zurufe:

es lebe die Schützen-Societät!

hoch, hoch, hoch! —“

(Schützenb.)

Hierauf folgte ein gemeinschaftlicher Gesang, und so wurde das Mittagsmahl sowohl, als ein des Abends darauf folgender Ball sehr vergnügt und froh beendet. Den darauf folgenden Tag wurde ein Prämienschießen nach der Scheibe gehalten und Nachmittag fand der Parade-Einzug und Abends wiederum ein Ball statt; damit ist die seltene Festesfeier allgemein zur Zufriedenheit vollendet worden.

Eine in Spremberg außerordentliche und deßhalb bemerkenswerthe Festlichkeit war am 20. September 1838, die 50jährige Amtsjubelfeier des Königl. Oberförsters Herrn J. G. K u r s h a l ß.

Nachdem der hiesige Gesangverein unter Leitung des Herrn Cantor Pöthko sehr zuvorkommend den Jubilar durch einen ehrenvollen Morgenbesuch begrüßt hatte, erschienen in den Vormittagsstunden die sämmtlichen Behörden in der Amtswohnung desselben, dem Gefeierten ihre Glückwünsche darzubringen und die Hoffnung auszusprechen, daß er noch lange zur Freude und zum Segen seiner Familie in der Mitte seiner zahlreichen Freunde und Verehrer weilen möchte. Um den wichtigen Tag auf jede Weise auszuzeichnen, hatte sich ein großer Kreis von Beamten und Mitbürgern, vergrößert und beehrt durch die Anwesenheit und Theilnahme eines Regierungs-Commissars in der Person des Herrn Grafen von Bouverodt, der mit dem Auftrage erschienen war, dem Jubilar den von Sr. Majestät allergnädigst verliehenen rothen Adler-Orden zu überreichen, so wie mehrere seiner entfernten Amtsgenossen zu einem glänzenden Festmahle im Saale des neuen Schießhauses vereinigt, wobei unter allgemeiner wohlthuernder Heiterkeit nächst dem Toaste auf den jetzt in Gott ruhenden Landesvater, mehrere dergleichen auf den Jubilar ausgebracht und von demselben angemessen erwidert wurden. Zur Erhöhung des Frohsinnes trug nicht wenig der von dem Musikchor begleitete Gesang zweier auf den Gegenstand der Festfeier besonders gedichteten Lieder bei, so wie der durch eine Enkelin des Gefeierten ausgeführte Vortrag eines anderen Gedichts. Beschlossen wurde der festliche Tag durch einen zahlreichen und muntern Ball in demselben Locale, so daß die Feier zur allgemeinen Zufriedenheit ausgefallen, ein Denkmal der liebenden Verehrung bleiben wird, welche dem Herrn Jubilar in der Nähe und Ferne gezollt wird.

Im Jahre 1840 den 7. Juni starb unser geliebter König Friedrich Wilhelm III. in seinem 71. Lebensjahre. Da zur selbigen Zeit die Landwehr zur 14tägigen Uebung sich hier befand, so leistete das Bataillon am 9. Juni Nachmittag 3 Uhr auf hiesigem Markt den Eid der Treue; diese feierliche Handlung wurde durch den Herrn Major von Goldbeck vollzogen, und sämtlichen Einwohnern Sprembergs unversehrt bleiben.

In demselben Jahre den 15. Juni wurde durch den Herrn C. Säbisch hieselbst eine Buchdruckerei gegründet, die in Spremberg die erste, nachdem derselbe das Spremberger Wochenblatt seit drei Jahren in Cottbus hatte drucken lassen. Buchdruckereien gehören zu den Hebeln der Bildung und Aufklärung, und in dieser Beziehung gehört die Gründung der hiesigen Druckerei allerdings in dieses Werk. Die Gründung derselben geschah auf Antrieb und thätige Beförderung des damaligen Herrn Bürgermeisters Ahlemann. Diesem Herrn Ahlemann verdankt die Stadt Spremberg sehr viel und namentlich sage auch ich demselben als Historiker dafür meinen herzlichsten Dank, daß derselbe das hiesige Archiv zu erst geordnet.

In demselben Jahre den 15. October feierten wir das Huldigungsfest Friedrich Wilhelm IV., Königs von Preußen.

Am 1. September 1841 wurde der in Stelle des nach Guben abgegangenen Herrn Bürgermeisters Ahlemann gewählte Herr Bürgermeister Peschke aus Muskau durch den Landes-Deputirten Herrn von Schlieben auf Dubraucke introducirt. Diesem folgte im Locale des neuen Schießhauses ein gemeinschaftliches Mittagmahl und mit einem Balle endete die Feierlichkeit des gedachten Tages. In demselben Jahre, am 20. Decbr., erfolgte hieselbst die Einsetzung des Königl. Landraths Herrn von Poncet auf Wolfshayn durch den Königl. Ober-Regierungsrat Herrn Naumann aus Frankfurt a. d. D.

Es war am 29. Mai 1842. als Morgens $\frac{1}{3}$ Uhr uns der Ruf Feuer! aus dem Schlafe weckte; selbiges brach in dem Hintergebäude der Ackerbürgerwittwe Noack in der Neustadt aus, und sämtliche Hintergebäude der Wittwe Noack, des Tuchfabrikanten Carl Günther Scoppewer und ein Theil des Fleischermstr. Heinzschen Stallung wurden in kurzer Zeit ein Raub der Flammen. Das hiesige Landwehr-Bataillon, welches zur selbigen Zeit zur 14tägigen Uebung hieselbst war, hat sich durch thätige Hülfeleistungen sehr brav bewiesen. Auch hatte die Magd der Wittwe Noack, Christiane Jasecka aus Bränsinchen, das Unglück, ihr Leben dabei einzubüßen, da selbige schon bei drohender Gefahr sich in die Stallung begab, um das Vieh zu retten, sich daselbst zu lange verweilte, und ganz versengt und bewusstlos herausgezogen wurde; dieselbe lebte nur noch 36 Stunden und gab unter den schmerzlichsten Qualen ihren Geist auf. Der Entstehungsgrund dieses Feuers blieb unentdeckt.

In demselben Jahre den 4. August Abends $\frac{1}{2}$ 11 Uhr wurde die benachbarte Stadt Camenz, mit wenigen Ueberresten, ein Raub der Flammen.

Unaufgefordert zeigte sich auch hier in Spremberg das christliche Erbarmen thätig, und es war in der That rührend mit anzusehen wie sich schon am darauf folgenden Sonntage, Arm und Reich beeilte, für die Unglücklichen Brod und Kleidungsstücke aller Art, so wie auch Geld auf das Rathaus zu schicken, so daß schon im Verlauf weniger Stunden drei tüchtige Fuhrn für die Unglücklichen bereit standen. Die Gaben fielen aus manchen Häusern sogar bedeutend aus, ja, man suchte auf alle mögliche Weise Unterstützungen herbei zu schaffen. Alle Bemühungen waren reichlich gesegnet, und wie hier in Spremberg, so war auch die Milde und das Erbarmen im ganzen hiesigen Kreise thätig. Mögen alle edlen Geber dafür herrlich belohnt werden, von dem Gotte, welcher uns seinen schönen Himmel von Anbeginn der Welt bereitet hat.

In diesem Jahre (1842) war eine so große Dürre, daß die Gewässer austrockneten und mehrere Waldungen sich von selbst entzündeten. Auch hatten wir in diesem Jahre einen sehr gelinden Winter.

Da die zunehmende Erweiterung der Neustadt nach dem angefertigten Bauplan die Verlegung des Begräbnißplatzes auf dem sogenannten Haage nothwendig gemacht, so wurde durch Uebereinkunft und Betheiligung der Stadt- und der betreffenden Landgemeinden Gantdorf, Rochsdorf mit Heinrichsfeld und Trattendorf zu diesem Zwecke ein Hügel, rechts von der Hoyerswerdaer Chaussée gelegen käuflich erworben, bestmöglichst eingerichtet und am 2. Advent-Sonntage den 4. Dec. 1842 feierlichst seiner ersten Bestimmung geweiht. Die Geistlichkeit sammt Lehrer und Sängerkhor sowie die städtischen Behörden versammelten sich um 1 Uhr Nachmittags an diesem Tage auf der obengenannten Begräbnißstätte, wo der Herr Superintendent Helmricht in einer ansprechenden Rede die christliche Bedeutung eines Gottesackers darlegte, von dem gegenwärtigen und den in seinem Schooße Ruhenden Abschied nahm und Herr Diaconus Müller hierauf über beide den Segen sprach, nachdem zwischen den einzelnen Theilen der heiligen Handlung der Gesang zweckmäßiger Liederverse ausgeführt worden war.

Nach Beendigung dieser Feierlichkeit begab sich der Zug, der unterdeß sehr angewachsen war, unter dem Geläute aller Glocken auf den einzuweihenden Gottesacker, wo für den Redner eine schwarz decorirte Tribüne errichtet war, um welche herum die Zuhörer sich aufstellten. Die Weiherede hielt abermals Herr Sup. Helmricht, worin er neben treffenden Worten über den eigentlichen Gegenstand und den Ernst des Augenblickes auch der von den Gemeinden gebrachten Opfer, sowie der Mühewaltung der städtischen Behörde bei würdiger Einrichtung des Platzes für den ersten Zweck rühmlich gedachte. Als derselbe jedem andern Gebrauch entzogen erklärt, seiner heiligen Bestimmung förmlich überwiesen und dazu eingesegnet worden war, endete die ganze Feierlichkeit mit einem frommen Gesange.

Der neue Begräbnißplatz ist für 135 Thlr. erkaufte und die Einrichtungs-Kosten desselben betragen circa 500 Thlr.

In der Nacht vom 31. Decbr. 1842 zum 1. Jan. 1843 wurde das eine Kreuz von dem wendischen Kirhdache vom Sturmwinde herunter geworfen.

Am 2. Januar 1843 wurde das hiesige Bataillon: das 2. Bataillon (Gpremberg) 12. Landwehr-Regiments.

C.) Topographische Beschreibung der Stadt Spremberg.

Gewöhnlich beginnen die topographischen Beschreibungen mit genauer Angabe der Lage eines Ortes; diese glauben wir uns sparen zu können, denn wo Spremberg liegt, mit welchen Orten es grenzt, wissen wir Alle.

Ich will mich lieber bemühen, ein getreues Bild des Spremberger Lebens und Strebens, wie es sich jetzt nach allen Seiten hinzeigt, für Mit- und Nachwelt zu entwerfen.

Die alte „geographische Beschreibung“ sagt, S. 56: „Spremberg, „Spremergerum & Spremerga. Wendisch: Grodk, das ist eine kleine „Burg. Die deutsche Benennung hat diese Stadt von der Spree, die vor „derselben vorbeifließt. Sie liegt 2 Meilen oberhalb Cobus, und eben so „weit von Forst und Muskau. Sie war ehemals ein schlechter Ort: nachdem „sie aber Anno 1705 durch einen Brand, dergleichen sie auch Anno 1556 „erfahren müssen, sehr ruinirt worden; so ist sie nachher besser angebauet „worden, und hat nunmehr ein feines Ansehen. Insonderheit ist die Hoch- „fürstliche Residenz worauf Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Herzog „Heinrich bis Anno 1731 residirt hat, sehr prächtig aufgeführt worden, „und die Pfarr-Kirche ist auch ein feines steinernes Gebäude. Vor der Stadt „giebt es ausser den Vorwerken, Gärten und Scheunen auch Eisenhämmer.“

Spremberg zählt gegenwärtig 1842, 441 Häuser, unter denen auf der Neustadt 139 sind. Die Stadt hat gute bürgerliche Nahrung, und das Hauptgewerbe ist die Tuchfabrikation. Unter den Mittelstädten Deutschlands zeichnet sich Spremberg durch bürgerlichen Wohlstand aus, und das reizende Ansehen der Stadt, die wahrhaft romantische Lage derselben, überrascht freudig jeden Fremden, und macht sie jedem Eingebornen, oder auch nur Einwohner lieb und werth. Der Geist welcher das gesellige Leben durchdringt, ist jovialisch-gemüthlicher Natur, mit einem kleinen Anfaß von ächt deutschem Phlegma. Der Spremberger ist, — das schreibe ich mit wahrer Achtung — moralisch gut, bieder und offen, und obgleich er seinen Wohnort liebt, so schließt er sich doch jedem gebildeten Fremden ohne Zurückhaltung an, so daß man hier bald heimisch wird, wenn man Sinn für deutsches Zusammenleben hat. Die Spremberger führen unter sich eine Art Familienleben, wo alle Einwohner miteinander Gevattern und Vettern sind.

Der Spremberger ist ein Lebemann, aber er schlägt nicht über die Stränge; er liebt Ordnung, Gesetzmäßigkeit und Mäßigkeit. Sprembergs

Bürgerwelt braucht sich nicht zu verkriechen, wenn es gilt, zu beweisen ein Streben, wie es in unserm Jahrhundert der Geist befiehlt.

In Opremburg herrscht klarer, besonnener deutscher Geist, daher hat 1.) hier die Schwinderei unserer Zeit, nie seine Hütte aufschlagen können. 2.) hat der das bürgerliche Leben untergrabende Luxus hier weder Sitz noch Stimme erlangt, und selbst das schöne Geschlecht geht von der richtigen Ansicht aus, daß wahre Schönheit keines Flitterstaates bedarf, und daß Mutter Natur weit reizender kleidet, als ein kostbarer Anzug. 3.) herrscht hier Bildung, aber keine Ueberbildung. 4.) gilt hier Tugend und religiöser Sinn, und man fährt hier langsam und sicher auf der alten Landstraße des christlichen Glaubens, ohne sich durch das Geschrei der Seelenbanditen neuerer Zeit irreführen zu lassen, indem man hier noch glaubt, daß der Mensch zu etwas Höherem bestimmt sei, als um nach dem Wirrwarr des Erdenlebens wie ein Maulwurf unter die Erde zu kriechen u. s. w.

Um diesen deutschen Geist zu vererben, und kräftig zu erhalten, wirken namentlich unsere Schulanstalten.

Beträchtliche Opfer hat die Stadt-Commune seit zwei Jahrzehnden zur Förderung dieser Bildungsstätten ihrer Jugend, auf der die Hoffnung der Zukunft ruht, schon gebracht und würde gewiß willig noch mehrere bringen, wenn die Ueberzeugung völlig durchgedrungen wäre, daß es keine höheren und edleren Zwecke giebt, als die der christlichen Schulen und keine mehr Segen verheißenden Opfer, als die für deren Erreichung gespendeten.

In älterer Zeit gab es hier nur 2 Knabenlehrer, den Rector und Cantor; der Mädchenunterricht, wenn wirklich von den Eltern für nöthig erachtet, mußte auf Privatwegen besorgt werden.

Auf ein desfallsiges Ansuchen der städtischen Behörde schenkte die Prinzessin Amalie v. Sachsen bei Gelegenheit einer Durchreise durch Opremburg im Jahr 1808 die Summe von 700 Thlr. incl. Material zur Begründung einer öffentlichen Mädchenschule, deren Gebäude — zu Ehren der milden Geberin mit der Aufschrift: „Amalien-Schule“ bezeichnet — auf dem ehemaligen Gottesacker an der deutschen Kirche aufgeführt, im Jahre 1809 so weit vollendet war, daß der frühere Privatlehrer Körner, als öffentlicher Lehrer an der neueingerichteten Anstalt bestellt, den Mädchenunterricht beginnen konnte.

Nach seinem Tode wurde 1817 Herr August Zimmermann unter dem Titel eines Auditors in seine Stelle berufen, der dies Amt noch jetzt bekleidet.

Die Knabenschule hatte bei 2 Lehrern und 2 Klassen doch nur ein Lehrzimmer, welcher Umstand an sich schon nicht ohne manche Uebelstände bleiben konnte. Durch das Aufblühen der Tuchfabrikation seit 1820 und die dadurch bewirkt bedeutende Steigerung der Einwohner und Kinderzahl waren sowohl die Lehrkräfte als Unterrichtsräume in ein augenfälliges Mißverhältniß mit den Erfordernissen eines gedeihlichen Unterrichts gerathen, so daß die Commune 1828 sich genöthigt sah, dem alten Schulhause eine Erweiterung

zu geben, die auf einem Theile der Dienstgärten der beiden früheren Lehrstellen aufgeführt, der Stadt gegen 4 600 Thlr. zu stehen kam, und außer 3 Unterrichtslocalen auch 3 Lehrerwohnungen enthält. Die Einweihung des neuen Gebäudes Ostern 1829 war mit der Einweisung zweier neuen Lehrer, der Herren Gräß und Huhn als Collaboratoren resp. an der Knaben- und Mädchenschule verbunden. Doch nur das dringendste Bedürfniß war auf diese Weise gedeckt, denn die Kinderzahl blieb im Steigen und erreichte bald die enorme Höhe von circa 900 jungen Seelen. Daher wurde mit Umsicht die durch den Tod des Herrn Küster Winzer 1832 sich darbietende Gelegenheit benutzt, um durch zweckmäßige Wiederbesetzung seiner Stelle eine neue Lehrkraft, ohne bedeutende Opfer Seitens der Stadt, zu gewinnen, indem man die mit einigen kirchlichen Einkünften verbundene Stellung eines Kircheners mit dem eines neuen Elementarlehrers vereinte, dem, in der Person des Herrn Schulamtskandidaten Piper, die 4. gemischte Unterklasse vertraut wurde. Doch auch jetzt war noch kein Stillstand auf dem Gebiete des städtischen Unterrichts, weil bei aller Anstrengung die ungeheure Schülerzahl der 4. Klasse von mehreren hundert, obgleich in 2 Abtheilungen, nicht zu bearbeiten war, und als dieser Uebelstand, der Ueberlastung eines Lehrers sich bei Gelegenheit der Schulrevision durch den Consistorial- und Schulrath Herrn Ule 1840 klar heraus stellte, ging nach einigen Berathungen über die Art der Abhülfe die Meinung durch, die zweckmäßigste Maaßregel sei, bei der großen Anzahl von armen Kindern, die bei freiem Unterrichte sich auch einen Theil ihres Unterhaltes durch eigne Arbeit erwerben müssen, und darum weniger tägliche Lehrstunden wünschen, ein Freischule einzurichten und zu deren Unterrichtslocale das frühere, außer Gebrauch gekommene, Hospital vor dem Hoyerswerdaer Thore auszubauen, welcher Beschluß von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. D. bestätigt wurde. Das Lehramt an dieser neuen Anstalt zu übernehmen, erklärte sich Herr Gräß gewilligt, und trat derselbe am Tage der Einweihung am 10. August ej. a. wirklich an, während die vacant gewordene 3. Knabenlehrerstelle dem Herrn Piper übertragen und für die gemischte Elementarklasse ein neuer Lehrer, Herr Kulka, angestellt wurde, so daß das Lehrpersonal gegenwärtig aus den bereits aufgeführten sieben Lehrern besteht. Indes ist der alte Schade der Ueberfüllung der unteren Klassen noch keineswegs geheilt, denn sie zählt in ihren beiden Abtheilungen noch immer circa 900 Schüler und Schülerinnen.

Werfen wir nun einen Blick in das eigentliche praktische, bürgerliche Leben, so mag die Anzahl der hiesigen Einwohner nebst Bezeichnung der Gewerke uns orientiren. Spremberg zählt gegenwärtig 4 393 Einwohner, worunter 12 Bäcker, 2 Barbieri, 4 Bentler, 5 Böttcher, 1 Buchbinder, 2 Büchsenmacher, 2 Bürstenbinder, 2 Conditoren, 3 Drechsler, 4 Färber, 11 Fleischer, 1 Fuhrherr, 6 Gerber, 5 Glaser, 1 Goldschmidt, 2 Hutmacher, 1 Kammacher, 16 Kaufleute, 2 Klempner, 2 Korbmacher, 18 Kürschner, 1 Kupferschmidt, 10 Leineweber, 1 Maurer, 1 Müller, 2 Nadler, 4 Nagel-

schmiede, 5 Riemer und Sattler, 54 Schänker, 1 Schleifer, 6 Schlosser, 6 Schmiede, 27 Schneider, 1 Schornsteinfeger, 53 Schuhmacher, 4 Seifensieder, 6 Seiler, 5 Stellmacher, 2 Strumpfwirker, 4 Tabakspinner, 20 Tischler, 5 Töpfer, 291 Tuchmacher, 22 Tuchscheerer, 2 Uhrmacher, 2 Walker, 1 Zeugmacher, 1 Zimmermann.

In der Stadt ist 1 Apotheke; es leben hier 4 Medicinal-Personen; ferner befinden sich hier: 6 Gasthöfe, wovon 5 in der Stadt und 1 in der Neustadt, 1 Baderei, 2 Brauhäuser und 5 Destillationsgeschäfte.

Das hiesige Magistrats-Collegium besteht gegenwärtig aus dem Herrn Bürgermeister Peschke und den Herren Senatoren Säbisch, Krüger und Püschel.

Spremberg ist zur Zeit der Sitz 1 Königl. Land- und Stadtgerichts, 1 Königl. Landrathsamts, 1 Königl. Domainen-Rentamts, 1 Königl. Postamts, 1 Königl. Steueramts und 1 Kreis-Justizräthlichen Amtes.

Obige Angaben bilden gewissermaßen das Bauholz zu einer kritischen Schilderung des bürgerlichen Zustandes. Im Allgemeinen ersieht man, daß in Spremberg das bürgerliche Leben sich durch kräftige Pulsschläge als kerngesund vernehmen läßt. Die Substanz des politischen Körpers ist fest und solide, markig und muskulöse; das Blut des Geschäftslebens fließt, namentlich durch das löbliche Gewerke der Tuchmacher geleitet, ebenmäßig in dem Ganzen auf und ab.

Eine zweite Hauptnahrung der Stadt Spremberg ist die Bierbrauerei, welche seit einiger Zeit bedeutende Fortschritte in Lieferung guter Lagerbiere macht.

Und so bleibe denn ruhig im Gleise, mein liebes, kleines, reizendes Spremberg! Wirke, nach wie vor, ehrbar und mit ganzer Seele, und ohne links abzubiegen, dahin, daß dein und deiner Bürger Name stets mit Ehren genannt werde, und daß nach Jahrhunderten ein Chronikant nur Gutes von dir berichten könne. Ich that das auf Ehre und Gewissen, und mit einer Freude, welche nur die nachfühlen können, welche das Leben an das Leben setzen.

3. Abschnitt.

Urkundenbuch der Stadt Spremberg.

In dies Urkundenbuch sollen aufgenommen werden alle Urkunden, Documente und Nachrichten, welche für die Stadt Spremberg von Wichtigkeit sind, und in die vorigen beiden Abschnitte nicht gehörten. Die Spremberger Urkunden erscheinen hier zum Erstenmal gedruckt; denn W o r b s hat in seinem Invent. dipl. Lus. inf. nur den Inhalt derselben kurz angegeben.

Obgleich bis zu No. 4. hier dieselben nur Abschriften sind, und keine Originalien, so sind sie doch sämmtlich wichtig, und ein Abdruck war schon deshalb rathsam, weil der äußere Zustand derselben, namentlich der älteren, auf keine lange Erhaltung rechnen läßt.

Was die Urkunden aus neuerer Zeit betrifft, so ließ ich dieselben deshalb abdrucken, weil nach 100 und mehreren Jahren dieselben ebenfalls großen geschichtlichen Werth haben werden. Ueberhaupt aber soll ja eine jede Chronik das geschichtliche Bild vollständig liefern, folglich durfte die Gegenwart nicht vergessen werden. Hier folgt zunächst:

No. I. 1397.

Markgraf Jobst bestätigt der Stadt Spremberg alle ihre Privilegien, namentlich in Bezug auf die Rathswahl, Vormundschaft, Gebrauch der Böhmischn Münzen, Stadtrecht und Gewicht, Vocation der Geistlichen, und überhebt sie der Verantwortung in Bezug auf seine Huldigung.

Wir Jost von gotes gnaden Marggraf zu Brandenburg Marggraf vnd herre zu Merhern Bekenne vnd tun kunt öffentlich mit diesem briue allen den, die In (ihn) sehen oder horen lesen, das wir mit wolbedachtem mute vnd Räte vnser getreuwen, vnd mit rechter wisse globt haben vnd globen mit crafft dieses gegenwortigen briues, das wir die Stat zu Spremberg, vnd alle Burgern vnd ynwonnen doselbst, vnsern liben getreuwen, bey allen iren rechten (,) lehen (,) kowffen vnd anfallen (,) freiheiten (,) gnaden vnd guten gewohnheiten als sie die bisher gehabt haben von allen iren herren die ire herren gewest sint zu lusiß in der marke vnd sunderlich vmb die R... *) ired

*) Dies Wort ist dadurch, daß die Urkunde hier eingefaltet, unleserlich geworden, weshalb künstliche Wiederherstellung nicht möglich ist. Wahrscheinlich heißt es: „Kure“ (Küre Wahl). So hat auch W o r b s (Inventar. dipl. Lus. inf.) gelesen, so daß also kein Zweifel hierüber obwalten kann.

Rates das sie dieselben haben sullen vnd ire gerechtheiten, als sie da von Alders gehabt haben, vnd sie gefreyet sein, das sie die also behalten vnd gefreyet sein sullen, als sie das bey den alden Fursten gehabt haben. Duch umb die vormuntschafft der Kynder, das die der nechste Swertmage, (Verwandten) oder wen In (ihnen) ire Eldern setzen (,) haben sullen ane (ohne) vnser vnd vnser Vogten vnd Amptlute widerrede, doch also bescheidenlich, das denselben iren Swertmagen, fur vnsern Amptluten do (daselbst) zu Spremberg. Duch globen wir, das wir sie bey der Behemischen Münze vnd bey irer kleinen münzen behalden sullen vnd wellen (wollen), vnd bey allen iren Statrechten vnd gerichtten vnd mit namen (namentlich) des rechtes der besetzung vnd geistliche leyunge, (Verleihungen, Wahl der Geistlichen) als das ire furstliche briue v̄weisen, die sie von Fursten zu Fursten vnd allen iren herren gehabt haben vnd bis an vns herbracht haben, das wir sie dorzu nicht hindern sullen noch wollen in d̄ernerweiß (in keiner Weise) sundern alle ire briue, die sie haben von den Fursten vnd herren (,) befestigen vnd confirmyren In (ihnen) mit crafft dieses brives, in aller masse, als das dieselben ire hantvesten (Schriften) vnd briue wol v̄weisen vnd sagen (besagen, d̄thun) Auch globen wir den vorgenannten Stat vnd Burgern vnd ynwonern zu Spremberg, ob sich das lant zu Lusitz vorfiele, (verfiele) vnd qweme (käme) an vnsern liben herren vnd Vettern den Kunig zu vngarn (Ungarn) etc. vnd er die vorgenante Stat vnd Burgen zu Spremberg umb sulche glubde, die sie vns getan haben, anreden (Ansprüche machen, zur Verantwortung ziehen) oder manen wurde, das wir sie das vorantworten vortreten vnd benemen wollen, vnd were das sache, (der Fall) das wir das nicht getun kunden noch mochten, so sullen die egenante (ehegenannte, vorgenannte) Stat vnd Burgen zu Spremberg, sulcher huldunge vnd gelubde, die sie vns getan haben, von vns ledig Sein, vnd loz. Mit v̄kunt diß brives v̄sigelt, mit vnserm anhangenden Ingesiegel Geben zu Prage nach Christus geburt dreißenhundert Jar, vnd dornoch (darnach) in dem Siben vnd Neunzigisten Jare, des nechsten Sonnobends vor dem heiligen Palmtage.

Ad mandatum Domini Marchionis Henricus de spitner.

Aus den Worten der Urkunde: „vnd bey iren kleinen münzen“ scheint hervorzugehen, daß die Stadt Münzgerechtigkeit hatte, wie viele andere, aber nur angesehene Städte, und ihr eigenes Geld schlug.

No. II. 1411.

Kaiser Wenzel als König von Böhmen bestätigt der Stadt Spremberg alle ihre Privilegien, namentlich die von Kaiser Karl IV. und von Markgraf Jobst.

Wir Wenzlaw von gotes gnaden Romischer kunig zu allen zeiten Merer des Reichs vnd kunig zu Beheim Bekennen vnd tun kunt öffentlich

mit diesem Briue, allen den, die In sehen oder hören, lesen, das wir angesehen haben, stete vnd vnuorgrossne dienste, als vns, vnd der Crone zu Beheim, der Burgermeister Ratmanne vnd Burger gemeinlich vnser Stat zu Spremberg, vnre liben getrewen ofte vnd dicke nutzlichen vnd willielichen erzeiget vnd getan haben, teglich tun vnd furbas (ferner, künstlig) tun sollen vnd mogen in künstigen zeiten, vnd haben In (ihnen) dorumb mit wolbedachten mude; guten Räte Vnser fursten (,) herren, Eldelen, vnd getrewen, alle vnd ygliche (jegliche, jede) ire privileyn, hantvesten vnd briue, die sie ober (über) ire gnaden (,) recht vnd freyheit ettuern (weiland) seliger gedechtnuss von dem Allerdurchlauchtigsten fursten vnd herren (,) hern Karl Römischer Keyser, zu allen zeiten merer des Reichs vnd kunige zu Beheim, vnserm liben herren vnd vater, vnd sust, (sunst, sonst) allen andern vnsern Vorfarn, Marggrafen zu Lusitz, vnd nemlich ettuern seligen gedechtnuss, den hochgebornen Josten Marggrafen zu Brandenburg vnd Merhern, vnserm liben vettern vnd fursten, der die egenannte vnre Marggraffschaft zu Lusitz, von vns seine lebtag vnneghabt vnd besessen hat, recht vnd redlich herbracht vnd erworben haben, gnediclich bestetet (bestätiget) beuestet (befestet, befestiget), vernewet, (verneuet) vnd confirmierete, beuesten, vornewen vnd confirmieren In die (dieselbe) in craft diß briues vnd kuniglichen macht zu Beheim, als ein Marggraf des egenanten vnser furstentumes vnd landes zu lusitz, vnd meynen (,) saßen (setzen, festbestimmen) vnd wollen, das die egenanten ire privilegia (,) hantfesten vnd briue, die sie von dem egenannten vnsern liben herren vnd vater Keyser Karl vnd andern vnsern vorfaren Marggrafen zu lusitz, vnd besonders dem egenanten vnserm vettern Marggraf Josten, ober ire recht (,) gnaden vnd freyheiten, als vorgeschrieben steet, redlichen herbracht vnd erworben haben, in allen iren puncten, stucken, artikeln, meynungen vnd begriffen, (Inhalt) stete, ganze vnd vnuorrucktet (unverrücket, unveränderlich) ewlichen bleiben sollen, von vns vnd sunst allermeniglich vngehendert, gleicherweyse vnd in allen massen, als dieselben ire privilegin, hantfesten vnd briue, in diesem gegenwärtigen vnsern kuniglichen Maiestätbrue, von worte zu worte eygentlichen geschriben weren. Duch von besundern vnsern gnaden, haben wir den egenannten vnsern Burgern der Stat zu Spremberg, vnsern liben getrewen, alle vnd yliche ire lehen, die In vormals der egenante vnser Vetter Marggraf Jost vnd seine Amptleuete von sowin wegen, (in seinem Namen) eber ire guter, die von vns vnd der Crone zu Beheim zu lehen vüren, vnd die sie in dem egenanten vnserm furstentume vnd lande der Marggraffschaft zu lusitz, die derselbe vnser vetter von vns seine lebtag vnneghabt vnd besessen hat (,) haben (,) halden vnd besitzen, getan hat, gnediclich befestigt, beuestet, vnd confirmiert, bestaten, beuesten, vnd confirmieren In die (ihnen dieselben) mit rechten wissen in craft diß briues, vnd kuniglichen macht zu Beheim, als in Marggraf zu lusitz, das sie dieselben lehen haben, halden, besitzen, der (derselben) gebrauchen vnd genyessen sollen vnd mogen gleicherweis, als ob wir In dieselben lehen ober egenante güter leiplichen getan hetten, von aller-

meniclich vngehindert, vnschedlich doch was an vnsern, vnd sunst yedermanne an seinen rechten. Duch so geloben wir den egenannten Burgermeister (,) Ratmannen vnd Burgern der egenannten Stat zu Spremberg in craft diß briues, bei vnsern kuniglichen Worten, das Wir sie die weile Wir leben, von Vns vnd der Krone zu Beheim nicht vergeben, scheiden, vorwerfen noch empfinden wollen in keinerweis, Sunder dobey, als Vnsere besondre liben getrewen behalden an (ohne) alles generde (gefährde) vnd argelist, Vnd gebieten dorumb Vnsern hauptmanne vnd Amptleuten der egenanten Vnsers furstentumes vnd landes der Marggraffschafft zu lustiz, die yzund sind oder in zeiten sein werden, vnser liben getrewen, ernstlich vnd besticlich mit diesem briue (,) das sie die egenante vnser Burger zu Spremberg, vnser liben getrewen, an iren rechten, gnaden vnd freyheiten nach lawte (laut) ynhalt vnd begriffe irer privilegien, handfesten vnd briue, die sie ettwann von Vnsern liben herren vnd vater keyser karl vnd allen andern Vnsern vorfarn Marggrafen zu lustiz vnd nemlich dem egenannten vnserm vettern Marggraf Josten darvber (darüber) recht vnd redlich herbracht vnd erworben haben, nicht hindern, irren, leyndigen (beleidigen) oder betrüben, in keinerweis, Sunder dobey von vnsern wegen getrewüchen hanthaben, schützen vnd schirmen Als libe (so lieb als) In sey Vnsre swere Bgnade zuuermeiden. Mit Vrkund diß briues versiegelt mit Vnsere kuniglichen Maiestät Insigel, Geben zu Prage Nach Christs geburt vierzehnen Jahr vnd dornach in dem Eyulefften Jare, des Suntags, als man singet Estomihl, vnser Reiche, des Behemischen in dem Achtvndvierzigisten vnd des Römischen in dem fünffend-dreyssigisten Jaren.

No. III. 1420.

Sigismund bestätigt die Privilegien der Stadt, besonders das Kaiser Karls IV.

Wir Sigmund von gottes gnaden, Römischer kunig (,) zu allen zuten merer des Reichs, vnd zu Hungern zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kunig. Bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem brief, Allen den, (denen) die In sehen oder hören lesen. Das für vns komen ist, Vnsern liben getrewen, der Ratmanne vnd burgern gemeinlich vnser Stat zu Spremberg, erbere (ehrerbietige) botschaft (Deputation) vnd hat vns diemeticlich (deh-müthiglich) gebeten, das wir denselben Ratmannen, vnd burgern gemeinlich vnd der Stat Spremberg alle vnd igliche (jede) Ire freyheiten, gnad, Rechte, gerichte, lehen, briue, hantuesten, vnd gute gewonheit, der Ey (sie) bißher genoßen haben, vnd die Ey von Vnsern vordern (Vorfahren) nemlich von dem allerdurchlauchtigisten fursten vnd heren, hern karl, Römischen keyser, vnd kunig zu Behem, vnd andern Iren fursten vnd Marggrauen zu Lustiz seliger gedechtnuß, erworben vnd redlich herbracht haben, zuuernerwen (zu erneuern) zu beuesten, zu bestetigen, vnd zu confirmiren, vnd besunder das Ey von der Krone zu Behem nicht entscheidet, (geschieden, getrennt) ver-

wiset (verwiesen) noch entpfremdet werden sollen, als das vnser lieben heren, vnd vatter keyser karl briefe clerlichen (klaren) Innehaldet, gnediglich geruhten. Des haben wir angesehen der vorgeannten *) von Spremberg redliche vnd flißige bete, vnd ouch (auch) betrachtet getrue, willige vnd anneme (angenehme) dienste, die Sy Vns vnd der Crone zu Behem, oft, vnd dicke nützlich, vnd williclich erzeigt vnd getan haben, vnd vns vnd derselben Crone tun sollen, vnd mogen in kunftigen zyten. Vnd haben dorumb mit wolbedachtem mute, gutem rate, vnsern fursten, Edeln, vnd getreuen, vnd rechter weißen den vorgeannten Ratmannen, vnd burgern gemeinlich, vnd der Stat Spremberg, alle vnd igliche (jede) Ire freiheiten, gnad, Rechte, gerichte, lehen (,) briue, hantuesten, vnd gute gewonheit die Sy von dem egenanten **) vnserm lieben heren (,) hern karl (,) römischen keyser vnd Kunig zu Behem (,) vnserm lieben Vatter, vnd andern Iren fursten, vnd Marggrauen zu Lusitz, vnsern vorfarn guten gedechtnusse erworben, vnd redlich herbracht haben (,) in allen Iren puncten, synnen (Sinne, Erklärung) vnd beteutungen (Bedeutung) als die von worte zu worte luten (lauten) vnd begriffen sind (,) gnediglich vernewet (,) beuestnet (befestiget) bestetigt vnd confirmirt, vernewen, befestnen, bestetigen, vnd confirmiren In (ihnen) die (dieselben) ouch (auch) von Behmischer kuniglicher macht (,) vnd als ein Marggraf zu Lusitz in craft diß (dieses) briefs (,) in allen der maße (,) als ob Sy alle, vnd Ir iglichs besunder von worte zu worte in diesem vnserm briue begriffen vnd geschriben weren, doch das Sy vns von solcher lehen wegen gewöhnliche dienste zu tun pflichtig sin (verpflichtet sein) sollen. Duch als die vorgeannte Stat von Spremberg mit Iren Inwonern der allerdurchlauchtigist furst vnser lieber herr vnd vatter keyser karl vorgeannt an die Crone zu Behem gebracht (,) vnd ouch in sinen briuen versprochen vnd gelobt hat (,) das Er vnd seine erben vnd nachkomen kunig(e) zu Behem Sy von derselben Crone nicht wollen entpfremden (,) Also wollen wir In dasselbe ouch stet (beständig) vnd veste halten vnd von der Crone von Behem nicht scheiden (,) verweisen (,) noch entpfremden in keinerley wise, vnd meinen (,) setzen vnd wollen von derselben kuniglichen macht (,) das die vorgeannten von Spremberg vnd Ire nachkomen, furbaß mern (ferner) by Iren vorge rechten vnd herkomen beliben (bleiben) sollen, von allermenglich (Jedermann) ungehindert. Vnd gebieten dorumb vnsern hauptmann, vnd amplate des egenanten vnser furstentums vnd landes der Marggraffschaft zu Lusitz die gekund sind (,) oder in zyten wurden vnsern liben getreuen ernstlich vnd vestlich mit diesem briue (,) Sy die vorgeannten von Spremberg, by solichen Iren freiheiten, gnaden (,) rechten (,) gerichtten (,) lehen (,) briue, hantuesten vnd guten gewonheiten, der (welcher) Sy bißhero redlich gebrucht, vnd herbracht haben, blieden lassen, vnd Sy doran nit hindern oder Irren in keinerleiwis, Als lieb In sy vnser kunigliche sware (schwere) vngnad zu uermeiden. Mit

*) Im Original steht abgekürzt: „v o r a n“ mit den gewöhnlichen Abkürzungszeichen.
 **) Im Original steht „e g e n“.

orkund diß briefs versigelt mit vnsero kuniglicher Maiestät Insigel. Geben zu Breslaw Nach Christs geburt vierzehenhundert Jare, vnd dornach in dem Tzeveinsigisten Jar, An sant Anthonntag. Vnser Riche des hungrischen etc. In dem dreiunddrissigsten, vnd des Römischen In dem Tzehenden Jahren.

Ad mandatum domini Regis
Michael de Priest.

No. IV.

Wir Lassen von gots gnaden zu Hungern, zu Behem Dalmacien Croacien etc. Kunig, Herzog zu Oesterreich, zu Luxemburg, Marggrau, zu Merhn vnd zu lussitz Bekennen vnd tun kunt allermeniglich mit disem brief der fur vns komen ist vnser lieben getrewen der Ratmannen vnd Burgern gemeinlich vnser Stat Spremberg erbare botschafft vnd haben vns von wegen derselben Ratmannen vnd Burgern gemeinlich vnd der Stat Spremberg, als einem kunig zu Behem gewöndlich huldung gelübd vnd eid getan vnd vns darauf demutlich gebeten, das wir denselben Ratmannen vnd Burgern gemeinlich vnd der Stat Spremberg, jylliche Ire freiheit, gnad, Recht, gericht, lehen, briue, hantuesten, vnd gute gewonheit die Sy bißher genossen haben, vnd die Sy von vnsern vordern nemlich, von dem Allerdurchlauchtigsten fursten vnd herren, hern Karl Römischen Keyser vnd kunig zu Behem, vnd andre Iren fursten vnd marggrauen zu lussitz seliger gedechtnuß erworben vnd redlich herbracht haben, Als In dann vnser lieber her vnd vater kunig Albrecht, loblicher gedechtnuß bestellt hat, wie dann das derselbe eterlicher Innheldet zuuerneru zu beuestnen zu bestetigen vnd zu confirmiren vnd besunder das Sy von der Cron zu Behem oft vnd dike nuzlich vnd williglich erhaigt vnd getan haben, vnd vns vnd derselben Crone tun sollen vnd mugen in kunftigen zeiten, Vnd haben darumb mit wolbedachtem mut gutem Rat vnser fursten Edeln vnd getrewen, vnd Rechter wissen den vorgenannten Ratmannen vnd Burgern gemeinlich, vnd der Stat Spremberg, alle vnd jygliche Ire freiheit gnade, Recht, gericht, lehen, briue, hantuesten vnd gute gewonheit, die Sy von dem egenannten vnserm vorfaren Keyser Karln vnd andern Iren fursten vnd marggrauen zu lussitz vnsern vorfaren guter gedechtnuß erworben vnd redlich Gebrucht haben die In da . . . *) ches vnd vatt, loblicher gedechtnuß vorbemelt, auch beuestet vnd bestehet hat, in allen Iren puncten synnen vnd bedeutungen, als die von wort zu worte lauten vnd . . . *) ffen sind, gnedlich ernewet beuestnet, bestetiget vnd confirmiret, vernewen beuestnen bestetigen vnd confirmiren In die auch Behemischer kuniglicher macht in kraft diß briefs in aller dermasse, als ob Sy alle vnd Ir vyllichs besunder von worte zu worte in disem vnsern brief begriffen vnd geschriben weren, doch das Sy vns von solchen wegen gewöndlich dinst zetun pflichtig sein sollen Auch als die vogenant Stat von Spremberg mit Iren Inwonern der aller-

*) Hier sind einige Wörter unleserlich.

durchleuchtigste furste vnser vorfarn keyser karl vorgeant an die Krone zu Behem gebracht, vnd auch in seynen briuen versprochen, vnd gloubt hat, das er vnd seine erben vnd nachkomen kunig zu Behem Sy von derselben krone nicht sullen empfinden Also wellen wir In dasselbige auch stete vnd veste behalden, vnd von der krone von Behem nicht scheiden verweisen noch empfinden in keinerley weise vnd meynen setzen vnd wollen von derselben kuniglicher macht, das die vorgeannten von Spremberg vnd Ire nachkomen furbus mer bey Iren vorgeannten Rechten vnd herkomen bleiben sullen von aller-
 meniglich vngehindert, Vnd gebieten darumb vnserm heuptmanne vnd ambtleutten des egenanten vnser furstentumes vnd lannds zu lusz die vngund sind oder in zeiten werden vnsern lieben getrewen ernstlich vnd vestlich mit diesem briue, das Sy die vorgeannten von Spremberg bey solchen Ihren freiheiten, gnaden, Rechten, gerichtten, lehen, briuen, hantuesten vnd guten gewohnheiten der Sy bisher redlich gebraucht vnd Gebracht haben lassen, vnd Sy daran nicht hindern oder Irren in keynerweiss als lieb In sey vnser kunigliche swere vngnad zuuermeiden. Mit vrkunt des briefs besigilt mit vnser kuniglichen anhangunden Insigel Geben zu Prage an vnsern lieben frawn Abent purisuatoms Nach kristis geburt vierzehnhundert vnd in den vierundfuszigsten Jare, Vnser Reich des Hungrischen vnd im vierzehenden, des Behemischen im ersten Jaren. —

Admandatum dom Regis
 procopius de Labenstern Cancell.

No. X.

Wir Wladislaus von gots gnaden zu Hungern Behmen Dalmacien Croacien zc. Kunig Marggraue zu Merhern Herzoge zu lucenburg vnd Glesien vnd Marggraue zu lawsig zc. Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesem briffe vor Allermeniglich das vor vnns bracht haben, die Fursichtigen Burgermeister Ratmanne vnd ganze gemeine vnser Stat Spremberg vnd lieben getrewen durch Ire Erbar botschafft, einen briff off Papir, den durchlauchtigischen fursten hern Mathie zu hungern vnd Behmen zc. kunig vnd Marggraue zu lawsig, mit seiner koniglichen wird, surgedruckten Insigel verfertiget, geleget, vnd den als er von worte zu worte hiernochfolget, Wir Mathias von gotis gnaden zu hungern, Behem kunig zc. entbieten, den Namhaftigen vnsern getrewen lieben Milchiorn von loben vnsern volken zu lawsig, vnd seinen nachkomen, vnser gnad vnd alles gut, die Ersamen weisen vnser getrewen lieben Burgermeister vnd Ratmann vnser Stat Spremberg, haben vnns zuerkennen geben, wie sie der Edel vnsern lieben getrewen, hanns von Ritliz, In Ir gerechtigkeit vnd freiheit eintrag thu, auch Sy dawider forthmer vermein zudringen, Wolle sy auch die Stat mit bessern noch befestigen lassen, In zu grossen schaden, auch wider sein vorschreibung, So er des Glosshalben, daselbs hat, von vnsern vorfaren dorumb awsgangen hirumb Befelhen wir Ernstlich, von demenen nachkomen vnd wellen, das

da dieselben von Spremberg Ire Stat zu Pawen, mit graben Planken mauren nach Irem vormögen, auch bey allen Iren freiheden vnd Priuilegien, von vnns bestetiget, wider denselben von Ritliz vnnnd ymand anderm an stat vnd von vnnsern wegen hannthabest vnnnd alls billichs vnd gleichs ergeen lassst, daran beistehn, vnd entbieten den nachkomen vnnsr meynung datum Dnmiz an Sannnd laurenzen tag Anno 2c. Lxxiij vnnser Reiche des hungerischen 2c. im Ezweyundzwanzigsten, vnd des Behmischen im Elfften Jaren, Ezunornenwenzuzulassen vnd bestetigen, diemutiglich gebeten, Also haben wir angesehen Ire fleissige diemutige gebothe trewe dinste vnd Stets gehorsam Vns vnnnd vnnsern vorsehen getan, Vnnnd In den alles seines Innehaltis gnediglich vernewet zugelassen vnd bestettet, vornewen zulassen vnnnd besteten den hiermit in Ekrafft vnnsers Briffs, aus Behmischer kuniglicher macht, als ein Marggraff zu Lawfiz, Wissentlich vnd wellen das sy, vnnnd ihre nachkomen sich alles, das dieser Briff anweist halten vnnnd gebrauchen mögen, Doch vnns vnd vnsern nachkomen an schaden vnuerhindert Gebieten darawff allen vnsern vnterthanen, auch denen dy vnnsrer herschafft des Gloss Spremberg in verpfändung von vnns haben, vnnsrem volke, dem yzige vnnnd kunfftige, Ernnsstlich vnd vestiglich Sy daran nicht zuhindern, noch irren, Sunder beruglich brauchen lassen als lieb einen yden sey vnnsrer vngenad zuuermeiden, Mit vrkundt dießs briffs, versigelt mit vnnsrem kuniglichen anhangenden Innsigel Geben zu Ofenn am Mittwoch nach Conceparms Maria virgims Nach Ekristegeburt vierzehenhunder vnd im Ezweyundnewnzigsten vnnsrer Reiche des hungerischen 2c. im dritten vnnnd des Behmischen im Ezweyundzwanzigsten Jaren.

Ad relacionem magnifici domi Johannz etc.
Schellenberg camellary Regm. Bohcemo.

No. XI.

Wir Wladislaus von gotts gnaden zu Hunngern, Böheim, Dalmacien, croacien 2c. Kunig, marggrau zu mehern, Herzög zu luxemburg vnd in slesien Marggrau zu lusz 2c. Bekennen offentlich vor mannigklich das wir auf ansuchung vnd demutiger bite, den fursichtigen Burgermaister, Rathmannen vnd ganngen gemeyne stat Spremberg vnser liebe getreuen In vnnsrem Marggrauenthumb Niederlausiz gelegen So sie durch ehrbar botschafft Johanni Cristoffori Barralai vnd Hanson von Colaw an vns yelege, dießs vnnsrer sunnder gnade gethan, das sie in derselbigen Stat Spremberg zwey Jarmarkt halten vnd haben sollen, den ersten auf das heiligen Creuzs tag erfindung den andern auf Sontag nach sand Bartholomeustag voderenn acht tage nacheinander, alle Jare Jerlichen zuhalten mit verlautung vnd freyhaiten wie dann in andern Steten gedachts vnnsres Marggrauenthumbs Jarmarkt gehalten werden Nun furan ewigelich zuhaben vnd gebrauchen vnd an denselben Jarmarkten sollen die burger derselbigen stat Spremberg das Thorgeld von etlichen der ware oder kauffmannschafft vail hat, zur stat

pesserung ziemlich und gewonlich nemen das zu enthaltens derselbigen stat
 zugenssen gnediglichen verliehen, geben vnd verkauf Thabaß durch der
 herrschafft daselbsten am Zolle vnd Annder nuzung vnschedlichen, wir haben
 in auch von neuen aus sunnder kuniglicher milde Uns zu wideraufbauung
 der pawfeldigen stat, dise gnade gethan vnd Erlaubeth welcher ir burger oder
 mitburger einer in der stat oder vorstadt zu Spremberg, mit tode abgehet
 vnd nit erben oder erbnamen in der stat had, das die burger zu der Stat paw
 vnd gemainten nutz wie oft solchs viel geschehen, des verstorben guth witt
 vnd wuran er das gelassen hat, halbanteil freyntman, vnd das ander halb-
 theil, den freunden, die der Verstorben im lannde oder aussershalb lannde
 haben, So das yder der mit gnungsambar beweysung der freundschaft für
 Erkennen gaben, yder raiehen vnd lediglichest volgen lassen sollen, Thun in
 vnd iren nachkumen solch vnsrer gnad vnd erlaubnuss, dar zu wollen wir auch
 das vmb derselbige stat Spremberg gerinnng zu einer meile nymmandt, Es
 sey Edel, burger oder pawer kraftschmer aufricht weder prawen noch hier
 verkhauffen Auch einen noch katne hantwerckh, handel oder kaufmanschaft
 wie das namen gehalten mag handeln noch treiben lasen, Denn allain alt-
 schurphosler vnd den pflugkscharr pessern die mugen allenthalt frey sein, Es
 were dan das ymand von vnsfern vorfardern erlangt oder recht haben, Solchs
 alles wir oben angezaiget zulassen loben vnd geben Ine vnd iren nachkumen-
 den Alle vnd yders stuck In diesem vnsrem briwe yberal aufgedruckt Aus
 Behemisch kuniglicher macht vnd als ein marggraw zu lausitz Ine vnd mit
 craft dies vnsers briws maynnen segen vnd wollen das die benanntthen von
 Spremberg vnd alle ire nachkumen diss vnsrer begnadigungn halb haben,
 Gemissen vnd gebrauchen sollen vnd möchten, daran sye yemandt irren oder
 hundernuß erzayn sol, bey vnsrer sweren straff vnd vngnaden meydnung doch
 meniglich vor vns on schad. Des zu vorkunt haben wir vnsrer kuniglichen
 insigel hieran hangen lassen Geben zu prag an mittwoch nach corp. christi
 nach christi geburt vierzehnhundert vnd im Sibendvndvzigisten, Vnsers
 reichs der hunngrischen im Sibenden des Behmischen im xxvi Jarenn.

Ad relacionem Magnifici domi Johannis
 de Schelenberg Regm. Boenne canely Supiny.

No. XXXXI.

Von S. D. D. E. Gnaden W. R. Christian Herzogk zu Sachsen, Jülich
 Cleve, und Bergk, Postulirter Administrator des Stiffts Merseburg,
 Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
 Lausitz, Graff zu der Mark und Ravensbergk, Herr zu Ravensstein, Vor
 Uns Unsere Erben und nachkommen Thuen kundt und bekennen, daß Uns
 Unsere lieben getrewen, Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Spre-
 mbergk unterthänigst zu erkennen gegeben, wie selbige Stadt bey vorgegangenen
 Kriegswesen und erlittenen großen Brandschaden sehr ruiniert und ver-
 derbet, auch wenig mittel zu dero aufnehen und fortsetzung der nahrung

mehr vorhanden, Dahero Uns Sie gehorsamst angelanget, Wir wolten Ihnen gnädigster concession auf einen Neuen Jahr- und Viehmarkt der allwege auf den Montag nach Invoeavit Neuen Calenders zuhalten, gütigst ertheilen, Wann Wir dann Unser Unterthanen Nutz und aufnehmen zube fördern geneigt, und auß eingeschickten unterthänigsten bericht und eingezogener fleißiger erkundigung, daß denen benachbarten Städtern dadurch einiger präjudic und nachtheil nicht zuwachsen sondern Ihnen vielmehr selbstn zuträglich sein würde, Ueberdis auch gemeiner Stadt und Bürgerschaftt solches zu nutzen thun befinden,

Alß haben Wir angeregter Ihnen des Raths und Bürgerschaftt zu Sprembergk unterthänigster bitte so weit gnädigst statt gegeben, und demen- selben auß Landes Fürstlicher Macht und gewaldt auch Obrigkeitswegen vor angezogenen Jahr- und Viehmarkt gebotener maßen und nach Jahr- marktsrecht und gewohnheit zuhalten gnädigst bewilliget, Thuen auch Solches hiermit und in krafft dieses briefes dergestaldt und also, Daß bemelte Stadt Sprembergk den bewilligten Jahr- und Viehmarkt der allwege den Montag nach Invocavit neuen Calenders zuhalten berechtiget und befugt sein soll, Gebieten darauff allen und Jeden Unsern unterthanen und lieben getrewen, Was Würden Standes oder Wesens die sein, und sonderlich Unsern jezigen und künfftigen Landvoigten in Nieder-Lausiz ernst und festiglich, Daß Sie offtbenandter Stadt Sprembergk bey dieser Unser begnadigung und Freyheit inn allen Puncten und Clausuln gegen männiglich schützen, Handthaben und darbey rühmlich verbleiben lassen sollen, Darwieder nicht hindern oder irren, noch iemandes andern solches zu thuen verstaten, als lieb einen ieden sey Unsere schwere straffe und ungnade zu vermeiden, Jedoch Uns Unsern Erben und nachkommen an Unsern hohen Landesfürstlichen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten insonderheit Unsern und der Unserigen gehörigen Zoll und Stetttegeldt, auch männiglichen an seinen Rechten ohne schaden,

Zu Uhrkundt deßen mit Unsern anhangenden größern Insiegel wißentlich besiegelt und mit eigener handt unterschrieben, So geschehen zu Merseburgk am 26. Monatstage Juni nach Christi Unsers lieben Herrn den Selig- makersgeburch im Ein tausend sechs hundert Ein und Sechzigsten Jahres.

Christian, Herzog.

Höchst anziehend und wichtig zugleich sind die alten: „Statuta, Willkühr und Polizei-Ordnung“ in dem Stadtbuch No. 6., welche also lauten:

Titulus I.

Von den Erbfällen.

Erstlichen, so balde sich in der Stadt ein Erbfall zu träget, sollen die Erben oder Blutsfreunde sich zu dem regierenden Bürgermeister verfügen, und umb die Inventirung der Güther bitten, so soll darauff der Bürger- meister schuldig seyn, zwey Raths-Personen nebst dem Stadt-Schreiber darzu

verordnen, und alle die zu der verledigten Erbschafft befugt, an denselben Orth und Hause zu erscheinen bescheiden, und daselbst alles und jedes, was Beweg- und Unbeweglich ist, Stückweise inventiren und verzeichnen lassen, was aber in Kasten und Kisten verschlossen, mit des Rathes kleinen Insignel obsigniren und versiegeln, und das Inventarium bei dem Rath bis zu dem Dreyßigsten behalten, und so es die Parthen begehren, denselben mitler Zeit Abschrift davon geben, auch Verordnung thun, daß vom Vorrath in Guth, Vieh und anderes, Mittlerweile nothdürfftig mit alimentation und Fütterung versehen werden. Da aber solche inventirung von den Erben oder Freunden, bey dem Rathe nicht gesucht, und Unmündige oder Ausländische und Abwesende in solche Erbschafft gehörig, so sollen nichts weniger vom regierenden Bürger-Meister und Rath, Ampts halber, Zwei Rathsherren neben dem Stadt-Schreiber an denselben Orth da sich die Erbschafft zu getragen, zu verfügen abgeordnet werden, Welche alles und jedes wie ob stehet, inventiren und ordentlich beschreiben sollen, Davon die Gebühr, nachdem die Erbschafft groß oder klein beschaffen entrichtet werden, trüge es sich aber zu, daß die inventirung nicht gesucht, der Rath auch solche ex officio nicht verrichtet, als denn sollen die Anwesenden Erben eine richtige Designation aller Verlassenschaft, nach Ausgang des Dreyßigsten anzugeben, und dieselbe mit einem körperlichen Eyde zu bestärcken schuldig seyn.

Ausgangs des Dreyßigsten anzugeben und dieselbe aber, da Unmündige Kinder vorhanden, Denenselben durch den Rath Vormünder ordentlicher weise, wie solchs zu Rechte gebühret, gesetzt und geordnet, und von den Vormündern, Vermöge des Rechtshabenden Privilegy künfftig Rechnungen gethan werden. Darauff sollen auff Verordnungen des Bürger-Meisters, vorige Zwey Rathes-Personen, nebst dem Stadt-Schreiber abermal schuldig seyn, auff Begehren der Erben und Freundschaft, oder auch ex officio und Amptshalben, die Partheyen an den Orth der Erbschafft zu bescheiden, das Inventarium publiciren, und die dazu befugt, derhalben durch ordentliche richtige Theilung, wie folgendes in specie unter sondern Tituln ausdrücklich darvon soll gesagt werden, zu vertragen, auch da die Erben solcher Erbschafft verglichen den Vertrag ordentlichen auffs Pappier bringen, und in das Stadt-Buch folgendes gegen Abgebung der Gebühr gebracht werden soll.

Titulus 2.

Von Erbfällen unter Eheleuten.

Wird hiermit geordnet, wenn sich ein Fall unter Eheleuten zu träget, daß eines des andern Todt überlebet, so soll das überlebende Theil die Helffte der Güther an liegenden Gründen und fahrenden Habe behalten, es soll aber für allen Dingen von der gemeinen Erbschafft der gnädigen Herrschafft Ihr. Gnad. E. E. Rathes und Kirchen-Schulden, den Dienst-Lohn und andere beweißliche Schulden, wie in allen andern Erbschichtungen abgezogen, und zuvor

bezahlet, und nach folglich, so etwas beständiges vertestamentiret, o d e r zu m i l d e n S a c h e n geschafft gegeben worden.

Den andern halben Theil der Erbschafft aber, sollen haben des verstorbenen Eheleibliche Leibes-Erben, da die vorhanden, zu gleichen Theil, oder da dieselbe nicht wären, die nechsten Freunde; So aber angesipter Freund, bis in den Zehenten Gradum der Sippschafft nichts vorhanden, soll daselbe den verlebten Ehe-Gatten wieder zufallen, da aber auch im Falle geschehe, daß der eines auff den andern Theile vorhanden, so soll das halbe Theil oder des Verstorbenen ganze Erbschafft an den Rath und gemeine Stadt zu fallen.

So gehet auch Vermöge und Inhalts Königs Vladislai zu Böhheim Anno 1407 gegebenen und hernach ferner confirmirten Kayserlichen Königlichen auch Herrlichen, und der gnädigen Herrschafft Privilegien der Rath alhier wegen gemeiner Stadt angefälle mit denen Ausländischen Erben, so nicht in der Stadt noch Bürger-Recht haben, an und zu des verstorbenen ganzen Verlaßenschafft und Güthern, wie und woran die gelaßen, nach Bezahlung der Schulden, zum halben Theil zu erben, und zu der Stadt-Bau und gemeine Nuß wie oft solcher Fall geschiehet, frey zunehmen und anzuwenden, Im maßen solches auch alhier zu Spremberg von Zeit solches Privilegy biß auff gegenwärtige Stunde in viridi observantia und Gebrauch in dergleichen Fällen, jederzeit ist gehalten worden.

Den andern Theil aber der Verlaßenschafft, haben die Freunde, so der Verstorbenen im Lande oder außerhalb des Landes am nechsten Vorwand, und mit genugsamer Vorweisung der Freundschafft und Sippschafft vor dem Rath kommen, zu Erbe und gebühlich abzufordern, so Jhn auch billig und willig abgefolget werden soll.

Da auch Zwey Eheleute in stehender Ehe mit einander, nicht leibliche Kinder erzeiget, noch hätten, soll ihnen frey stehen, eines dem andern durch ein ordentlich Testament, Codicill oder mortis causa, Donation oder auch vorn Rathe reciprocè gegen einander ihr ganzes miteinander i n g e s a m m t h a b e n d e s G u t h auch was ein oder das andere Theil noch erwerben möchte, an liegenden und fahrenden, so nicht Kinder erster Ehe, sondern weiter Erben vorhanden, bestätiglich zu verordnen und zu übergeben.

Welche Vermacht und Uebergabe, doch so bald leibliche und Eheliche Erben hernach von ihnen erzeiget und lebten wiederumb, gänzlich getötet und aufgehoben seyn sollen und müssen.

Und sollen hiermit und in Krafft dieser Statuten und Polizen-Ordnung alle andern Mißbräuche, so durch die Kranken im Hause oder sonsten außerhalb, ohne Vorbewust und einconsentirung des Raths, und also nicht ordentlicher Weise geschehen, auch höhern Vermachung über den Vierten Pfennig, wo Kinder erster Ehe gefunden, ganz und gar abgethan, aufgehoben und unkräftig seyn; Es sollen auch keine Aufz- oder Uebergabe geschehen, noch zugelassen werden, die der Willkühr und Privilegio wegen gemeiner Stadt Ungefälle zu schanen ist.

Titulus 3.

Von Testamenten und allerhand andern letzten Willen.

Nachdem auch zum öfftern von Leuthen Testamenta vor ihren tödl. Abgang gemacht und auffgerichtet worden; So wird hiermit geordnet daß alle Testamenta, Codicillen und letzte Willen, so zwischen Eltern, und ihren leiblichen Kindern geschehen umb der Eltern Glümpffs, und zu Verhütung unter den Kindern Zankes-Willen, nach Vorsehung derer gemeinen Rechten kräfttig sollen gehalten werden, da sie auch gleich nicht mehr, als Zweene Zeugen dabey haben können, oder solcher der Eltern letzter Wille mit des Testatoris eigener Hand geschrieben und Siegel bedruckt wäre, würde außershalb den Falle sonst ein Testament gemachet (denn solche zu Rechte gebühret) soll solches nach Rechts-Form einem jeden seine Güther und fahrender Habe halber, aufzurichten, frey und offen stehen; Und mögen die Geistl. Beicht-Väter, so in Todesnöthen, die Kranken mit Sacramenten vorsorgen, dieselben in Gegenwart der Erben und Freunde oder auch Frombden wohl anwenden und erinnern, ob sie ad pias causas, der Kirchen-Gebäude, gemeinen Kassen, Hoffitalien und Gottes Ehre, oder sonst Jemanden Etwas bescheiden, oder einig Testament machen wollen, Wenn sie noch bey guter Vernunft und Bescheidenheit (ob sie gleich etwas schwach am Leibe) daß sie solches selbst von sich sagen oder anzeigen; Aber die Kranken ohne der Erben, Freunde oder anderer ehrlichen Leuthe Zeugnuß und Beywesen, weiter anzuhalten und zu bewegen, soll gänzlich abgethan und verbothen seyn: Und solches soll auch zugleich von Codicillen Legaten mortis causa, Schenkung und andern letzten Willen verstanden und gehalten werden.

Titulus 4.

Von Kindern, Geldern, Erbgeldern und Unmündigen Kinder Grund und Güthern.

Statuiren und ordnen Wir da beyderseits Eltern abgehen und Unmündige Kinder verbleiben, soll ein Rath auff derselben Gütherlein fleißig Auffsehung haben, damit wie obstehet der armen Kinderlein zu gute richtig inventiret, beschriben und erhalten, auch wohlgebrauchet werden und da dieselben nicht natürliche oder Bluts-Verwandte, oder auch die Ihnen im Testament, Codicill, oder Väterlicher Disposition und letzten Willen verordnet hätte, oder auch der Kinder Tauf-Patzen bey dem Leben, denen die Vormundschaft zu vertrauen, denen soll durch E. Rath mit einem vollkommenen Inventario Vormünder verordnet werden, oder so von nöthen einer oder mehr zu den natürlichen, oder im Testament gesetzten Vormünder darneben zu geordnet, damit die Kinder durch sie zur Nothdurfft, beydes ihrer Personen und Gütherlein halber versehen und versorget werden mögen.

Da auch die Unmündigen Baarschafft, liegenden Gründen und anders haben, soll die Baarschafft zur Erhaltung der Kinder, mit Vorwissen des Raths, an gewisse Dexter, auff gewöhnliche Interesse ausgethan, die liegende Gründe aber umb einen gebührlichen Nutz oder Zins vermiethet werden, damit die Nutzung zur Erhaltung der Unmündigen gebracht, bis sie ihre vollkömlichen Jahre erreichen, auch von der Uebermaß, da Erbschulden vorhanden, daß dieselben von den Jährlichen Einkommen der Güther nicht könnten abgelegt, oder die Gläubiger sich so lange nicht getulden wolten, so soll mit Vorwissen und genugsamer Erkundigung, und also gebührlicher Erkänntniß des Raths, den Vormündern erlaubt werden, zu Bezahlung der Schulden etwas von den Güthern, sie seyn beweglich oder unbeweglich, zu verkaufen, oder zu versetzen, sonsten aber so die Vereuserung unmündiger Kinder Güther, die sonsten einen dürfftigen Unterhalt haben und aus noth dringender Schulden und anderen hebllichen Ursachen halber urgiret und beschehen mußte, soll nach Gelegenheit das Reise-Geld davon den Erben und Kindern, damit sie nicht Noth leiden dürffen, gefolget, und die Gläubigern ihrer Zahlung halber an die folgende Termine verwiesen werden; Was aber von den Vormündern an der Unmündigen Kindern Güthern in Verwaltung genommen, auch vermiethet, oder auff Interesse ausgethan, soll durch sie in richtige Rechnung von Jahre zu Jahre gebracht, und E. Rathe oder ihren verordneten, in Beywesenheit, der nechsten von der Freundschaft und Erben berechtigt werden, damit die Unmündigen, wenn sie zu ihren Jahren kommen, vermöge des Raths dießfals habende Privilegy davon richtige Rechenschafft erlangen, und ihnen, das ihrige ohne alle Gefahr wieder zugestellet werden möge.

Titulus 5.

Folgen unterschiedliche Berichte der Graduum und Lienien.

Und damit mann des Gebrauchs der Erbfälle desto richtiger sey, und in derer Lienien und Graden der Sippschafften desto minder irren mögen, ist ferner wohl verordnet statuiret und versehen, wie es unterschiedlich in Erbfällen nach Ort und der Lienien und Graduum gehalten werden sollte, wie folget;

Von der absteigenden Lienie, das ist von Kindern, Kindes-Kindern und so fort an.

Und nachdem nichts billiger ist, denn daß ein Sohn seines Vaters Erbe sey, Die Weil die Güther des Vatern denen Kindern aus natürlichen Rechte zu ständig, so werden die ehelichen Kinder auch aus natürlichen Rechten billig zum ersten bedacht; Statuiren, setzen und ordnen demnach, da eheliche Kind, welche im ersten Grade und absteigender Lienie vorhanden, so sollen dieselbe das Erbe ihrer Eltern für allen andern in der auffsteigenden Lienie oder seithalben der angeetzten Freunde nach deren Häuptern nehmen, doch werden

des verstorbenen Kindes-Kinder in andern Grad, an die Städte ihrer Eltern nach den Stämmen aus Gnaden der Rechte zum Erbe auch gelassen;

Da auch eines unter den Eltern vorfiel, und sich das überlebende Theil wieder verehelichen wollte, „soll es in alle Wege vor vollziehung der andern „Ehe schuldig seyn, seinen Kindelein bey dem Rathe Vormunden zu bitten, und „noch vor der proclamation und Auffbietung in der Kirchen von der Kanzel „mit seinen Kindern erster Ehe, wie vor langer Zeit hero, alhier in Brauch „ist, gehalten worden, gebührende Theilung der Güther zum halben Theil „nach Abzug der Schulden zu halten, und ihnen mit Zuthun der Verordneten „des Rathes und der Freundschaft ein benannt Vater- und Mutter-Guth in „Vertrage so vom Stadt-Schreiber verfaßt werden soll, auszumachen, und „auff gewissen Stück Güther und Gründe zu versichern wo und woran die „Unmündigen das ihrige bekommen und erlangen müssen, doch die Abnutzung „derselben wegen Erhaltung und Erziehung der Kinder, den Eltern unbe- „nommen.“

Von der auffsteigenden Lienie daß ist von des verstorbenen Vatern, Müttern und Groß-Eltern.

Sehen, Statuiren und ordnen Wir ferner, da aus der Lienie der absteigenden Niemand gefunden, daß alß dann nicht eher, die so in auffsteigender Linie gefunden, dem verstorbenen Sohne oder Tochter, oder derselben Kinder und so fort an, secundum Gradus prærogativam erben sollen, alß nehmlich, da eine Person stirbet, und läßt keine eheliche Kinder oder Kindes-Kinder, sondern seinen leiblichen Vater und Mutter zugleich oder derselbe eines, so komt seine Erbschaft nicht an seine Schwester oder Brüder, oder derselben Kinder, sondern auf Vater und Mutter oder derselben eines.

Da aber Vater und Mutter nicht vorhanden, sondern Groß-Eltern, so fället die Erbschaft auch auf sie, und schließen gleich sehr die auff der Seit-Linien aus, und solches und dieses ist von halben Geburth auch zu verstehen, dann so die Geschwister von voller Geburth durch Eltern und Groß-Eltern ausgeschlossen werden, muß es vielmehr auch von der halben Geburth verstanden werden.

Von der Seiten-Linien, das ist vom Bruder und Schwester, Bruder- und Schwester-Kinder, wie die nach einander erben, oder zu eines Verstorbenen Bruders oder Schwester-Erbschaft unter einander zugelassen werden.

So auch in den Graden absteigender Linien, wie gemeldet Niemandes befunden, als dann und nicht eher können zum Erbe, seine Brüder oder Brüder-Kinder von voller Geburth, die Brüder in die Häupter, aber die Brüder-Kinder in Bedeutung ihrer Eltern, und aus Gnaden der Rechte, an ihrer Eltern Stätte, in Stämme, und also jure repræsentationis in linea collateralis, statt haben soll, wie dann im Königl. Land-Gerichte gehalten und gesprochen wird; Und solchen Brüdern und Schwestern von halber Geburth und derselben Kinder, und dieses hat statt; Wann aber des abgestorbe-

nen Bruder oder Schwester vorhanden seyn, und sich zur Erbschafft ziehen, in welchem Fall dann die halben Geschwister gänzlich excludirt werden, daferne aber des Verstorbenen vollbürtigen Geschwister nicht vorhanden, sondern nur vollbürtige Geschwister-Kinder und halbe Brüder oder Schwestern, als dann succediren die halben Geschwister mit des Verstorbenen vollbürtigen Brüder- oder Schwester-Kinder zugleich in capita des verstorbenen halben Bruder, oder Schwester-Kinder aber werden von solcher Erbschafft gänzlich ausgeschlossen.

Nach solchen Brüdern und Bruders-Kinder von voller und halber Geburt aber, so die nicht mehr vorhanden, alsdann und nicht eher sollen Vettern und Nuhmen, und also ferner Seithalb gesippte zur Erbschafft kommen, doch also, daß der nächste im Grade den andern allezeit vorgezogen werde:

Und sollen unter denselben auch ferner keine Gnade des Rechts als den Kindern an ihren Eltern stätte zu treten gegönnet werden, besonders der nächste im Grade nimmt das Erbe alleine, oder wo ihr mehr dann einer alleine in gleichem Grade seyn, so sollen sie auch das Erbe zugleich mit einander theilen nach den Häuptern.

Ein notabile, zu Erklärung des Obigen. Was in dieser Ordnung und Sazung durch aus vom Vater, Sohne, Brüdern und Bruders-Kindern, auch Vettern hierin vermeldet ist, soll auch gleichgestalt von Mutter, Tochter, Schwester, Kindern, Baasen und Nuhmen verstanden werden, derothalben daß in Rechten und förder zwischen Männlein und Fräulein des Geschlechtshalber und Erbfälle kein Unterscheidt zu machen, wie des verstorbenen Bruder- oder Schwester-Kinder von voller Geburt in gleicher Zahl, so unter sich selbst alleine, und nicht mit des Verstorbenen Schwester oder Bruder zum Erbe treten und Erbe nehmen; Wir setzen, ordnen und wollen zum allen Ueberfluß auch, nachdem sich deshalb umb zweifällige Meynung des Rechtsverständigen Willen, in Erbschafften viel Wiederwill und Uneinigkeith zuträget, so daß ein Bruder oder Schwester verstürbet, und läset wieder in aufsteigender Linie Vater oder Mutter oder Groß-Eltern sondern alleine etliche Brüder, V., Schwester-Kinder von voller Geburt ungleicher Zahle, welche alleine, und nicht ihren Vettern, Baasen, oder Nuhmen, als des verstorbenen Brüdern und Schwestern Erbe nehmen wollen, daß sie alsdann nach Vernehmung der Churfürstl. Sächsischen Constitutionen des verstorbenen ihres Vettern Erbschafft nicht in den Stämmen, sondern in die Häupter zugleich zu nehmen sollen befugt seyn, damit also allerseits gleichheit gehalten.

Conclusion und Beschluß dieser Ordnung und so über hiebevorn und ob angeßetzte gewillkühre und angezeigte gemeine Erbfälle sich begeben würden, so durch solche obige Sazungen nicht decidiret oder hierinnen nicht begriffen, sollen dieselben nach landüblichen und gebräuchlichen Sächsischen Rechten, oder da in denselben davon auch nichts geschlossen, in nechsten Universitäten

oder Schöppen-Stühlen, als Leipzig oder Wittenberg, Belehrung des Rechten, mit der Parthen Bewilligung und auff ihre Kosten geholet werden, damit also unnötiger Zank abgeschnitten, und die Parthen mit obigen Unkosten und Geld-Spilterung verschonet bleiben.

Titulus 6.

Wes sich ein jeder Bürger oder Fremder zu verhalten.

Soll bey Besendung der Gemeine Arm und Reiche, nach beschehener präsentirung und Anweisung des neu gekohrnen Bürger-Meisters auch Uebergabung der Vier Stadt-Eltesten, des vorigen gewesenen Bürgermeisters, seiner gehaltenen Register und Stadt-Rechnung, der ganzen Bürgerschaft jährlich zu Ihrer desto bessern Wissenschaft, damit sich keiner der Unwissenheit zu entschuldigen haben, öffentlich abgelesen, und denselben in allen und jeden gesetzten Articuln und Punkten bey Straffe sich gemäß zu verhalten und gehorsamlich nachzukommen, und dawieder im wenigsten nicht zu thun, angedeutet werden;

Zum Ersten setzen, ordnen und wollen wir, daß sich ein jeder Bürger und Bürgers-Genoß, zum Gehör des allein seelig machenden Worte Gottes, und Gebrauch des hochwürdigen Sacraments fleißig halte, und seine von Gott vorgesezte Hohe- und Nieder-Obrigkeit mit Unterthänigen Gehorsam respectiren, das geistl. Ministerium gebührlich veneriren, ihre Eltern in allen Ehren halten, dieselben nicht schmähen noch verachten sollen, bey des Rechts und der gemeinen Rechte Straffe.

2.

Vorsandere soll sich ein jedermann hüten für Gottes-Lästerung und bösen Fluchen, bey dem Nahmen Gottes, der heil. Sacramenten, Marter, Wunden, Leyden bei Straffe Zwey Rthlr. welcher sich ersten Gottes-Lästerung hören läßt.

3.

Zum andern mahl soll ein Gottes-Lästerer andern zum Abscheu, auff dem Kirchhofe ans Hals-Eisen geschlossen, gestalt und also den Contag überstehende gehalten werden;

4.

Zum Dritten mahl soll ein Rath sich über solchen Uebelthäter des Rechten belehren lassen, und mit Ihme nach dem gesprochenen Urtheil procediren und verfahren.

5.

Soll am Contage und in der Woche, wenn Predigt, keine Zeche, weder Bier, Wein, noch Brantwein gestattet, noch gehalten werden, bei des Rathes unnachlässiger Straffe.

6.

Niemand soll auch unter der Predigt auff dem Markte, noch vor dem Thore spaziren gehen, so sollen auch die Gemeine Holzfuhrn am Sontage frühe und nach der Predigt gänglich abgeschafft seyn, auch keiner unter der Predigt Bier ausziehen noch wegführen laßen, in der Erndtzeit soll auff denen Sontagen und andern Fevertagen, das Meyhen, Harken und Getreudig einzuführen, gänglich verbothen seyn, bei Straffe.

7.

Die Hochzeiten sollen hinführo länger nicht, denn auff drey Tage gehalten, und die Zeche den dritten Tag bald nach der Mahlzeit dergestalt aufgenommen werden, so viel Viertel und nicht mehr, als mann den dritten Tag mit Bier genug bestehe, und gänglich ausgetrunken, und damit beschloßen werden, und also auff den Vierten nichts mehr zu trinken übrig bleiben, und zum besten seyn möge, bey Straffe 2 Rthlr. der Wirth, die Hochzeit-Gäste sollen jeden Abend länger nicht, als bis zu XI. Uhren sitzen, und alsdann von denen verordneten Keller-Meistern der Keller zugeschloßen und der Schlüssel davon mitgenommen werden.

8.

Des ersten Tages umb 12 Uhr zu Mittage soll allezeit wie vor Alters zur Hochzeit und Kirchgange eingeläutet werden, und soll darauff Braut und Bräutigam des Winters umb 2 Uhr puncto, und des Sommers umb 3 Uhr zum längsten mit seinen Hochzeitgästen in die Kirche kommen, und nicht länger außbleiben, sonst soll hernacher die Kirche vor ihnen zugeschloßen werden, wie es denn auch vor Alters also gehalten worden.

9.

Es soll auch ein jeder eingebothener zur Hochzeit den Sontag zuvor, wenn die Köchin herumbzugehen und weiter zu bitten pfleget, sich in Antwort ausdrücklichen erklären und sagen, ob er ein Hochzeitgast geben und seyn wolle oder nicht? Damit sich derjenige, der die Hochzeit ausrichten soll, darnach mit dem Zurichteen zu schicken und zu achten haben möge.

10.

Und weiln vor diesem große Unordnungen und mächtiger Uebelstand vor Frembden und andern erbahren Leuthen, mit höchsten Verdruß anzusehen gewesen, daß etliche mit denen Hochzeitgästen, so grob und ungenüßhafftig bey denen Mahlzeiten sich erzeigten, zu halben, ja noch wohl ganzen Braten und andern Speisen von jeden Gericht, auch wohl zu halbe Brodte, mit den ihrigen zu Hause geschicket, dadurch demjenigen, so die Hochzeit und Wirthschafft ausrichten sollen, in großmächtige Unkosten und Schaden geführt worden.

Alß soll allen und jeden Hochzeitgästen, solch unverschämet Wegschleppen und Wegschicken gänglich verbothen seyn, bey Straffe, wer darwieder thun

wird, 12 gr. dem Rathe, jedoch aber, den Kindern bald zu Essen zu geben, soll denen Hochzeitgästen in alle wege frey- und bevorstehen, hingegen mag auch ein Jeder Hochzeitgast in die Küche schicken was sein guter Wille ist.

Ingleichen sollen auch die gesetzten Keller-Meister von den Hochzeitgelack fleißige Aufsicht zu haben, schuldig seyn, damit weder von einem oder dem andern Hochzeitgaste viel weniger von denen angenommenen Schenkjungen (so treulich mit dem Bieraufftragen umbgehen, und alle das Bier in die Stube vor die Tische bringen, selbst einschenken und Niemanden einigen Krug, Topff oder Kanne Bier aus dem Keller noch in dem Hause weggeben, verparthieren lassen, Geschenke davon nehmen sollen) einzig Bier ohne Vorbewußt des Hochzeit-Gelacks weggetragen oder verschleppt werden, wie auch von dem Keller-Meister selber nicht beschehen soll, bey Straffe wer darüber betreten wird, dem Hochzeit-Gelack eine halbe Tonne Bier, es soll sich Niemand auff dem Rathhause verdrehen, bei Straffe — 6 gr. —

11.

Der Hasche-Tanz soll hinfort auff dem Rathhause nicht mehr gestattet werden, bey Straffe des Anfängers — 12 gr. —

12.

So soll auch alle und jede Heppigkeit mit Vermunnen oder ärgerlichen Verkleiden und auff der Gassen herum zu terminiren, beydes Mannes und Weibes Personen, gänzlich verbothen seyn, und gebühlich bestrafft werden.

13.

Die Kind-Tauffen sollen fort mehr länger nicht als nur auff einen Tag gehalten werden, bey Straffe Einen Rthlr.

14.

Und soll einem Jeden freistehen, ob er Vor- oder Nachmittage Tauffen lassen, und die Gevattern speisen wolle, da denn das Wegschicken vom Tische, so wohl als bei den Hochzeiten, auch verbothen und vermieden werden soll, bey obiger Straffe, dagegen dann auch die Gevattern etwas in die Küche oder zum Kuchen zu schicken nicht schuldig seyn sollen; und welcher es hierüber thut, soll dem Rathe 12 gr. Straffe verfallen seyn. Und weil bis annenhero mit dem Kuchen auff den Kindtauffen ein großer Mißbrauch eingeführet worden, soll derselbe hiermit abgeschafft seyn, und keiner wenn er Die Gevattern speiset, auf einen Tisch nicht mehr als Vier Kuchen oder Fladen geben bey Straffe Einen Thaler dem Rathe.

15.

Der Wehe-Mutter soll hinführo von dem Gevatter-Tische und den aufgetragenen Speisen, nichts mehr gegeben werden, sondern soll bei dem Neben Tische abgespeiset, und nach gehaltenen Kirch-Gange derselben 6 gr. ihr Gebühr gegeben werden.

16.

Mit dem Bierbrauen soll ein jeder Bürger so brau-Urbar auff seinem Hause hat, sich der gnädigen Herrschafft Ihero Gnaden Anno 1607 gegebenen und confirmirten Bier-Ordnung hinförder allerdings gemäß verhalten, und keinesweges darwieder thun, auch keiner nicht mehr zu brauen jedes Jahr besuget seyn, alsß ihm auff seinem Hause in bemelter Bier-Ordnung zu brauen gesezet worden, bey darin bemelter und angesezter Straffe Sechs Rthlr. die Helffte der gnädigen Herrschafft, und die andere Helffte dem Rathe zum gemeinen Fisco verfället, es soll auch kein Bürger mehr nicht alsß Zwo Dorffschafften oder Gemeinen zu haben oder aber ein Handwerk und eine Dorffschafft zu halten berechtigt seyn, bei Straffe Sechs Rthlr.

17.

Solche Gemeinen und Dorffschafften wie auch die jenigen unter den Gewerken, welche selbst kein Bier haben, sollen das Bier zu Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchmessen, Lob- und andern Längen, wie vor Alters bey Ihren Wirthe, da sie die Herberge haben, und das Bier auff die Wand und Korbstöcker trinken, oder an Dexter da es ihnen schmecket, iederzeit zu nehmen und zu bezahlen schuldig seyn.

18.

Es sollen auch die Gemeinen und Dorffschafften Ihre Wirthe vor Bartholomaei, wie vor Alters gehalten, die berechnete Stücke und Bier Schuld entweder mit baaren Gelde zahlen, damit sie auf dem Markte wieder davor Gerste ankauffen und ihr Bier brauen fort treiben mögen, oder hernach ein jeder Bauer, so viel er schuldig seinem Wirthe dargeben, so viel Gerste, wenn sie in dem Bartholomaei Markt der Wirth eingekauft und gehalten hat in sein Haus zu bringen und damit zu zahlen schuldig seyn.

19.

Kein Bürger soll des andern seine Gemeinde oder Dorffschafft noch Handwerk ehe noch zu vor in Herberge annehmen, noch ihnen einig Bier anzapffen und trinken lassen, es sey dann der vorige Wirth bey dem sie ihre Herberge gehabt, seine Schuld an Stöcken und Zechen vollständig und gänzlich gezahlet, bey Straffe 2 Rthlr.

20.

So soll auch kein Nachbar dem andern, so zu vor ein Bier-Reiß stehen hat, ein Neben-Reiß setzen, es wäre denn in guten Wochen-Märkten oder offenen Jahr-Märkten bey Straffe.

21.

Es soll Niemanden, der nicht im Bürger-Rechte ist, noch daselbe gebührlich erlanget, auff feilen kauff zu brauen, Bier weg zu lassen, oder zu schenken gestattet, sondern nur für seine Haushaltung zu gelassen seyn.

Welcher kein eigen Haus hat, sondern zur Miethe sitzt, so wohl derjenige so auff seinem Hause kein Brau-Urbar noch Bier hat, denen soll zu brauen durchaus nicht gestattet werden.

22.

Es soll auch Niemand ein Bürger Haus alhier oder liegend Stück Grund, es sey Acker, Wiesen, Garthen, oder anders zu kauffen macht haben, er habe dann zuvor bey dem Rathe sein Bürger-Recht gebührl. maßen erlanget, bey des Raths-Straffe, bey des dem Verkäuffer und Käuffer ein jeder 2 Thlr. und soll darüber der Contract null und nichtig seyn.

23.

So soll auch kein Frembder aus andern Orthen oder Landen zum Bürger angenommen werden, er bringe dann, und lege dem Rathe vor seinen Geburts-Brieff und gute richtige Kundschaft seiner ehrlichen Geburt, auch seines guten ehrlichen Wohlverhaltens.

24.

Ein Bürger in oder außer der Stadt soll mit guter tüchtiger Ober- und Unter-Gewehr jederzeit gefast seyn, als nemhl. und bekanntlichen, voriger der gnädigen Herrschafft Ihr Gnaden Verordnung und Befehlich nach.

25.

Alle die jenigen Bürger, so Brau-Urbar und zwey-Gebäude und darüber auf ihren Häusern haben, mit einer tüchtigen Musqueten oder sonst ein gut fertig Haus- und Feuer-Rohr, nebst einem Seiten-Gewehr.

26.

Die andern aber, so anderthalb Gebräude und weniger haben auff ihren Häusern, wie auch die jenigen, so gar nichts auf ihren Häusern zu brauen haben. Alle mit einander, und ein jeder in sonderheit, mit einer tüchtigen Helleparthe, oder guten Feder-Spieß, nebst tüchtigen guten Seiten- und Unter-Gewehr versehen und in Bereitschafft seyn, bey poen und Straffe 12 gr.

27.

Es soll auch jedweder Mitt-Bürger und Einwohner so offte die Wache in den Thore, oder erheischenden Nothdurfft nach, es sey wegen der Pest, oder andern anfälligen Geuchen, oder aber befahrender Krieges-Gefahr, vom Rathe und Bürger-Meister angeordnet wird, als auch in den Jahr-Märkten alhier, selbst Persönlichen, und treulich so offt die Wache an ihn kömmt, und ihm die Reihe oder Ordnung betrifft, und der Rath gebenth Wachen bey Buß und Straffe 12 gr.

So aber ein Bürger Ehehaffte, Noth beträffe, soll er solche zu vor dem regierenden Bürger-Meister anzeigen, und die Wache mit einem Mann bestellen, der seine Statt vertreten kann, und nicht Kinder unter 18 Jahren,

vielweniger Weibes-Personen noch mit Tauben und Blinden bestellen, bei Buße 12 gr.

28.

Die Vierzehn Mann Jüngste, sollen ein jeder Gewerk, so viel mann es vor Alters hero zu verschaffen schuldig, wann und so oft vom Ober-Ambt Aufforderung der Ritter-Dienste geschiehet und vom Rathe anbefohlen wird, zu jederzeit ohne Difficultirung mit tüchtigen Musqueten und Seiten-Gewehren der Herrschafft und dem Rathe vorzustellen, und auf Ordonanz gebürl. Warten zu lassen, schuldig seyn, bei des Raths Straffe.

29.

Ein jeder Bürger und Wirth allhier, soll an seinem Hause, es sey gleich hoch oder klein, und niedrig, eine gute Feuer-Leiter an der Rinne, oder auf dem Dache zu halten schuldig seyn, bey Straffe.

30.

Ingleichen soll ein jeder Bürger, so Brau-Urbar auff seinem Hause, einen Feuerhaken und ledernen Cymmer, wegen Feuers-Gefahr in seinem Hause haben, Die andern Bürger aber, so nicht zu brauen mit Brau-Kannen, Zubern, mit Born-Kannen und Aexten versehen und gefaßt seyn.

31.

Wann durch Gottes Verhängniß in der Stadt etwann Feuer auskömmt, so sollen die Bürger nicht mit ledigen und bloßen Händen, sondern mit Aexten, Leitern, Leder-Cymern, Feuerhaken, Zubern und Born-Kannen zu lauffen, theils Wasser zu tragen und sämmtl. auff's fleißigste retten helfen. Diejenigen Bürger, so Pferde und Zug haben, sollen mit den Schleiffen Wasser zu führen, und soll dem ersten Zwölf gr. dem andern 6 gr. dem dritten 4 gr. zur Verehrung gegeben werden.

32.

In welchem Hause oder Hofe, Feuer auskömmt, so durch den Wirth oder Wirthin öffentlich ausgeschrien wird, der soll zur Buße geben einen Rthlr. v. so sein Nachbar, oder ein anderer gewahr wird, daß das Feuer schädlich brennet, und der Wirth und sein Gesinde heimlich auslöschen, und ein Geschrey nicht machen wollen, der giebet zur Buße 2 Thlr.

33.

Der Bürger-Meister und Rath, darzu die Stadt-Eltesten und großer Ausschuß aus den Gewerken und Gemeinde, sollen alle Jahr zu ewigen Zeiten Vier in einem Jahre von einem Hause ins andere gehen, desgleichen zum Edel-Leuthen und Priestern, besetzen, vor Feuers Gefahr, und so Etwas darin befunden, das da schädlich, dasselbe bei Straffe abzuthun, und zu verbessern befehlen.

Der Erste Umgang soll geschehen Mittewoche vor Ostern, der andere Dienstags vor Laurenty.

In welchen Hauße bey dem Umbgängen nochmalen Gefährlichkeiten in den Feuer-Mäuern, Malzhäußern und sonstigen Unrichtigkeiten gefunden werden, so vorhin dem Wirthe abzuthun und zu verbessern gebothen und befohlen worden, der soll zur Buße geben 12 gr.

34.

Bei welchem Bürger in seinem Hauße bey solchen Umbgängen, die gesetzten Feuer-Leitern, Haken, Ledern Cymer und Born-Kannen, wie auch seine gebührende Ober- und Unter-Gewehr, die er vermöge der Ordnung zu halten und zu haben schuldig, nicht vorhanden seyn, noch befunden werden, sollen Straffe verfallen seyn, dem Rathe 12 gr.

35.

So soll auch ein Rath neben den Ausschusse macht haben, das weg zu brechen was Feuer schädlich ist, auff daß nicht Fährlichkeiten daraus entstehen, ferner sollen auch hinführo keine Darren über der Erde zu haben gestattet werden, bey Straffe 12 gr.

36.

Welcher Bürger etwas von der Gemeinen Stadt-Grund-Boden, oder einen Raum ohne des Rathes, der Stadt-Eltesten und Größern Ausschuss vorbewußt und Einwilligung vorhin eingenommen, an sich gezogen, oder noch in künfftig zu sich ziehen, oder einnehmen, und dessen bey den Umbgängen überführet würde, der soll in des Rathes willkührl. Straffe nach Gelegenheit des eingezogenen Grundes verfallen seyn.

37.

Es soll kein Bürger gegen einen Feyer-Abend, noch wenn großer Wind ist, zu brauen nicht unterstehen, noch Malz trengen lassen, bey des Rathes Straffe; Ein jeglicher Mälzer oder Mälzerin, wenn sie mälzen, soll zuvor, ehe Feuer untergezündet wird, dem Wirth oder der Wirthin ein Kühl-Faß Wasser nebst Born-Kannen ins Malz-Hauß setzen, und eintragen zu lassen, anhalten, auch selbst stets wachen und nicht schlaffen, und fleißig acht auff's Feuer und die Darre haben, auch nicht ehe aus dem Malzhause gehen, so lange Feuer in der Darre ist, bey Straffe 12 gr.

Es soll auch der Wirth oder Wirthin, bey welchen Malz gedarret wird, auff den Abend, oder auch hernach bey der Nacht ins Malz-Hauß gehen, und zu sehen, was die Mälzerin und Gehülffin machen, und wie dieselben mit dem Feuer umgehen.

Es soll auch ein jeder Wirth, wann er zu brauen unterzünden lassen, im Brau-Hause, bevor ab bei Nächten wegen Feuer-Gefahr entweder selbst persönlich seyn, oder an seine Statt eine tüchtige Person darinnen halten, so da fleißige Acht nebenst dem Brauer auff's Feuer haben, auch darneben mit Wasser und Spritzen auch Leitern versehen seyn, bei Strafe 1 Rthlr.

38.

So soll auch ein jeder Bürger eine Laterne im Hause haben, mit welcher er sicherl. und ohne Schaden in die Ställe u. Malz-Häuser gehen, und vor Feuer wohl zu sehen mögen.

39.

Kein Bürger soll Heu, Stroh, Grummet noch Holz, an gefährl. Orte setzen noch stellen, und sonderl. da man feuert, legen, bey Straffe, es soll Niemand Flachß in Häusern, Stuben noch Backofen, treugen noch rösten, bey Straffe 1 Rthlr.

Welcher Becker in seinen Offen, das gestattet, soll zur Buße geben Einen Thlr. Kein Wirth oder Wirthin, soll in der Nacht Flachß backen lassen, noch zu schwingen gestatten, sondern am Tage, bei einer Buße 12 gr.

40.

Den Gastgebern wird hiermit gebothen, daß sie fleißige Achtung auff ihre einkommende Gäste haben, wann sie herbergen, sonderl. wenn es der Pest und Sterbenshalber gefährlich ist, auch sie jederzeit bey Abends und des Nachts, wohl zu sehen, auff ihr Feuer in der Küchen, Feuermauer, im Hause und in denselben Feuer und Licht verwahren.

41.

Es ist auch hiermit das Holz, Stangen und Reißig, aus des Raths Behege nicht zu tragen, mit Karren oder noch wohl Wagen zu führen, auch das Kühn aus den besten Bäumen auszuhauen und dieselben zu verderben, daß es sich gar viel unterstehen, und sonderl. die Tagelöhner in den Buden am meisten gebrauchen, ernstl. verbothen bey Straffe, der darüber betroffen wird 1 Rthlr.

42.

Das Streu und Kanicht, läßt E. E. Rath ernstl. verbiethen, daß sich dessen keiner herraus zu holen unterstehen solle, biß es zu bequemer Zeit von dem Regierenden Bürger-Meister, durch die herumgehende Handwerkszeichen, alten Gebrauch nach, aufgebothen, es nicht voraus harken lassen bei Straffe.

Die bey den Häge, darauf zu hüten, oder zu grasen, seynd verbothen, bey Straffe 1 Rthlr., es sollen auch alle und jede Spinten hiermit gänzlichen verbothen seyn, bey Straffe 12 gr.

43.

Es soll auch kein Bürger oder Wirth so Reiß und Bier offen hat, seine Biergäste des Abends weiter nicht als bis zu 10 oder längstens halbwege 11 Uhren sitzen, noch Bier auftragen lassen, es wären dann frembde Leute, und die über Nacht bleiben wollen, bei Straffe des Raths.

44.

Wann ein Bürger in Zechen oder andern schlagen und rauffen, soll dem Rathe hiervon wegen der Maul-Schellen, blauen Flecke, auch Nasen-Schweiß, von jeder Person so geschlagen hat, Straffe gefallen, und unnachlässig gegeben worden, wie vor Alters $\frac{1}{2}$ 2ß

45.

So soll auch das Nacht-Schreyen jederzeit in Winter und Sommer vom Rathe gestrafft, und von den beyden Nachthütern, darauff fleißig gesehen und gehöret, dem Regierenden Bürger-Meister dieselben Nacht-Schreyer mit Namen angezeigt werden.

46.

Sollen diejenigen welche sich in Stadt-Keller schlagen oder rauffen, oder sonsten Unfug treiben, in eine ansehnliche Geld-Buße, willkührl. genommen werden.

47.

Soll der gemeine Mann keine Wehr noch Waffen zum Ausfordern tragen, oder sich einer an den andern mit Worten oder Werken vergreifen, bey des Raths willkührl. Straffe.

48.

Es soll von keinem Bürger einigen Hausgenossen auff- und angenommen werden, ohne Vorwissen E. E. Raths, bey Straffe 1 Rthlr. 12 gr.

Ein jeder Bürger und Hauswirth soll auf sein Feuer und frembde Leuthe, wo sie her kommen, und wohin sie wollen so er beherberget, fleißig Acht haben, auff daß Niemanden kein Schaden geschehen möge.

49.

Sollen bey Verkaufung oder Vertauschung der Häuser, keine Winkel-Käuffe gestattet, sondern wann solches im Werke ist, ein öffentlicher Lein-Kauff nach Gelegenheit des Kauffes gegeben worden, darzu der Stadt-Schreiber zu Verfertigung des Kauff-Recesses gegen der Gebühr, so wohl der Hoff-Richter zu Uebergung an statt der gnädigen Herrschafft des gewöhnlichen Reises von den Contrahenten gebührlichen erfordert, und das Reise Geld auff dem Rathause gesezet werden soll, bey Straffe.

50.

Es soll auch Niemand sein Haus und Hoff, liegende Gründe oder Güther, es seyn Aecker, Wiesen, Gärten oder Weinberge, außer der Stadt verkaufen, verpfänden und versetzen, oder sich auff dem Lande in große Schulden schlagen, ohne des Raths Vorwissen, bey Ihrer willkührlichen Straffe, und soll der Kauff und Verpfändung unkräftig gehalten seyn.

51.

Ein jeder Hausgenosse, so ein ganzes Haus zur Miete inne hat, soll von seinem Wirthe, Schoß- und Steuern abfordern oder selbst C. C. Rathe abzugeben schuldig seyn.

52.

So sollen auch diejenigen Hausgenossen, welche noch nicht Bürger seyn, und sich allhier wesentlich aufhalten wollen, ihr Bürger-Recht gewinnen oder soll ihnen die Stadt zu meiden gebothen seyn.

53.

Soll sich kein Witber oder Wittib anderweit verhehlichen, sie haben denn zuvor ihren Kindern nach Gelegenheit der Fälle, mit der Vormünder Consens und Willen Vater- und Muttertheil gebührliehen gesetzet und vermacht.

54.

Soll Niemand, er sey frembder oder Einheimischer Eßende Wahren oder Etwas anders, weil der Wisch auff den Markte stecket, auffkauffen, wegführen, oder damit zu handeln, bei Straffe 2 Thlr. und Verlust der Wahre.

55.

Es soll kein Bürger oder Einwohner allerhand Getreydig, oder Holz noch Etwas anders, so zu Markte gebracht wird, in keiner Gasse zu kauffen befugt seyn, sondern soll alles und jedes was zu kauffen kömmet, bis hinter die eiserne angeschlagene Hände geführt und getragen werden, da mag denn ein jeder Bürger kauffen, was ihm gefället oder beliebt, wie solches vor Alters auch allso gehalten worden, bei Straffe 1 Rthlr.

56.

Vielweniger soll Jemand von den Einwohnern oder Bürgern noch frembden vor die Thore hinaus lauffen, Getreyde, Holz und anders, was es immer seyn mag, auffzukauffen, und Theurung zu verursachen, bei un-nachlässiger Straffe 2 Thlr.

57.

Es soll Niemand den andern, wenn er Etwas, es sey an Getreydig, Holz oder andern zu kauffen in Handlung stehet, dasselbe auskauffen noch über-sezen, oder mit Betrügliehen, listigen Winken an sich ziehen, oder abwendig machen, bey des Raths Straffe.

58.

So sollen auch die Bäcker alhier noch andre Frembde Lenthe, kein Korn auffn Markte, so lange der Hege-Wisch stehet, und die Bürger zuvor eingekauftet, zu ihrer Nothdurfft, nicht Macht haben, sich auch einzler Viertel noch Scheffel auffzukauffen nicht unterstehen, sondern erst nach weggenommen Hege-Wische, einzukauffen Macht haben, oder in Mangel, sich auff dem

Landes des Kornes zu backen erhalten, damit die armen Bürger und Handwerks-
Leute Ihre Nothdurfft Korn vor ihr Haus bekommen, und nicht so große
Klage drüber führen dürfen bei des Rathes, welche es thun Straffe 1 Rthlr.

59.

Es soll auch jeder Bürger und Einwohner sich rechte Viertel, Metzen,
Mäßgen zu den Getreidig messen gebrauchen, wie solches nach den gebräuch-
lichen Stadt-Viertel ausgeeicht wird, bey Straffe 1 Rthlr. bey welchen
größer Maß gefunden wird.

60.

So sollen auch die Salzmeßerin, die Rathes-Zeichen angebrannte Metzen
und Mäßgen bey dem vom Rathe darzu sonderl. geordneten Ausmeßer alle-
zeit zu nehmen, und gegen der Gebühr davon zu gebrauchen schuldig seyn,
und durch aus nicht mit ihren eigenen Metzen ausmessen, bei Straffe 6 gr.

61.

Keine Inwohnerin soll sich den Fuhrleuten Salz auszumessen, hinfürder
unterstehen, sie sey denn vom Rathe darzu sonderlich gesetzt, auch darzu
verpflichtet, daß sie jeden recht Maaß geben wolle, bey Straffe.

62.

Ein Jeder, der Wein schenket, soll recht Wein-Maaß und Nößel, nach
des Rathes alten mit dem Stadtwappen gezeichneten Wein-Nößel aus-
gerichtet, umb denselben gleichmäßig einen jeden zu geben und zu lassen schuldig
seyn, bey Straffe des Rathes, welcher sich kleineres Maaßes gebrauchen
würde, Einen Rthlr.

63.

Diejenigen Bürger, so sich des Weinschenkens gebrauchen von jedem
Viertel ausgeschenkten Frembden eingeführten Wein dem Kirch-Vater Ihrer
der gnädigen Herrschafft Ordnung nach 6 gr. vom Viertel, welches Geld
treulich zu entrichten ist.

65.

So sollen auch diejenigen, so frembden Wein schenken oder auffthun
wollen, zuvor allezeit Kost-Wein zu den regierenden Bürger-Meister bringen,
und sich denselben vom Rathe wie theuer und hoch ein Nößel gegeben werden
solle, nach billigen Werth schätzen lassen, und nicht theuer geben so oft es
geschiehet dem Rathe 12 gr.

66.

Nach dem Allerheiligen Markt, wann nunmehr der Einkauf der
Gerste vorgewißert, soll das Bier, wie hoch und theuer, ein Viertel dem Ge-
werken sowohl auff Hochzeiten und Kindtauffen als auch den Dorffschaften
von ihren Wirthen gelassen werden sollen, von Rath-Stadt-Eltesten und
Größern Ausschuß Jährl. ausgesetzt und notificiret, auch darüber gehalten
werden.

67.

Welcher Bürger ein Viertel Bier wohlfeiler, als vom Rathe in Kauffe ausgesetzt worden, den andern zum Schaden u. Nachtheil weg lassen und verkauffen wird, der soll dem Rathe Straffe geben.

68.

Ein jeder Bürger, so da brauet, soll rechte Faß und Viertel, rechte Sonnen und halbe Sonnen, wie sie vor Alters alhier gebrauchet worden, halten, und einen als den andern weg lassen.

Die Wein-Viertel sollen höher nicht als vor anderthalb Sonnen, als Sechs Achtel gerechnet und verkaufft werden.

69.

Welche unrecht oder kleiner Gefäße es sey von Faßen, Vierteln Sonnen oder halben Sonnen vor recht und alt Maaß oder Gefäße, verkauffen würde, der soll dem Rathe geben 1 Rthlr.

70.

Ein Jeder soll recht Bier-Maaß, wie dasselbe vom Rathe ausgesetzt, und mit desselben Zeichen angebrennet worden, voll und gleich, aus dem Hauße geben, so theuer als das Maaß geben, vom Rathe ausgesetzt worden, bey Straffe 1 Rthlr.

71.

Welcher Bierschenke mit falschem Maaße, oder da Pech eingegossen, oder sonst verfälschet, und kleiner gemacht gefunden und betroffen wird, soll das geholte Bier als bald erst zu dem Herrn Bürger-Meister gebracht werden, mit dem rechten Stadt-Maaße überreicht und ausgemessen und nach verrichteter Befindung nach dem falschen Maaße, durch den Diener geschicket, und derjenige, so sich dessen gebrauchet, dem Rathe Straffe verfallen seyn drey Rthlr.

72.

Es soll auch Jedermann rechte Gewichte und rechte unverfälschte Elle und Maaß geben, bey des Rathes Straffe.

73.

Die Tagelöhner-Ordnung, wie viel ein jeder Arbeits-Mann in kurzen oder langen mit der Kost zum Tagelohne haben und gegeben werden soll, soll jährlich vom Rathe, Stadt-Ältesten und Großen Ausschusse zu zwey unterschiedenen Zeiten des Jahres, als 1.) gegen die Erndte-Zeit in den langen Tagen, und hernach, wenn der Tag kurz wird, anderweit gemacht, gesetzt ans Rathhaus geschlagen und darüber gehalten werden.

74.

Welcher Bürger oder Einwohner über dieser gemachter Ordnung, als dann hernach seinen Arbeitern darüber was mehrers geben, und welcher Tage-

löhner auch darüber was mehrers fordern und nehmen wird, sollen beyde vom Rathe gestraffet werden und Buße geben.

Alle die Bürger und Haußgenossen, sie sind unter den Gewerken Extravaganten, oder Gemeine, so sich dieser Ordnung wiedersetzen, und etwa auff die Dörffer oder anders wohin was mehrers in der Erndte-Zeit oder sonst zu verdienen und zu Gewerben lauffen werden, sollen ihren Bürger-Recht verlustig, die andern Haußgenossen aber in der Stadt nicht geduldet noch gelitten werden.

76.

Sollen die Bäcker mit Pfennig- und Gröschel- und andern Brodt, auch Semmeln, daß kein Mangel fürfallen möge, nach Inhalt und vermöge ihren von Ihro Gnad. und den Rath habenden Articulu-Brieffen stets versehen, auch tägl. auff dem Markte feil haben, bey des Raths Straffe, so sollen auch die Bäcker sich in allen nach der ihnen übergebenen Gottbussischen Ordnung sich verhalten, damit das liebe Brodt und Semmel das Gewichte nach dem Einkauf des Kornes und des Weizens, gewiß und recht in nachwägen und auffziehen halte, in niedrigen Fall, so es nicht wohlrichtig besunden wird, sollen sie in der Raths Straffe verfallen seyn, auch das Brodt und Semmel ihnen weggenommen und in die Schule und denen armen Leuthen gegeben und ausgetheilet werden, und hierauff soll vom Rathe fleißig gesehen werden.

78.

Die Fleischer sollen gut tüchtig Fleisch für arme und reiche zu jeder Zeit verschaffen und schlagen, und jeden recht unverfälscht Gewichte mit des Raths Zeichen gestempelt auch das Fleisch nicht theuer geben, dann wie es geschätzt wird, bey des Raths Straffe. Insonderheit sollen die Fleischer über der gnädigen Herrschafft Ihro Gnad. Anno 1614 gegebenen Ordnung, welche der ganzen Bürgerschaft zu ihrer desto bessern Wissenschaft jährl. bey der Besatzung soll abgelesen werden, in all und jeden darin begriffenen Puncten und Clausuln zu halten, und darwieder in keinerley Wege noch Weise zu thun schuldig seyn etc. oder die darin gesetzte Straffe und Poen gewiß und unnachlässig zu erwarten haben, darnach sie sich eigentlich zu achten.

79.

Fleisch- und Brodt-Schäzer sollen jährlich bei dem Umbgange, wegen Feuersgefahr, die Mittwoch nach Palmarum von E. E. Rathe gesetzt und geordnet werden, die nach obenwehnter Bäcker- und Fleischer-Ordnung in allen mit der Schätzung sich verhalten, und das Fleisch nach Würden bey ihren Pflichten, und nicht nach Gunst schätzen sollen.

80.

Es soll auch kein Bürger noch Inwohner mehr Vieh, an Rügen und Schweinen, noch Zug-Ochsen hinsürder zu halten befugt seyn, alßdann er des Sommers und Herbst über auff seinen eigenen Erb-Aeckern, Wiesen,

Gärten und Bergen, mit Graß und Futter gnüglich aushalten kann, und Niemanden anders auff den seinen hüten, noch Graß rauffen u. die Aecker Saat oder Getreyde mit seinen Gesinde zu treten, und schändlich zu nichte machen lassen, bey Straffe, wer dessen überwiesen oder betroffen wird, un-nachlässlich Einen Thlr.

81.

Denjenigen aber so gar keine oder wenig Erb-Aecker, noch einige Wiesen und Gärten sondern nur Etwas Mieth-Aecker haben, sollen gar kein Vieh noch Zug zu halten, zugelassen werden, bey Straffe 2 Thlr. und Abschaffung des Viehes.

82.

Wann einer mit Viehe es seyn Ochsen, Kühe, Schweine, oder Schaffe in Aecker, Wiesen, Gärten oder Weinbergen Schaden gethan, und das Vieh gepfändet worden, soll dasselbe nicht eher losgelassen werden, es habe sich denn derjenige, des das Vieh ist mit denen die Schaden erlitten nach Erkundniß Richter und Schöppen und Gelegenheit des Schadens zur Gnüge vertragen und abfündig gemacht;

83.

So sollen auch die Benachbarte umbliegende Dorffschafften und Bauern mit ihren Rind und Schaff-Viehe, wie auch die Schäffer auff den Frühling weder vor noch nach Walpurgis weder in des Raths beyden Gehegen, noch der Bürgerschaft ihren Wiesen, Gärten und Weinbergen durch aus keine Macht zu hüten, noch weniger Gras auszuschneiden, sondern wo und wann die darüber betroffen ausgepfändet und in gebührende Straffe genommen werden.

84.

Es soll auch den Fleischern und Schäffern hiermit ernstlich verbothen seyn, daß sie mit ihren Schöpsen und Schaffen denen Bürgern in der Erndtzeit auff ihre eingeerntete Stück Aecker, es sey an Korn, Gerste oder andern Getreydig nicht eher treiben noch zuvor hüten biß zuvor die Bürger ihr eigen Vieh, so große Noth leiden muß, und ihnen die Aecker gebührl. beschicken und arbeiten zu lassen, überaus viel gestehn darauff zur Gnüge gehütet haben.

85.

Ferner sollen auch gedachte Fleischern und Schäffer, der Bürger ihre Rüben, stehenden Hierßen und Heyde-Korn mit ihren Schaff-Viehe unbetrieben, unabgehütet und unbeschadet lassen bey Straffe, welcher darüber betroffen oder dessen überwiesen wird, Einen Thlr. dem Rath, und den Schaden dabey zu gelten.

86.

Es soll auch keinen Schäffer wer der auch seyn mag auff der Bürgerschaft ihren besetzten Aeckern, welche ihnen so ein großes zu beschicken gestehen

und Kosten, in Winter und Frühling zu hüten, und die liebe Sommer u. Winterfaat mit dem Schaff-Vieh zu zertreten und umbzubringen, noch in den vermachten Wiesen, Gärten und Weinbergen zu treiben nicht gestattet, sondern wenn sie darüber betroffen, ausgepfändet und in Straffe genommen werden.

87.

Welcher in Gärten oder Weinbergen Gras, Obst, rothe Rüben, Nüsse, Zwiebeln und auff dem Gefülde und Aeckern Kraut Rüben, Zugemüse oder anders dergleichen stiehlet, darüber betroffen und überwiesen wird, der soll willkührlich nach Erkändtnis des Raths, und nach Gelegenheit der Person, entweder mit einer hohen Geldbuße, oder mit Stellung an den Pranger, Korb oder dergleichen Poen gestraffet werden, und soll darzu den Schaden nach Erkändtnis gelten.

88.

Welcher, es sey wer es wolle betreten, oder von ihm erfahren, und auf ihm erwiesen wird, daß er junge Pfropffer oder Obstbäumlein, einen andern aus seinen Garten oder Weinberge, als auch Weichholz und dergleichen ohne Wust u. Willen des eigenthumb Herrns, ausgehoben, gestohlen, und alhier Jemanden in der Stadt, oder auf dem Lande zugetragen oder verkauffet, der soll alsbald in Haft genommen, und deswegen, wenn er dasselbe zu tragen oder bringen wollen ernstl. befraget, und hernach nach Willkühr des Raths mit hoher Straffe andern zum Abscheu belegt werden.

89.

Nichts weniger sollen auch diejenigen Einwohner und Bürger, welchen solche entwendete Pfropffer, Obst-Bäumen oder heimlich ausgehoben Weichholz zugetragen worden, dasselbe mit Beliebung von ihren Denen Entwendten angenommen und dessen überführet, und überwiesen worden, in des Raths hohe Geldbuße und Straffe genommen werden.

90.

Und weiln ezliche viele Jahre hero ein überaus großer und schädlicher Schade auff dem Felde in dem Getreydig mit Ausrauffen des Grases, schändlicher Zertretung des lieben Getreydes, wie auch Ausschneidung und Wegstehlung des Grases, Obstes und andern auf den Wiesen, Gärten und Bergen beydes von den Stadt-Mägden und benachbarten Dorffgesinde geschehen, daß es mit Wehmuth zu sehen und zu beklagen gewesen. So sollen hinführo zwey Feldhüter vor beyden Thoren gegen billigen Lohn, so auff diejenigen, so Ackerbau, Wiesewachs und andere Gründe, nach dem jeder viel oder wenig haben, mit einer Anlage geschlagen und eingemachet werden, soll angenommen, gehalten und solche schädliche Verweser, als auch diejenigen, so mit dem Vieh oder Zug-Ochsen hüten, den andern Schaden zu fügen, und das seinige aus und abhüten, von ihnen gepfändet, und nebst erstattung des

Schadens vom Rathe in willkürliche Geldbuße genommen oder mit Gefängniß gestraffet werden.

91.

Welcher Bürger oder Einwohner, Marksteine oder Gränze verrücken, seinen Nachbar Acker oder Grase-Reinen abpflügen würde, soll wann er dessen überführet, und zu erweisen des Raths schwere Geldbuße verfallen seyn.

92.

Wann einer begriffen oder überwiesen wird der Schlöffer von dem Gärten, Scheunen oder Weinbergen abschläget oder muthwillig Thüren aushübe und zu brechen, der soll andern willkührl. mit Gefängniß und schwere Geld poen gestraffet werden;

93.

Da er aber mehr denn einer solchen That welche denn sehr gemein und überhand genommen, der soll auch willkührlich mit Gefängniß oder Geld poen gestraffet werden.

94.

Wenn einer ein Gut zweymahl ihrer zweyen verkauffen würde, soll es derjenige behalten, der es in Gewähr hat; der Verkäuffer aber soll von dem Rathe arbitrarie mit hoher Strafe beleet werden.

95.

Welcher Bürger oder Inwohner etwas von der Stadt Raum und Umgang zwischen und hinter der Mauer zu seinem Garten oder Hoff denselben zu erweitern einnimmet, verzäunet oder vermachtet, der soll in des Raths hohe Straffe verfallen seyn, und das eingenommene und vermachte wieder eingerissen werden.

96.

Bey welchen Bürger oder Inwohner Ziegelsteine, so aus der Stadt-Mauer gerissen und spoliret, befunden werden, der soll vom Rathe, deswegen in willkürliche hohe Geldbuße genommen werden.

97.

Es will E. Rath auch nochmahlen hiermit geordnet und befohlen haben, daß ein Jeder Gewerk-Innung und Zunft über ihre Privilegia, Articuls-Brieffe Gerechtigkeiten, und guten Gewohnheiten in all und jeden darin begriffenen Punkten und clausuln, Inhalts derselben, wie vor Alters, steiff gehalten, und gegen den Zänkischen Ungehorsamen, überfahren, mit der angesetzten gewöhnlichen, oder auch der Verbrechen nach mit harter Straffe verfahren sollen, damit also gebührender Respect und Gehorsam gegen den Handwerks-Meister und zu geordneten Ältesten, und gute Zunftmäßige Ordnung in allen Gewerken und Zünfften observiret und gehalten werden möge.

Im wiederigen Fall solche von einem oder den andern Gewerk nicht erfolgen, und Klage vorkommen sollte, will sich E. Rath selbst die Straffe wieder die Handwerks-Meister zu vor behalten haben; So soll auch hinführo kein Gewerk oder Zunft, einigen Gesellen zum Meister-Recht nicht kommen lassen noch annehmen, es sey dann zu vor alten Gebrauch nach, sein Bürger-Recht bey E. E. Rathe mit Vorlegung richtiger Kundschaftt und ehrlichen Geburth und Wohlverhalten erlanget habe und vereydet worden.

So soll auch ein Jeder Bürger seine alte verlassene und neue Geschöffe bey dem neugekommenen Bürger-M. den Dienstag nach Martini, und in denen vor Alters her, darzu deputirten Vier geschöß Wochen hernach gewiß ablegen und richtig machen bey Straffe. Ingleichen auch die restirende Steuern und bewilligte Fürstl. Sächs. Contribution und Land-Steuern, auch andern Abgaben.

Wann von denen löbl. Herren Land-Ständen, des Markgr. N. L. eine Bewilligung geschieht, und durch offene Patenta publiciret und befohlen wird, Sollen darauff also bald zu Verhütung der Ober-Umbts-Execution und Hülffe, auch großen Schimpff, Schaden und Unkosten von der Bürgerschaft ohne Auffzögerung gehorsamlich und allezeit richtig abgegeben oder gegen deren Ungehorsamen Restanten mit harter Straffe verfahren werden.

Den Forwegs-Käbel-Zinß der gnädigen Herrschaftt Ithro Gnad. sollen diejenigen Bürger, so solche Aecker erbl. oder auff Miethe haben, bey dem Regierenden Bürger-Meister allerwege auff Michaelis jährlich abgegeben und richtig machen, und damit keineswegs säumig seyn, bey Straffe des Rathes, von jedwedern nachbleibenden 6 gr.

Die Lehn-Zinsen der gnädigen Herrschaftt Ithro Gnad. sollen jährlich auf zwey Termine, als Walpurgis die Helffte und Michaelis die andere Helffte, dem Herrn Schöffer zu rechter Termins-Zeit, von denenjenigen Bürgern, so Lehns-Stücke haben, unverzüglich abgegeben und richtig gemacht werden, damit es diesfalls keiner Klage noch Execution bei den Gerichten bedürfftig seyn möge, da alsdann die Säumigen ihre Straffe zu gewarten haben werden.

So sollen auch die Zedlig-Aecker Zinsen, dem Regierenden Herrn Bürger-Meister von denjenigen Bürgern, welche selbige Aecker vom Rathe auff Miethe u. Zinß haben, jährl. allezeit auff die beyde von Alters her gesetzte Termine, als Martini und Reminiscere gewiß ohnfehlbar ohne einigen

Saumsaal gefallen, und sie selbige abzugeben und zu entrichten schuldig, oder auff den wiedrigen nicht zahlenden Fall, solches Zins-Ucker denselben wieder zu gebrauchen verlustig seyn, und gänzlich müßig stehen. Und die weil nunmehr ezl. Jahr hero, in den Krieges-Wesen und Sterben großer Ungehorsam bey mehren theils Bürgern eingerissen, daß der wenigste Theil zu den angestellten Versammlungen der ganzen Gemeine von Arm und Reich unter den Stadt-Keller Rath-Haus kommen und erscheinen, sondern der meiste Hauff allezeit ausbleiben; Miß ist E. E. Raths ernstes Geboth, daß wann und so oft von Regierenden Bürger-Meister die Versammlungen, Arm und Reich, oder der Gemeine den Tag zuvor, den Gewerk-Meistern durch den Stadt-Diener angesaget u. angedeutet wird, sie alsbald hierauf noch selbigen Tages ein jeder Werk-Meister das Zeichen zu allen Mitt-Meistern herumb schicken, und ihnen anbefehlen lassen, daß ein jeder Meister auff folgenden angesetzten Tag, erstl. zu ihm in sein Haus, und hernach zusammen zu der ganzen Versammlung der Gemeine vorm Rathe, bey unnachlässiger Straffe dem Gewerk 3 gr. gewiß, und ohne sonderbahre Noth, Ehehaffte, Verhinderung und gebürl. Entschuldigung erscheinen und kommen sollen, und nicht alleine ihre Nachständige Nachtwächter Gelder, jedes Quartal richtig abgeben, sondern auch E. E. Raths vorgefallenen nothwendigen Propositiones der gemeinen Stadt-Nuß darbey zu betrachten und zu befördern, und vorstehenden Schaden zu verhüten, und vorzutragen selbst anhören u. biß zum Schluß auswarten sollen.

104.

So aber ein anderer Werk-Meister, unter den Zünfften, nebst seinen Eltesten mit Abforderung solcher 3 gr. Straffe, von denen ungehorsamlich ausbleibenden nachlässig erfunden, und der alte Ungehorsam dadurch verstärket wird, will E. Rath, so bald sie dessen inne, und wissend werden, selbigen Werk-Meister deswegen in gebührende willkührliche Geldbuße zu nehmen, sich hiermit vorbehalten haben.

105.

Die Extravaganten, so es mit keinem Gewerk halten, sollen ein jeder von Hauß zu Hause, auff Befehl des regierenden Bürger-Meisters, von den Stadt-Diener, den Tag zuvor, zur Versammlung der ganzen Gemeine Arm und Reich, bei Straffe des Raths zu rechter Zeit zu erscheinen, erfordert werden, ein jeder ausbleibender unnachlässig 3 gr.

106.

Schlüßlichen welcher Bürger oder Einwohner vom Rathe, oder regierenden Bürger-Meister seinen schuldigen Rest an Geschößen, Contributionen und Steuern, oder seine vorberührte Straffe und poen abzulegen und richtig zu machen, oder vorm Rathe sich in der Person zu stellen und zu erscheinen, oder aber seiner Verbrechen halber, zum Bürgerlichen Gehorsam zu gehen anbefohlen und gebethen, oder aber ihme etwas wiedriges, und Schädliches

zu thun, abzuschaffen und nachzulassen, verbothen wird, er aber dasselbe alsobald nicht thut, noch zu Werke richtet, sondern sich darinnen ungehorsam erzeiget, und ihme darüber vom Rathe oder Bürger-Meister in Bürgerlichen Gehorsam zu gehen ernstl. gebothen wird, derselbe aber solches freventlich unterläset, und nicht Folge thut, derjenige Ungehorsame Freveler, soll alßdenn seines vorgehaltenen Bürger-Rechts ganz und gar verlustig seyn, und soll alßdann bey dem Rathe stehen, ob sie denselben de novo, und wie hoch am Gelde wieder zum Bürger-Recht kommen lassen und einnehmen wollen, all dieweilen der Ungehorsam über die maße eingerissen hat, und noch überhand nehmen will; Und soll hin fürder der Bürgerliche Gehorsam nicht mehr in Wein-Keller, noch in der Büttelley, da die in Haft genommene gesoffen, oder Spötterey getrieben, oder wohl gar auf den Brücken und nechst angelegenen Häusern spazieren gegangen und Gespräche gehalten, sondern unter dem Rathause in der alten gewesenen Schul-Stube, oder andern Orten gehalten und darinnen verschlossen werden.

Fleischer-Ordnung.

Renoviret und vermehret den 12. August
Anno 1614.

Zu wissen, Alß sich bey dem Wohlgebornen Herrn, Herrn Geyfrieden Hrn. von Kittlitz zur Mallnitz, Eisenberg und Kunzendorff 2c. Herr auff Spremberg 2c. C. B. die Ehrsamten und Weisen J. G. Unterthanen und Liebe, getreuen Bürger-Meister und Rathmanne nebenst Zunft und Zechen. J. G. Spremberg 2c. über das Gewerck der Fleischer in unterschiedenen Puncten, sondern auch daß sie die Fleischer derentwegen ihr von der Herrschafft J. G. hiebevorn gemachten und gegebenen Ordnungen nicht gehorsamlich nach lebten; Sondern denselben verächtlichen widerstrebten und es in einem und andern fast trozigl. nach ihren selbst willen und Gefallen machten und hielten zu mehrenmalen zum höchsten in Unterthänigkeit klagende beschweret, und Obrigkeit halben ein gnädiges Einsehen zu haben, auch vorige oberwähnte Ordnung zu verneuern und zu vermehren gehorsambstes Fleisches gebethen. So haben wohlgedachter Herr Sr. Gnd. bemelten Rath und den Zünfften nebenst dem Gewercke der Fleischer auff heute unten gesetzten dato für sich beschieden, und nach eingezogenen Bericht, auch gnugsame Erwegung wegen des Gewercks der Fleischer nachfolgende Ordnung gemacht und gegeben.

1. Erstlich so viel die Hutung belanget, sollen die Fleischer dasjenige Schaff-Vieh welches sie auff gemeiner Stadt-Feld hüten wollen, alßbald

zeichnen, und durchaus in andere Wege nicht verkauffen, sondern für die Bänke behalten und schlachten, bey der vorigen Poen und Straffe, nehml. so offte es geschiehet, von jeden Zwanzig Thaler als halb. J. G. und die andere Helfte gemeinem Fisco, sollen auch mit hüten des Viehes weder in Felde, Gärten, noch Bergen einigen Schaden thun, bey Vermeydung der Pfändung, und gebürl. Abtrags, und sich wieder solche Pfändung (wie wohl vor diesen geschehen) bey J. G. ernster Straffe, nicht setzen, sondern die Pfände in die Gerichte treiben lassen, und gebürl. Erkänntüßes gewärtig und nach demselben sich gebürl. abzufinden schuldig seyn, daferne aber einer, oder der andere, mit Schaff-Vieh handeln will, soll ers hiermit also halten; Nehml. nachdem er dasselbe zu Hause bringet, soll ers nicht zeichnen, auch nicht unter dasjenige, welches er hiebevorn zum schlachten hat, und gezeichnet ist treiben, dem regierenden Bürger-Meister, daß ers ansehen lasse anmelden, u. folgenden Tages in Gegenwart derjenigen so der Bürger-Meister darzu verordnet, ungehindert fort treiben, daß also kein Unterschliß noch Wechsel beschehen möge, Immaßen sie dann auch J. G. solches Vieh wie andere, weil es nicht gemeine Stadt zu Nutz noch gute kommt verzollen sollen.

2. Das Kalbfleisch anlangende, sollen die Fleischer dasselbige gar nicht nach der Hand verkauffen, sondern die ganze Zeit über ohne Unterscheidt des Jahres zu wägen schuldig seyn, und das Pfund es sey gut oder geringe umb Acht Meißnische pf. nunmehr zu geben befugt seyn, es auch nicht nach Gunst, sondern einem jeden, Er sey reich oder arm Pfundweise verkauffen, und hinlassen, und dargegen die Kleinoder, neben den Fleisch, oder absonderlichen wie und so hoch sie können anwenden und gelosen, daß also niemandes neben dem Fleische einig Kleinodt wieder seinen Willen zu nehmen verbunden seyn soll.

3. Was der Rauff des Schöpsen- und Schaff-Fleisches anreichet, soll es hiermit nach der vorigen Ordnung gehalten werden, also daß die Fleischer dasselbe bis auf Bartholomaei nach der Hand, doch in billigen Wert verkauffen und geben mögen; Den Ersten Sonnabend nach Bartholomaei aber sollen sie anfahen und so fort dasselbige zu wägen und dies Jahr, weil das Schaff-Vieh theurer und in hohen Werth 1 Pf. Schöpsen-Fleisch umb Gilff Meißn. pf. das Schaff-Fleisch aber 9 pf. zu geben befugt seyn, jedoch daß sie kein Schaff-Fleisch es sey so gut es wolle für Schöpsen-Fleisch verkauffen, noch demselben gleich haben sollen bey Fünff Thlr. unnachlässiger Straffe, so offt es geschiehet, halb. J. G. und die andere Helffte dem Rath, die Kleinoder von diesen Viehe, sollen sie nach der vorigen Ordnung auch geben als ein Geschlinke umb 14 pf. und die Kaldaunen pro 1 gr.

4. Welcher gestalt das Rind und Schweinen-Fleisch, von dem verordneten geschätzt werden, umb denselben Werth und nicht höher, sollen es die Fleischer nicht allein den Einwohnern der Stadt, sondern auch Fremdben Leuten von Dörffern so dasselbe kauffen, geben und hinlassen bey Straffe zween Thlr. halb J. G. und halb dem Rathe.

5. Sollen die Fleischer auch aus dem geschätzten Schweinen-Fleisch den Speck als Löfflichen aus den Rücken wie sie bishero öftters gethan haben sollen, nicht schneiden, sondern es dergestalt wie es geschätzt worden verbleiben lassen und verkauffen bey Poen 2 Thlr. halb J. G. und halb dem Rathe.

6. Das Gewichte der Fleischer, weil bishero zu mehrmalen Klage geführt worden, sambt es bey allen Fleischern nicht richtig seyn soll, Einen E. Rathe auffziehen und mit desselben Zeichen stempeln lassen, nach demselben und keinem andern Gewichte, sollen die Fleischer das Fleisch wägen und verkauffen, und also keine falsche Gewichte gebrauchen, bey poen so oft es geschieht 2 Thlr. halb J. G. und halb dem Rathe.

7. Sollen die Fleischer alle Wochen durchs ganze Jahr zum wenigsten ein Rind und da immer mögl. eitel Ochsen, da dieselben nicht zu bekommen seyn gute feste Kühe in die Bänke schlachten, bei poen wöchentlich so oft es nicht geschieht voriger Ordnung 2 Thlr. Straffe.

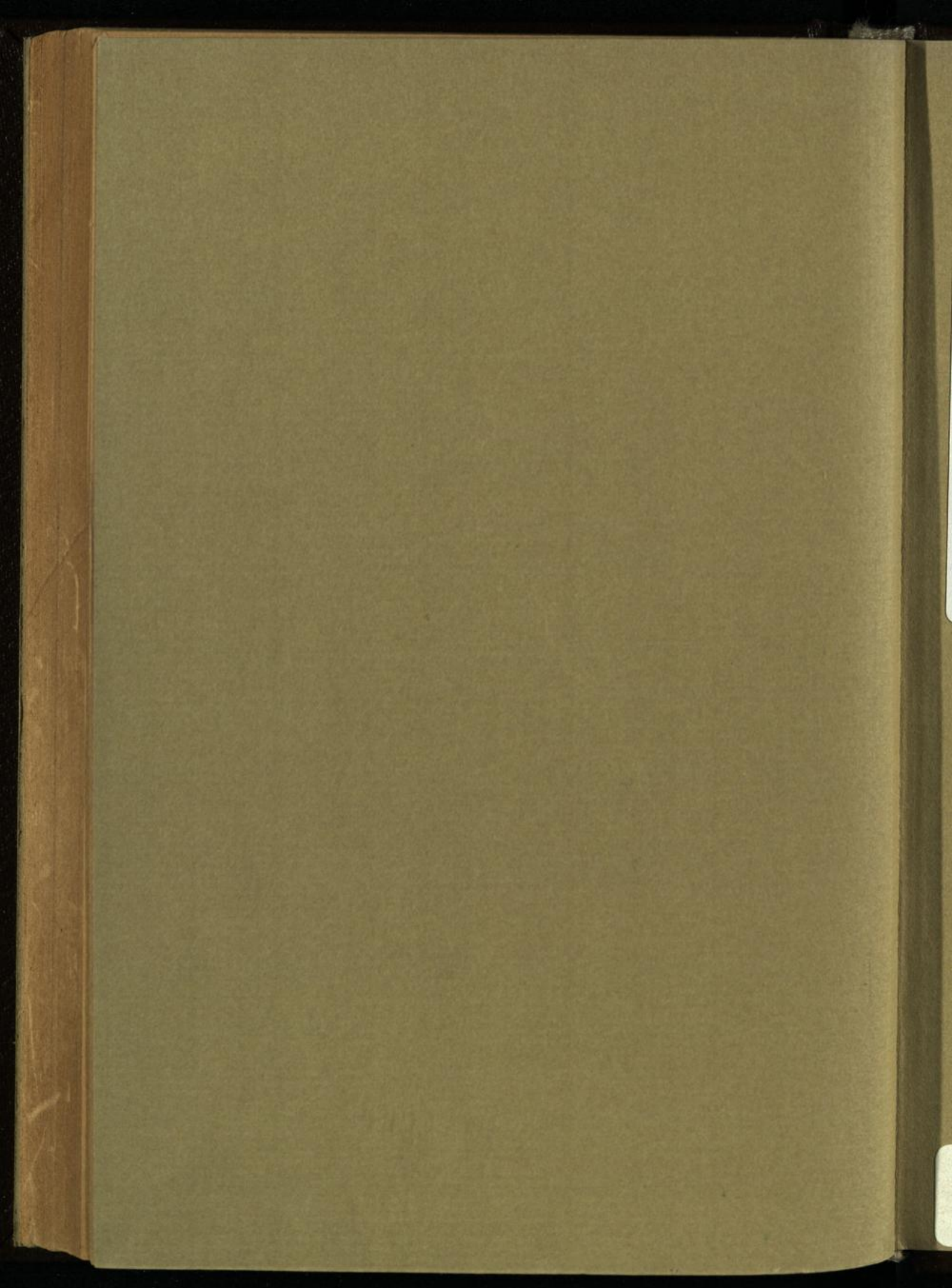
So sollen die Fleischer das Fleisch nicht in Häusern, wie bishero geschehen nach Gunst verkauffen, sondern dasselbe, alles in die Fleischbänke tragen, und einem Jeden er sey arm oder reich, der es von erst und was er begehret, nach der obigen Ordnung umbs Geld unweigerlich hinlassen, auffn Fall aber Jemand's zu Ehren oder sonsten in eil an Fleisch etwas bedürffte, sollen es ihme die Fleischer zu Hause ohne alle Buße hinzulassen befugt seyn.

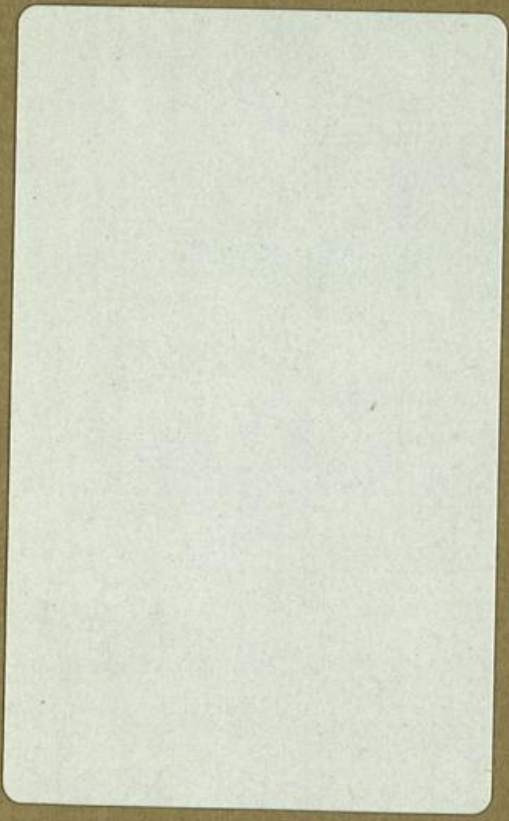
Ueber dieser Ordnung soll ein E. Rath anstatt J. G. steiff und fest halten, damit wieder dieselbe nicht gehandelt, sondern solcher in allen und jeden Puncten gehorsamlich gelebet und nach gesetzt werden möge;

In sonderer Erwegung daß es nicht J. G. sondern ganzer gemeiner Stadt zu Nutz und besten gemeinet, und gereicht, jedoch haben sich J. G. bedinget und vorbehalten, dieselbe wann es J. G. geliebet, zu mindern und zu mehren, oder auch ganz wieder abzuthun, nach J. G. Willen und Gefallen; Arkundl. ist diese Ordnung mit J. G. herrlichen angebornen Petschafft besiegelt, und eigenhändig unterschrieben, und also dem Rath wie gemacht zu halten eingehändiget und zugestellet worden. Actum Spremberg den 12. Juny 1614.

(L. S.) Seyfried Herr von Rittliß.

Ein Fleischer-Pf. muß haben 39¹/₂ Loth.





**H. Bullert
Buchbindermeister
Potsdam**

Universitätsbibliothek Potsdam



Auslehn.



96921071